Aufrichtige Nachrichten
von dem
Gegenwärtigen Zustande
Der
Mennoniten
oder
Taufgesinnten
wie auch der
Collegianten oder Reinsburger,
Beyderseits
Ansehnlicher kirchlicher Gesellschaften
in den vereinigten Niderlanden.

Samt einer Erzehlung
Von den Streitigkeiten,
In welche dermahlen einige der zuerst benennten
verwikelt sind;
Nebst
Verschiedenen andern dienlichen Zusäzen,
entworfen von

M. Simeon Friderich Rues.

JENA, 1743.

Verlegts Joh. Rudolph Cröckers seel. Wittwe.

1

Vorrede.

Ich habe die Zeit meines Aufenthalts in den vereinigten Niderlanden grossen Theils angewendet, um mir einen sichern und genauen Begriff von dem gegenwärtigen Zustande dererjenigen zweyen kirchlichen Gesellschafften zu erwerben, derer Nahmen die Ueberschrift von disem meinem Aufsaze enthält, und welche sich in jenem mächtigen Theile von Europa hauptsächlich feste gesezt haben. Die Bekannt-

schaft, die ich mit vielen ansehnlichen Gliedern von disen Gemeinen unterhalten habe, hat mich der erforderlichen Mittel theilhaftig gemacht, um meinen Endzwek glüklich erreichen zu können. Ich habe die Gelegenheit gehabt, nicht nur über jedem Punkte die Meinung und den Sinn diser Kirchen aus dem besondern Umgange mit ihren Lehrern oder andern vornehmen Zugewandten zu erfahren, sondern auch ihre meiste Gottesdienstliche Uebungen selbst anzusehen, und ihre öffentliche Reden anzuhören. Ich habe mich nicht auf die Nachrichten eines einigen Mannes verlassen, es mochte nun Dinge betreffen, die seine eigene Parthey angiengen, oder es mochte von einer andern Gesellschaft die Rede seyn; sondern ich habe verschiedene Personen von verschiedenen Gattungen und Einsichten über einerley Dinge befragt, und alsdenn allererst eine Sache zuverlässlich zu wissen geglaubt, wenn ich gegen-

genseitige Partheyen übereinstimmend fande. Ueberhaupt aber habe ich mich an solche Leute gewendet, von denen ich mir eine genaue Wissenschaft versprechen durfte in deme, das ich zu erfahren trachtete, und welche keinen Vortheil bey ungleichen Erzehlungen zu haben schienen. Die öffentliche Zeugnisse, die vor den Augen einer ganzen Gemeine abgelegt wurden, haben mir ebenfalls als eine reine Quelle der Erkänntnis gedient. Wo die Gewisheit von schriftlichen Nachrichten abhieng, habe ich die Gelegenheit nicht versäumt, um derselben theilhaftig zu werden. Kurz, ich verspreche mir, daß ich die Pflichten der Sorgfalt und Aufrichtigkeit bestmöglichst beobachtet habe.

Ich habe aber geglaubt, daß es meinen Landsleuten nicht unangenehm fallen würde, wenn ich ihnen die Nachrichten öffentlich mittheilete, die ich auf solche Weise nicht nur von den Taufgesinnten

ten Gemeinen, sondern auch vornehmlich von den Collegianten erlangt habe. Denn es machen gleichwohl die Gemeinen, von denen hier die Rede ist, einen ziemlich ansehnlichen Theil derer Kirchen aus, welche sich in disen Landen von der Römischen Hoheit abgezogen haben; sie verdienen mithin die Achtsamkeit eines jeden, der sich um den heutigen Zustand auswärtiger Kirchen bekümmert. Da hingegen der Unterricht, den man auswärts, und wenn ich es sagen darf, den man auch in den Niderlanden selbst von denselben insgemein hin gefaßt hat, vielfältig sehr verwirrt, uneben und mangelhaft ist. Und hievon muß die Schuld nicht so wohl den Auswärtigen, als vielmehr den Inwohnern diser Lande selbsten beygemessen werden, welche sich aus verschiedenen Ursachen entweder wenig Mühe geben, um den Zustand diser Kirchen ausführlich zu beschreiben, oder doch das Wenige, so

etwan hievon an das Licht treten solle, in der Holländischen Sprache verfassen, deren die wenigste auswärtige Gelehrte mächtig sind. Demnach verhoffe ich, daß dise meine Arbeit nicht werde vor ganz überflüßig oder unnüzlich angesehen werden können, sondern vielmehr Manchem hinlängliche Dienste thun, die eine Begierde haben, um die verschiedene Gestalten der Christlichen Partheyen genau zu erkennen, und ein gegründetes Urtheil von denselben zu fällen.

Ich habe aber dise Behandlung nicht polemisch, sondern historisch ausgeführt; das ist, ich habe die Gründe der Kirche, zu der ich mich bekenne, nicht angebracht, um sie den Meinungen diser von ihr unterschiedenen Gemeinen entgegen zu sezen; ich habe hingegen ebenfalls die Gegensäze weggelassen, durch welche dise leztere ihren besondern Säzen ein Ansehen zu geben

pflegen. Wenn hie und da dergleichen etwas eingeflossen ist, so ist es nur beyläufig geschehen. Es würde zu diser Absicht ein grosses Buch nicht hinlänglich gewesen seyn, und ich würde eine Arbeit unternommen haben, die zum Theil hie und da vor meinen Zeiten ist verrichtet worden.

Eben so wenig habe ich gedacht, eine volle Geschichte diser Gemeinen von ihrem ersten Ursprunge an bis auf die gegenwärtige Zeiten aufzusezen. Dise Arbeit ist gut und nöthig; aber sie erfordert mehrere Zeit und viele Hülfsmittel, und etwas vollständiges zu ertheilen ist bey nahe unmöglich. Ich überlasse dises Geschäffte billig an ein paar mir wohlbekannter Männer, die zu disen Gesellschaften gehören, und dise Arbeit schon wirklich angefangen haben; und ich zweifle keineswegs, die gelehrte Welt werde ihren Fleiß mit vielem Danke vergelten, wenn sie ihr

in disen wichtigen Dingen ein helles Licht aufstekken werden.

Meine Absicht ist gewesen, den Zustand diser Gemeinen, wie er jezo in den gegenwärtigen Zeiten vor Augen ligt, und zwar alleine in Absicht auf die vereinigte Niderlande, zu beschreiben. Und wenn ich disen so deutlich und hinlänglich vorgestellt habe, als mir die Untersuchung davon mühsam und beschwehrlich gefallen ist: so habe ich alles gethan, was ich mir vorgenommen hatte; und wenn ich hierunter etwas zum gemeinen Besten beygetragen habe, so ist eben dadurch meine angewendete Zeit und Gedult reichlich belohnt worden.

Den Streit, welcher anjezo zwischen einigen Taufgesinnten und vielen vornehmen Gottesgelehrten von der Reformirten Kirche in disen Landen obwaltet, habe ich auf eine solche Weise beschrieben,

ben, daß ich wünsche, der geehrte Leser möchte die Stellen, welche von der Sache selbsten oder dem Ursprunge und den Absichten auch von der Art, wie dise Händel bisher fortgesezt worden, einiges Urtheil zu enthalten scheinen, nicht so wohl vor meine eigene Gedanken, als vielmehr vor die Einsichten anderer, vornehmer und gelehrter Männer aus disen Gegenden halten, welche über diser Sache zu befragen ich die Ehre gehabt habe. Ich habe die Bekantschaft der hauptsächlichen Personen, die in diser Sache zu beyden Seiten die Feder geführt haben, und ihre wehrte Gewogenheit genossen, und bin keineswegs gesinnet, jemanden etwas ins besondere zur Last zu legen. Ich habe aber gleichwohl die Pflicht eines Geschichtschreibers erfüllen, und mithin nicht nur das, was geschehen ist, sondern auch das, was die Menschen davon urtheilen, ohne Partheylichkeit erzehlen wollen. Ich wünsche

von Herzen, daß alle diejenige, die einander um des Glauben willen entgegen sind, in der Warheit und im Glauben mögen vereinigt werden. Wer mich kennt, der wird mir zeugen müssen, daß ich zwar die äuserliche politische, ja auch in seiner Maase die Christliche Vertragsamkeit hoch halte, eifrig anpreise und weit ausdehne, aber hingegen die kirchliche Vertragsamkeit in weit engere Schranken einschliesse, als Manche haben wollen, und daß ich so wohl der Warheit an sich, als auch der innern kirchlichen Einigkeit, die sich auf einerley Begriffe von der Warheit gründet, nicht das geringste zu vergeben gewohnt bin. Demnach können diejenige, die sich den Irrthümern entgegen sezen, versichert seyn, daß ich an meinen wenigen Orte ihren Eifer und Ernst verehre und lobwürdig achte. Gesezt nun, daß ich bey solchen Umständen hie und da die eine oder die andere besondere Art zum Dienste der

War-

Warheit zu handlen nicht vor die allertauglichste halte: so verdiene ich deswegen nicht, vor einen Freund oder Sachwalter des Jrrthums, oder vor einen Gegner der Beschüzere der Warheit angesehen zu werden.

Der HErr mein GOtt lasse auch dise meine geringe Arbeit zu der Beförderung der Warheit und zu der Verherrlichung seines Nahmens gereichen. Gegeben in Leiden, den 26. Jul. 1742.

Jnn-

Innhalt.

I. Hauptstük.

Von den
Alten Flamingern, oder
von den feinen Taufgesinnten.

II. Hauptstük.

Von den
Groben Taufgesinnten,
oder von den Friesen, Flamingern, Waterländern, und Vereinigten.

III. Haupt-

III. Hauptstük.

Von den

Streitigkeiten einiger Taufgesinnten mit der Reformirten Geistlichkeit.

IV. Hauptstük.

Von den

Collegianten oder Reinsburgern.

V. Anhang.

Von der

Regierung von Friesland, von der Reformirten und übriger Geistlichkeit der vereinigten Niderlande.

Auf-

Aufrichtige Nachrichten von den Taufgesinnten und von den Collegianten in den vereinigten Niderlanden

Erstes Hauptstük, von den so genannten Feinen Taufgesinnten, das ist, von den Alten Flamingern, Und einigen andern dahin gehörigen Partheyen.

Vor-

Vorbericht.

Dises erste Hauptstük enthält

I.) eine kurze Einleitung, welche aus dem Ursprunge, den Trennungen und übrigen vormahligen Umständen der Taufgesinnten gezogen ist.

II.) Eine ausführliche Beschreibung von dem gegenwärtigen Zustande der so genennten alten Flaminger, nach ihren verschiedenen Gattungen, nehmlich den besonders also genannten, den Danzigern und den Gröningern; zugleich wird etwas weniges von den Schweizern und von den Jan Jacobsgesinnten beygefügt. Es wird gehandelt 1.) von ihrer Lehre, 2) von ihrem Kirchenregimente, 3.) von ihrer Kirchenzucht, 4.) von ihrem Gottesdienste und kirchlichen Gebräuchen, 5.) von ihren äuserlichen Umständen, ihrer Anzahl, ihren Kirchengütern und dergleichen, 6.) von ihrer Verbindung unter sich und mit andern Taufgesinnten.

Ein-

Einleitung.

Von der Benennung der Taufgesinnten.

Diejenige Glaubensverwandte, welche man in Teutschland und anderwärts Widertauffer oder Anabaptisten nennt, sind in den vereinigten Niderlanden unter dem Nahmen der Taufgesinnten bekannt, das ist, man nennet sie Leute, die in der Lehre von der Tauffe der Kinder besondern Sinnes sind. Sie tragen auch von dem Menno Simons, einem Manne, der sich um diese Gemeinen ungemein verdient gemacht hat, den Nahmen der Mennoniten oder Mennisten, ungeachtet ihrer sehr viele sind, welche diese Benennung keineswegs wollen gelten lassen. Ich bin nicht willens, eine Geschichte dieser Gemeinen zu verfassen, die von dem ersten Ursprunge an bis auf die gegenwärtige Zeiten sich erstrekken sollte. Da ich aber von dem gegenwärtigen Zustande dieser Gesellschaften eine Erzehlung zu machen gedenke, so wird gleichwohl nöthig seyn, von ihren ehmahligen Umständen so viel anzuführen, als zu Beleuchtung der Verfassung, in welcher sie heut zu Tage stehen, unumgänglich erforderlich ist.

Von ihrem Ursprunge.

Die Taufgesinnte geben vor, daß ihre Voreltern ächte Abkömlinge der Waldenser seyn, welche sich um der schwehren Verfolgungen willen, mit denen sie bekannter massen belegt worden, in verschiedene Gegenden von Europa geflůchtet, und allda unter Beybehaltung ihrer alten Lehre, theils auch ihrer wohlhergebrachten Kirchenregierung und Zucht, sich bis auf die Zeiten der Reformation hingebracht haben. Sie sezen hinzu, es seye in den Zeiten der geseegneten Reformation auch diesen Gemeinen der Muth also gewachsen, daß sie sich einiger maasen hervorgethan, und mehrere Freyheit in Ausůbung ihres Gottesdiensts angemaast. Weil aber zu gleicher Zeit vielerley aufrůhrische und fanatische Leute in Teutschland erstlich an dem berůhmten Baurenkriege, und hernach auch an dem Můnsterischen Unruhen Antheil gehabt, welche unter anderen die Widertauffe dererjenigen, die in der Kindheit getaufft worden, behauptet haben: so habe dieses den hohen Obrigkeiten Anlaß gegeben, eine grosse Ungnade auf alle diejenige zu legen, die die Kindertauffe misbilligten; indeme man den irrigen Schluß gemacht, daß alle diejenige, die in Ansehung des leztern mit den Můnzerischen und Můnsterischen Widertåuffern einiger maasen ůbereinstimmeten, auch in den ůbrigen Stůkken von ihrer Art, oder gar aus ihrer Gesellschaft, mithin dem gemeinen Wesen unertåglich seyn mußten. Und in dieser

Meynung

Meynung seyen die hohe Obrigkeiten um so mehr gestärkt worden, als gleichwohl die unschuldige und stille Taufgesinnte durch Eidschwühre sich zu verpflichten Anstand genommen, und vor dem obrigkeitlichen Stande nicht nach der gemeinen Weise geurtheilet haben. Dahero seye man gegen diese unschuldige wehrlose Waldensische Gemeinen nach allen den harten und an sich nicht unbilligen Gesezen verfahren, welche wider die unruhige und kriegerische besonders Münsterische Widertauffer verhängt worden, ohne auf den ungemeinen Unterschied der beyden Partheyen etwas genauere Achtung zu geben. Und aus eben diesem Anlaß haben auch die Verfasser der Kirchengeschichten beyde Theile miteinander unvorsichtiglich vermischet. Die Obrigkeiten haben endlich, so sezen sie hinzu, nachdem vieles unschuldige Blut vergossen worden, genugsam eingesehen, daß die Säze und die Aufführung der Taufgesinnten von ganz anderer Beschaffenheit seyen, als ehmahls der aufrührischen Widertäuffer Lehre und Absichten gewesen, und haben sich dahero nach und nach besänftigen lassen; die Geschichtschreibere aber seyen auf dem ersten Irrthume, aus Mangel besserer Nachrichten, noch immer geblieben.

Auf der andern Seite aber macht man sich insgemein diesen Begriff, daß die ersten Urheber der taufgesinnten Gemeinen allererst in den Zeiten der Reformation entstanden

seyen, und allerhand schlimme und der allgemeinen Ruhe höchstschädliche Meinungen gehegt und auszuführen getrachtet, zugleich aber auch die Kindertauffe verworffen haben. Man habe wider solche Leute mit allem Rechte nach den bekannten harten Gesezen verfahren, und sie nirgends dulten wollen. Es habe aber Menno Simons dieselbe hie und da gesammlet, und ihre Gedanken von denen Dingen, die zu dem Gottesdienste und der Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft gehören, also gemildert, daß diese Gemeinen von solcher Zeit an die schwehre Strafen nicht mehr verdient, die sie sich zuvor zugezogen hätten. Nachdem dises den hohen Obrigkeiten kund geworden, habe man auch die harte Geseze von den aufrührischen Widertauffern nicht ferner auf diese nunmehr verbesserte Taufgesinnte gezogen, sondern ihnen hie und da die Freyheit in Sachen des Gottesdiensts vergönnet, derer sie annoch geniessen.

Man findet leichtlich, wenn man die Gründe von beyden Theilen gegen einander hält, daß beydes in seiner Maase beysammen stehen kan, und beydes wircklich in der Geschichte seinen Grund hat. Es ist sehr glaublich, daß die Taufgesinnte, welche in der Lehre, in der Kirchenverfassung, und in der Kirchenzucht, auf eine so genaue Weise mit den alten Waldensern überein gestimmt haben, würcklich von diesen abgestammet seyn. Und es ist ausgemacht, daß nicht alle diejenige,

welche

welche in dem sechzehenden Jahrhunderten die Kindertauffe verworfen hatten, in die Münzerische und Münsterische, oder auch Amsterdamische und andere dergleichen Unruhen öffentlich verwikkelt gewesen. Es ist aber auch gewis, daß gleichwohl ein Theil derer, die dem Menno Simons und seinen Lehren gefolgt, zuvor an den zuvor ermeldten Unruhen mit Antheil genommen gehabt, und allererst durch ihm, oder wenigstens zu seiner Zeit auf gelindere Gedancken gebracht worden sind. Und es ist nichts glaublicher, als daß viele einfältige Leute von der waldensischen Gattung, welche eine Verbesserung der Kirche und des gemeinen Wesens wünschten und hofften, sich haben verleiten lassen, um sich mit an die aufrührische Widertäuffer anzuhängen, ohne zu wissen oder zu bedencken, daß die Sache dieser Aufrührer an sich so abscheulich und von so gefährlichen Folgen wäre, als sie wirklich gewesen ist. Andere, welche noch weiters gegangen, mögen durch Schaden klug geworden seyn, und entweder ihre Meinungen gemildert, oder die Säze ihrer Vorfahren wieder angenommen haben.

Von ihren äuserlichen Schiksalen.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist gleichwohl gewis, daß eine geraume Zeit lang, nach dem Münzerischen, Münsterischen und Amsterdamischen Unruhen, die stille und von allem Aufruhr weit entfernte Taufgesinnte empfindlich verfolgt worden sind. Nachdem

aber die vereinigte Niderlande erstlich um ihrer weltlichen Rechte, sodann auch um ihrer Gewissensfreyheit willen, des Spanischen Jochs sich zu entledigen genöthigt worden, mithin die Regenten dieser Lande allen Gewissenszwang und überflüßige Einschrenkung verabscheueten: so bekamen die Taufgesinnte dieser Gegenden mehr Ruhe und Friden. Anfangs zwar wurde ihnen durch die Finger gesehen; nach diesem aber, da man von ihrem aufrichtigen und demüthigen Wandel, und von der Unschädlichkeit ihrer Meinungen mehrers überzeugt worden, und sie anbey dem gemeinen Wesen, in den gefährlichsten Umständen, mit starken Geldsummen zu Hülfe kamen: so wurde ihnen endlich durch förmliche Verträge nicht nur die Freyheit des Gewissens, sondern auch die ungehinderte Ubung ihres Gottesdiensts, mit den vollen Rechten einer kirchlichen Gesellschaft, eingeraumt.

Von ihren vielerley Trennungen.

Nachdem die Taufgesinnte ihre Sachen endlich so weit gebracht hatten, so widerfuhr ihnen eben das, was vielen andern kirchlichen Gesellschaften zu begegnen pflegt, nehmlich, da sie von aussen Ruhe hatten, so geriethen sie zu mehrenmahlen in innerliche Unruhen, welche gemeiniglich zu Trennungen erwuchsen. Und man hat nicht Ursache, sich hierüber, als über etwas ausserordentliches zu verwundern, wenn man die Umstände dieser Gemeinen etwas genau erwägt. Leute, welche damahls wenig Gelehrsamkeit dulteten,

welche

welche mithin keine abgemessene und veste Begriffe zu fassen oder zu behaupten vermochten; Leute, welche keine genau gefaßte Kirchenordnung unter sich errichtet hatten, sondern nur allererst bey jedem vorkommenden Falle, nach ihren Begriffen, wie sie jeder in solchen Umständen hatte, handlen, und von andern gehandelt wissen wollten; Leute, welche weder die Glaubens und Lebenslehre in ihrem ganzen Umfange, noch jedes Stük derselben nach seinen besondern Gewichte, noch die Gestalt der Menschen überhaupt, noch die Natur und Erfordernissen einer standhaften Gesellschaft ins Grosse zu überdenken oder zu übersehen vermögend waren, sondern die vorhabende Dinge nur von ihrem sehr eingeschränkten Gesichtspunkte auch selbst ansahen, und von andern angesehen wissen wollten; Leute, welche endlich der Meinung waren, daß jeder ohne Unterschied seinen eigenen so genannten Einsichten und Uberzeugungen auf das genaueste zu folgen verbunden seye; solche Leute, sage ich, konnten unmöglich lange Zeit mit einander vereinigt seyn, und in vollen Vertrauen leben, wenn sie nur von auserlicher Gefahr und Verfolgung befreyt waren. Denn diese alleine ist es, welche die unvertragsame Gemüther verbinden, und ihre ausser diesem sehr verschiedene Gedanken und Absichten auf solche Dinge wenden kan, darinnen sie viel ehe überein kommen können, nehmlich auf gemeinschaftliches Klagen wider

die Feinde und Verfolger, auf Behauptung und Anpreisung der christlichen Vertragsamkeit, auf Mittel zur gemeinschaftlichen Erhaltung, und dergleichen. Ruhmbegierde und Eigensinn suchen ihre Nahrung eben so wohl in Sachen des Gottesdiensts und der Kirche, als in zeitlichen und irrdischen Dingen; wiewohl sie sich dorten unter einer scheinbaren Kleidung zu verdekken, und mit sehr köstlichen Benennungen und Vorwendungen zu verstellen wissen, so, daß selbst diejenige, in denen sie gleichwohl ganz empfindlich herrschen, dadurch verblendet und betrogen werden. Wenn man sich mit den offenbaren Gegnern müde gestritten, oder wenn man vor ihnen Ruhe hat; wenn auf dieser Seite alles vorgearbeitet zu seyn scheinet, und mithin die geistliche Ruhmbegierde disfalls unter dem Scheine des Eifers vor die Warheit kein weites Feld mehr vor sich findet: so wendet sie sich gegen dem innern Gebäude ihrer Kirche, und will unter dem Vorwande der Wideraufrichtung dessen, was zerfallen seyn solle, oder einer neuen erforderlichen Verbesserung nicht so wohl das beste der Kirche besorgen, als vielmehr die Augen, die Hochachtung und die Lobsprüche der Menschen auf sich ziehen. Und der Eigensinn, der ihr getreuer Gefährte ist, unterstüzt sie in solchen Fällen nach allen Vermögen.

Von ihren Die Taufgesinnte hatten noch nicht allenthalben Sicherheit, sondern sie lebten annoch

in die-

in diesen Jahren, da ihr Märtyrerbuch vielfältigen Zuwachs bekam, als sie sich, besonders in Friesland, untereinander um des Bannes willen hasseten, verstiessen und banneten. Die Gesellschaft dererjenigen, welche damahls schon auf gelindere Gedanken geriethe, bestund meistens aus geflüchteten Waterländern, das ist, aus Leuten, welche ursprünglich aus einer Gegend von Holland abstammeten, die an der Südsee gelegen ist, und das Wasserland genennt wird. Sie wurden um ihrer Gelindigkeit willen von den andern ausgestossen; und das machte, daß sie hernach immer gelinder wurden. Von dieser Zeit an hatte man zweyerley Taufgesinnte, die **grobe**, das ist, die gelinde, die man mit dem Nahmen der Drekkwagen schimpfte, und die **feine**, das ist, die genaue oder punktliche Taufgesinnte. Welche Gemeinen nun in andern Landschaften jenen recht sprachen, die wurden auch Waterländer genennt, und als solche von dem übrigen behandelt, sie mochten gleich hie oder dorten wohnen, und hie oder dorten her gebürtig seyn. Nach einiger Zeit entstunden abermahls schwehre Streitigkeiten unter dem leztern, nemlich den **Feinen**, mehr über Personen und auserlichen Ordnungen, als über wesentlichen Dingen. Die eine Parthey bestund damahls meist aus geflüchteten Flamingern, ungeachtet der Streit nicht in Flandern geführt wurde; die strengere aber bestunde grössesten Theils aus einge-

verschiedenen Hauptsekten.

eingebohrnen Friesen, in deren Vaterlande auch der Streit entstund. Dise Zwistigkeit lief ebenfals auf das Ausstossen und Bannen aus. Nachdem zwo Partheyen aus einer einigen worden waren, so fiel die Trennung um desto mehr in die Augen, als sie ohnehin in äuserlichen Dingen einiger maasen unterschieden waren. Die Friesen hielten sich schlecht in der Kleidung, aber etwas reinlich und nett in ihrem Leinwande und Hausrathe; Die Flaminger hingegen hielten sich im Hausrathe gering, aber in ihrer Kleidung sahen sie mehr auf das Aeuserliche. Weil nun auch andere Gemeinen in den vereinigten Niderlanden in disen Streit verwikkelt wurden, und eine Parthey ergreifen mußten, wenn sie nicht von beyden wollten verstossen und gehaßt seyn: so wurden diejenige, die es mit den Flamingern hielten, von diser Zeit ebenfals Flaminger, die andern alle aber Friesen genennt. Die Waterländer, die nun immer in allen Stükken gelinder wurden, erkannten zwar beyde obige Partheyen vor ihre Brüder, sie wurden aber von beyden gehaßt; und dise beyde Gesellschaften verhofften jede allein die ächte Kirche Christi auf Erden auszumachen. Auch hatten sich in den vereinigten Niderlanden hochdeutsche Taufgesinnte nidergelassen, welche theils wegen der Sprache, theils auch wegen einiger besonderer Einsichten, ebenmäsig von der kirchlichen Gemeinschaft mit den Eingebohrnen

nen getrennt waren. Nach und nach geschahe es, daß der größeste Theil der Friesischen und der Flamingischen nebst den Hochdeutschen Gemeinen dem Beyspiel der Waterländer folgte, und die alte Strenge und Härtigkeit der Taufgesinnten sowohl in der Lehre und Kirchenzucht, als auch in vielen andern Gebräuchen verließe. Sie trenneten sich hiedurch widerum von ihren Brüdern, welche bey den alten Einsichten blieben.

Von den Feinen oder alten Flamingern.

Die von der alten Gattung machten von diesen Zeiten an eine weit geringere Anzahl aus, als die gelindere. Sie sind aber dennoch die eine Haupt-Claße der Taufgesinnten, und man nennet sie jezo nicht nur die Feinen, sondern insgemein und überhaupt die alte Flaminger, ohne daß man sonderlich drauf achtete, ob sie in Absicht auf die obengemeldte erste Trennnng unter einander selbst eigentlich alte Friesen, oder ob sie alte Flaminger sind. Und auch dise sind noch heut zu Tag in verschiedene Partheyen getrennet, deren eine der andern die Hand der Brüderschaft nicht reichen will. Ihre zwo Haupt-Gattungen sind die so genannte Danziger und Gröninger. Sie haben vieles wider einander einzuwenden, und jede Parthey will die Feinste seyn. So eingezogen und einfältig sie aber beyde sind, so werden sie doch von den allerfeinsten vor weltgesinnt und allzumodehaft gehalten.

Von der Sekte der Groben oder Gelinden.

Auf der andern Seite fande man von obbemeldten Zeiten an die zweyte Hauptparthey der Taufgesinnten, welche man die Grobe, das ist, die Gelinde nennet, und welche sich von den Feinen in der Lehre, in der Kirchenzucht, in der äuserlichen Aufführung und in vielen andern Dingen sehr merklich unterschieden hatten. Diese nun bestunden erstlich aus Waterlandischen, hernach aus Friesischen, sodann aus Flamingischen Gemeinen, und machten zusammen einen weit größern und ansehnlichern Haufen aus, als die oben angeführte alte Gattungen. Jene drey große Partheyen hatten zwar dieses mit einander gemein, daß sie die alte Lehrsäze theils aufgaben, theils milderten, auch die Kirchengebräuche und Verfassungen und die äuserliche Lebensart mehr nach der Art der übrigen Landseingesessenen einrichteten. Ihr Reichtum, den sie sich durch den Kaufhandel bey ihrer gemäsigten Lebensart leichtlich erwarben; ihr vielfältiger Umgang mit andern Menschen, der ebenfalls aus der Handlung erwuchse, und ihre Sitten biegsamer machte: auch die Liebe zu den Wissenschaften, welche bey vielen einschliche, gaben hiezu allerseits erwünschten Anlaß. Man kan aber dem ungeachtet leichtlich gedenken, daß diese gelindere Gesellschaften, wie sie aus verschiedenen Stammgemeinen, zu unterschiedenen Zeiten und in ungleichen Absichten entstanden waren, also

auch

auch keines wegs vollkommlich haben mit einander übereinstimmen können. Sie blieben demnach geraume Zeit an jeden Orte für sich besonders; ja sie hatten nicht die allerbeste Meinungen von einander. Daher kam es, daß man nicht nur überhaupt durch das ganze Land hin, sondern auch an einzelen Orten so vielerley kleine Gemeinen finden konte, welche über dieses jede vor sich lebten, und in seiner genauen Verbindung etwa durch ganze Landschaften oder Gegenden hin stunden, nicht einmahl, so ferne sie einerley Nahmen und Gebräuche und Ordnungen hatten. Ich werde in den zweyten Hauptstükke dieser Abhandlung erzehlen, wie die verschiedene Gattungen der gelinten Taufgesinnten zum theil vereinigt worden, und in was für besondere Gesellschaften sie sich heut zu tage theilen. Jezo gehe ich zu den Feinen, oder zu den alten Flamingern zurük.

Von den verschiedenen Gattungen der Feinen, oder der alten Flaminger.

Die feine Taufgesinnte sind sehr getrennt, wenn sie ins ganze betrachtet werden. Gleichwohl sind 1.) viele Gemeinen unter ihnen, die in einen gewissen Bündnisse zusammen stehen, und zum Zeichen ihrer brüderlichen Eintracht öfters durch Abgeordnete in Gröningen zusammen kommen. Dise nennet man die Gröninger. 2.) Eine andere Anzahl von Gemeinen hält die alte Flaminger in Preußen vor die wahre und ächte Taufgesinnte, und unterhält mit derselben, folglich auch untereinander das Band der Brü-

derschaft. Dahin gehöret z. E. die Gemeine der alten Flaminger in Amsterdam; ihre Glider sind ohnehin meistens Abkömmlinge von Danzigern, und die alte eingesessene Niderländische Geschlechter von ihrer Parthey sind meistens ausgestorben, oder zu andern Gemeinen übergetreten. Man nennet dise die Danziger. 3.) Andere stehen einzeln vor sich, und halten keine Verbindung mit irgend einigen Taufgesinnten, erkennen auch keine geistliche Brüderschaft ausser ihrer einzelnen Gemeine. Dise haben keinen besondern Nahmen; sie sind überhaupt die Feinen, oder die alte Flaminger, wie die Vorhergehende auch, will man sie unterscheiden, so mus man sie die Allerfeinste nennen. 4.) Widerum sind einige in Friesland, welche Jan Jacobs Gesinnte genennt werden. Und 5.) sind noch ein paar geringe Gemeinen übrig von Schweizerischen Taufgesinnten, die in vorigen Jahren sich hieher gepflüchtet haben. Ihre meiste Brüder sind in Westindien gezogen. Sie leben ebenfalls vor sich, und erkennen keine wahre Taufgesinnte auser ihnen selbst. Wenn gleich alle dise Leute unter die Feinen gezehlet werden: so haben sie doch so viel an einander auszusezen, daß keiner von der einen Parthey ein Glied von der andern werden kan, ohne wenn er sich widertaufen läßt. Indessen ist ihr Unterschied nicht wesentlich, und ihre Trennung kommt mehr von den undeutlichen Begriffen von den

was

was gut, was gleichgültig und unschuldig oder was böse ist, als von einer wahren Ungleichheit her. Eben darum werde ich von allen disen Gattungen zugleich handeln können, und ihren Unterschied an jeden Orte besonders anzumerken nicht ermanglen. Es wird genug seyn, wenn man überhaupt nur so viel voraus behält, daß sie von drey Hauptpartheyen sind, die Allerfeinsten, die nicht einmahl in der Kleidung oder dergleichen etwas nachgeben; so dann die Danziger, die von jenen nur in der Kleidung und in gelinderem Urtheil von dem, was sündlich ist, abgehen; endlich die Gröningers, die über dises einige andere kirchliche Gebräuche haben. Wenn ich keinen Unterschied in folgenden beyfügen werde, so mus man sich vorstellen, daß es ein Punkt ist, über welchen alle dise besondere Sekten völlig übereinstimmen.

Abhandlung.

Die Alte Flaminger kommen darinnen miteinander überein, daß sie 1.) feste über den alten **Glaubensbekentnißen** halten, welche unter den Taufgesinnten in den sechzehenden Jahrhunderte und folgender Zeit sind aufgesezt worden; sie gestatten mithin ihren Gliedern keine solche uneingeschränkte Freyheit zu lehren und zu glauben, als bey einem großen Theile der Taufgesinnten, **1.) Von der Lehre der alten Flaminger.**

ten, von denen ich hernachmahls reden werde, gewöhnlich ist.

2.) Sie sind in der Lehre des Glaubens die wahre und unveränderte Nachfolger von Menno Simons, und tragen von disem Manne gerne den Nahmen der **Mennoniten**; dahingegen ein großer Theil der Taufgesinnten von disem Manne nichts hören oder wissen will.

Von der Dreyeinigkeit. 3.) Ob sie gleich in der Lehre von der **Dreyeinigkeit** mit der rechtglaubigen Kirche vollkommen einig sind: so misbilligen sie doch den Ausdruk von **Person**; sie geben vor, daß dises ein Wort seye, welches alleine vor Menschen tauge, um dieselbe von einander zu unterscheiden, daß es mithin ungeschikt seye, um den Unterschied anzuzeigen, der zwischen Vater, Sohne und Geiste bey der Einigkeit ihres Wesens obwaltet.

Von der Menschheit Christi. 4.) Sie behaupten allesamt, nach dem Beyspiele des Menno, es seye **die menschliche Natur Christi**, bey dem ersten Augenblikke der Menschwerdung in dem Leibe der heiligen Jungfrauen von GOtte aus Nichts erschaffen worden, sie habe aber hernach in der Folge der Zeit ihren Zuwachs von dem Blute diser gebenedeyten Mutter bekommen. Sie erklären sich aber niemahls hierüber, ohne zugleich eine Verwahrung anzufügen, daß sie hiemit keines wegs an dem Irrthume der Valentinianer Theil nehmen, welche ehmahls vorgaben, als ob Christus

seine

seine menschliche Natur mit sich von dem Himmel gebracht hätte, und durch den Leib der geseegneten Jungfrauen anderst nicht, als wie das Wasser durch einen Canal, hindurch gegangen seye, ohne von dem Fleische oder den Säften diser Person etwas an sich zu nehmen. Und es ist ganz gewis, daß jene Meinung von der leztern weit unterschieden, zugleich auch viel erträglicher ist; um so mehr, als sie aus ganz andern Absichten auf die Bahn gebracht worden ist. Menno Simons kam auf seinen Saz, weil er nicht einsehen konnte, wie die Menschheit unsers Erlösers von aller Sündhaftigkeit frey zu sprechen wäre, wenn man glaubte, daß sie von Maria abstammte. Die Valentinianer hingegen schöpften ihren Irrthum aus einer ganz andern und trüben Quelle. Sie machen sich etwas wichtiges aus disem Lehrstükke, und meynen, daß sie ein großes voraus haben, indem sie alleine dise vermeinte Wahrheit erkennen. Ihre Gründe, die ich aus ihren öffentlichen Reden geschöpft habe, sind ungefähr folgende: Christus werde als der zweyte Adam dem ersten Stamm-Vater entgegen gesezt, nicht in Absicht auf seine göttliche, sondern auf seine menschliche Natur; die Schrift sage aber in disem Gegensaze des ersten und des zweyten Adams, daß jener vom Himmel, diser aber von der Erde seye. Da nun die Seele des einen und des andern nicht von der Erde, sondern unmittelbar von

dem Odem GOttes gekommen: so müsse es denn von dem Cörper des zweyten Adams verstanden werden, daß er von Himmel gekommen, da im Gegentheil der Cörper des ersten Adams von der Erde genommen worden. Ferner: Christus sage von seinem Fleische, daß es das Brod seye, welches von Himmel gekommen. u. s. f. Disen Saz haben alle übrige Gesellschaften der Taufgesinnten längst verlassen.

Von den Sacramenten.

5.) Man kan leichtlich gedenken, daß die alte Flaminger, wie alle andere Taufgesinnte, in der Lehre von den **Sacramenten** der reformirten Kirche näher kommen, als der Evangelischlutherischen, und folglich so wobl einer sacramentlichen Vereinigung zwischen den äuserlichen Zeichen und der himmlischen Gabe, als auch der Anbietung und Wirkung von Widergeburt und Rechtfertigung, wenig Glauben beymessen. Denn wenn sie die Taufe als ein Mittel ansähen, das Christus in diser Absicht eingesezt hat, damit bey diser Handlung, Kraft der Verheisung des Erlösers, der Geist GOttes in der Verbindung mit den äuserlichen Zeichen auf die Seele des Menschen mächtiglich fallen, und in derselben die Widergeburth wirken, das ist, die geistliche Unmacht des Verstandes und des Willen wegnehmen, und ein übernatürliches Vermögen, zur Erkäntnis und Befolgung der Warheit, auch eine wirkliche Zuneigung des Herzen zu JEsu Chri-

Christo und seinem Verdienste, hervorbringen sollte; wenn sie, sage ich, dises vor die Hauptabsicht der Taufe erkenneten, und vor eine Wirkung, welche allezeit aus diser Handlung erfolgt, so oft nicht boshaftiglich widerstanden wird: so würden sie keineswes den Kindern die Taufe versagen können. Da sie aber den Hauptsaz allesamt behaupten, daß die Taufe nur vor Erwachsene gehöre; so werden sie eben dadurch genöthigt, von disem Sacramente weiter nicht zu glauben, als daß es seye ein Zeichen und Vorbild und ein Sigel der Reinigung und Abwaschung von Sünden, die ein Mensch durch das vergossene Blut des Fleisches, das ist, durch seine Verdienste, in der Widergeburt, erhalten habe oder erlangen könne; und zugleich, daß es ein Bund seye, den man mit GOtte und der Gemeine schließt. Und es ist wahr, wenn man die leztere Meinung alleine behauptet, daß man sich so dann der wichtigsten Beweggründe verlustigt macht, welche zur Behauptung der Kindertaufe dienen können. Eben daher kommt es, daß die Taufgesinnte in denen Landen, da sie grössesten Theils wohnen, durch die Vorstehere der herrschenden Gemeine niemahls werden von der Nothwendigkeit der Kindertaufe überzeugt werden können.

Von ihrer Widertaufe.

Unter die besondere Merkwürdigkeiten in Ansehung der alten Flaminger gehört dises hauptsächlich mit, daß sie in vollem Ver-

stande **Widertäufer** sind, das ist, daß sie nicht nur diejenigen, die in der Kindheit getauft worden sind, widerum taufen, weil sie dise Taufe vor ganz ungültig und unkräftig halten; sondern daß sie auch diejenige widertaufen, welche als Erwachsene in einer andern Gemeine getauft worden sind, wenn sie hernachmahls zu ihnen treten wollen. Jede besondere Gemeine ist so eigenliebig, daß sie keine Taufe vor gültig hält, als welche unter ihr selbst, oder in einer andern Gemeine, mit der sie im Bündnisse steht, ist verrichtet worden. Demnach würden z. E. die Danzigische einen Gröningischen, und dise einen von jener Parthey widertaufen, und noch vielmehr eben dises an einem Taufgesinnten thun, der von einer andern Mennonitischen Gemeinen der so genannten Groben zu ihnen übergienge. Nur derjenige kan gültig taufen, der von der wahren Gemeine Christi gültig dazu berufen worden ist. Demnach, da die andern Taufgesinnte in Absicht auf uns Widertäuffer sind, die wir die Kindertaufe als gültig erkennen: so werden hingegen dise alte Flaminger nicht nur von der großen Christlichen Kirchen, sondern auch von ihren Brüdern, den übrigen Taufgesinnten selbsten, vor eigentliche Widertäufer gehalten. Auch mus dises bemerkt werden, daß bey den alten Flamingern niemand das **Abendmahl** geniesen kan, als wer unter ihnen wirklch ein Mitglid ist; da hingegen viele andere

Von der Zulassung zum Abendmahle.

Tauf-

Taufgesinnte einen Freund, wie sie sprechen, von einer andern Gesinntheit, zu ihrem Abendmahl zulassen, wenn er nur unter die Taufgesinnte gehört, von welcher Gattung auch derselbe im übrigen seyn mag; und einige unter disen gehen noch weiter. Ich werde hievon im folgenden reden.

6.) Allesammt behaupten, daß die **Fuswaschung** eine Verrichtung seye, welche, wie sie schon in den Zeiten des alten Bundes gegolten habe, also von Christo den Glaubigen auf alle nachfolgende Zeiten, als ein Beyspiel der Demuth und als ein Bild der Reinigung der Seelen durch das Blut des Erlösers, anbefohlen worden. Sie befolgen also dieselbe noch auf den heutigen Tag, wiewohl auf zweyerley Weise. Die Gröningische gehen von den **Danzigischen** und allen übrigen hierinnen ab. Die leztern behaupten, man müsse nur alsdann die Fuswaschung vornehmen, wenn ein Lehrer oder Bischof zu einer andern Gemeine von Amts wegen oder kirchlicher Geschäffte halben gesendet ist, oder wenn ein Bruder oder eine Schwester von einen andern Orte kömmt, in der Absicht, um bey ihnen künftighin ein Gliedmas ihrer Gemeine zu bleiben. Sodann muß der Hauswirt, welcher solche Personen beherberget, oder wenn es Weibsbilder sind, so muß die Hauswirtin abends nach der Mahlzeit, auf dem Zimmer, da die fremde Person schlafen wird, derselben die

Von der Fuswaschung.

Schuhe und Strümpfe abziehen, und die Füsse waschen. Zuvor thut so wohl der Fremde, als auch der Wirt ein Gebethe auf eben disen Zimmer, doch jeder vor sich und in der Stille. Bey den sogenannten **Gröningern** aber geschicht das Fuswaschen allezeit in der Gemeine, nach dem Genusse des Abendmahls, da es die Weibspersonen so wohl auf ihrer Seite, als auch die Männer an einander in der Reyhe verrichten. Jene berufen sich auf die Stelle des Apostels, da er will, man solle keine Diakonißin annehmen, als welche die Füsse der Heiligen gewaschen haben. Sie sagen, wenn die Fuswaschung in der ersten Kirche nach der Weise der Gröninger verwaltet worden wäre, so würde diser Befehl ganz unfüglich gewesen seyn, und es würden alle Weibsbilder ohne Unterscheid die Füsse der Heiligen gewaschen haben. Es müsse demnach das Fuswaschen auser disem im Gebrauche gewesen seyn. Sie sehen es als ein Stük der Gastfreyheit an, auf welcher sie annoch halten, und mit welcher es der Apostel in obgemeldter Stelle, ihrer Meinung nach, auch verbunden hat. Die Gröninger hingegen berufen sich auf das Vorbild Christi, welcher, wie sie sagen, die Fuswaschung bey dem Abendmahle begangen hat. Dises ist der hauptsächliche Unterschied zwischen den so genannten Danzigern und Gröningern; um dises Streits willen sind dise von jenen ausgegangen, und sehen

sie

sie einander vor irrende an. Die übrige Gemeinen der **Feinen** halten es hierinnen noch mit den erstern. Die gelindere Taufgesinnte haben die Fuswaschung längst abgeschaft.

Von dem obrigkeitlichen Stande.

7.) Alle Taufgesinnte von derjenigen Gattung, von welcher ich jezo rede, erkennen zwar, daß die **Obrigkeit** von GOtte eingesezt ist. Sie leisten ihr dahero allen willigen Gehorsam; sie behaupten, man müsse ihr Schoß und Zoll bezahlen, ohne darüber zu murren, oder zu fragen, zu was Ende die Auflagen verwendet werden; sie danken GOtte vor die Glükseligkeit, die ihnen widerfährt, indem sie unter dem Schuze diser göttlichen Ordnung ein ruhiges und stilles Leben führen können. Sie glauben aber, 1.) daß in der Kirche JEsu Christi die Obrigkeit, als solche, seinen Plaz habe, und daß man keiner Obrigkeit würde bedörfen, daß auch GOtt keine obrigkeitliche Aemter würde unter den Menschen bekleidet wissen wollen, wenn alle Menschen redliche Christen wären, und die wahre Kirche Christi sich über alle Einwohner des Erdbodens erstrekte. Weil dieses niemahls geschehen ist, und nimmer zu hoffen steht, so habe GOtt, um zu verhüten, daß die Welt nicht eine Mördergrube werden möchte, den obrigkeitlichen Stand eingesezt, welchem alle Menschen um des Gewissens willen, nicht nur aus Forcht, zu gehorsamen verbunden seyen. Ubrigens gestehen sie gerne,

2.) daß sie sich vor unerlaubt halten, ein obrigkeitliches Amt zu führen. Sie sagen, Christus und seine Apostel haben in den Schriften des neuen Bundes von allem andern Lebensarten die nöthige Verordnungen gegeben, z. E. wie Lehrer, Eltern, Hausherren und hingegen Zuhörer, Kinder, Knechte, Unterthanen 2c. sich zu verhalten haben; aber davon finde man **nirgends ein Wort**, wie etwa die Glaubige als obrigkeitliche Personen sich aufzuführen haben sollten. Sie glauben, daß dises Amt wider den **Stand** der Christen streite; dise seyen nicht von der Welt, so wenig als das Reich Christi; ein Christe habe nicht mit Fleische und Blute zu kämpfen, sondern mit geistlichen Feinden und mit geistlichen Wafen; über dises habe der Heiland seinen Jüngern gebothen, daß sie sich nicht sollten gnädige Herren nennen lassen, oder herrschen. Sie sezen hinzu, es streite diser Stand wider die **Pflichten** eines Christen; denn die weltliche Obrigkeit müsse Rache üben, Gewalt und Gegengewalt brauchen; dises aber seye den Glaubigen in dem neuen Bunde verbothen, Röm. XII, Matth. V, 1. Petr. II. 3.) Endlich glauben sie nicht, daß sie **Muth** und **Standhaftigkeit** genug besizen, um den Weitläufigkeiten und der Unruhe, welche diser Stand mit sich bringt, ohne Schaden ihrer Seele sich unterziehen zu können. Sie haben den größesten Theil auch der übrigen Taufgesinnten hierinnen

mit

mit sich einstimmend. Ich werde aber im folgenden erwähnen, daß gleichwohl einige sind, welche anders urtheilen.

8.) Die Feinen insgesammt verwerfen den **Eidschwur** gänzlich. Sie sagen in den Zeiten des alten Bundes seye der Eid erlaubt gewesen; weil aber der Misbrauch davon allgemein worden, und ohnehin die Kirche des neuen Bundes vollkommener seye, und aus lauter Kindern GOttes bestehen sollte, die die Warheit ohnehin lauterlich reden: so habe der Erlöser den Eidschwur gänzlich untersagt: Ubrigens gestehen sie, daß derjenige, der **ja** sagt, wo er **nein** sagen sollte, oder **nein**, wo er **ja** zu sagen hat, eben diese Gerechtigkeit GOttes in eben dem Grade gegen sich entzünde, als wie ein Meineidiger thut. Sie gestehen, daß man bey Behauptung oder Verneinung von einer Sache in der That selbst eben so wohl auf die Allwissenheit und Rache GOttes sich berufe, als man bey einen ausdrücklichen Eide thut, unerachtet jenes nicht mit Worten geschicht. Auch in diesem Stükke haben sie eine Meinung, die ein allgemeiner Saz aller Taufgesinnten bishero gewesen ist. Ich werde aber hernach erinnern, daß manche sind, die auch von diesem Theile der Mennonitischen Lehre abgewichen sind. Von dem Eidschwure.

9.) In Absicht auf die **Gewaltsamkeit** und den Gebrauch der Wafen sind sie sehr strenge. Eine grosse Anzahl der Taufgesinn- Von dem Gebrauch der Wafen.

ten ist hierinne viel gelinderer Meinung worden. Diese aber wollen noch iezo **wehrlose** Christen seyn, das ist, sie glauben, daß ein Christe sich nicht einmahl wider unrechte Gewalt in Gegenwehr sezen dörfe, sondern daß er sein Vermögen, Freyheit und Leben den Feinden überlassen muß, wenn er angegriffen wird. Dahero ist keinem Mitgliede ihrer Kirche vergönnt, einiges Gewehr zu führen; ihre Kaufleute dörfen nicht einmahl ihre Güter auf Schiffe bringen, die mit groben Geschüze besezt sind. Dahero handlen sie meistens nach der Ost- oder Nordsee, nicht aber dahin, wo man sich entweder zur Wehre sezen muß, oder in Gefahr lauft den Raubern in die Hände zu fallen. Indessen können ihre Fahrzeuge dennoch unter einer Bedekkung von Kriegsschiffen die Fahrt vornehmen, eben so wohl, als sie sich vor erlaubt halten, in Städten zu wohnen, da Kriegsknechte, Befestigungswerke und Kriegsgeräthe unterhalten werden. Bis hieher sind alle alte Flaminger einig. Die **Danziger** aber und die allerfeinste ziehen die Gedult und Leidsamkeit der Christen so weit hinaus, daß sie sich nicht einmahl vor erlaubt achten den **Schuz der Obrigkeit** anzurufen, und sich über erlittenes Unrecht, oder vorenthaltenes Recht zu beklagen, es seye nun, daß man mit einem Bruder, oder daß man mit einen Fremden zu thun hat. Sie wollen, daß man sich lieber solle vervortheilen oder verunglimpfen lassen.

Von der Anrufung des Schuzes der weltlichen Obrigkeit.

lassen. Man kan die Obrigkeit niemahls Amtswegen anlauffen, als wenn man Vormunder ist, und es die Sache eines Pflegesohns oder einer Pflegetochter betrift. Man würde ganz gewiß in den Kirchenbann fallen, wenn man in andern Fällen die Obrigkeit angehen würde. Hierinnen aber sind die **Gröninger** mit andern aniezo gelinder, obgleich ihre ursprüngliche Einrichtung eben so eingeschränkt war. Sie erscheinen vor der Obrigkeit, um Recht zu suchen, so wohl wenn sie mit einem Bruder, als wenn sie mit einem Fremden zu thun haben. Und das ist, nebst dem obbemeldten Stükke von der Fuswaschung, eine Hauptursache, warum unter diesen Partheyen der **Feinen** keine Vereinigung so leichtlich zu hoffen steht.

Von dem Göttlichen Rechte der Kirchenregierung, und des Lehramtes.

10.) Sie erkennen allerseits, (wie alle Taufgesinnte thun, wenn man diejenige ausnehmt, die sich zugleich zu den Reinsburgern halten,) daß die Ordnung von **Aeltesten** und **Diakonen** in der Kirche, göttlichen Ursprung und Befehl vor sich hat, und daß insbesondere Niemand ein Recht hat, um in der Gemeine **zu lehren**, wenn er nicht dazu berufen worden. Sie haben aber zwo Anstalten, durch welche sie sich von dem grössesten Theile der Taufgesinnten in diesem Punkte unterscheiden. Erstlich halten sie davor, daß es unerlaubt, vor die Besorgung des Lehramts einen **Lohn** zu geben oder zu nehmen. Darum dienen ihre Bischöfe und Prediger ohne

Be-

Besoldung. Ubrigens ist die Gemeine erbietig, ihnen mit Nahrungsmitteln beyzuspringen, wenn sie arm und unvermögend sind, um sich und die ihrige durchzubringen. Alsdann aber ist diese Beyhülffe nicht anders anzusehen, als wie ein Allmosen, das ein jedes Mitglied der Kirche im Falle der Noth erhalten würde. Hernach ist auch dieses wohl zu bemerken, daß sich dreyerley Kirchenbedienungen bey ihnen finden; man findet Aelteste oder **Bischöffe**, dise führen allezeit, wo sie zugegen sind, den Vorsiz im Kirchenrathe, obgleich ein Kirchenrath ohne einen solchen Aeltesten bestehen kan. Vornehmlich haben sie alleine das Recht, die Taufe und das Abendmahl zu bedienen, und andere neu angenommene Bischöffe zu ihrer Würde durch die Handauflegung einzuweihen, wie auch das öffentliche Glaubensbekenntnis abzulegen, welches jedesmahl in der Gestalt einer Predigt vor den sacramentlichen Handlungen herzugehen pflegt. Ferner haben sie **Lehrer**, die das Predigtamt verwalten. Endlich bestellen sie **Diakonen**, welche vor die Arme sorgen, und die Gelder verwalten, die zu deren Unterhaltung und zu dem besten der ganzen Gemeine bestimmt sind. Dise Diakonen haben auch Siz und Stimme mit im Kirchenrathe, und sind in der Sache selbst dasjenige zugleich, was man anderwärts Presbyteros laicos nennt; denn sie haben keine Kirchenbediente, die disen leztgemeldten

Dienst alleine verwalten. Ihre Diakonen bleiben lebenslånglich bey dem Amte. Alle Gemeinen haben Lehrer und Diakonen, es seye dann, daß sie nur aus ganz wenigen Personen bestehen, da sie von benachtbarten Lehrern versorgt werden. Sie kônnen auch leichtlich Lehrer haben, weil unter ihnen solche Tůchtigkeit nicht erfordert wird, als wie bey andern Gemeinen geschicht. Aber sie haben nicht allenthalben Bischôffe, und **Diakonissinen.** Ob sie gleich viele Lehrer haben, so haben sie doch wenig Diakonen. Z. E. die Gemeine in Amsterdam hat vier Lehrer, und einen einigen Diakonen, aber keinen Bischoff, und keine Diakonißin; hingegen in Haarlem haben die Danzigers zween Bischôffe, und vier Lehrer. Man muß auch dieses bemerken, daß sie allerseits **keinen Lehrer von einer andern Gemeine** ausser ihrer Brůderschaft gestatten, in ihrer Gesellschaft ôffentlich zu reden, welches gleichwohl bey andern Gattungen von Taufgesinnten so genau nicht genommen wird. Sie halten keine Tauffe und folglich auch keine andere Amtshandlung vor gůltig, als welche durch einen ihrer Aeltesten geschicht, der wider von andern Aeltesten gesendet und eingeweyht worden seyn muß. Ihre Aeltesten aber führen ihre Ordinirung und Sendung von den Brůdern, Eppo und Dirck Philips her, deren lezterer durch den ersten getaufft und gesendet worden, und wider andere getaufft und gesendet hat. Sie

sind

sind selbst mit der Sendung von Menno nicht völlig zufrieden, und zweifeln ob er gültig getaufft worden ist.

Von dem Kirchenbanne.

11.) In Ansehung des **Kirchenbanns,** auf welchen ihre Kirchenzucht vornehmlich beruhet, sind sie die allerschärffsten, theils in Absicht auf die **Ursachen,** die sie vor bannmäsig halten, theils in Betrachtung der **Art und Weise,** wie man zum Banne schreitet, theils in Ansehung des **Umgangs,** den man mit einem Gebannten haben darf oder nicht darf.

Was Bannmäsig.

Was das erste betrifft, so rechnen die Danzigers in Holland zur bannmäsigen Sünde nicht nur die offenbare Werke des Fleisches, sondern auch Dinge, die in andern Gemeinen wohl geduldet werden. Wenn z. E. einer ein Gewehr getragen, oder seine Güter auf ein bewehrtes Schiff gegeben haben würde; wenn jemand eine Person aus einer andern Sekte heyrathen würde, und nicht gerade aus einer solchen Gemeine, die sie untereinander vor rein und ächt erkennen. Widerum wenn jemand in der Kleidung oder im Hausrathe sich allzukostbar halten wollte; wenn man z. E. Schildereyen und Gemählde wollte an den Wänden hangend haben, oder Kasten und Stände mit Porcellan und köstlichen Gläsern schmükken, und in seinen Zimmern aufstellen; ja, wenn man gar auf die Thorheit geriethe, wie sie sagen, um sich selbsten abmahlen zu lassen; wenn man, wie ich oben erwähnt habe, vor die Obrigkeit gienge, um

vor derselben Klage zu führen, u. d. g. In Preussen gehen sie in Benennung dessen, das sündlich ist, noch ziemlich weiter. Daselbst ist es eine bannmäsige Sünde, eine Perukke zu tragen. Vor wenig Jahren hat daselbst ein Bischof so ernstlich wider dise Haardekken geeifert, daß er diejenige, die dergleichen trugen, nicht mehr in der Gemeine leiden wollte. Die Sache kam zu innerlichen Unruhen, und so gar bis vor die weltliche Obrigkeit. Dise konnte ihn mit keinen Drohungen zum Nachgeben bringen. Er wollte sich auch nicht bequehmen, einen andern Lehrer einzuseegnen, der den Perukkenträgern das Abendmahl gäbe. Er behauptete, daß er denen, die ihm in vorigen Zeiten zu dem Lehramte eingeweyhet, theuer versprochen habe, alles in der Kirche so zu erhalten, wie er es gefunden, und es seinen Nachkommen auch also zu übergeben. Er war bereit ein Märtyrer um dieser Sache willen zu werden. Nach langem Streite bequehmte er sich doch, durch die Finger zu sehen, und einen Prediger, der sein eigen Haar truge, doch aber die Perukken leiden konnte, neben sich zu dulten, nicht aber einen solchen erst neuerlich einzuseegnen. Man mußte dahero Sorge tragen, damit aus den Niederlanden ein Prediger verschafft würde, der neben dem alten Manne stehen könnte, und die vorermeldte Eigenschafft hätte. Dise Geschichte ist nicht einmahl bey den Danzigischen alten Flamingern, sondern bey den dasigen

sigen Waterländern geschehen. Geschicht aber dergleichen bey disen, so kan man leichtlich denken, wie es bey jenen gehalten werden muß. Daselbsten darf man weder Knöpfe an den Kleidern, noch Schnallen in den Schuhen u. d. g. führen; und so halten es auch die Allerfeinsten in den Niderlanden, die auf dem Lande wohnen. In den Städten aber hält man sich dem allgemeinen Gebrauche der Menschen gleichförmiger. Zum Exempel man findet etwan je und je eine Person, welche eine Perukke trägt. Aber die Gemeine muß überzeugt seyn, daß es nicht aus Eitelkeit, sondern aus Noth geschicht. (Ich habe mich hiebey eines gewissen Landes erinnert, welches sonst wegen der gemäsigten Einrichtung in Kirchensachen vielen andern vorgezogen zu werden verdient, in welchem gleichwohl die junge Leute, die zu dem Predigtamte gewidmet sind, sich nicht unterstehen dörffen, ohne ein Zeugnis des Arzts, und die ausdrüklich erhaltene Erlaubnis des Kirchenraths, sich eine Perukke beyzulegen.) Eben so kleiden sich ihre Weibsbilder in Seide, sie gebrauchen Bücher, die mit Silber beschlagen sind, sie nehmen Sonnenfächer so gar in die Kirche. Man bestreuet auch die Haare mit feinen Mehle, davon man sonsten vorgegeben hat, daß es GOtt alleine gegeben habe, um daß man Speisen davon zubereiten möge. Dabey sieht die Gemeine durch die Finger, und trägt dise Gebräuche als Gebrechen.

Ihr

Ihr Eifer und ihre innerliche Zwistigkeiten, in welche sie um geringer Dinge willen verfallen, haben ihnen bey den andern Glaubensverwandten zerschiedene misliebige Beynahmen zuwege gebracht, die sich auf gewisse Thaten beziehen, um welcher willen unter ihnen je und je solle eine Unruhe entstanden seyn. Man nennt sie z. E. Borstenuoelers, Huiskoopers, Akerkoopers, u. d. gl. doch dises sind Benennungen, die ihnen schwehrlich ein ernsthafter Mann geben wird. Ich gehe in meiner Abhandlung weiter. Was das zweyte betrifft, nemlich die Art und Weise, **wie man zum Banne schreitet**, so bemerke ich hier die Ceremonien noch nicht, die man dabey übet, ich werde davon in folgenden reden; sondern ich erinnere nur dises, daß ihrer Lehre zu folge die Gemeine nicht allererst einen Sünder warnen, ihn zur Besserung ermahnen, und ihm Frist zu derselben lassen muß, wenn er wider ein offenbares Geseze GOttes gesündigt hat, dahin sie aber viele Dinge rechnen; und wenn über dieses die Sache an sich klar ist, oder auf dem Zeugnisse zweyer Zeugen haftet. In diesem Falle muß man straks mit dem Banne zufahren. Dises ist der berufene Saz, um dessen willen schon zu den Zeiten des Menno die Taufgesinnte getrennt worden sind, da diejenige, die man hernachmahls Waterländer genennt hat, behaupteten, daß allezeit eine dreymahlige Warnung voraus gehen müsse, ehe man zu dem Aus-

Von der Ordnung wie man zu dem Banne schreitet.

stossen aus der Gemeine schreiten kan. Menno Simons hieng Anfangs auf die Seite der Leztern, und ist erst in den lezten Zeiten seines Lebens so hart geworden. Die alte Flaminger bekennen es, sie wenden aber ein, es seye ihm ergangen, wie andern Widerherstellern der Warheit, welche die volle Warheit mit der Zeit und nach und nach erkannt haben. Indessen muß man dennoch gestehen, daß sie diese Strenge nicht auf alle Fälle ziehen, sondern eine brüderliche Bestrafung nach den Stufen, welche Christus bey Matthäus in dessen achtzehenden Hauptstükke angegeben hat, in gewissen Fällen vor nöthig und billig achten. Zu diesen Fällen aber gehört vornehmlich der brüderliche Verstoß, wie sie sagen, oder die Zwistigkeiten, die die Glider der Gemeine unter einander haben, auch die Abweichung von der alten Weise, die nicht so gar zu sehr in die Sinne fällt. Z. E. wenn jemand in der Kleidung oder im Hausrathe etwas Weltartig werden wolte, oder wenn ein Bruder vor die Obrigkeit als Kläger gienge, so würde man ihn zuerst ermahnen, wenn er aber hartnäkig bliebe, würde man mit dem Banne fortfahren. Sie machen einen Unterschied zwischen Sünden von geringem Gewichte, die nicht zum Tode sind, und zwischen Sünden zum Tode; auf jene gehört die brüderliche Ansprache, und der Bann erfolgt nur im Falle der Hartnäkigkeit; auf dise folgt die Ausschliesung unmittelbar. Dise brüderliche Ansprache,

sprache, welche der ärmste und geringste Bruder gegen dem reichsten, klügsten und ansehnlichsten, nach Gutfinden, vornehmen darf, erwekkt bey disen Leztern manchmahl einen grossen innerlichen Unwillen; jedoch sie müssen nachgeben. Ich will ein **Exempel** von ihrer Ernsthaftigkeit in der Bestrafung des Bösen anführen, welches ganz neuerlich bey der Danzigischen Gemeine in Amsterdam sich ereignet hat. Dise Gemeine hatte einen Lehrer, der ein Handelsmann war, und einst von einigen Waaren, die er einführte, zwar bey dem Zoll oder Acciseamt einen gewissen Wehrt angabe, der aber um ein ziemliches geringer war, als der wahre Wehrt der Waaren sich beliesse. Nun hätte es dem Pachter der öffentlichen Einkünfte nach dem Rechten des Landes frey gestanden, ob er die Waare behalten, und dem Handelsmann dem angegebenen Wehrt entrichten, oder ob er die Abgabe lieber nach dem angegebenen Preise abfordern wollte. Er that aber das Leztere. Mithin erhielt der Flamingische Lehrer hierunter einigen Vortheil. Nun wird zwar das Verbrechen derer, die das Zoll- und Acciseamt vorbeygehen, welches man in disen Landen Schleukerey nennt, von vielem unter allerley Vorwendungen gerechtfertigt und entschuldigt; es schiene auch noch ungewis, ob das Verfahren des bemeldten Lehrers eine Art von eigentlich so genannter Schleukerey, und ob hierunter eine würkliche

Ungerechtigkeit vorgewaltet, da gleichwohl dem Pachter freygestanden, die Waaren anzusehen, oder allenfalls vor sich zu behalten, auch jedem Besizer an sich frey stehe, sein Vermögen nach seinen Gutbefinden zu schäzen, und endlich keine Strafe der Confiscation oder dergleichen auf die geringere Angabe gesezt seye, sondern man allezeit entweder den angegebenen Wehrt oder die Waare selbsten behalte. Allein da die Gemeine durch eine dem Thäter nah verwandte Person von der Sache benachrichtigt wurde, und derselbe das vorgegangene eingestunde, so fuhr man gerade zu, und entsezte den Lehrer nicht nur seines Amts, sondern man belegte ihn so gar mit dem Kirchenbanne. Er verlangte nicht, sich zu entschuldigen, sondern unterwarf sich dem Urtheile der Gemeine williglich, und hat es nach einiger Zeit durch Demuth, Gedult und Bitten dahin gebracht, daß er erstlich als ein Mitglied, zugleich aber auch, in Betrachtung seiner guten Gaben, als ein Lehrer in die Gemeine wider aufgenommen wurde, ungeachtet, daß man sonsten kein Beyspiel hat, da ein Mann, der in dem Bann gefallen war, zu einem öffentlichen Kirchenamte wäre gezogen worden. Das dritte Stük, welches bey dem Kirchenbann in disen Gemeinen bemerkt werden muß, betrifft den **Umgang**, den die Glider der Kirche mit einem Gebannten haben oder vielmehr nicht haben dürfen. Man behauptet disseits, daß

Von der Meidung.

aller

aller Umgang verbothen seye; man will, daß Eltern oder Kinder oder Ehegatten oder Geschwister u. d. gl. alle Gemeinschaft mit einem solchen aufgeben, auch nicht einmahl mit ihm an einem Tische essen, geschweige dann einen nähern Umgang führen dörfen. Wenn man das Gegentheil von einer Person erfährt, so fällt sie ebenfalls in den Bann. Ungeachtet sie mit andern Menschen Handel nnd Wandel treiben, und so ziemlich freundlich umgehen, so glauben sie doch, daß sie bey ihrem Ernste gegen den gebannten Brüdern nichts weiters thun, als was den Befehlen des Erlösers und seiner Bothen zu folge gethan werden müsse. Gleichwohl sind jezo die so genannte Danziger so gelinde, daß sie den Gebrauch des Ehstandes unter Ehleuten nicht wollen durch den Kirchenbann gehoben wissen, weil gleichwohl die Ehe eine göttliche Ordnung ist, und widrigenfalls zum Ehebruch Anlaß gegeben werden könnte; sie überlassen es den Personen selbst auf ihre Rechnung und Gewissen, was sie disfalls am rathsamsten zu seyn erachten. Sonst aber bleiben sie auf den übrigen Stükken der Meidung feste bestehen, und die Ehleute, deren der eine Theil im Banne ist, dörfen nicht an einem Tische zugleich essen. Ubrigens muß dises bemerkt werden, daß unerachtet alle Gemeinen der alten Flaminger auf den bisher erzehlten Säzen von dem Kirchenbanne bestehen, gleichwohl unter derselbigen einiger Un-

terschied obwaltet. Es gibt hie und da auf dem abgelegenen Lande oder auf den Insuln eine Sorte der **Allerfeinsten**, die noch viel genauer sind, als die so genannte **Danziger**, und dise sinds noch mehr, als die **Gröninger**. Die erste klagen über den Zerfall der beyden Leztern, die zweyte aber die Gelindigkeit der dritten, und dise halten die zwo erste Classen vor allzu gesezlich. Es ist zwar wahr, daß die Gröninger in der Kleidung etwas strenge sind, und sich allesamt in schwarzer Kleidung tragen, auch noch vielfältig auf lange Bärte halten, wiewohl ihre Lehrer sehr darüber klagen, daß diser wohlhergebrachte Zierrath immermehr von den jüngern Brüdern weggelegt, und die Gesichte glatt geschoren werden. Übrigens aber sind sie doch weit gelinder, indem sie nicht nur gestatten, daß man sich im Hausrathe viel köstlicher halten darf, als bey andern geschicht, sondern auch geschehen lassen, daß ein Mitglied von ihrer Gemeine eine Person aus einer andern Sekte heyrathe, daß man vor der Obrigkeit Recht suche, und so ferner; nicht eben, als ob sie diese Dinge billigten, sondern als ferne sie nicht mit dem Banne dabey verfahren. Doch dem seye, wie ihm wolle, ihre gelindeste Gemeinen sind noch sehr strenge, wenn man sie mit andern Christenpartheyen vergleicht; der Bann ist unter ihnen eine Sache, die sehr oft geübet wird. Durch diese harte Kirchenzucht wird die alte Verfassung erhalten, und allen ein-

einreissenden äusserlichen Weltbräuchen die Thüre versperrt. Denn man thut oder unterläßt gerne alles, was die Gemeine haben will, damit man nicht in einen solchen unglüklichen Zustand gerathe, da man von allen den Seinigen hindan gesezt und gänzlich hülflos gelassen wird. Und dises Mittel mag wohl hie und da zu der äusserlichen stillen und gesezlichen Aufführung diser Leute mehr beytragen, als eine innere Uberzeugung und Trieb des Gemüthes.

12.) In der Lehre von der Ehe bemerk ich bey einem Theile diser Leute denjenigen Umstand, den ich zuvor schon angeführt habe; nemlich die Danziger und alle andere Gemeinen der feinen Taufgesinnten, die Gröningers ausgenommen, lassen nicht geschehen, daß ein Mitglied von ihrer Gesellschaft sich einen **Ehgatten von einer andern Gesinnung** beylege, und wenn es gleich eine Person wäre, die zu den Feinen gehörte. Es muß nothwendig ein Glied seyn von ihrer eigenen Gemeine, oder einer andern, die mit ihnen in der Brüderschaft steht. Wenn man dises Geseze übertritt, so muß entweder die fremde Person sich durch Widertauffe der Gemeine mit einverleiben lassen, oder der andere Theil wird als ein muthwilliger Freveler, der den ersten Glauben verlassen hat, ohne Verschonen in den Bann gethan. Diser Fall hat sich erst kürzlich in Amsterdam ereignet, da ein Taufgesinnter von den Danzi-

Von dem Ehstande.

gern eine reformirte Person geheyrathet hat; er verfiel in den Bann, und wurde nicht wider angenommen, als nachdem sein Ehweib sich hatte in der Gemeine taufen lassen, welcher Widertauffe ich selbsten beygewohnet habe. Uber dises halten die feine Taufgesinnte allesamt über der **kirchlichen Einsegnung** der neuen Ehleute, ungeachtet sie sich zugleich der obrigkeitlichen Verordnung diser Lande unterwerfen müssen. Ich werde hievon in folgenden erzehlen.

Von der Gelehrsamkeit.

13.) Die menschliche **Gelehrsamkeit** wird zwar von ihnen nicht gänzlich verworffen. Es fangen hie und da Leute unter ihnen an, sich von den Sprachen einige Kenntnis zu verschaffen. Sie lassen es geschehen. Aber bey dem allen sehen sie 1) durchaus nicht auf die Gelehrsamkeit bey ihren Aeltesten und Lehrern, sondern nur darauf, ob sie die heilige Schrift wohl innen haben, nach ihrer Art rechtglaubig seyn, und ein unsträflich Leben führen. 2) Behalten sie dise Meinung von der Gelehrsamkeit, daß sie eine leibliche Ubung seye, die da wenig nuze. 3) Werden sie keinem Schüler gestatten, sich auf eine **hohe Schule** zu begeben, indem sie befürchten, er möchte in der Lehre und in dem Leben verderbt werden. Vielweniger werden sie ihre Söhne den remonstrantischen Professoren, oder einem andern Professor in die Lehre geben, den neulich die Waterlandische und Flamingische vereinigte Gemeine in Amsterstam

stam in ihre Dienste genommen hat. Denn sie haben Ursach genug, zu glauben, daß dise Lehrer in Absicht auf die Glaubenslehre viel weiter von ihnen entfernet sind, als irgend ein Evangelischlutherischer oder Reformirter seyn kan. 4.) Aus bemeldten Ursachen kan man leichtlich begreiffen, daß dise Leute weder Lust noch Vermögen haben, vieles zu schreiben, und durch den Druk öffentlich bekannt zu machen. Indessen arbeitet gleichwohl anjezo ein Lehrer der Danziger zu Haarlem an einem Katechismus vor dise Gemeinen, welcher bald durch den Druk gemein werden solle, und die Vorsteher diser Gesellschaften versprechen sich viel davon.

Von der Kirche.

14.) Wenn man auf die erste Quelle der Trennung der Taufgesinnten von den andern Christen gedenkt, und ihre älteste Schriften liset, so findet man, daß sie in der Meinung stunden, **die Kirche** müsse aus lauter Heiligen und Kindern GOttes bestehen. Nunmehro aber werden sie durch die tägliche Erfahrung eines andern überzeugt. Demnach gestehen sie erstlich eine unsichtbare Kirche, zu welcher sie die Glaubige aus andern Sekten ebenfals rechnen. Hernach glauben sie eine sichtbare wahre Kirche; sie sezen aber ihr Kennzeichen nicht in die Heiligkeit des Lebens aller ihrer Mitglider; sie bekennen, daß in der sichtbaren Kirche Gefäse zu Ehren und zu Unehren, gute und faule Fische sind und allezeit seyn werden. Sondern sie sezen das

Kennzeichen der wahren Kirche in die Wahrheit und Reinigkeit der Lehre und in die Einigkeit der Glider in Erkäntnis und Annahme diser Lehre; Sie glauben, daß dise reine Wahrheit in ihrer Kirche blühet, Sie reden aber niemahls hievon, ohne anzuhängen, daß sie diejenige, die auser ihnen seyn, ungeurtheilt lassen, und daß es ihnen genug seyn könne, wenn sie bey ihrer eigenen Gemeine Wahrheit und Einigkeit finden, und einander zurufen dörfen: Seelig bist du, o Israel! dein GOtt hat sich dir geoffenbaret! Man siht hieraus, daß ein alt Flamischer Mennonite von seiner Kirche auf eben die Art spricht, als andere Glaubensverwandte von den ihrigen thun. Jeder hält seine Kirche vor die wahre, und die übrige vor irrig, glaubt übrigens doch, daß auch auser diser seiner wahren Kirche anderwärts Leute seelig werden, daß dises aber in einer irrigen Kirche nicht so leichtlich geschehe, und daß die Anstalten einer solchen Kirche dazu wenig beytragen, sondern vielmehr an der Seeligkeit ihrer Glider einige Hindernis machen.

Von den übrigen Glaubenspunkten.

Dises sind diejenige Glaubenspunkten, in welchen man bey den alten Flamingern etwas besonders findet. In allen übrigen Stükken sind sie mit der **Evangelischlutherischen** Kirche vollkommen einig. Dahero ist nicht nöthig, daß ich von denselbigen absonderliche Erwähnung thue.

II. Von der Kirchenzucht.

Von der **Kirchenzucht** diser Gemeinen, und von der Ordnung, die sie bey den verschiedenen Stükken derselben halten, habe ich das meiste oben angeführt, da ich ihre Lehre von dem Kirchenbanne abhandelte. Ihre Absicht geht dahin, bey geringern Versehen der Vorschrift aus Matth. 18. zu folgen. Ein Bruder, der von den Fehlern eines andern einige Wissenschaft hat, ermahnet disen zu erst absonderlich; das nennen sie die **brüderliche Ansprache.** Wenn keine Besserung folgt, so widerhohlt er seine Vermahnung in Gegenwart **zweyer Zeugen;** endlich bringt er es vor die Vorsteher der Gemeine, und dise geben der **Brüderschaft** Nachricht davon. Wenn er der Ermahnung, welche die Lehrer öffentlich und in Gegenwart der Brüder an ihm thun, keine Folge leistet, so wird er in den **Bann** gethan. Es ist gewis, daß ein Mitglid, indem es solcher Gestalten unter der Kirchenzucht steht, und man allererst die Früchte und Proben der Besserung von ihm erwartet, nicht würde zum gemeinschaftlichen Abendmahl zugelassen werden, wenn solches immer diser Zeit gehalten würde, und jenes nicht würklich den Verspruch gethan und die Anstalten gemacht hätte, um sich nach dem Sinne der Brüder anzuschikken. Es ist aber diser Fall, oder der so genannte **kleine Kirchenbann**, nicht wohl möglich, denn wenn wir z. E. den Fall sezen, daß einer von der weltlichen Obrigkeit

einen

einen Rechtshandel anhängig gemacht hätte, und dises käme vor die Ohren eines Bruders, so würde man der Sache ein kurzes Ende machen; Er müßte entweder sich entschliesen, seine Klage gänzlich aufzugeben, oder man würde mit den völligen Banne zufahren. Was ins besondere die **Gröningers** betrift, so ist bey denselben die Abweisung vom Abendmahl, dabey man das Recht der Brüderschaft behält, eine ganz unmögliche und widersinnische Sache. Denn sie halten das Abendmahl niemahls, als wenn alle Glieder der Gemeine in vollkommenen gutem Vernehmen zusammen stehen; wie ich davon Anzeige zu thun gedenke, wenn ich auf ihre Weisen bey Begehung des Abendmahls kommen werde.

III. Von dem Kirchen-regiment.

Die **kirchliche Regierung** diser Gemeinen haftet auf ihren Glidern von männlichen Geschlechte. Sie räumen den Kirchenvorstehern oder wie sie es nennen, den Dienern so viele Gewalt nicht ein, als anderwärts geschicht. Ihre Diener, welche im Kirchenrathe Siz und Stimme haben, sind die Aeltesten oder Bischöffe mit dem übrigen Lehrern und dem Diakonen. Wo man keine Aeltesten hat, machen die zwey leztere Bedienungen alleine einen gültigen Kirchenrath aus. Diser aber muß alles, was von einiger Erheblichkeit ist, an die gemeine Brüder bringen. Z. E. wenn jemand aus der kirchlichen Gesellschaft solle ausgeschlossen oder

wider

wider aufs neue angenommen, auch wenn jemand zur Taufe gelassen, und also erstmahls ein Glid der Kirche werden soll; wenn Aelteste, Prediger und Diakonen oder Diakonißinen gewählt werden sollen, wenn wegen Besorgung der Kirchengüter und der Armen etwas verhandelt werden solle, und so ferner. Bey allen solchen Fällen wird die vorhabende Sache der **Brüderschaft** vorgetragen, und zur Uberlegung gegeben, so dann wird ein Bruder nach dem andern, mithin jeder besonders in der Kirche von den Dienern um seine Meinung befragt; oder er wird zum wenigsten vernommen, ob er wider die Vorschläge, die der Kirchenrath gethan hat, etwas einzuwenden habe? In gewissen Fällen werden ihre Stimmen in den Kirchenrathe aufgezeichnet, und wo so dann die meiste Stimmen hinfallen, dahin wendet sich der Spruch der Gemeine. Die Weiber haben nichts dabey zu sprechen. Bey den meisten Gemeinen der so genannten Groben, da die Säze der Presbyterianer etwas mehr gelten, wird den Brüdern so viel nicht gestattet; sie haben in manchen Dingen gar nichts zu sagen, bey andern aber kommt ihnen nur in gewissen Fällen das Recht zu widersprechen zu, welches man Votum negativum nennt. Bey den Feinen aber haben die Brüder die sogenannte Vota positiva und activa in voller Kraft.

Ich

IV. Von den Kirchengebräuchen und dem Gottesdienste.

Ich komme nun auf die **Kirchengebräuche** und die äusere **gottesdinstliche Ubungen** diser Gemeine. Sie sind von allem Gepränge entfernt. Ihre **Lehrer** kleiden sich nicht besonders; es sind ehrwürdige Leute; ihr demüthiges und gesetztes Wesen, ihre Redlichkeit und Einfalt, ihre graue Haare unterscheiden sie mehr von andern, als einige Kleidung; insgemein tragen sie schwarze Kleider; Sie haben keine Kragen oder Uberschläge; mit einem Worte, sie haben nichts absonderliches. Ihre **Kirchen** sind ganz unscheinbar. Sie haben aber doch Galerien oder Emporständen. Im forderſten Theile der Kirche, der Thüre gegen über, zeigt sich auf einer Erhöhung von einer oder zwo Treppen eine Reyhe von Armstühlen, auf deren jedem ein Küssen ligt, und der mittlere ist um etwas mehr erhöht als die, so zu beyden Seiten sind. Dises sind die Size der Bischöffe, Lehrer und Diakonen Der Vorsinger sizt unter den Brüdern oben an. Wenn die Gemeine zur gesezten Zeit beysammen ist, so sagt der Vorsinger zu zweymahlen mit erhabner Stimme, was gesungen werden wird, und man singt. Unter währenden Gesange kommen die Lehrer in der Reyhe, und gehen nach ihren Stühlen, da sie sich nidersezen, und der Prediger nehmt den Stuhl ein, der in der Mitte steht. Er wartet sizende, bis der Gesang zu Ende ist, und hat nebst den übrigen Lehrern sein Gesichte gegen der Gemeine

Von den Predigten.

meine gerichtet. Er führt seine Rede sizende, und ohne jemahls von seiner Stelle aufzustehn, ohne nur, wenn gebethet wird. In dem Eingange vermahnet er die Zuhörer zum Gebethe vor ihn und die gesammte Zuhörerschaft bey der bevorstehenden Behandlung des göttlichen Wortes; hierauf kniet er nebst allen Mannsbildern der Gemeine nider, die Weibsbilder aber bleiben sizende; jedes bethet vor sich in der Stille, und sie warten alle zu, bis der Prediger wider aufsteht; wenn er dises thut, so sind sie alsbald allesammt auf den Beinen. Er sezt sich wider hin, sagt seinen Text her, den er nach Belieben wählt, und predigt über denselben sitzende, und so gut er kan. Und man muß gestehen, daß dise Leute zur Verwunderung mit viler Pünktlichkeit, Freudigkeit und Erbauung reden. Wenn die Predigt zu Ende ist, so ermahnet er die Gemeine, daß sie GOtte vor sein Wort danken, ihm die Kirche und alle Noth der Menschen, besonders auch die Obrigkeit zu seiner gnädigen Obhut anbefehlen solle, u. s. f. vornehmlich auch, daß GOtt dem Blutvergiesen in Europa wehren, und den Königen der Erde Gedanken des Frides einflösen wolle, 2c. Sodann knien wider alle Mannspersonen nider, die Weiber aber bleiben sizende, und bethet jedes für sich in der Stille. Wenn dises vorbey ist, so gibt der Lehrer einen Gesang an; ist diser zu Ende, so gibt er der Gemeine den Seegen, und läßt sie auseinander gehen.

hen. Ihr **Gesang** ist allezeit ein Psalm, wie in disen Landen bey andern Gemeinen ebenfalls sehr gebräuchlich ist. Alles **Gebethe** in der Gemeine geschicht in der Stille. Das **Almosen** wird nicht durch einen klingenden Sak, unter währendem Gottesdienste, eingesammlet, sondern es ist ausen vor der Kirche eine Büchse feste gemacht, darein man es legt. Ihr öffentlicher Gottesdienst besteht nebst dem Gebrauche der Sacramenten in der Predigt des Worts GOttes. Insgemein haben sie wöchentlich nur eine einige Zusammenkunft, und zwar am Sonntage; in kleinen Gemeinen kommt man etwa nur über den vierzehenden Tag zusammen. Von **Katechisationen** wissen sie nicht. Sie haben bisher weder öffentliche und gedrukte Glaubensbekäntnisse, noch Fragebücher gehabt, in welchen die besondere Lehre ihrer Gemeinen, so wie sie selbsten untereinander unterschieden sind, enthalten wäre. Sie haben sich mehr an geschriebene, als an gedrukte Bekäntnisse gehalten, und sich zum Dienste ihrer Kinder mit Fragebüchern von andern Kirchen beholfen; nunmehro lassen die Danziger von einen ihrer Lehrer einen Katechismus aufsezen, der durch den öffentlichen Druk gemein gemacht werden wird. Wenn aber keine fernere allgemeine Anstalten zur Unterweisung der Jugend werden gemacht werden, so wird er nur den Eltern dienen, um ihre Kinder zu Hause und ins besondere desto

leich-

leichter und fruchtbarlicher zu unterweisen. Von öffentlichen **Bethstunden** wissen sie noch weniger; dise sind deswegen nicht thunlich, weil sie in der Kirche keinen andern, als nur den Gebrauch des stillen Gebethes haben; den sie so gar auch in ihren Häusern beobachten, so daß weder Mann noch Frau noch übrige Hausgenossen gemeinschaftlich bethen. Ihre Kinder zwar pflegen mit erhabener Stimme die Gebethe zu Hause zu sprechen, die sie in der Schule gelernt haben. Auser disem aber wollen sie von Formuliren so wohl als von dem Gebethe, dabey einer den übrigen die Worte angibt, nicht all zu viel halten. Doch nehmen sie das Gebeth des HErrn aus. Was aber die **Unterweisung** der Kinder betrifft, so schikt man dieselbe in die reformirte oder lutherische Schulen. Denn es hat keine Gemeine, auser disen beyden allererst gemeldten, das Recht, um öffentliche Schulen zu halten. Auch so gar das remonstrantische Gymnasium hat keine öffentliche Freyheit, sondern nur die Nachsicht oder Connivenz der Obrigkeit zum Vorstande. Ubrigens können die Kinder auch hie und da in Privatschulen gehen. Sie geniesen demnach den Unterricht im Christenthum von ihren Eltern und aus den Predigten; und dise leztere sind zu diser Absicht um desto bequemer, weil sie je und je nichts anders sind, als eine von Stükken zu Stükken

Von der Unterweisung der Kinder.

fortgehende Glaubensbekäntnis, wie wir hernach hören werden.

Von der Taufhandlung. Ihrer **Taufhandlung** habe ich nicht ohne Bewegung beygewohnt. Man pflegt in ihren Gemeinen insgemein zweymahl im Jahre zu taufen, und zwar bey den Gemeinen, die eine gesezte Zeit zum Abendmahle beobachten, geschicht die Taufe acht Tage zuvor, als das Abendmahl begangen werden soll. Die Täuflinge geben sich in Zeiten an, und zwar in der Kirchenkammer; öffters geben sie ihr Glaubensbekäntnis schriftlich ein; andere werden vor dem Kirchenrathe **examinirt**. Hernach werden sie der Brüderschaft in der Kirche, etwan nach geendigter Predigt, **vorgestellt**, welche von dem ältesten Lehrer war erbethen worden, um ein wenig in der Kirche zu beharren. Diser älteste Lehrer fragt jeden Bruder, ob er nichts wider dise Person zu erinnern habe? und wenn insgemein mit **nein** geantwortet worden ist, so wird die Gemeine entlassen. Sodann werden an dem vorhergehenden Sonntage und an dem Tage der Handlung selbst (ehmahls geschahe es in einer einigen Predigt,) von dem Bischoffe, der die Taufe und das Abendmahl bedienen wird, zwoo **Bekäntnispredigten** abgelegt, in welchen er, ohne einen besondern Text zum Grunde zu legen, das Glaubensbekäntnis der Gemeine in zwölf Hauptpunkten von Stükke zu Stükke, mit vielen Beweisen aus der Schrift öffentlich widerhohlt und abhandelt.

Wenn

Wenn nun die zweyte Predigt zu Ende ist, so steht diser Aelteste auf, und sagt: es seye dises Glaubensbekäntnis abgelegt worden, nicht nur um daß man bey dem bevorstehenden Abendmahle sich in gemeinschaftlichen Glauben und Hofnung desto fester mit einander verbinden könnte, sondern vornehmlich auch, weil einige Personen gesinnet seyen, sich in der Gemeine taufen zu lassen. Wenn dise Freunde, (so fährt er fort,) noch dises Sinnes seyn, so sollen sie hier öffentlich erscheinen. Sie **tretten** so dann **hervor**, und stellen sich zwischen die Gemeine und die Erhöhung, darauf die Stühle der Prediger stehen, und wenden ihr Angesicht den leztern entgegen. Hierauf redet er sie an, und ermahnet sie weitläufig und beweglich; nach disem thut er folgende **drey Fragen** an sie, auf deren jede die Täuflinge mit erhabener Stimme, einer nach dem andern, mit **ja** antworten. 1.) Ob ihnen alle ihre Sünden von Herzen leyd seyn, ob sie bey GOtte die Befreyung von der Strafe und von den Flekken der Sünde suchen, und den festen Vorsaz haben, GOtte heiliglich all ihr lebenlang zu dienen? 2.) Ob sie glauben, und vor GOtte und der Gemeine bekennen, daß JEsus von Nazareth, der gebohren worden von der Jungfrauen Maria ꝛc. (so geht die Frage durch das zweyte Hauptstük des Apostolischen Bekäntnisses fort, ausser daß der Punct von der Abfahrt zur Hölle

vorbey gegangen wird,) der Sohn des lebendigen GOttes sey? 3.) Ob sie die Lehre diser Gemeine, welche in den zwoen vorhergegangenen Predigten vorgetragen worden, als mit GOttes Worte einstimmig, glauben und bekennen, und ob sie versprechen, derselben Folge zu leisten? Wenn sie auf jede diser Fragen geantwortet haben, so fährt der Aelteste fort, und sagt: GOtt habe JEsu Christo einen Nahmen gegeben, vor dem sich beugen sollen alle Knie; sie sollen sich demnach gefallen lassen, vor dem Antlize dises ihres grosen Seeligmachers nider zu fallen. So dann knien die Täuflinge nider. Der Aelteste gibt ihnen nochmahls zu bedenken, daß sie mit den grosen Herzenskündiger einen Bund machen; demnach ermahnet er sie, daß sie in wahrer Demuth vor sein m Throne erscheinen, von Christo seine Fürbitte, die Vergebung der Sünden, die Taufe, die mit dem Heiligen Geiste und mit Feuer geschicht, und eine Kraft oder die Waffen des Geistes zum künftigen Kampf wider die Sünde erbethen sollen, u.s.f. Hernach ermahnet er die Gemeine, daß sie den HErrn vor dise Freunde bitten solle, um daß er ihnen seine Gnadengegenwart und die Vergebung ihrer Sünden schenken, und sie mit dem Heiligen Geiste taufen wolle, damit sie nicht nur in die äuserliche Gemeinschaft mit der Kirche Christi, sondern auch zu der geistlichen und inneren Gemeinschaft mit GOttes Kindern

gelan-

gelangen mögen ꝛc. Wenn er dises gesagt hat, so kniet er nider, und eben dises thun alle Brüder, die Schwestern aber bleiben auf ihren Stühlen sizende. Jedes **bethet** vor sich in der Stille. Uber eine weile steht der Aelteste wider auf, und mit ihm das Volk; er nehmt einen kleinen steinernen mit Wasser angefüllten Krug unter seinem Stuhle hervor, und hält denselben in seiner linken Hand, **die rechte** aber legt er dem Täuflinge **auf das Haupt**, und sagt, daß er auf dessen Bekäntnis (so er kurz widerhohlt,) und auf dessen Begehren ihn hiemit taufe in den Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes; indem er die leztere Worte spricht, hält er **den Krug über die Stirne** des Täuflings, und beugt ihn zu dreyen mahlen ein wenig um, so daß zu dreyen mahlen ein wenig Wasser aus demselben auf des Täuflings Stirne lauft. Auf solche Weise verfährt er mit jeden Täuflinge, den Weibsbildern rukt er die Haube ein wenig zurükke, damit er Plaz finde. Er stellt hernach seinen Krug wider unter den Stuhl, und gibt den Täuflingen insgesammt eine kurze Erinnerung und seegnet sie, und wünscht ihnen Kraft zum Glauben und gottseligen Beharren im Leben, Leyden und Sterben. Nach disen tritt er zu den Täuflingen, die noch immer auf den Knien ligen, **reicht** dem ersten seine **Hand**, hebt ihn auf und **küsset** ihn, nennt ihn einen lieben Bruder oder eine liebe

Schwester, und legt eine geistliche Gratulation bey ihm ab; so verfährt er mit einem nach dem andern, und begibt sich auf seinen Stuhl zurük. **Die Prediger** steigen hierauf einer nach dem andern von der Erhöhung herunter, reichen den Täuflingen die rechte Hand, und machen ebenfalls unter Benennung von lieben Brüdern und Schwestern ein kurzes geistliches Compliment, welches mit einem Kusse begleitet wird. Endlich sagt der Aelteste den Neugetauften, daß sie nur wider an ihren Plaz gehen sollen, und gibt einen allgemeinen Seegen, auf welchen ein Gesang folgt.

Von der Begehung des Abendmahls.

Bey der Begehung **des Abendmahls** habe ich folgende Umstände wahrgenommen. Etwa vier oder sechs Wochen zuvor wird die Gemeine nach geendigter Predigt ersucht, in der Kirche zu verharren, und die Mitglider werden befragt, ob keines unter ihnen etwas einzuwenden habe, wenn auf die bevorstehende gewöhnliche Zeit das Abendmahl gehalten werden solle. Das Stilleschweigen wird davor angenommen, daß niemand etwas widriges hat. Alsdann wird jedem die **Selbstprüfung** anbefohlen. An dem bestimmten Sonntage selbst fängt sich der Gottesdienst mit einem Gesange an. Wenn diser geendigt ist, so bethet jede Person für sich in der Stille, doch ohne nider zu knien. Hernach hält der Aelteste oder Bischof eine Predigt nach gewöhnlicher Weise. In dem Eingange

gange nehmt er Gelegenheit, von dem Vorhaben der Gemeine zu reden, und stellet die hohe Würdigkeit desselben vor. Er verhandlet hernach einen geschiklichen Text. Wenn dise geistliche Rede zu Ende ist, so fängt der Aelteste eine neue **Anrede** an, in welcher er der Gemeine ihre Pflichten bey der bevorstehenden Handlung erklährt, besonders die Pflichten der gemeinschaftlichen Liebe nach allen Ständen. Er zeiget die Eigenschaften eines würdigen Gasts und die schwehre Verschuldung der Unwürdigen. Er ermahnet die Gemeine, daß sie, wie dorten Hiskias bey dem Osterlamm gethan, GOtt bitten sollen, damit er die Unreinigkeit weggnehme, und sie mit gnädigen Augen ansehe. Sodann **fallen** alle Mannsbilder **auf die Knie**, und jederman bethet in der Stille. Hierauf **tritt** der Aelteste **vor den Tisch**, der vor dem Angesichte der Gemeine gestellt, mit einem weisen Tuche übergedekt, und mit einigen kleinen Broden so wohl als mit einigen Bechern besezt ist; neben dem Tische stehen etliche Flaschen mit Weine, und ein Korb mit Broden auf der Erden. Er nehmt ein Brödgen in die Hand, sagt **die erste Worte der Einsezung** her, und sezt hinzu, das Brod seye nicht der eigentliche Leib Christi, sondern ein Zeichen des gecreuzigten Leibs Christi, so wie Christus das Manna oder der geistliche Felsgenennt werde Er erzehlt die Absichten des Brods im Abendmahle, nehmlich daß es

bedeute die Gemeinschaft der Glaubigen, und daß man durch dessen Brechung das Leyden des Erlösers vorstelle. Er ermahnet die Gäste, daß sie sich schämen sollen über ihrer eigenen Untüchtigkeit und Unwürdigkeit, da sie Theil nehmen sollen an einem so kräftigen Denkbilde von so erhabenen Dingen; und daß sie auf die Stimme Christi merken sollen, die sie zu etwas noch herrlicherem einlade, nehmlich zu dem innern Abendmahle des Lamms. Er **ladet** die zerschlagene Herzen als tüchtige Gäste zu der Tafel des HErrn; er erinnert sie, sie sollen in Nahmen GOttes zugreifen, und das Brod zum wahrhaftigen Seegen empfahen. Er fügt einen beweglichen Wunsch bey. Er zeigt hierauf den Brüdern und Schwestern an, daß er nun das Brod brechen und austheilen wolle, sie sollen demnach ihre Hände darbieten. Er **bricht** oder **reißt ein Stükgen ab** und gibt es dem nächsten Lehrer, und geht so von einer Person zu der andern fort durch die ganze Gemeine; Der Diakon trägt den Korb nach. Indem er so durch die Kirche herum lauft, so redet er immer fort, und ermahnet die Gemeine, daß sie doch ihre Herzen erheben, und mit dem Angedenken des Todes JEsu speisen möchten. Er fügt viele andere erbauliche Ermahnungen und Wünsche bey. Wenn er das Brod ausgetheilt, und sich an seinen Plaz gestellt hat, so erinnert er, wenn jemand von den Brüdern oder Schwestern möchte ver-

gessen

gessen worden seyn, daß ein solcher es nicht übel deuten, sondern sich annoch melden möchte. Er sezt sich so dann auf seine gewöhnliche Stelle, und ruft der Gemeine zu, daß sie doch alle ihre Kräfte anspannen sollen, um sich das bittre Leyden des HErrn JEsu kräftiglich vorzustellen, und daß sie dann das Brod im Nahmen GOttes und im Glauben essen sollen; alsdann ißt jede Person das stükgen Brod, das ihr zu Theil worden ist, und das sie bisher aufbehalten hat. Dises geschicht in der Stille; jedes ist vor sich hingebükt, bey nahe wie man sonsten thut, wenn man es nicht will merken lassen, daß man etwas ißt. Wenn er nebst der Gemeine das Brod gessen hat, so tritt er wider an den Tisch; der Diener tritt auch hinzu, hebt die Weinflasche von der Erden auf den Tisch, und geht so dann wider an seinen Plaz. Der Bischof aber kehrt die Becher um, die zuvor umgestürzt gewesen waren, und füllet sie mit Weine. Er sagt die Worte der Einsezung her, die hieher gehören, sezet aber hinzu, der Wein seye nicht das eigentliche Blut Christi, sondern ein Zeichen davon, &c. Das Einschenken seye ein Bild der Vergiesung des Blutes Christi, das Trinken aber stelle die Besprengung des Bluts Christi vor an den Seelen der Glaubigen. Er erklährt den dreyfachen Nuzen des Weins, nehmlich daß er den Durst stillet, daß er die Wunden reiniget, und daß er Kranke gesund macht, und

er zieht dise dreyfache Wirkung ebenfalls auf das Blut Christi. Er reizt die Gemeine zum geistlichen Durste beweglich an, ermahnet sie zu andächtiger Erwägung der Leyden JEsu, und sezt noch viele andere brünstige Seufzer und Erinnerungen hinzu. Hierauf nehmt er einen Kelch in die Hand, und **trinkt** daraus, **gibt** ihn hernach einem Lehrer, der ihn einem Nachbar gibt, wenn er getrunken hat; und so geht der Becher weiter fort. Der Diakon oder Diener trägt **die andern Kelche** in verschiedene Gegenden der Kirche, und verschaft mithin, daß die Gäste allenthalben versehen werden. Indessen wird der hundert und drey und dreisigste Psalm **gesungen.** Die Gäste bringen es einander zu, wie man etwa bey einer Mahlzeit thut, gleichwohl nur mit Minen und mit Bewegungen der Hand und des Haupts, ohne etwas dabey zu sagen. Der Diener bringt die Becher wider auf den Tisch zurük. Wenn das Gesänge zu Ende ist, so erklährt der Bischof abermahls, wenn jemand in der Gemeine mit den Kelche übergangen worden, daß diser sich melden solle. Er führt der Gemeine die Wichtigkeit und Vortreflichkeit ihrer Handlung nochmahls zu Gemüthe, und endiget dise kurze Rede mit einem **Seegenswunsch** an die Gemeine und mit einem **Lobe GOttes.** Hernach wird der Gottesdienst auf gewöhnliche Weise mit Gebethe und Gesange geendigt. Ich füge

hier noch zwey Anmerkungen bey: 1.) die so genannte **Danziger** halten die gesezte Zeiten zur Begehung des Abendmahls. Die **Gröninger** aber erfordern, daß die Glider allesamt müssen vollkommen fridlich zusammen stehen, und keines das mindeste gegen das andere haben, wenn die Gemeine das Abendmahl würdiglich solle geniesen können. Weil aber dises sehr selten geschicht, sondern immer hie und da kleine Misverständnisse unter den Brüdern oder Schwestern sind: so wird auch das Abendmahl sehr selten unter ihnen gehalten. 2.) Es ist bey nahe überflüßig, wenn ich erinnere, daß in jeder Taufgesinnten Gemeine das Abendmahl jedesmahl **von allen Glidern** gemeinschaftlich, nicht aber bald von disem, bald von jenen Haufen der Gemeine absonderlich genossen wird.

Von der Fuswaschung.

Ich habe schon oben das Nöthige davon erzehlt, wie die **Fuswaschung** bey den Danzigischen und andern Gemeinen, die disfals mit jenen überein kommen, pflege behandelt zu werden. Ich werde dahero nur dises beyfügen, wie die **Gröninger** disfals zu Werke gehen, welche dise Ceremonie in theils Gemeinen **vor**, in andern **nach** dem Gebrauche des Abendmahls in öffentlicher Gemeine begehen. Wo es vor dem Genusse des Abendmahls geschicht, da geht man gleich im Anfange des Gottesdiensts zu Werke, ehe die Aeltesten und Lehrer in die Kirche kommen. Insgemein aber wird allererst so dann

dazu geschritten, wenn das Abendmahl vorbey ist, da hält zu allererst der Aelteste eine Ansprache über diser Sache, hernach bethet die Gemeine gewöhnlicher masen in der Stille; hierauf fängt man in der Ordnung an, und wäscht der zweyte den ersten die Füsse, nachdem er ihm Schuhe und Strümpfe abgezogen hat, und troknet sie mit einen Tuche wider ab, hierauf küßt er ihn. Er sezet sich sodann nider, und läßt sich von dem dritten eben so behandeln; und so gehet die Ceremonie in der Reyhe um. Die Weibsbilder erzeigen einander eben disen Liebesdienst in ihrer Ordnung. Die Handlung wird mit einer Ermahnung zur Demuth, Liebe und Eintracht von den Aeltesten geschlossen.

Von der Einsezung der Kirchendiener.

Wenn eine Person solle zum Aeltesten oder Lehrer oder Diakonen und Diener gesezt werden, so trägt erstlich der Kirchenrath der Brüderschaft für, daß es nöthig seye, einen solchen Plaz zu besezen. Hierauf muß jeder Bruder in der Kirchenkammer seine Stimme geben. Wer nun die meiste Stimmen hat, der kömmt zum Amte, und darf es keines wegs ausschlagen; er würde eine Todsünde begehen, wenn er sich weigerte, und würde in den Bann gethan: Nur bey der Würde eines Aeltesten hat man die Freyheit, sich zu erklähren, wie ich gleichbalden erzehlen werde. Ein **Diakon** oder Diener wird nicht vorgestellt oder geseegnet; es ist genug, daß er, wenn er einmahl gewählt ist, hernach

seinen

seinen Plaz einnehmt. Jeder **Prediger** muß zuvor Diakon seyn, und sollte er in eben der Handlung, da er zum Prediger erwählt wird, zugleich Diakon werden. Das ist bey nahe eine Sache, wie unter den römischen Christen die Ertheilung der sieben Orden, die meistens sehr schnelle auf einander folgen. Wer aber zum Prediger erwählt ist, der muß sich von zween andern Predigern examiniren lassen, damit man von seiner Rechtsinnigkeit versichert seyn möge. Weiters geht keine Ceremonie mit ihm vor. Er versiht hernach sein Amt in seiner Ordnung. Wer zum Aeltesten oder **Bischoffe** gewählt worden ist, dem wird davon Nachricht gegeben, und die Gemeine ertheilt ihm Bedenkzeit, damit er untersuchen kan, ob er zu einen solchen wichtigen Amte die gehörige Tüchtigkeit hat. Wenn er sich tüchtig erachtet, so thut er es nach einiger Zeit an die Brüderschaft zu wissen. Sodann wird ein anderer Aeltester erbethen, der eine Predigt über einen besonders geschiklichen Text hält, und hernach den Neuerwählten einseegnet. Nehmlich diser kniet nider, iener aber legt beyde Hände auf sein Haupt, und wünscht ihm alle nöthige Gaben des Geistes 2c. Zuvor aber erinnert er die Gemeine über der Wichtigkeit der vorhabendeu Sache, und ermahnet sie zum Gebethe um den göttlichen Seegen; und die Gemeine bethet sodann in der gewöhnlichen Stille.

Die

Von der ehlichen Einseegnung.

Die Personen welche sich **ehlich verbinden** wollen, zeigen es dem Prediger zuvor an, und diser benachrichtigt die Gemeine nach geendigtem Gottesdienste, ohne daß an den vorhergehenden Sonntagen eine Ausrufung in der Gemeine geschähe; er ermahnt die Gemeine, daß sie GOtt bitten wolle, damit er die vorhabende Handlung seegnen, und auf dise Personen, die eine Ehe zu stiften gedenken, seine Gnade ausgiesen wolle 2c. So dann wird gewöhnlicher Weise in der Stille gebethet. Hierauf tretten die beyde Personen hervor vor die Gemeine. Der Prediger, (denn zu diser Sache wird kein Bischof erfordert,) frägt sie, ob sie noch willens seyen, zusammen zu heyrathen? und sie bejahen es. Er erklähret ihnen die Pflichten der Ehleute aus den Worten der Schrift, und frägt sie, ob sie dise Geseze der Ehe nach diser Vorschrift halten wollen? Sie versprechen es, und geben einander die Hand. Der Prediger umfaßt ihre Hände mit seiner rechten Hand, und seegnet sie. Von da gehen dise Personen weg nach dem Rathhause, und lassen sich allda von den Schöppen ebenfalls ehlich verbinden. Damit man von den **ehlichen Verbindungen in disen Landen** einen genauern Begeiff haben möge, erinnere ich folgendes: Die reformirte Kirche diser Lande hat diejenige Vorrechte, die die Kirchen anderer Lande ebenfalls behaupten. Nehmlich die Abrufung der Personen von dem Predigtstuhl, die Einseegnung,

Wie die Ehe in den Niderlanden behandelt werde.

die

die durch den Prediger geschicht, das Ehepro-tocoll, das in der Kirche geführt wird, und dergleichen, haben eben die öffentliche und weltliche Gültigkeit, wie in andern Landen. Demnach hat ein reformirter Christe eine volle und nach allen Umständen gültige Ehe getroffen, sobald sie von dem reformirten Prediger durch die Einseegnung befestigt worden ist, und er geht niemahlen nach dem Rathhause, um die weltliche Gültigkeit alldorten erst zu erhalten. Wenn auch andere Glaubensverwandte sich in der reformirten Kirche einseegnen lassen, so sind sie mit der vollen Folge der Unzertrennlichkeit, des Erbrechtes und so weiter, verbunden, und suchen dise Rechte nicht allererst durch eine so genannte Copulation auf dem Rathhause. Alle andere Sekten aber der Christen so wohl als der Juden werden in disen Landen nur vor geduldet gehalten, mithin haben ihre kirchliche Handlung, ihre Kirchenbücher und ihre Prediger keine weltliche oder politische Gültigkeit. Mithin können sie durch eine Einseegnung, die bey ihnen geschicht, keine solche Ehen stiften, die die weltliche und politische Folgen und Wirkungen einer Ehe haben. Kurz, wenn es zur Klage kömmt, so siht die Obrigkeit dise Handlnng an, als eine solche, die in dem gemeinen Wesen nichtig und unkräftig ist, und keinen Fidem hat. Demnach müssen diejenige Personen, welche heurathen wollen, ihrer Ehe eine Kraft und weltliche Gül-

tigkeit

tigkeit auf dem Rathhause suchen; und da wird dise Ordnung gehalten, daß sie sich an einem Sonntage angeben, und in das Ehebuch auf dem Rathhause einzeichnen lassen müssen. Hierauf werden ihre Nahmen öfentlich abgelesen vor einer Menge Volks, welche aus Neugierigkeit allezeit zugegen ist, und man erwartet sodann, ob jemand etwas wird einzuwenden haben. An einem folgenden Sonntage nach eilf Uhren werden alle dise Paare, die zu heyrathen gedencken, und und da keine Hindernis vorgekommen ist, in eine oder etliche Reyhen gestellt, Lutherische, Römische, Mennonitische, Jüdische Partheyen ꝛc. so wie sie in der Ordnung kommen. Hernach werden die Thüren geöfnet, daß das Volk einkommen kan. An einem Tische sizt ein Schöppe oder Rathsherr und ein Secretarius. Diser list von einem Papiere ab, daß diser oder diser dise oder dise, und hingegen dise oder dise disen oder disen zum ehlichen Gemahl haben wolle. Die genennte Personen neigen das Haupt. So wird mit allen den Paaren, die zugegen sind, gehandelt, und wenn man zum Ende ist, so sagt der Schöppe die wenige Worte: Der allmächtige GOtt seegne eure Ehe, vergesset der Armen nicht. Und so ist dann die Historie gethan. Die Lutheraner und die Römischgesinnte beobachten zwar alles dises. Zugleich aber befolgen sie auch die Geseze ihrer Kirche, das ist, sie haben sich etliche Wo-

chen

chen zuvor bey dem Prediger angegeben, und sind abgerufen worden, und an eben disen Tage, da sie auf dem Stadthause sind verbunden worden, erscheinen sie auch in der Kirche, und lassen sich allda vor dem Angesichte der Gemeine einseegnen. Und sie thun wohl daran. Die Kirche hat wichtige Ursachen, um zu erfordern, daß die Ehen mit ihrem Vorwissen angefangen werden, und es ist eine sehr löbliche Sache, daß man bey disem Vornehmen um ihre Vorbitte und ihren Seegen vornehmlich ansuche, und sich einschärfen lasse, was ausser den weltlichen Pflichten der Ehe, vor Geseze in dem Worte GOttes davon enthalten sind, und was die Ehe der Christen als Christen ist. Wer an den Vortheilen der Kirche, z. E. an ihren Almosen, an den Sacramenten, an den Würden der Kirche rc. Antheil nehmen will, der ist verbunden, sich ihren löblichen Ordnungen zu unterwerfen. Es ist eine unbesonnene Sache, wenn man in andern Landen hie und da behauptet, daß die Ehesachen aus der Kirche gänzlich genommen werden können und sollen; und wenn man es mit dem Beyspiel der vereinigten Niderlande bescheinen will; wie aus dem bishero erzehlten klärlich erhellet. Bey den alten Flamingen ist nur dises zu merken, daß die Einseegnung die in der Kirche geschicht, bey ihnen voran geht, bey andern Gemeinen aber nach der weltlichen Befestigung folgt. Von andern Mennoniten, die man die **grobe** nennt,

werde ich in den folgenden Hauptstükke erzehlen, wie sie disfalls die Sache zu halten pflegen.

Von der Besuchung der Kranken.

Die **Kranke** werden von dem Lehrer eben so besucht, wie von andern Brüdern, nicht eben von Amts wegen, sondern aus Liebe. Und man muß überhaupt von allen Taufgesinnten bemerken, daß ihre Prediger von demjenigen Amtstheile, den man specialem curam animarum nennt, nichts wissen. Da sie keine Beichte haben, wie solten sie etwas von dem Beichtvateramte und dessen besondern Obligenheiten wissen? Bey den reformirten Gemeinen ist es eben so. Und in Wahrheit ist es eine grosse Frage, ob nicht in andern Kirchen gewisse Leute sich von ihrem Amte mehr vorstellen, als wirklich auf demselben haftet, das ist, ob sie sich dasselbe nicht beschwehrlicher und weitläufiger machen, als es wirklich, nach seinem eigentlichen Begriffe zu seyn scheinet? Die alte Flaminger haben dises besondere, daß ein Kranker einen **Aeltesten** zu sich kan fordern lassen. Disem eröfnet er sein Anligen, und ersucht ihn, daß er vor ihm zu GOtt bethen möge. Dises thut der Aelteste, und es darf sonst niemand bey der Handlung zugegen seyn. Man will mit diser Gewohnheit der Schrift des Apostels Jacobi folgen; denn die alte Flaminger befleissen sich überhaupt, den Verordnungen des Worts GOttes in Ansehung aller Geistlichen Gebräuche genau zu folgen.

Die

Die **Verstorbene** werden von ihren guten Freunden, und wo die Gemeinen nicht groß sind, insgemein von allen Brüdern zur Ruhe begleitet. Man erzeigt diese Liebe auch andern Religionsverwandten, mit welchen man in Bekantschaft gestanden hat. Der Prediger aber ist nicht genöthigt, eines Verstorbenen in der etwa drauf folgenden **Predigt zu gedenken**, solte es auch ein Lehrer gewesen seyn. Doch die Liebe läßt nicht zu, daß sie ihre Mitglider gänzlich vergessen, die im Glauben und in der Liebe gewandelt haben, und im Vertrauen auf Christum gestorben sind. Es ist aber disfalls dem Prediger alles frey gelassen.

Von den Gedächtnisreden.

Alle **Predigttexte** sind frey, und hangen von des Predigers Gutbefinden ab. Sie haben auch disen Gebrauch, daß sie bey ihren Bekäntnispredigten **keine Texte** zum Grunde legen. Und in Wahrheit eine Predigt, darinnen ein Text erklähret wird, ist nicht so wohl eine Predigt oder geistliche Rede, als vielmehr eine Dissertatio exegetico-porismatica, welche aus dem Kopfe hergesagt, oder anderwärts auch vom Blatte herabgelesen wird. Es scheint, daß die Texte zum Behuf derer eingeführt worden sind, die nicht wohl fähig waren, eine lange und aneinanderhangende Rede aus eigener Einsicht aufzusezen.

Von den Predigttexten.

Von den Gebräuchen bey dem Banne.

Die Gebräuche bey dem **Kirchenbanne** sind folgende: Wenn ein Mitglid der Gemeine gesündigt hat, und der Kirchenrath ist davon benachrichtigt worden, es seye nun dises durch das allgemeine Gerücht, oder durch einige Brüder oder Schwestern geschehen, so wird der Beschuldigte in die Kirchenkammer gerufen, und daselbsten vernommen. Entweder gesteht er sein Verbrechen, oder er läugnet es; in dem leztern Falle muß er durch redliche Anzeige oder das Zeugnis zweyer Zeugen überzeugt werden. Es seye nun dises oder jenes, so wird er entweder vor die Brüder gebracht, und sein Verbrechen mit den nöthigen Umständen wird denselben eröfnet, da es ihm dann frey steht, zu seiner Entschuldigung dasjenige, das er gut findet, bey zu bringen; oder aber er gehet davon, wie insgemein geschicht, und will kein Zeuge davon seyn, wie er angeklagt wird. Die Lehrer ermahnen die Versammlete Brüder, daß sie sollen unpartheyisch über die vorhabende Sache urtheilen, und so ferner. Hierauf wird von Seiten der Lehrer die Erklährung gethan, daß man den Sünder vor bannmäsig achte, man bittet aber jeden Bruder ins besondere, daß er es aufrichtig eröfnen solle, wenn er etwas zu der Entschuldigung des Sünders weiß. Wenn sie nichts einwenden, sondern den Spruch der Kirchenräthe erkennen, so wird dann durch dise die öffentliche Erklährung gethan, daß hiermit dem Sünder solle die brüderliche Gemein-

meinschaft aufgesagt seyn. Ehmahls übergab man in allen disen Gemeinen die Gebannte an den Teufel; die Allerfeinsten mögen es noch jezo thun, in den Gemeinen aber der Danziger und Flaminger ist dise Härtigkeit aus der Gewohnheit gekommen. Hernach werden zween Brüder ausgewählt, welche an den Gebannten abgesendet werden, um ihm den Spruch der Brüderschaft anzukündigen; man wählt hiezu diejenige, welche von dem Verbrecher die genaueste Nachricht haben. An vielen Orten, besonders wenn der Sünder ausser der Stadt ist, wird ihm der Bann durch einen Brief der Gemeine kund gethan. Dise zween Brüder sezen nach ihrer besten Einsicht eine Ermahnung hinzu. Wer nun einmahl im Banne ist, der darf bey vielen Gemeinen, besonders der Allerfeinsten Taufgesinnten, nicht in die Kirche kommen, man schließt die Thüre vor ihm zu, denn Christus, sagen sie, will, daß man das Heiligtum nicht vor die Hunde und die Perlen nicht vor die Schweine werfen solle. Die andern Gemeinen aber der Feinen lassen den Gebannten gerne in die Kirche kommen, weil der Apostel befohlen habe, daß man dergleichen Sünder nicht als Feinde halten, sondern als Brüder vermahnen solle. Ja sie erfordern von dem Gebannten die fleisige Besuchung des Gottesdiensts als eine Probe seiner Besserung.

Wenn nun der Sünder **wider** in die Gemeine **aufgenommen** werden will, so muß er ein Von den Gebräuchen

bey der Wideraufnahme.

er ein oder andere Brüder bitten, daß sie auf seinen Wandel und auf die Früchte seiner Busse sorgfältige Achtung haben sollen, damit sie vermögend werden, ein gutes Zeugnis von seiner Besserung an die Gemeine abzustatten. Hernach sucht er dise Brüder von seiner Busse zu überzeugen, und ersucht sie sodann, daß sie sein Verlangen nach der Wideraufnahme möchten an die Lehrer und an die Gemeine bringen, und auf das beste anbefehlen, und ins besondere, daß sie die Lehrer bitten sollen, um daß dise die Brüderschaft diser Sache wegen zusammen rufen möchten. Dises geschicht, und die Lehrer eröfnen der Gemeine ihre Meynung, ob sie die Busse des Sünders vor aufrichtig und genugsam erkennen, oder ob sie glauben, daß die Wideraufnahme noch ferner ausgesezt werden müsse. Wenn nun die Lehrer aus den Proben der Busse urtheilen, daß der Sünder der Vergebung fähig seye, und dises der Brüderschaft erklähret haben, so wird jeder Bruder absonderlich befragt, ob er noch etwas ärgerliches oder anstösiges an den Sünder findet? und wenn sie nichts einzuwenden haben, so muß der Sünder entweder alsobald erscheinen, oder er ist schon ohnehin bey der Handlung zugegen. Sodann stellt ihm der Aelteste oder ein Lehrer seinen bisherigen Zustand vor, und frägt ihn, ob er erkenne, daß er billig und recht und nach der Vorschrift des göttlichen Wortes gestraft

worden ist? Er muß hierauf vor der Brüderschaft auf die Knie hinligen, und wird ihm alsdann erstlich die Gnade vorgehalten, die ihm GOtt geschencket hat, indem er ihm Frist zur Busse gegönnet hat; er wird zur wahren Zerschlagenheit des Hertzens ermahnt, die Brüderschaft aber wird ersucht, ein Gebethe vor ihm zu thun, welches in gewöhnlicher Stille verrichtet wird. Wenn dises geschehen ist, so wird wider eine Anrede an den busfertigen Sünder gethan, er wird getröstet, und mit der Hofnung gestärkt, daß ihm GOtt seine Sünde werde vergeben, und dieselbe in die Tiefe des Meers versenkt haben; Hierauf gibt ihm der Lehrer die Hand, hebet ihn von der Erde auf, und empfängt ihn als einen neuangenommenen Bruder mit einem Kusse. Eben dises geschicht mit einer Weibsperson. Endlich werden alle Brüder ersucht, der wider aufgenommenen Person ihre Sünde und Aergernis zu vergeben, wie ihr GOtt vergeben habe, dieselbe als einen Bruder oder Schwester zu erkennen, und ihr den vormahligen Fehltritt nicht freventlich vorzurükken.

V. Von den äuserlichen Umständen diser Gemeinen.

Die **Kirchgebäude** der alten Flaminger haben keinen Schein von aussen, wie dann überhaupt die Versammlungshäuser der besondern Sekten in den vereinigten Niderlanden so gebaut sind, daß sie von aussen nicht leichtlich vor Kirchen gehalten werden können. Hievon muß man die Kirchen der Herrschenden, wie auch der Lutherischen Gemeinen, und

dann die Kirchgebäude der Portugiesischen so wohl als der hochteutschen Juden in Amsterdam ausnehmen, als welche das äuserliche Ansehen der Kirchen deutlich genug vorstellen. Die Versammlungshäuser der alten Flaminger sind in Ansehung der Weitläuftigkeit nach der Anzahl der Glider gemäsigt. In Amsterdam steht die Kirche der so genannten **Danziger**, (denn andere Gattungen von alten Flamingern findet man daselbst nicht,) auf der Gasse, die man den **Achterburgwall** nennt, nahe bey dem **Linnbannstege**, und hängt an dem Hause ein Schild aus, der etliche Krüge vorstellt, daher man kurz zu sagen pflegt, daß sie bey dem Krukjes zusammen kommen. Ich seze den Ort, da dise Kirchen ist, wie ich auch bey den folgenden thun werde, hier ausdrüklich bey, damit ein Fremder in diser weitläuftigen Stadt desto leichter dise Kirchen erfragen möge, welche eben nicht allen Einwohnern bekannt sind. Dise Gemeine hat sechzig bis sibenzig getauffte Glider. Sie haben vor wenigen Jahren in Amsterdam dise Freyheit von der hohen Obrigkeit erlangt, die man allen andern Sekten gleichfalls vergönnt, und welche ihren Brüdern anderwärts auch zu gutem kömmt, daß nehmlich ihre Kirchhäuser **von allen Abgaben**, denen andere Gebäude unterworfen sind, frey gelassen werden. Wenn sie würden Häuser vor Waysen oder alte Leute und dergleichen anlegen, oder einen Theil ihrer Kirchengüter auf Erkaufung einiger Häuser wenden, von denen

sie her-

sie hernach die Zinse zum besten der Kirche zögen: so würde eben das erfolgen; sie würden von allen solchen zu christlicher Absicht gehörigen liegenden Gründen, die sonst gewöhnliche Rechte zu bezahlen enthoben seyn. Die alte Flaminger geben vor, daß sie keine grose **Kirchengüter** haben, sondern daß die meiste Nothdurft von dem gewöhnlichen Almosen, oder durch auserordentliche Beysteuern müsse entrichtet werden. Indessen haben sie doch an den meisten Orten einige Capitalien und Güter, ob sie gleich so reichlich nicht versorgt sind, als andere Taufgesinnte Gemeinen. Sie haben keine Waysenhäuser, sondern sie geben ihre **verwayste Kinder** an andere Mitglieder zur Erziehung, und ersezen ihnen etwas davor aus dem gemeinen Almosen. Andern **unvermögenden** Mitglidern kommt man ebenfalls mit Gelde zu Hülfe.

Von ihrer Anzahl, und Zusammenkünften.

Die **Anzahl** der Gemeinen von den Feinen Taufgesinnten ist ziemlich groß, besonders, wenn man diejenige dazu ziehen will, die in Teutschland und in Pohlen, vornehmlich auch in Preußen in grosser Anzahl wohnen; ich rede aber jezo von den Niderländern. Die **Gröningers** haben in der Gröningischen Landschaft funfzehen, in der Oberysselischen aber vier, und in Friesland ebenfalls vier **Gemeinen**. In Holland sind nicht mehr, als drey Gemeinen, die sich zu ihnen halten, und dise sind klein; z. E. in Haarlem haben sie kaum zwanzig Mitglider. Sie haben

Von den Gröningern.

ben aber auser dem so wohl in Ostfriesland als auch im Pohlnischen Preußen einige Gesellschaften, die sich zu ihnen rechnen. Man findet unter ihnen Gemeinen, die vier oder fünf **Lehrer** haben; in der Stadt Gröningen selbst haben sie deren siben. Andere Gemeinen begnügen sich mit einen einigen Prediger. Hie und da sind **Bischöffe** oder Aeltesten, welche zu gesezter Zeit an andern Orten erscheinen, und daselbst die Tauffe, das Abendmahl und die Bekäntnispredigten besorgen. Alle dise Gemeinen **kommen** in der Stadt Gröningen je und je durch Abgeordnete **zusammen**, und besprechen sich von ihrer Gemeinen Nothdurft, und schlagen Mittel vor, wie den nothleidenden Gemeinen möchte können unter die Arme gegriffen werden. Sie werden durch ihre Bischöffe zusammen berufen, und jeder Ort sendet zween Brüder ab, sie seyen nun Lehrer oder andere Glidmasen.

Die übrige alte Flaminger aber haben in dem Gröningischen Gebiete nur zwoo, in der Herrschaft Oberyssel aber vier Gemeinen; in Friesland zehlt man deren achte, und in Holland fünfe. Sie haben ebenfalls nicht aller Orten Bischöffe, hingegen hie und da mehr als einen einigen. Z. E. in Harlem (allwo auch eine Gröningische Gemeine ist, welche aber hieher nicht gehört,) sind deren zween, und dise bedienen die Kirche zu Amsterdam so wohl als die zu Roterdam in Ansehung

sehung derjenigen Dinge, die von Bischöffen alleine verwaltet werden können. Es stehet aber jeder Gemeine frey, sich selbsten Bischöffe aus ihrem Mittel zu wählen. An theils Orten findet man siben oder acht Lehrer, anderwärts zween oder drey, auch wohl gar keinen, da dann die Benachbarte das Amt versehen. Weil sie ihren Lehrern keine Besoldung geben, so kommt es darauf an, ob eine Gemeine das Glüke hat, viele tüchtige Glider in ihren Mittel zu finden; ist das, so kan sie so viele Lehrer annehmen, als sie gut findet, und dadurch denen übrigen, die gleichwohl ihre zeitliche Nahrung über dem Predigtamte nicht gänzlich hindansezen können, einige Erleichterung zu verschaffen. Ihre Lehrer und Bischöffe sind Handwerker oder Handelsleute. Es sind **siben** Gemeinen unter disen zuvor erzehlten neunzehnen, welche mit den zahlreichen Gemeinen der alten Flaminger in Preußen so wohl, als unter einander selbsten in einer Verbindung stehen, und einander als Brüder erkennen, auch je und je durch Bevollmächtigte zusammen kommen, um ihr allgemeines Beste zu besorgen. Sie halten aber disfalls keine bestimmte Zeit. Wer in einer von disen Kirchen Bischof, Lehrer oder Glidmas ist, wird auch von den übrigen solcher gestalt erkannt. Dises sind die so genannte Danziger. Die meisten **übrige** aber von dem zuvor erzehlten Gemeinen der alten Flaminger oder der alten Vondeu Danzigern.

Frie-

Von den Allerfeinsten.

Friesen, werden wegen ihres rauhen und abgesonderten Wesens, besonders wegen ihrer Kleidung, unter die Allerfeinste gezehlt, und deren jede lebt vor sich, oder steht nur mit einer oder der andern in brüderlicher Verbindung; jede klagt über den Zerfall der andern, und nehmt mithin kein Mitglid von einer andern Parthey ohne vorhergegangene Witertauffe in ihren Schoos auf. So machen es hingegen die Danziger, so halten es auch die Gröninger. Solcherley Gemeinen sind theils schon vor alters zerfallen; zum Exempel, vor alten Zeiten geschahe eine Trennung in Friesland, zu der Zeit, da annoch die Römische Religion in disem Lande die Oberhaud hatte, weil einige Brüder nach der Erfordernis der damahligen Zeiten ihre römisch gesinnte Handwerksverwandte zu folge der Geseze von den dortigen Zünften, zu dem Grabe begleiteten, und in einer Proceßion mit giengen, bey welcher das Creuz und andere römische Heiligthümer vorgetragen wurden. Dises hielten andere vor sündlich, und es kam zur Spaltung. So waren immer einige, die von der alten Strenge in der Kirchenzucht und Kleidung mit oder wider Willen etwas nachgaben; dises konten andere Gemeinen nicht ertragen, und huben die brüderliche Gemeinschaft auf. Selbst die Gemeine der Danziger in Amsterdam war von der Haarlemischen hundert ganze Jahre lang getrennt, und vereinigte sich erst wider vor zwölf Jahren.

Wenn

Wenn aber unter Leuten von diser Art eine Trennung geschehen ist, so hat man so geschwinde eine Vereinigung nicht zu hoffen. Auch so gar zwischen den Danzigern und Gröningern darf man sich keine Vereinigung versprechen, ungeachtet sie beyderseits die gelindesten unter den Feinen sind. Denn neben dem bishero je und je angeführten Unterschiedenheiten muß dises bemerkt werden, daß die leztere vielfältig in den Verdacht fallen, als ob sie von der Person des Erlösers nicht vollkommen rechtsinnig wären, sondern hie und da auf die Seite der Unitarien hängen. Hingegen sind die Danzigers ungemein genau und eifrig über der Rechtsinnigkeit in disen Stükke, und es würde viele Mühe kosten, wenn man ihnen disfalls alles Mistrauen benehmen wollte.

Man muß gleichwohl dises zum Ruhme der meisten alten Flaminger sagen, daß sie jezo immer gemäsigter werden, und Sorge tragen, um fernern innern Spaltungen mit einiger Vertragsamkeit vorzubeugen, weil sie den Ubelstand der vielen Trennungen ganz wohl erkennen. Ich will zum Beschlusse eine unerwartete und zuvor unerhörte Gelindigkeit einer gewissen Gemeine der alten Flaminger erzehlen. Vor einiger Zeit liesen sich einige Brüder einfallen, die collegiantische Versammlungen zu besuchen, und einer unterstund sich so gar, das Abendmahl mit diser Gesellschaft in Reinsburg zu geniesen, ohne

ne übrigens die Verbindung mit seiner Gemeine im geringsten aufzuheben. Da man dises von ihm erfuhr, ward er ohne Barmherzigkeit in den Bann gethan. Indem er also ausgeschlossen war, erfuhr man, daß sein Ehweib mit ihm an einem und demselben Tische speisete, und sie bekannte von selbsten, daß sie eines annoch nähern Umgangs mit ihm pflege. Sie erfuhr aber gleiches Urtheil. Da aber dem ungeachtet widerum einige Brüder zu den Collegianten giengen, und deswegen vor die Brüderschaft gerufen wurden, so stund der Verklagten einer auf, und hielte eine pathetische Rede von dem Banne, und zeigte dessen eigentliche Schranken und Absichten. Er richtete alles zu seinem und seiner mitbeschuldigtem Brüder Bestem ein, und schlos der Gemeine den Mund. Seit disem siht man bey disem Punkte, den man sonst für sehr verfänglich hielte, durch die Finger. Eben so hält man es nun mit denen Brüdern oder Schwestern, welche sich auch an die bekannte Herrnhuter halten, welche ins besondere in Amsterdam und Haarlem starke Partheyen versammlet haben, aber gleichwohl ihre Versammlungen nicht anders, als nur in der Stille halten dörfen. Ehmahls würde kein Bruder sich unterstanden haben, in eine andere Kirche zu gehen. Nunmehro hindert man es nicht mehr.

Von den Jan-

Einige wenige Altflamische Gemeinen in Friesland werden **Jan Jacobs Volk** oder

Jan

Jan Jacobs Gesinnte genennt. Man hat wenige Nachrichten von ihnen. Man sagt, daß sie in der Lehre und vielen äuserlichen Dingen ungefähr eben so, wie die übrigen **Feinen** gesinnt sind, daß sie aber doch keine Fuswaschung haben, daß sie die Heyrathen mit andern Taufgesinnten dulten, daß sie auch wohl den Predigern von andern Gemeinen gestatten, eine Predigt bey ihnen zu thun, und sich wohl gar Lehrer von ihnen geben lassen. Gleichwohl weil sie in der Kleidung und vielen andern Dingen von der alten Art sind, so rechnet man sie zu den Feinen. Ihren Nahmen haben sie von einer alten Trennung, die sie um äuserlicher Dinge willen machten. Davon kan man z. E. Gerhard Brands vortrefliches Buch von der Reformation der Niderlande, oder andere Schreiber nachschlagen, welche von den vielen Trennungen der alten Taufgesinnten ausführlich geschrieben haben. **Jacobs-Brüdern.**

Endlich kan man bey diser Classe annoch die vertriebene **Schweizerische** Taufgesinnte anführen, welche vor mehrern Jahren in die vereinigte Niderlande gekommen sind, sich aber fast allesamt nach Westindien gezogen haben, ausser daß ein paar sehr geringe Gemeinen in disen Landen annoch geblieben sind. Sie gehören eigentlich zu keiner Classe. Ihre Kleidung und Aufführung ist sehr strenge und rauh. Es steht ihnen keine der übrigen Gemeinen völlig an. Sie wollen ihnen die **Von den Schweizern.**

die Hand der Brůderschaft nicht geben. Sie wůrden kein Mitglid auch wohl von einer Gemeine der Feinen ohne Widertauffe unter sich aufnehmen, unerachtet die ůbrige Taufgesinnte ihre grose und bey nahe einige Gutthåter sind. Sollen sie aber doch zu einer Gattung gehören, so muß man sie in allewege zu den Feinen rechnen.

VI. Von ihrer Verbindung mit den ůbrigen Taufgesinnten.

Wie ferne die alte Flaminger von einer oder der andern Parthey **mit den ůbrigen gesammten Taufgesinnten** in einiger Verbindung stehen, und mit denselben einen und denselben moralischen Cörper ausmachen, davon wird sich am Ende des zweyten Hauptstůks reden lassen, wenn ich von diser Sekte ůberhaupt einiges erinnern werde. So viel ist gewis, daß sie mit den ůbrigen Taufgesinnten wenig Umgang haben, und an denselben viel mehrers auszusezen haben, als an andern Glaubens-Verwandten.

Auf=

Aufrichtige

Nachrichten

von

den Taufgesinnten

und von

den Collegianten

in den

vereinigten Niderlanden

zweytes Hauptstük,

von den so genannten

Groben Taufgesinnten,

das ist,

Von der Friesischen, Flamingischen, Waterlandischen und vereinigten Gemeinen,

und von

den verschiedenen Gattungen derselben.

Vorbericht.

Dises zweyte Hauptstük enthält I.) eine kurze Einleitung, in welcher gezeigt wird, wie die verschiedene Gattungen der Taufgesinnten entstanden sind, von welchen in gegenwärtigen die Rede ist.

II.) Eine ausführliche Beschreibung von der gegenwärtigen Verfassung der so genannten Groben, das ist der gelinden Taufgesinnten, nach ihren verschiedenen Partheyen, vornehmlich von den Friesen und von den vereinigten Waterländischen und Flamischen theils Mennonitisch, theils aber remonstrantisch gesinnten Gemeinen. Es handelt 1.) von ihrer Lehre. 2.) von ihrer Kirchenzucht. 3.) von ihren Kirchenregimente. 4.) von ihren Gottesdienstlichem Gebräuchen. 5.) von ihren äuserlichen Umständen, ihrer Anzahl, Kirchengütern, und dergleichen. 6.) von ihrer Verbindung einer jeden Parthey unter sich und mit dem ganzen Cörper der Taufgesinnten Kirche.

Einleitung.

Ich habe bey dem Anfange diser Abhandlung erzehlt, wie die zweyte Hauptclasse der Taufgesinnten mit den Nahmen der Groben belegt zu werden pflege, und ehmahls aus dreyen verschiedenen Gattungen bestanden habe. Ich habe die Ursachen beygefügt, warum dieselbe vom Anfange her getrennt gewe-

gewesen sind. Ich werde nunmehro von ihrer Vereinigung, und hernach von ihrer neuen Trennung in so ferne reden, als es der Begriff von ihrer heutigen Verfassung erfordert.

Von der Vereinigung einiger Partheyen der groben Taufgesinnten.

Viele kluge Leute erkannten den grosen Schaden, der dem gemeinen Besten diser Gesellschaft aus den Trennungen zuwuchse. Man war dahero beschäftigt, um eine kirchliche Veinigung, bey denenjenigen Gemeinen zu stiften, da es am thunlichsten schiene, mithin vornehmlich die gelinden Taufgesinnte Partheyen, zum Frieden und zur Eintracht zu bringen. Und man brachte es auch dahin, daß nicht nur hie und da ganze Provincial-Verbindungen und jährliche Zusammenkünfte zwischen den Gemeinen von einerley Art gestiftet würden, sondern auch vornehmlich, daß die Gemeinen von verschiedenen Nahmen und von den getrennten Partheyen, als z. E. Flaminger und Friesen oder Flaminger und Waterländer, oder Friesen und Waterländer und dergleichen an einzelnen Orten und in die ganzen Ländern in eine kirchliche Gemeinschaft traten, und zu diser Vereinigung bothen auch die wenige Hochteutsche Gemeinen die Hände. Es ist aber dennoch dise Vereinigung nicht an allen Orten geschehen, theils weil immer einige Menschen hartnäkiger, als wie die andern sind, theils weil nicht an jedem Orte Gemeinen von verschiedenen Gattungen waren. Daher kommt es, daß man heut zu Tage unter den Gelinden oder so genannten

groben Taufgesinnten noch vielerley Nahmen findet, nehmlich Waterländer; Flaminger; Friesen; vereinigte Friesen und Waterländer; vereinigte Flaminger und Friesen; vereinigte Flaminger, Friesen und Hochteutsche; vereinigte Waterländer, Flaminger und Friesen; vornehmlich aber viele vereinigte Flaminger und Waterländer. Man muß aber nicht wähnen, als ob dise Gemeinen, wie sie mit vielerley Nahmen belegt sind, also auch von so vielerley Secten wären. Vor ungefähr achtzig Jahren konnte man mit Wahrheit sagen, daß sie eigentlich nur zwoo Hauptpartheyen hätten, nehmlich 1.) Friesen, 2.) Waterländer, zu welchen auch die Flaminger und die vereinigte Flamingische und Waterländische Gemeinen gerechnet werden, deren die gröߟeste Anzahl ist. Die leztern waren ungleich stärker als die ersten, und sind es noch. Sie kamen beyderseits in der Lehre und in den Begriffen von der Kirchenzucht ziemlich überein. Die Friesen haben ihre Gemeinen allein in Holland und in Westfriesland. Die Waterländer aber und Flaminger, und die von beyden in eins gezogene Gemeinen erstrekken sich durch alle sieben vereinigte Landschaften. Jene verbanden sich untereinander durch Errichtung einer jährlichen Synodalzusammenkunft, die noch heut zu Tage, wie ich im folgenden erzehlen werde, fortgesezt wird. Und diejenige wenige Friesische Gemei-

meinen, die gleichwohl mit der Waterländischen Parthey sich kirchlich vereinigt hatten, wie zum Exempel in Alkmaar geschehen ist, behielten die Verbindung mit disen Friesischen besondern Gemeinen unverrukt, wie sie denn noch auf den heutigen Tag ihre Abgeordnete zu den jährlichen Versammlungen der Friesischen Gemeinen abschikken; hingegen aber gaben sie auch die Verbindung mit den Waterländern keines wegs auf. Die Waterländer aber und Flaminger vereinigten sich ebenfalls nicht nur an einzelnen Orten, so daß aus zwoo Gemeinen eine einige würde, sondern sie verbanden sich auch ins Grose, das ist, sie stellten in verschiedenen Landschaften ebenfalls ihre jährliche Provincial-Synodos an, auf welchen die einfache Gemeinen von beyden Gattungen so wohl als auch die Vereinigte erschienen, welche Synodal-Versammlungen aber gleichwohl nicht in allen Landschaften errichtet worden sind; wie es dann auch niemahlen zu einer gesezten Versammlung des ganzen Waterländischen und Flamischen Cörpers von allen Landschaften erwachsen ist. Indessen stunde gleichwohl jeden Taufgesinnten allenthalben das Recht der Brüderschaft bey allen Gemeinen offen.

Anfangs schienen dise lezt benennte Gemeinen in allem einig zu seyn, so wohl was dieselbe ins ganze betrachtet, als auch was deren einzelne Glieder betrifft. Ihre Glau- **Von ihrer neuen Trennung.**

 bens-

bensbekäntnisse lagen am Tage, und dise waren, wenn ich es kürzlich ausdrukken solle, in der Lehre allesammt nach dem Sinne der Evangelisch lutherischen Kirche verfaßt, wenn man vier besondere Stükke von der Taufe, von dem obrigkeitlichen Stande, von dem Gebrauche der Wafen und vom Eydschwure ausnehmt. Allein es fehlte gleichwohl nicht an Leuten, welche sich in vielen den wichtigsten Stükken des Glaubens andere Begriffe zu machen anfiengen, und auf die Seite theils der socinisirenden Remonstranten, theils auch, wie man sagte, so gar der Socinianer selbsten verfielen. Es kam nicht so gleich zum öffentlichen Ausbruche. Die eine Gemeine hielt mehr über ben Glaubensbekäntnissen, als die andere; und insgemein hieng die Sache von jedem Lehrer ab, denn einen solchen war es nicht schwehr, die Gemeine in seine Einsichten nach und nach zu ziehen, wenn er Vernunft, Klugheit und Beredsamkeit hatte. Endlich kam es bey der Amsterdamischen vereinigten Flamischen und Waterlandischen Gemeine, in der leztern Helfte des vorigen Jahrhunderts zum öffentlichen Bruche. *Galenus Abrahams de Haan* und *Samuel Apostool*, beyderseits Meister in der Arzneykunst, waren zu gleicher Zeit Lehrer an diser reichen und grossen Gemeine. Jener hatte in der Lehre von der Dreyeinigkeit, von der Genugthuung des Erlösers, von der Rechtfertigung und dergleichen, wie man sagte,

die

die Meinungen der Socinianer angenommen, und trug dieselben in seiner Gemeine öffentlich vor. Man kan es aber keineswegs von ihm erweisen. Seine Schriften zeugen, daß er in disen Lehrpunkten ungefähr eben das behauptet, was jezo und theils damahls schon die Remonstranten lehrten. Da ihm der leztere, als sein Amtsbruder, deswegen öffentlich widersprach, und ins besondere auf die Bekäntnisse der Taufgesinnten und Mennonis selbsten drung, mithin seinen Gegner verbinden wollte, entweder denselben gleichförmig zu lehren oder sein Amt aufzugeben, und aus der Gemeine zu weichen: so drunge hingegen jener auf die Christliche Verträgsamkeit, nach der Weise aller derer, die solcherley weitläufige Begriffe in den Sachen des Glaubens hegen, und dise ihre Weisheit nicht vor sich alleine behalten können; Er behauptete, man könnte und müßte, solcher unterschiedenen Einsichten unerachtet, in einer brüderlichen und kirchlichen Gemeinschaft beharren, und jeder müsse den andern nach seinem Gutbefinden glauben und lehren lassen. Man gab besonders auch vor, es seye allezeit der Waterländischen Taufgesinnten Hauptsaz gewesen, daß sie an keine Glaubensbekäntniß, sondern alleine an das Wort GOttes gebunden seyn, und mithin einen jeden, der dises als den Grund seines Glaubens annähme und aufrichtig wandelte, in ihrer Brüderschaft behalten wollten, er möchte

sich hernach, auf seine Verantwortung, die Begriffe von den Worte GOttes machen, wie er wollte. Dise Sprache gefiel Apostooln und einem Theile der Gemeine keines wegs; und es kam, nach vergeblich errichtetem Vergleiche, zur endlichen Trennung. Da aber die Frage war, wer in dem Besize der beyden Kirchen, die dise Gemeine inne hatte, und der überaus grosen und reichlichen Kirchengüter bleiben sollte, oder was vor eine Abtheilung disfalls getroffen werden müßte: so kam die Sache zu verschiedenen mahlen vor die Obrigkeit. Dise fragte den *Galenus* und seinen Anhang, ob er *Apostooln* und dessen Freunde vor Brüder erkenne, und neben sich in der kirchlichen Gemeinschaft leyden wolle? Er beantwortete es mit ja, da aber eben dise Frage, mit gehöriger Umwechslung an Apostooln geschahe, so gab diser zur Antwort, daß er dises keineswegs thun könne, daß jene gefährliche Leute seyn, daß die Liebe zu der Warheit nicht gestatte, kirchliche Gemeinschaft mit ihnen zu unterhalten. Mithin gab die Obrigkeit einen Spruch, der gewislich anders würde ausgefallen seyn, wenn man die reformirte Geistlichkeit zu Rathe gezogen haben würde, nehmlich, daß vor Apostooln und die Seinige nichts übrig seye, als daß er aus der Kirche ausgehe und eine eigene Gemeine errichte, wenn er diejenige, die ihn gerne vertrügen, nicht neben sich leyden könne. Das that er, nebst ungefähr sechs

bis sibenhundert Brüdern und Schwestern, und mußte, als ein Schismaticus, Kirche und Kirchengüter seinen Gegnern völlig überlassen. Sie setzten sich aber, und richteten eine besondere Gemeine an, welche insgemein die Flamingische genennt wird, ob sie sich gleich selbsten eben so wohl als die Galenisische thut, vereinigte Flamische, Waterländer und Friesen nennt. Da nun die Sache so weit gekommen war, so suchte jede Parthey einen Anhang bey den auswärtigen Waterländischen und Flamingischen oder beyderseits vereinigten Gemeinen. Und es geschahe auch, daß sich die eine Gemeine hier, die andere aber dort hinschlug, wie ich in der Folge erzehlen werde. An zerschiedenen Orten entstunden auch um eben diser Ursache willen innerliche Trennungen, da aus einer einigen zwoo Kirchen wurden. Die Parthey von Galenus bekam in den niderländischen Landschaften einen grosen Anhang durch die persönliche trefliche Eigenschaften dises ihres Stifters, durch den Reichthum der Amsterdamischen Gemeine, besonders aber auch durch die Liebe zu den Wissenschaften, die unter ihnen entstunde. Bey andern Gemeinen hatte man keine sonderliche Gelegenheit, etwas rechts zu lernen; man hatte zu der inländischen reformirten hohen Schulen kein groses Vertrauen, weil man damahls von denen, die von der herrschenden Kirche getrennt waren, annoch sehr unglimpflich redete und

schriebe; mithin wendeten sich die lehrbegierige junge Leute zu den Lehrern an der remonstrantischen Pflanzschule zu Amsterdam, oder auch zu dem Unterrichte dises so berühmten Galenus, welcher immer hin jungen Lehrlingen Unterweisung zu geben pflegte; da wurden ihnen die bekannte Säze beygebracht; dise brachten diselbe mit zu ihren Gemeinen, und hatten das Glükke, an vielen Orten bey ihren meisten Zuhörern durchzudringen. An manchen Orten aber blieb es bey dem Alten, und die Prediger hatten sich entweder von den alten Säzen nicht abbringen lassen, wenn sie gleich der Remonstranten Lehrlinge gewesen waren, oder sie hatten dise gar nicht zu Lehrern gehabt, sondern die nöthige Wissenschaft durch andere Mittel erlangt. Ich werde hievon am Ende nach Genüge reden. Man sieht hieraus, daß man nunmehro in den vereinigten Niderlanden zweyerley von einander sehr weit getrennte Waterländische, Flamingische und vereinigte Gemeinen hat, welche sorgfältiglich von einander unterschieden werden müssen. Es fehlt fast an Nahmen, dadurch man dise beyde Partheyen von einander unterscheiden kan; denn sie bestehen eine wie die andere aus Waterländischen, Flamischen und vereinigten Gesellschaften. Indessen pflegt man in Amsterdam diselbe nach ihren Kirchen, oder auch nach Apostooln und Galenus zu benennen. Die Apostooler nennen sich gerne Mennoniten, unerachtet sie mit

mit dem Menno nicht völlig übereinstimmen; die Galenisten aber lassen sich disen Nahmen keines wegs aufdringen; und ihren Hauptsäzen zufolge können sie es auch nicht gelten lassen. So viel ist gewis, und so viel werden sie gerne bekennen, wie ich es auch in der Folge weiter beleuchten werde, daß die leztern fast in allen Dingen, die Kindertaufe hauptsächlich ausgenommen, remonstrantisch gesinnt sind. Demnach um daß die Sache etwas kürzer und deutlicher werden möge, so gedenke ich ins künftige dise leztere, die es mit der so genannten Galenistschen Gemeine in Amsterdam halten, deren auch die grösseste Anzahl ist, die **remonstrantische Taufgesinnte** zu nennen; die andere aber, die es mit der Gemeine von Apostooln halten, oder bey den Glaubensbekäntnissen verbleiben, mit dem Nahmen von **Mennonitischen Taufgesinnten** zu unterscheiden; es wird dise leztere Benennung in der Folge allezeit auf Waterländer und Flaminger und auf die vereinigte Gemeinen gehen. Denn übrigens lassen sich die **Friesen** und die alte Flaminger ebenfalls gerne Mennoniten nennen. In Amsterdam nennt man die erstere Art diejenige, die es mit der Gemeine bey den **Thurme** und bey den **Lamme** halten; denn die Galenisten haben zwoo Kirchen, deren eine bey Jan Roden poorts toorm steht, die andere aber das Zeichen eines Lamms hat. Die andere Art aber nennt man diejenige,

nige, die es mit der **Sonne** halten; denn die Gemeine der Apostooler hat eine Kirche, die das Zeichen der Sonne führt.

Mein Vorhaben ist demnach, den gegenwärtigen Zustand theils diser zwoo Gesellschaften, die in der Lehre so sehr unterschieden sind, zu beschreiben, theils aber auch die Verfassung der zu erst erwähnten Friesischen Gemeinen mitzutheilen, und mithin von der zweyten Hauptparthey der Taufgesinnten, die man die Grobe nennt, nach Erfordernis zu handlen. Es wird sich bey diser Abhandlung von Stükke zu Stükke erbrechen, wie ferne dise sämmtliche Gemeinen so wohl von einander als auch insgesammt von den alten Flamingern unterschieden sind. Ich werde am füglichsten thun, wenn ich bey jedem besondern Punkte die Ubereinstimmung oder den Unterschied der drey Partheyen also bald hinter einander beyseze, nicht aber von einer jeden alleine durch alle Articuln durch und in einer ungetrennten Reyhe die Erzehlung mache.

Abhandlung,

I. Von der Lehre der groben Taufgesinnten.

Sowohl a) die **Frisische**, als b) die **Mennonitischgesinnte** Waterländische, Flamingische und vereinigte Gemeinen halten ob den **Glaubensbekäntnüssen** der Taufgesinnten, sie legen dieselbe zum Grunde ihrer Lehre auf eben die Weise, als die Evangelisch-Lutherische Kirchen mit ihren Symboli-

bolischen Büchern, oder die Reformirte mit der Dortrechtischen Synode thun; sie verbinden ihre Glieder bey der Tauffe an dieselben, sie laden die Brüder und Schwestern unter diser Bedingung zum Genusse des heiligen Abendmahls ein, sie fordern von den Lehrern eine Versicherung, daß sie sich denselben gleichförmig halten wollen. Die Verbindung ganzer Gemeinen untereinander beruhet auf disem Grunde der allerseitigen Einstimmung in einerley Glaubenslehre und Begriffe von göttlichen Dingen. Hingegen c) die **Remonstrantischgesinnte** Waterländische, und Flamische, oder vereinigte Gemeinen sind den Glaubensbekäntnüssen sehr abgeneigt; sie halten es vor einen Gewissenszwang, jemand an dieselbe im geringsten zu binden. Sie wollen durchaus keine andere Glaubekäntnüs gelten lassen, als die heilige Schrifft selbsten. Sie behaupten, daß die Waterländische Gemeine beständig auf disem Fusse, und auf diser Behauptung einer geistlichen Freyheit bestanden seye. Wann man ihnen vorhält, daß gleichwohl im sechzehenden Jahrhundert Hans de Rys, ein Waterländischer Lehrer ein Glaubekäntnüs im Nahmen der Gemeinen von diser Gattung ausgestellt, welches hernach von allen gut geheissen worden: so zeigen sie hingegen ein schrifftlich Document, welches ich selbsten gesehen habe, da in dem Jahr 1676. ein Lehrer der Gemeine zu Gouda der 84. Jahr alt, und

Von ihren Confeßionen.

und 67. Jahr ein Mitglied der Gemeine, 40. Jahre aber Lehrer gewesen, vor Notarien und Zeugen ausgesagt, daß die Waterländische Gemeine sich niemahls an einige besondere Glaubensbekäntnüs gebunden, sondern daß die Rysische Confeßion bloß eine Sache dises Mannes und seiner einzeln Gemeine gewesen, es haben sich nehmlich 60. oder 70. Engelländische Tauffgesinnte nach Holland begeben, haben sich aber mit den dasigen Brüdern nicht ehe vereinigen wollen, als biß sie wüßten, wie dise in Glaubenssachen gesinnet seyn. Um nun disen ein Genüge zu thun, habe Hans de Rys damahls die beruffene Bekäntnüs aufgesetzt, und sie ihnen eingehändiget, als eine Anzeige, auf was vor einem Grunde die Brüder damahls gestanden, gleichwohl aber unter feyerlicher Verwahrung, daß diese Bekäntnüs Niemanden inskünfftige binden, sondern nur als eine besondere Sache angesehen werden sollte, die sich auf die damahlige Zeit allein bezöge. Man kan aus diesem einigen Punkte sehen, wie weit dise Gemeinen von einander getrennet sind; denn man begreifft leichtlich, daß die letztere Parthey dergleichen Bekäntnüssen sich so hefftig nicht widersezen würde, als sie jezo thut, wann sie nicht in wichtigen Stükken besondere Meinungen hegte, die von denselben weit abgehen.

Von ihrem Stifter. 2.) Ich habe schon gesagt, daß a) die **Friesische**, b) die **Mennonitische** Waterländer

länder und Flamingen sich gerne mit den Nahmen von **Mennoniten** belegen lassen. Es ist zwar ausgemacht, daß sie in einigen Stükken von Menno abgehen, wie wir in der Folge wahrnehmen werden. Sie glauben aber, daß sie dem ungeachtet sich diser Benahmung mit eben dem Rechte bedienen können, mit welchem sich gewisse andere grosse Gemeinden nach ihren Reformatoren nennen, ungeachtet sie deren Säze nicht in allen besonderen Stükken vollkommen gut heissen. Man darff sich demnach kühnlich vorstellen, wenn man eine Schrifft list, da der Scribente sich einen Mennoniten, oder wohl gar einen rechtsinnigen Mennoniten nennet, daß eine solche Schrifft von einem Mitgliede der Gemeinden, die ich hier in die zweite Classe der so genannten groben Taufgesinnten seze, verfasset worden. Denn bißhero schreiben die Friesen nicht viel, wenn sie aber etwas ausgeben, so ist insgemein der Nahme von Friesen mit in die Benennung eingerückt. Hingegen können c) die **Remonstrantisch-gesinnte** diesen Nahmen weder an sich, noch an andern vertragen. Sie werffen es andern vor, daß sie mit diesem Nahmen Sekten machen, und halten es vor übel gethan, sich nach Menschen zu nennen. Dahero schreiben und nennen sie sich insgemein Waterlandische, oder vereinigte Flamisch- und Waterlandische Taufgesinnte. Einigen steht nicht einmahl dieser Nahme an; sie wollen Christen

Christen heissen. Und in Wahrheit, sie haben recht, wenn sie den Menno nicht vor ihren Vater erkennen, denn es ist sehr vermuthlich, daß er sie nicht vor seine Söhne halten würde, wenn er wieder unter den Menschen erschiene, und ihre jezige Gestallt ansähe.

Von der Dreyeinigkeit.

3) a) Die **Friesen** und b) die sich **Mennonitisch nennende Waterländer** und Flaminger sind in der Lehre von der **Dreyeinigkeit** eben so gesinnet, als wie die alte Flaminger, das ist, sie sind mit denen übrigen grossen Gesellschafften der Christen völlig einig, nur alleine, daß sie, wie alle Taufgesinnte thun, den Ausdruk von Person verwerffen. Man kan keineswegs behaupten, daß sie sich hiedurch von andern Christen in der Sache selbsten unterscheiden. Die Lehre von der Dreyeinigkeit ist ihnen so wichtig, daß sie nicht anders als mit grossem Eifer davon reden, und sie sind denjenigen, die dißfalls abweichen, im Herzen gar nicht gut, wenn sie sich gleich dessen von aussen nicht so deutlich merken lassen. Es ist ein Hauptsaz unter ihnen, daß man mit Leuthen, die dißfalls andere Meinungen hegen, nicht wohl in kirchlicher Gemeinschafft bleiben kan, sie müssen aber doch um die weitere Trennung zu verhüten, in etwas durch die Finger sehen. Hingegen c) die **Remonstrantischgesinnte** Gemeinen urtheilen hievon ganz anders. Man kan nicht sagen, daß alle ihre Glieder sollten die Athanasianische Begriffe von disem

Geheim-

Geheimnüsse verwerffen. Ich kenne unter ihnen einen und andere Lehrer, welche noch dabey verharren, und sie müssen von den anderen geduldet werden, eben darum, weil sie erachten an kein Glaubensbekäntnüs oder eingeschränkte Begriffe untereinander gebunden zu seyn. Indessen wann man von dem grösten Theile reden solle, so muß man sagen, daß sie Antitrinitarien sind. Sie wollen diesen Nahmen nicht gelten lassen, denn sie sagen, sie streiten nicht wider die Trinitanier, sie lassen denselben ihre Meinung, nur haben sie an ihrem Theile andere Begriffe von dieser Sache. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß sie Arianische auch gar Socinianischgesinnte Glider unter sich haben, doch der gröste Hauffe sind Subordinatianer nach den Begriffen, die man bey den Remonstranten, und jezo auch bey sehr vielen hochberühmten Lehrern, so wohl der hohen Bischöflichen als auch der übrigen Kirchen in Engelland wahrnemt; sie folgen insgemein dem gelehrten *Samuel Clarcke*, und legen seine Schriften zum Grunde.

4) In der Lehre von der Menschwerdung oder menschlichen Natur Christi sind alle drey Partheien mit den übrigen Christen einstimmig, und haben Mennonen und die alte Flaminger disfalls verlassen. **Von der Menschheit Christi.**

5) Was die **Sacramenten** betrift, so sind a) die **Friesen**, b) die **Mennonitische**, Waterländer, und Flamingen, in der **Von denen Sacramenten.**

Haupt-Sache so, wie die alte Flaminger, und mithin auch wie die Reformirte Kirche gesinnet, sie sehen sie als Sigel und Zeichen der erlangten Gnade an. Sie wissen von keiner Sacramentlichen Vereinigung: sie glauben nicht, daß in jedem Taufling, der nicht boshafftiglich widerstehet, die geistliche Unmacht weggenommen, und eine gewisse Neigung des Hertzens zu JEsu Christo, kurtz daß durch die Tauffe die Widergeburth gewirckt werde. c) Die **Remonstrantische** Tauffgesinnte aber sehen die Sacramenten bloß nach den Begriffen der Remonstranten an, und machen mithin noch weniger daraus, als die

Wen sie widertaufen.

ersten. Alle drey Gemeinen sind darinnen eins, daß bey denjenigen **keine Widertauffe** nöthig seye, die bey reiffern Alter getaufft worden, es sey nun in dieser oder jener Tauffgesinnten Gemeine geschehen. Darum kan man von der einen Parthey zur andern übertreten, ohne aufs neue getaufft zu werden. Hierinnen sind sie allesamt gelinder, als die alte Flamingen, welche einen jeden, der nicht in einer Kirche von ihrer Parthey getaufft worden ist, wieder tauffen, wenn er ein Mitglied von ihrer Gemeine werden solle. Und eben darum glauben sie, daß der Nahme von Widertauffern diesen leztern alleine, nicht aber ihnen mit recht beygelegt werden könne. Dabey halten die zwo erstere Gattung die Kinder-Tauffe vor gantz unkräfftig, und tauffen diejenige, die in der Kindheit getaufft

taufft worden sind, aufs neue, wenn sie Glider ihrer Kirche werden wollen. Es ist wahr, daß man hie und da gelinde Lehrer findet, welche urtheilen, daß man es in diesem Falle bey einer blossen Einsegnung oder Confirmation, wie man in der Evangelischen Kirche spricht, bewenden lassen sollte; es ist aber noch zur Zeit eine Meinung eines oder des andern einzelnen Lehrers. Bey der Parthey der Remonstrantischen Gesinnte aber findet man weit mehrere Leute, die dise Meinung behaupten. Man weiß aber dennoch kein Exempel, da jemand, der in der Kindheit getaufft gewesen, ohne dergleichen Widertauffe zum **Mitgliede** wåre aufgenommen worden, und es mag wohl auch so geschwinde nicht geschehen. Uebrigens ist dieser Unterschied zu bemerken. Die Tauffgesinnten von den zwo ersten Partheyen erfordern von denen, die unter ihnen das Abendmahl geniessen wollen, daß sie erstlich gůltig, das ist bey vollem Alter getaufft seyn sollen, hernach daß sie sollen die Glaubensbekantnůsse der Kirche annehmen. Sie werden demnach weder einen Protestanteu noch Tauffgesinnten, der in der Lehre von der Dreyeinigkeit, oder von der Rechtfertigung, und dergleichen, von ihnen bekanntlich abweicht, mit zum Abendmahle zulassen. Sie haben zwar hie und da Lehrer, die auch in so ferne etwas gelinder sind, oder sich durch gemilderte Einladungs-Formulen zu helffen suchen, besonders in Ab-

Wen sie zum Abendmahl zulassen.

sicht auf diejenige, die in der Kindheit getaufft worden. Allein sie müssen dennoch bekennen, daß das Grosse ihrer Kirche annoch hierauf bestehet, und daß bey dem gemeinschafftlichen Genusse des Abendmahls die Erfordernüs einer bey vollem Alter erlangten Tauffe unter ihnen fast wesentlicher ist, als die völlige Uebereinstimmung in der Lehre, denn sie müssen jezo diejenige Glieder bey dem Abendmahle dulten, die sich z. E. zugleich zu den Collegianten halten, unerachtet sie Ursache haben, zu glauben, daß dieselbe viele abweichende Meinungen hegen, hingegen kan kein Lutheraner, oder Reformirter ohne Widertauffe bey ihnen zugelassen werden. Im Gegentheil machen die Tauffgesinnte von der Remonstrantischen Parthey kein Bedenken, zu behaupten, daß bey ihnen einem jeden, der GOttes Wort zur Richtschnur annehmt, und redlich wandelt, der Genuß des Abendmahls frey stehen müsse. Sie hangen aber gleich wohl diesen Unterschied an: man kan bey ihnen das Abendmahl entweder **Gastweise**, oder aber als ein wircklich Mitglied halten, nur auf jene Art können es diejenige geniessen, die in der Kindheit getaufft worden sind. So widersinnisch und befremdlich diser Ausdrück scheinet, das Abendmahl Gastweise, und nicht als Bruder zu empfangen; da gleichwohl dises Mahl ein Sigel und Denkmahl der genauesten brüderlichen Verbindung seyn solle: so begreiflich ist es hingegen

gen nach den Einsichten diser Gemeinen. Denn das Abendmahl ist nach ihrer Meinung das, was es nach den dißmahligen Begriffen viler bischöfflichen Engelländischer Lehrer ist, nehmlich einig und allein eine Ceremonie, bey der man sich des Todes Christi erinnert; Solten aber dise Absichten nicht alle diejenige zu gleich und ohne einander einigen Eintrag zu thun, erreichen können, welche glauben, daß JEsus GOttes Sohn, und dem Menschen zum Guten gestorben ist?

Von der Fuswaschung.

6) In der Lehre von der Fuswaschung haben alle drey Partheyen die alte Mennonitische Meinungen und Gebräuche verlassen.

Von dem obrigkeitlichen Stande.

7) Von dem **obrigkeitlichen Stande** reden sie weit gelinder, als die alte Flaminger, oder als die alte Glaubensbekantnüsse thun. Wie sie denn auch an geringen Orten auf dem Lande hie und da obrigkeitliche Aemter bekleiden, und Bürgermeister und dergleichen, ohne grosses Bedencken, abgeben, auch wohl in grossen Städten Regenten der Gasthäuser, das ist, der Hospitäler werden. In Friedrichstadt in Herzogthum Hollstein sind sie gar Schöppen. Wenn aber peinliche Sachen vorkommen, so treten sie ab. Indessen bleibt es feste bey den zwo ersten Partheyen, nehmlich a) **den Friesen**, und b) den **Mennonitischen** Waterländern: Sie können kein wichtiges obrigkeitliches Amt mit gutem Gewissen führen, nicht, als ob sie es an sich vor unerlaubt, oder den Christen vor unanständig hielten, sondern

 weil

weil man dabey nach der gegenwärtigen Verfassung Eyde schwören und schwören lassen, auch mit Kriegssachen sich abgeben, und andere Dinge thun muß, die ihnen nicht gut dünken. Hingegen c) von den Waterländern, welche auf die **remonstrantische** Seite hängen, scheinet es, daß sie nicht nur in der Lehre von diser Bedenklichkeit abzugehen anfangen, sondern auch, wenn es nach der Verfassung diser Lande thunlich wäre, in der That selbsten gerne bezeugen würden, daß sie es so genau nicht nehmen. Sie machen wenig Bedencken, zu bekennen, daß eine ziemliche Anzahl ihrer Brüder disfalls in die allgemeine Meinungen der grossen christlichen Kirchen getreten ist. Indessen kan die Sache so leichte nicht zum wirklichen Ausbruche kommen, da alle wichtige Aemter mit Glidern der reformirten Kirche besezt werden müssen. Genug, daß ihre Gemeinen von einem Mitglide nicht mehr erfordern, daß er von disem und andern Punkten eben so gedenken müsse, als andere Taufgesinnte zu thun pflegen.

Von dem Eidschwuhre.

8) Mit dem **Eydschwure** ist es eben so beschaffen. a) Die **Friesen**, b) die **Mennonitische** Waterländer und Flamingen halten es annoch vor verbothen, einen Eyd zu schwören. Aber c) die **Remonstrantischgesinnte** fangen grossen theils an, disfalls wenig Bedenklichkeiten zu machen. Einige machen einen Unterscheid zwischen den Eidschwüren, dadurch man eine geschehene Sache

che **bekräftigt**, und andern, dadurch man sich auf das zukünftige **verbindet**. Sie geben vor, daß jene nichts unbilliges in sich enthalten, sie wollen aber die leztere nicht gelten lassen. Man hat Ursache, zu glauben, daß sie die alte Lehre von dem Eidschwure nicht so wohl aus einer Ueberzeugung des Gemüthes beybehalten, als vielmehr, um daß sie sich ihres Vorrechts, so sie bishero hatten, mit dem Eidschwure verschont zubleiben, nicht möchten verlustigt machen.

Von der Gewaltsamkeit.

9) Ehmahls hielten alle Taufgesinnte davor, daß man durchaus alles Unrecht ertragen, und keineswegs Gewalt mit Gewalt vertreiben dörfe; daher sie sich den **Gebrauch der Wafen** gänzlich vor verbothen hielten. Dahin gehen alle ihre Glaubensbekänntnisse. Die alte Flaminger bestehen noch auf disen Säzen. Aber die Taufgesinnte von den drey Partheyen, von denen ich jezo zu reden habe, sind hievon um ein nahmhaftes abgegangen; sie wollen nicht mehr **wehrlose** Christen heissen, wie sich ihre Voreltern nennten, sondern sie sind, wie sie sagen, **wraklose** Christen, das ist, solche, die keine Rache und Gewaltthätigkeit ausüben, um andere anzugreiffen. Sie halten allesammt vor erlaubt, daß man unrechtmäsige Gewalt mit Gegenwalt abtreibe. Dahero machen sie sich kein Bedenken, ihre Güter auf bewafnete Fahrzeüge zu geben, oder selbst ihre Schiffe mit Geschüze zu versehen. Ja, sie tragen selbst

Gewehr, wenn sie ausser der Stadt und auf der Reise sind. Noch vielweniger werden sie Anstand nehmen, um vor der Obrigkeit Recht zu suchen. Indessen bleiben doch a) die **Friesen,** b) die Waterländer und Flaminger, die sich **Mennoniten** nennen, dabey feste bestehen, daß der gewaltsame Angriff, mithin vornehmlich der so genannte offensive Krieg allezeit unerlaubt seye, und daß folglich ein Mennonite mit gutem Gewissen nicht könne ein Soldate seyn. Sie würden einen Soldaten schwehrlich unter sich dulten. Allein c) die **Remonstrantischgesinnte** sind disfalls grossentheils viel freyer in ihren Einsichten; sie verwerfen auch die leztgemeldte Dinge nicht gänzlich. Ich will eben nicht behaupten, daß alle Glider diser Kirchen so gesinnt seyn. Es ist hauptsächlich von ihren Lehrern nnd angesehensten Glidern die Rede. Indessen ändern sie ihre alte Meinungen nicht so, daß es in die Augen fallen könnte; sie fürchten, daß sie widrigenfalls diejenige Vortheile verlieren möchten, die man den Taufgesinnten wegen ihrer Begriffe von dem Kriege von langer Zeit her zugestanden hat.

Von dem Lehr- und andern Kirchenämtern.

10) In der Lehre von dem **Predigt-** und den übrigen **Kirchenämtern** sind dise Gemeinen bey nahe **independentisch** eingerichtet. Sie glauben, daß eine Ordnung von Predigern und Diakonen göttlichen Rechtens ist, aber daß ohne die Gemeine gleichwohl nichts wichtiges kan ausgemacht werden, und

daß

daß jene nicht so wohl die Befehlshabere, als vielmehr die Diener der Gemeine sind, und im Nahmen und von wegen der Gemeine sprechen. Dem ungeachtet haben die Gemeinen so viel bey ihnen nicht zu sprechen, als wie bey den alten Flamingern. Es kömmt insgemein auf ein votum negatiuum an; das ist, wenn im Kirchenrathe eine Sache ist ausgemacht worden, so wird die Gemeine gefragt, ob sie nichts dagegen einzuwenden habe. Ihr Stilleschweigen wird sodann vor eine Einwilligung angenommen. Sie haben keine Bischöffe, sie haben hingegen auch keine Classen und Synoden von der Art und in der Absicht, als die **Presbyterianer** oder die Reformirte diser Lande haben. Jede Gemeine ist vor sich, und eine Versammlung anderer Gemeinen hat nichts über sie zu sprechen. Ihre Synoden haben ein anders Augenmerke, wovon in der Folge zu reden seyn wird. Denn hier ist nur davon die Frage, welche Art der Kirchenregierung sie der Schrift gemäs halten. Daher ich auch allererst in der Folge anzeigen werde, auf was für Art und Weise die unter ihnen errichtete und vor Göttlich gehaltene Kirchenregierung in besondern Stükken gehandhabt werde. Insonderheit wird dem Lehramte bey ihnen ein göttlicher Ursprung zugeschrieben. So ists in allen dreyen Partheyen anzusehen. Man muß aber viele einzelne Glider ausnehmen, welche zwar in der Gemeine der Tauf-

gesinnten bleiben, sich aber zugleich zu dem Collegianten halten, bey denen ein Hauptsaz ist, daß das Amt den besondern Lehrer und Aeltesten keineswegs von GOtte in der Kirche als eine beständige Ordnung eingesezt und errichtet seye. Endlich ist hiebey auch anzumerken, daß so wohl die Friesische, als auch die beyderseitig Waterländisch und Flamische Gemeinen vor erlaubt und billig achten, daß man die Prediger mit einiger **Besoldung** versorge. Indessen wird gleichwohl im nachfolgenden zu bemerken seyn, daß die Lehrer besonders von der ersten Parthey an den wenigsten Orten gesezte Besoldungen ziehen.

Von dem Kirchenbann. 11) Was den **Kirchenbann** betrift, so kommen alle drey Partheyen disfalls in der Lehre selbsten so ziemlich überein. Sie halten allesammt die Ausschliesung vor eine Sache, welche nicht auf jede Fehler, sondern alleine auf schwehre Todsünden folgen kan. Dazu sezen die **Friesen und Mennonitische** Waterländer grosse Irrthümer und Abweichungen von den Glaubensbekäntnissen. Es ist klar aus dem, was zuvor gemeldet worden, daß die **remonstrantischgesinnte** Waterländer in disem leztern Saze mit jenem nicht einig seyn können. Der Unterschied in der Glaubenslehre ist, wenn man dise hört, eine Sache, die die Christliche Einigkeit nicht aufheben kan. Hernach kommen sie allesammt überein, daß man

ausser

ausser in gewissen offenbaren Aergernissen nicht allzubald zu dem Banne schreiten dörfe, sondern daß eine widerhohlte Ansprache oder Vermahnung voraus gehen müsse. Endlich lehren sie auch einmüthiglich, daß der Bann keine Enthaltung von äuserlichen Umgange mit sich führe, daß Mann und Weib, Eltern und Kinder dadurch auf keine äuserliche Weise getrennt werden können. Indessen wird unter ihnen nicht mehr mit dem Banne verfahren.

12) Ihre Begriffe von der Ehe sind eben so beschaffen, als wie der übrigen Protestantischen Gemeinen diser Lande. Sie machen sich kein Bedenken, Personen **von andern Gemeinen**, auch so gar aus der römisch-catholischen Kirche **zu heurathen**, ungeachtet es manche Lehrer nicht gerne sehen. Indessen pflegt die Gemeine gegen ihre Glider, die auf diesen Entschluß gerathen, niemahls mit einiger Ahndung zu verfahren. Von der Ehe.

13) In dem Punkte von der menschlichen **Gelehrsamkeit** sind dise Gemeinen allerseits so gesinnt, als man in andern Kirchen ebenfalls ist. Sie lieben die Philologische und Theologische Wissenschaft, und ein grosser Theil ihrer Zuhörer ist wenigstens der Lateinischen Sprache kundig, und liebet die Kunst, die Schrift zu verstehen und auszulegen. Die **Friesen** wie auch die **Mennonitische** Waterländer und Flaminger, verachten die **Weltweisheit** durchaus nicht; sie wollen dieselbe beybehalten, Von den Wissenschaften.

ten, und rühmen ihre Verdienste. Aber sie urtheilen so davon, als wie die Lutherische Gottesgelehrte von der ächten Art zu thun gewohnt sind; sie wollen, daß man die Gottesgelahrheit als eine absonderliche Wissenschaft voraussezen, deren Säze immer allgemeiner machen, und also ausbreiten solle, daß endlich die allgemeine Säze der Weltweisheit aus den besondern Lehren der Gottesgelahrheit entstehen, mithin dise leztere eine Quelle und Meisterin der erstern werden möge. Hingegen misfällt ihnen, wenn man sich zuerst eine Weltweisheit macht, und alsdann die Schrift und die Gottesgelahrheit so lange foltert und quetschet und beschneidet und behauet, bis sie sich in die Forme diser selbsterſonnenen Weisheit schikket, und mithin die Herrschaft von jener erkennen muß. Ich habe es so gar in Altona erfahren, woselbst sich eine Gemeine von etwa dreyhundert getaufften Glidern findet, welche mit den Mennonitischgesinnten Waterländern in Verbindung steht, daß sie daselbsten ihre Kinder in der Weltweisheit unterrichten lassen. Und sie thun es ebenfalls in disen Landen. Es ist jedem vergönnt, seine Wissenschaften so hoch zu treiben, als er immer kan. Wenn sie es nicht gar hoch in der Philosophie bringen, so kömmt es vermuthlich daher, daß es mit derselben überhaupt in disen Landen noch nicht aussieht, wie anderwärts. Wenn ich hier von der Weltweisheit rede, so verstehe ich

ich nicht vornehmlich die Naturlehre oder die Rechen und Meßkunst; denn jedermann glaubt, daß dise nüzlich sind, und in den Niderlanden blühen; sondern es ist die Frage davon, was die Taufgesinnten eigentlich von der Vernunftlehre halten, und von der Lehre von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt. Bey den **remonstrantischgesinnten** Gemeinen hat es damit noch wenigern Anstand. Sie fordern es von ihren Lehrlingen, die sich dem Predigtamt gewidmet haben, daß sie sollen einige Zeit auf die Weltweisheit besonders wenden. Es wird denen, welche nicht selbsten hinlängliches Vermögen haben, um sich auf hohen Schulen, oder bey dem Amsterdamischen Gymnasio so lange fort zu bringen, als nöthig ist, eine jährliche Zulage unter der Bedingung gegeben, daß sie etliche Jahre auf die Sprachen und auf die Weltweisheit alleine anwenden müssen. Sie haben Prediger unter sich, welche sich auf hohen Schulen den Ehrennahmen von Meistern in der Weltweisheit haben beylegen lassen. Sie haben so gar vor einigen Jahren einen öffentlichen Lehrer oder Professor in Amsterdam angenommen, welcher die den Wissenschaften obligende Jugend in der Gottesgelahrheit nicht allein, sondern auch in der Weltweisheit unterrichten muß, und vor dises leztere ein besonders jährliches Gehalt bekommt. Und in Warheit, man kan sagen,

daß

daß bey vielen Taufgesinnten der Vernunft ehe zuviel als zu wenig eingeraumet wird. Sie sind auch mit denenjenigen auswärtigen Bücherschreibern übel zufrieden, die sie als Verächter der Weltweisheit angeben.

Von der Kirche.

14) Ihre Lehre von der Kirche lautet durchaus nicht mehr so, wie sie im Anfange gelautet hat. Sie wissen es wohl, und redliche Männer unter ihnen bekennen es mit Seufzen, daß sie keine sichtbare Gemeine warhafter Heiligen, sondern eine Gemeine von berufenen Christen sind, unter welchen einige der Warheit getreu worden, viele aber mit ungebrochenen Herzen dahin gehen. Sie glauben aber, daß die Warheit und Reinigkeit der Lehre vornehmlich bey ihnen ihre Wohnung aufgeschlagen hat. Die Friesen und die Mennonitische Waterländer und Flaminger lieben andere Kirchen, und glauben, daß in denselben ebenfalls Kinder GOttes erzeugt werden. Indessen glauben sie doch, daß die ihrige die beste ist. Und wer wollte daran zweifeln? Die remonstrantisch-gesinnte Waterländer urtheilen bey nahe eben so. Gleichwie sie aber sich aus den Lehrsäzen nichts sonderliches machen, sondern mit der Remonstrantischen Kirche das Christentum mehr in die Gottseeligkeit als in eine genaue Erkäntnis der Glaubenslehre sezen, und aus eben disem Grunde die Vertragsamkeit über alles erheben, also kan man leichtlich gedenken, daß ihre Lehre von der Kirche mit dem

alten

alten Mennonitischen oder widertauferischen Säzen sehr wenig gemein haben kan. Nicht die Heiligkeit sondern die Vertragsamkeit ist das Vorrecht ihrer Kirche.

Von dem übrigen Lehrstükken.

15) Ich bin bishero diejenige Lehrpunkte durchgegangen, in welchen man bey den Taufgesinnten von ihrem ersten Ursprunge her etwas besonders erwartet; und ich habe gezeigt, wie sie disfalls jezo stehen. Ich werde mich aber über die **übrige Stükke des Glaubens**, darinnen sie mit andern Gemeinen übereinkommen, keineswegs einlassen, sondern nur so viel sagen, daß man sich die Friesische und Mennonitischgesinnte Waterländer und Flaminger als **Lutheraner** in dem übrigen Hauptstükken vorstellen muß, und daß hingegen diejenige Gemeinen, die ich bishero Remonstrantischgesinnte genennt habe, auch in der That in allen Punkten auf die Seite der **Remonstranten** hangen; wie sie denn auch vorlängst eine kirchliche Vereinigung mit diesem zu errichten bemüht gewesen sind, welche jezo dem Ansehen nach so ganz unmöglich nicht seyn würde, wenn sie auf das neue getrieben würde. Es würde nur darauf ankommen, daß man jedem Hausvater frey stellete, seine Kinder tauffen, oder deren Taufe anstehen zu lassen. Es würde aber sodann das Recht der kirchlichen Brüderschaft nicht mehr von der empfangenen Tauffe; sondern von einer Confirmation, oder von dem erstmahligen Genusse des

Abend-

Abendmahls abhangen müssen. Ueber den übrigen Streitigkeiten werden sie sich ohnehin, wie vermuthlich ist, immer näher zusammen finden, da der Unterschied jezo schon nicht mehr wichtig ist. Doch es sind andere äusserliche Ursachen, derentwegen dises Vorhaben nicht wohl thunlich ist; und es ist meine Sache nicht, zur Beförderung diser Vereinigung Vorschläge zu thun. Uebrigens muß man nicht wähnen, als ob alle Glider diser leztbenannten Kirchen von einerley Meinung und so gesinnet seyn, als ich sie bisher beschrieben habe. Man redet hier ins Grosse. Man gesteht gerne, und hat auch die Erfahrung davon, daß sie viele Glider in sich fassen, die in dem Hauptsaze eben so gedencken, als wie die Taufgesinnte der zwo ersten Classen thun; ja daß auch einige sind, die die Lehrbegriffe der Reformirten Kirche loben, so ferne sie etwas besonders von der Lutherischen Kirche haben. Hingegen hat man in den Gemeinen von den zwo ersten Gattungen ebenfalls Leute, die mit den Kirchen von der dritten Art einerley Gedancken führen. Man findet bald da, bald dorten einen Mann, der Säze hat, die man bey ihm nicht eben vermuthet. Und viele sind vornehmlich unter denen von der dritten Classe, denen die **Herrenhutische Säze** und Anstalten gefallen. Dise Herrenhuter absonderlich finden nunmehro in etlichen Städten von Holland grossen Anhang, besonders unter dem

Tauf=

Taufgesinnten, welche aber zugleich ihre Verbindung mit denen Kirchen, aus denen sie ursprünglich herkommen, unverlezt beybehalten. Und ich habe schon gesagt, daß ihrer viele sich zu den **Collegianten** halten. Ich habe auch Leute gefunden, die den **Socinianern** näher, als die Remonstranten selbsten, kommen. Bey den Friesischen Gemeinen muß endlich dises angemerkt werden, daß einige Lehrer derselben scheinen dem **freyen Willen** etwas mehr einzuraumen, als die Glaubensbekäntnisse gestatten; es ist aber nur eine besondere Meinung einzelner Personen, und kan der ganzen Kirche keines wegs zugeschrieben werden. Aus allem dem bishero erzehlten erhellet, daß diejenige sich weit verirren, welche die Taufgesinnten nach ihren alten Bekäntnissen beurtheilen. Die einzelne Glieder sind davon sehr abgegangen, und es ist keine Gemeine, die gänzlich dabey in allen Stücken geblieben wäre. Wer sie mit deme vergleicht, was ich bishero gesagt habe, und noch ferner erzehlen werde, der wird es deutlich finden. Ich hoffe dahero, daß ich nichts überflüßiges thue, wenn ich, wie ich es bishero mit der Lehre gethan habe, also nun ferner, das übrige, was nach dem heutigen Zustande diser Gesellschaften merkwürdig ist, mit mehrerem erzehle.

II. Von ihrer Kirchenzucht.

Ihre allerseitige **Kirchenzucht** besteht auf der brüderlichen **Ermahnung**, in der **Abweisung** von dem Abendmahle und in dem

vollen Banne. Es geht aber nunmehro damit, wie in andern Kirchen; es wird mehr in der Lehre als in der Ausübung davon gehört. Man wird indessen doch, wenn es nöthig ist, vor den Kirchenrath gerufen und ermahnet, um von diser oder jener Unordnung abzustehen. Die Abweisung von dem Abendmahle allein, dabey man das Recht der Brüderschaft nicht eben verlieret, ist einiger masen in den Plaz von den grosen Banne getreten. Man kan leichtlich gedenken, daß in den remonstrantisch- gesinnten Gemeinen dises am wenigsten geschehen kan, wenn man ihre Begriffe von dem Abendmahl erwägt, von denen ich zuvor geredet habe. Aus den Gemeinen der Mennonitischen Waterländer aber hat man mir als ein Exempel erzehlt, daß vor verschiedenen Jahren eine gewisse Person aus einer solchen Gesellschaft, sich an die Collegianten gehalten, und zugleich die Gemeinschaft mit der Taufgesinnten Kirche beybehalten. Hierauf geschahe es, daß der Prediger, welcher damahls das Abendmahl zu bedienen hatte, dieselbe öffentlich bathe, ob sie sich dises Sacraments in der Gemeine enthalten möchte. Aber auch in disem Falle hat man nunmehro nachgegeben, und man dultet die bemeldte Verbindungen mit den Collegianten. Der Kirchenbann selbst wird in allen dreyen Gemeinen sehr selten geübt. Man hat von geraumen Jahren ein Beyspiel an einem Ehebrecher in

einer

einer Friesischen Gemeine gehabt; ausser dem hat sich niemand eines Falles erinnern können. Was die Laster betrifft, so wissen sich die Taufgesinnte so in acht zu nehmen, daß man dergleichen nicht leichtlich von ihnen erfährt. Uber dises sind verschiedene Laster in disem Landen so gewöhlich nicht, als anderwärts. Was hie und da vorgeht, wird der Gemeine selten rechtskräftig offenbar, so daß sie auf ergangene Klage genöthigt würde, eine Richterin abzugeben. Ubrigens werden sie keines wegs läugnen, daß ihre Gemeinen voll sind von Leuten, die die Welt mit ihren Wesen eben so lieb haben, und eben so wenig von göttlichen Leben in sich fortpflanzen, als bey andern Gemeinen geschicht. Ja des Prachts und des Wohllebens beschuldigt man viele Taufgesinnte mehr denn andere Glaubens-Verwanden. Wenn es bey einem und dem andern Mitglide zu offenbahrem groben Ausbrüchen kommt, so erfolgt eine freywillige Enthaltung oder eine Abweisung vom Abendmahle, die aber ohne öffentliche Abbitte wider gehoben wird; und man hat Gedult miteinander. Wann der Bann noch irgends befolgt werden solle, so muß es in dem Friesischen und Mennonitisch-Waterländischen Gemeinen geschehen, und zwar um unrichtiger hartnäkiglich behaupteten falschen Lehren willen. Aber man kan leichtlich gedenken, daß dises nicht leichtlich geschehen kan, da dise Kirchen, es geschehe nun mit gutem

 Willen

Willen oder aus Noth, gleichwohl genöthigt werden, sehr vertragsam und schonlich mit ihren Glidern zu verfahren. Jeder kan seine Meinungen vor sich ruhiglich haben und hegen, wie er will; man untersucht niemanden.

III. Von der Kirchenregierung, und den Personen, auf welchen dieselbe haftet.

Ich habe von der **Kirchenregierung** und von den Personen zu sagen, welche in der Kirche etwas bedeuten. Das ist, wer die Kirchenzucht und alles übrige, was zur Erhaltung einer kirchlichen Gesellschaft gehört, in disen Gemeinen beobachte. Ich werde das, was ich oben zurük behalten habe, mit mehrerem nachhohlen. Der **Kirchenrath**, oder, wie man ehmahls zu reden pflegte, die Kirchenkammer thut alles. Sie besteht aber aus den Predigern und Diakonen. Da werden in allen vorkommenden Dingen Schlüsse gefaßt, z. E. wenn Prediger und Diakonen oder andere Bediente der Gemeine sollen gewählt oder abgeschaft; wenn jemand zur Tauffe solle gelassen werden, und dergleichen dahin gehört auch die Besorgung der Armen und der Kirchengüter. Die Schlüsse, die hier gefaßt worden sind, werden der Gemeine vorgetragen, und ihr Beyfall wird erfordert. Nehmlich man erzehlt den gesamten Brüdern öffentlich, was die Kirchenvorstehere vor Gut gefunden haben; man erfordert ihren Beyfall; man bezeugt ihnen, daß man ihr Stilleschweigen vor einen Beyfall halten werde, und daß diejenige, die etwas gründ-

gründliches einzuwenden haben, sich melden sollen. In Dingen, die die Verwaltung und Anwendung der Kirchengüter betreffen, kömmt man nicht einmahl so weit. Bey den **Friesischen** Gemeinen behält das Volk noch etwas mehr Recht, vornehmlich bey Ersezung einer Prediger oder Diakonsstelle. Wenn man eines solchen Vorstehers bedarf, so trägt es der Kirchenrath der Gemeine vor; sodann tritt ein Bruder nach dem andern in die Kirchenkammer, und gibt seine Stimme. Der Kirchenrath vergleicht die Stimmen, und sieht zu, wohin die meisten gefallen sind; Er berichtet es hernach der vollen Brüderschaft, daß diser oder jener die meiste Stimmen erhalten habe, und fügt bey, wenn dennoch jemand etwas wichtiges wider dise Personen sollte einzuwenden haben, möchte man es inner drey Tagen anzeigen. Wenn in diser Zeit nichts vorkommt, so wird der Gewählte durch den Kirchenrath berufen. Bey den zwoo andern Gemeinen schlägt der Kirchenrath einen Mann, den er gut findet, der Gemeine vor, und wenn niemand wider disen etwas zu erinnern hat, so hat die Wahl ihre Richtigkeit.

Von den Proponenten.

Ich habe erwähnt, daß die Personen, welche das Kirchenregiment führen, mit den Diakonen die Lehrer der Gemeine sind. Es versteht sich aber dises nur von den ordentlichen Lehrern, welche im vollen Amte stehen. Denn die **beyderseitige Waterländ**-

dische und Flamingische Gemeinen haben öffters eine Art von Lehrern, die man **Proponenten** nennt: sie sind eben das, was man auch in der reformirten Kirche mit disen Nahmen bedeutet. Nehmlich, es sind Leute, welche die Gottesgelahrheit so weit, als gewöhnlich ist, getrieben haben, und tüchtig erfunden worden sind, um einer Gemeine das Wort des HErrn zu verkündigen. Ich werde in dem folgenden erzehlen, wie sie zu diser öffentlichen Erkennung gelangen müssen. Jezo aber ist nur dises zu bemerken, daß solche Proponenten so dann von der Gemeine ein jährliches Gehalt ziehen. Z. E. in der Gemeine zu Amsterdam, die ich die Remonstrantisch Gesinnte nenne, hat ein Proponente dreyhundert Gulden; in der Gemeine aber, die ich die Mennonitisch Gesinte nenne, bekommt deren jeder hundert Reichs-Thaler. Da hingegen müssen sie eine gewisse Anzahl von Predigten übernehmen, können aber die Sacramenten annoch nicht bedienen. Sie gehen übrigens so, wie die Prediger selbsten, gekleidet. Man kan leichtlich gedenken, daß nur die grose Gemeinen dergleichen Proponenten haben; ich finde deren auch keine, als bey den beyden Waterländisch- und Flamischen Gemeinen in Amsterdam, welche der Hauptsiz eines grosen Theils von der ganzen Taufgesinnten Kirche sind. Doch habe ich auch einen dergleichen in Altona predigen gehört. Dise Leute werden hernach an

andern

andern Gemeinen, denen ein Lehrer abgeht, zu dem ordentlichen Lehramte überlassen. Von den **Friesischen** Gemeinen kan man fast in eben dem vollen Verstande sagen, daß sie solcherley Leute haben. Denn es ist gewiß, daß sie manchmahl Lehrer haben, welche Taufe und Abendmahl annoch nicht bedienen, sondern bey den Predigen annoch alleine bestehen. Und man pflegt ihnen in der Kirche eben disen Nahmen zu geben. Gleichwohl ist es bey ihnen etwas ungewöhnliches, weil sie weniger besoldete Prediger haben, mithin keine Ursach ist, warum man nicht denjenigen Leuten, welche zu dem Lehramte tüchtig erfunden worden sind, das volle Amt eines geistlichen Hirten überlassen sollte, da die Gemeine von einer grössern Anzahl solcher Männer keinen Schaden oder sonderliche Belästigung hat.

Die **Diakonen** versehen diejenige Verrichtungen zugleich, welche bey den Reformirten und Lutheranern diser Lande zwischen den Aeltesten und Diakonen getheilt sind. Dise Diakonen werden in den meisten Gemeinen nach fünf, in andern nach drey oder vier Jahren gewechselt. Sie bleiben doch wohl sechs bis sieben Jahre; hernach ruht ihr Amt auf fünf Jahre lang, so können sie wider in dise Stelle kommen, von der sie wohl Ehre und Mühe, aber kein Einkommen haben. Einige wenige Gemeinen haben Diakonen, welche lebenslänglich im Amte beharren. Unter

Von den Diakonen.

den Friesen ist dises gewöhnlicher. Selbst in der Friesischen Gemeine in Amsterdam bleiben sie, wie man spricht, ad vitam. Sie haben die Kirchengüter in den Händen, müssen aber von Zeit zu Zeit in dem vollen Kirchenrathe davon Rechnung thun. Sie geben übrigens in allen fürkommenden Dingen in dem Kirchenrathe ihre Stimme mit. Sie tragen schwarze Kleider auch Ueberschläge oder Kragen, wenn sie in der Kirche sind. Die Anzahl der Diakonen ist unterschiedlich. Die Friesische Gemeinen haben deren viere bis achte. Die Waterländisch Flamische haben wohl zehne, anderwärts sechse oder sieben, je nachdem die Geschäfte, die zu besorgen sind, es erfordern. Denn es ist billig, daß man Leuten, die ohne Lohn arbeiten, nicht zu viel Last auflege, damit sie nicht genöthigt werden, ihr Hauswesen hindan zu sezen. Die Anzahl der **Prediger** ist ebenfalls verschiedentlich. Ich finde Friesische Gemeinen, welche sechs Prediger haben; sie können deren halten, so viel sie wollen, weil sie dieselbe nicht besolden. Hingegen sind andere, die sich mit einem einigen begnügen, oder gar keinen haben. In Amsterdam haben sie deren viere. Man findet hingegen Waterländisch-Flamische Gemeinen, welche acht Prediger haben. Viele haben auch nur einen einigen oder gar keinen; da dann die Prediger von andern Gemeinen die Predigten besorgen. In Amsterdam haben die bey-

Von den Predigern.

beyde Gemeinen, jede drey Lehrer, die das Amt ordentlich versehen, und zween Proponenten. Die Friesische Prediger ziehen an verschiedenen Orten einige Geldbesoldung, besonders auch, wo sie mit Waterländern vereinigt sind. Oft sezt die Gemeine ihre Prediger in Häuser, welche zugleich Kramladen haben; und sie zahlt den Pacht oder den Hauszins, damit jene ohne viele Unkosten gleichwohl etwas gewinnen können.

Von der Art, die Jugend zum Predigtamte zu bereiten.

Die Prediger bey den **remonstrantischgesinnten** Hauptgemeinen pflegen nunmehro meistentheils Gelehrte zu seyn. Ehedem haben sie theils auf reformirten hohen Schulen, theils aber und vornehmlich unter den beyden remonstrantischen Hochlehrern in Amsterdam die Wissenschaften getrieben. Theils hat an jedem Orte ein Lehrer, der einige Wissenschaft hatte, sich einen und den andern Nachfolger aus der Gemeine selbsten zubereitet, das ist, er hat einige junge Leute so viel gelehrt, als er selbsten konnte, und sie so mithin zum Predigtamte tüchtig gemacht. Einige, die keine Sprachen verstehen, sind in ihrer Jugend in denen collegiantischen Versammlungen zum öffentlichen Reden tüchtig gemacht und angewöhnt worden, oder sie haben dise Geschiklichkeit durch die Uebungen erhalten, die sie in ihren eigenen Kirchen hie und da anstellen, und von denen ich in der Folge reden werde. Andere haben sich etwan von Lutherischen oder reformirten Pre-

Von dem Professor der Taufgesinnten.

digern unterrichten lassen. Jezo haben sie selbst einen *Professor* oder Hochlehrer; er nennt sich Tjerk Nieuwenhuis, Philos. Doctor, Professor Theologiae et Philosophiae. Sein Gehalt belauft sich jährlich auf zweytausend Gulden Holländischer Währung. Bishero aber hangt er noch alleine von diser grossen Amsterdamischen Gemeine ab, von welcher er auch seine Besoldung zieht. Dise kam vor einigen Jahren auf den Anschlag, ein solches öffentliches Amt aufzurichten. Die Ursache war, daß der Herr Cattenburg, als der eine remonstrantische Professor, wegen hohen Alters ausser Stand war, der studierenden Jugend zu dienen, dem andern Lehrer aber, nehmlich dem Herrn Wetstein, damahls das Lehramt von der Obrigkeit untersagt war, mithin die studierende Jugend diser Taufgesinnten nicht wußte, wohin sie sich wenden sollte. Es ist zwar nach diser Zeit das leztere Verboth, wie billig war, wider aufgehoben worden; in den Plaz des Herrn Cattenburg aber, (der annoch in Utrecht als Emeritus mit Beybehaltung seiner Besoldung lebt, und in disen Landen so viel Achtung, als wie auswärts, nicht hat,) ist der Herr Drieberge gesezt worden, welcher zuvor remonstrantischer Prediger in Roterdam gewesen war, und von dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit man viel wichtiges vor die gelehrte Welt erwartet. Er hat eine schöne Probe

durch

durch seine Uebersezung und Anmerkungen über des Humfred Prideaux Connexion der Historie des alten Testaments gegeben. Die obbemeldte Amsterdamische Gemeine gab von ihrem Vorhaben, einen besondern Professor zu sezen, die freundschaftliche Nachricht so wohl an die übrige Friesische und Mennonitischgesinnte Waterländische Gemeinen, als auch an diejenige, die einerley Meinung mit ihro hegen. Sie bat diselbe, an diser Anstalt Antheil zu nehmen, und deswegen durch Abgeordnete in Amsterdam disfalls einen Vergleich gemeinschaftlich zu treffen. Es erschienen aber kaum etlich wenige Abgeordnete, und zwar vornehmlich von den andern Amsterdamischen Gemeinen; dise wollten zufordrist wissen, an was vor Geseze und Glaubensbekantnisse künftighin diser Lehrer sollte gehalten seyn, und so ferner. Da aber dise Frage den Vorstehern der Remonstrantischgesinnten keineswegs angenehm seyn, oder mit ihren Absichten und Begriffen von Gottesdienstlichen Sachen überein kommen konnte: so gieng man ohne einigen fruchtbarlichen Erfolg aus einander, und der angenommene Lehrer unterrichtet nun nur solche, die von seiner Parthey sind, und entweder in Amsterdam oder bey andern Gemeinen dienen wollen, die ebenfalls den Glaubensbekäntnissen entgegen sind, und Remonstrantische oder andere dergleichen Meinungen hegen. Es scheint indessen noch lange nicht,

daß

daß dises neuangelegte Gymnasium sich so vielen Ruf und Ehre in den gegenwärtigen Umständen werde erwerben, als wie das Remonstrantische bishero gethan hat.

Von ihren Stipendien. Eben dise Gemeine reicht jährlich an eine ziemliche Anzahl von Lehrlingen eine **Geldhülfe**, um daß sie die Wissenschaften mit desto besserm Erfolg treiben können. Sie wollen nicht gerne sagen, wie hoch sich die Anzahl diser jungen Leute belauft. So viel aber ist bekannt, daß deren jeder zweyhundert und funfzig Gulden, holländisch, jährlich erhält. Dabey erfordern sie aber, daß eine solche Person zwey Jahre lang nichts andern, als den heiligen Sprachen und der Weltweisheit, hernach aber drey Jahre lang der Gottesgelahrheit obligen solle. Sie dringen jezo sehr auf die Weltweisheit, besonders auf die Lehre von dem natürlichen Rechte, denn sie versprechen sich, daß sie ihre Säze von der Vertragsamkeit daraus werden bestärken können. Aus der Anzahl von dergleichen Lehrlingen nehmen sich die übrige Gemeinen in den Niderlanden vielfältig ihre Lehrer, davon werde ich noch in folgenden etwas sagen.

Die **Mennonitischgesinnte** Waterländische Gemeinen aber, wie auch die **Friesische** nehmen an allen disen Anstalten keinen Antheil. Sie erfordern die Gelehrsamkeit nicht eben als ein wesentliches Stük. Man wird aber dennoch auch bey ihren nahmhaften

ten Gemeinen selten einen Lehrer finden, der nicht einiger massen unter die Gelehrte gerechnet werden könnte, und wenigstens die Lateinische, oder auch einige andere Sprachen verstünde. Ihre Lehrer sind Kaufleute, Apotheker, öfters auch Doctoren in der Arzneykunst. Ich finde aber auch Männer unter ihnen, welche sich eigentlich und alleine auf die Wissenschaften gelegt haben, und keine andere Hantierung treiben. Solcherley Männer aber trift man bey den Remonstrantischgesinnten viel häufiger an. Die rechtsinnige haben allezeit gewisse Prediger, welche zugleich die Gabe und Geschiklichkeit haben, um junge Leute in den nöthigen Wissenschaften besonders in der Gottesgelahrheit so weit zu bringen, daß sie ein Lehramt versehen können. Z. E. bey der Mennonitischen Waterländisch und Flamischen Gemeine in Amsterdam that dises in vorigen Zeiten der bekannte Herman Schyn, der zugleich Doctor in der Arzneykunst und Prediger war, gegenwärtig hält sich die studierende Jugend an den Herrn Gerhard Matschoen, einen Prediger, der zugleich die Apothekerkunst versteht, und in seiner Mase neben seinen Amtsbedienungen treibt. Diser Mann ist es, welcher in den Vorhaben steht, eine ausführliche Geschichte der Mennoniten an das Licht zu stellen. Uebrigens können die Studierende auch auf die hohe Schulen ziehen, wenn sie Lust haben. Die leztbemeldte Gemeine

meine reicht ebenfalls ein jährliches Stipendium an eine gewisse Anzahl junger Leute. Man würde aber nicht gerne sehen, wenn die Lehrlinge sich an die remonstrantische oder an den Taufgesinnten Professoren halten wollte. Man würde befürchten, daß sie sich von disen Männern Säze beybringen liessen, welche man in den gemeldten Gemeinen nicht billigen kan.

Von den Besoldungen der Lehrer.

Ich habe schon gesagt, daß die **Friesische** Lehrer meistens ohne **Besoldung** dienen. Hingegen die **Mennonitisch** Waterländische Prediger haben ein Gehalt, das aber mittelmäsig ist. In Amsterdam hat jeder zwölfhundert holländische Gulden. Die **remonstrantischgesinnte** Gemeine aber gibt jeden zweytausend solche Gulden. Anderwärts haben die Lehrer von einer Gattung, wie von der andern, nach dem die Kräffte der Gemeine es verstatten, nehmlich vier biß sechshundert Gulden, und in ansehnlichen Städten noch wohl mehr. Alle dise beyde Gattungen haben noch hie und da auf dem Lande einige Lehrer, welche bisher ohne Besoldung dienen, folglich nur die beste und tüchtigste Glider der Gemeine sind, und übrigens ihre zeitliche Nahrung treiben; mithin haben sie auch manchmahl solche, die keine eigentliche Gelehrsamkeit besizen, sondern nur aus den Büchern, die in der Landessprache geschrieben sind, sich zu rechte helffen. Uebrigens muß man hie und da Leute ausnehmen,

die

die in der That etwas erhebliches gelernt, und sich viel gute Bücher angeschafft haben, übrigens aber sich den Begriff von der Gelehrsamkeit diser Leute nicht allzugroß machen. Doch es fehlt ihnen nicht an gutem Willen, und ihre Anstalten werden immer besser, und nach dem Exempel anderer Kirchen in Ansehung der Gelehrsamkeit und der Besoldungen der Lehrer mehr eingerichtet.

IV. Von ihrem Gottesdienste und kirchlichen Gebräuchen.

In ihren **Kirchengebräuchen** und **Gottesdienstlichen Uebungen**, wie auch in allen andern Dingen, die dahin gezogen werden können, kommen sie ziemlich überein. Ich will dahero die Erzehlung davon machen, wie ich es bey den Mennonitischen Waterländern und Flamingern gefunden habe; wenn die übrige Gemeinen in etwas abgehen, so werde ich es zu erinnern nicht ermanglen.

Von der Kleidung und Tituln der Prediger.

Die **Prediger** gehen in den Hauptstädten eben so **gekleidet**, als wie die reformirte oder lutherische Lehrer diser Lande pflegen, sie haben einen Mantel um, und ein Kräglein, oder wie man anderwärts spricht, einen Ueberschlag um den Hals. Sie werden in dem gemeinen Leben mit eben den **Ehrentituln** belegt, als wie jene auch. Das Volk nennt sie, Domine, wie jenen auch geschicht. Die Friesen haben dises noch besonders, daß einige ihrer Lehrer auch in Städten, sich blos in ordentlichen schwarzen Kleidern tragen, ohne Mantel und Kräglen, und sich aus den Ehrennahmen der Geistlichkeit nichts machen.

Auf

Auf dem Lande gehen sie zwar meistentheils in schwarzer Kleidung, aber ohne andere Zierrathen, und dises auch, wenn sie Gottesdienst halten. Die **Kirchen** sind ungefehr eben so eingerichtet, als wie die Kirchen der Reformirten oder Lutheraner in disen Landen; es steht eine Canzel an der Wand, und neben oder unter derselben ein Stuhl vor den Vorsänger. Zu beyden Seiten sind Stühle vor die übrigen Prediger und vor die Diakonen. Die Gemeine nehmt die Stühle unten, und oben die Emporstände und Gallerien ein. Der Vorsänger list einige Capitel aus der Bibel mit erhabener Stimme, bis die Stunde geschlagen hat, und man mit dem **Gesange** den **Anfang** machen kan. Wenn der Gesang angefangen ist, so kömmt der Prediger mit den gegenwärtigen Aeltesten oder Diakonen aus der Nebenkammer, und tritt auf die Canzel, die leztern aber gehen in ihre Stände, die sich unten und zur Seite der Canzel befinden. Wenn der Gesang zu Ende, so macht der Prediger einen Voreingang, und ermahnet zum Gebethe, spricht auch mit erhabener Stimme ein ziemlich langwährendes Gebethe her, wie er es gut findet. Er list hernach seinen Text vor, gibt seiner Gemeine an, was er abhandlen will, und erfüllet sein Versprechen. Wenn die Abhandlung zu Ende ist, so ermahnet er die Gemeine, daß sie den Armen etwas mittheilen solle, und es gehen zween Diakonen mit Klin-

Von ihren Kirchhäusern.

Von der Predigt.

Klingelsäken herum; der Prediger aber fährt fort, und macht die Zueignung oder Nuzanwendung dessen, was er zuvor in der Abhandlung gelehrt hatte. Hierauf wird öffentlich gebethet, wie in andern Kirchen zu geschehen pflegt; doch ist der Prediger an keine gesezte Vorschrift gebunden. Es folgt ein Gesang, den der Prediger angibt, der Prediger seegnet die Gemeine, man singt wider, und der Gottesdienst hat ein Ende. Hie und da pflegt der Prediger nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste einem **mündlichen Unterricht** in Fragen und Antworten der Jugend zu ertheilen, und legt disfalls die vorhergegange Predigt zum Grunde. In den grossen Gemeinen wird vor und Nachmittags, wie auch in der Woche gepredigt; vielfältig aber beruht alles auf den vormittägigen Gottesdienste des Sonntags.

Von den Katechisationen.

Sie haben hie und da besondere **Catechismusübungen.** Uebrigens dörfen sie keine öffentliche **Schulen** vor ihre Glaubensgenossen halten. Es ist ein Vorrecht alleine vor die Reformirte und Lutherische Kirchen, daß sie öffentliche Schulen haben. Doch man hat viel Privatschulen in den Städten. Sie schikken demnach ihre Kinder hin, wo sie es gut finden, und unterrichten dieselbe in den besondern Punkten zu Hause. Ehe sie die Tauffe verlangen, werden sie einige Zeit zuvor von einem Prediger in den Glaubenslehren sorgfältiglich unter-

Von den Schulen.

wiesen, wenn sie es nöthig haben. Was ehrbare und vermögende Leute sind, lernen insgemein einige Sprachen, und lieben die Bücher und die Wissenschaften, man kan demnach leicht ermessen, daß dise Leute eines katechetischen Unterrichts vor ihrer Tauffe nicht bedörfen. Uebrigens hat die grosse Waterländische und Flamische Gemeine in Amsterdam sint einigen Jahren einen besondern **Katecheten** bestellt, welcher die Taufling unterrichtet. Dadurch werden die Prediger sehr erleichtert.

Von ihren Collegiis oder Uebungen.

Ehmahls hatten viele Taufgesinnte Gemeinen wöchentlich eine oder andere geistliche **Uebung**, da diejenige Glider, welche Neigung dazu hatten, zu gesezter Zeit in die Kirche kamen, und miteinander über Texte der Schrift redeten, zugleich eine Zueignung machten, und mit Gebethe die Andacht anfiengen und endigten. Da giengen die Collegianten fleißig mit hin. Es war eben das, was jezo die Collegianten, oder was an vielen Orten von Teutschland die so genannte Pietisten thun. Es waren Collegia biblica. Jedem stunde frey, seine Meinung zu sagen. Dadurch wurden manche Leute zum Fleis in dem Worte GOttes, und zugleich zur Freymüthigkeit gebracht, um in der Gemeine reden zu lernen. Ich habe dise Anstalten noch in Gröningen gefunden, und man befolgt sie noch hie und da. In Amsterdam aber ist sie allerseits aufgehoben worden. Die Liebhaber

haber diser Zusammenkünfte gehen zu den Collegianten; da finden sie genug zu hören und zu thun. Uebrigens hat man nunmehro ohnehin studirende Leute, welche zu predigern taugen, und diser Zubereitung nicht bedörfen.

Von der Tauffe.

Ein **Taufling** gibt sich oft ein halbes Jahr, manchmahl auch nur wenige Wochen, ehe er getaufft werden will, bey einen Prediger an, und geneußt seines Unterrichts, wenn er dessen bedarf. Einige Zeit vor der Taufhandlung legt er bey disem Prediger ein mündliches Bekänntnis ab, oder wenn er schreiben kan, sezt er es schriftlich auf, so gut er kan, und übergibt es demselben. Dises leztere geschicht nur bey den Gemeinen, welche sehr auf die Rechtsinnigkeit halten. Am vierdten Tage vor dem Sonntage, welcher zu der Taufhandlung bestimmt ist, nehmt der Prediger von dem Taufllinge ein ander Bekantnis an, in Gegenwart eines Diakonen. Dises erstrekkt sich über die wichtigste Warheiten, enthält eine Bekäntnis der Sünde und der Busfertigkeit, eine Verheisung der Gottesfurcht in künftigen Wandel, und eine Bitte um die Tauffe. Am Sonntage Morgens wird eine Predigt gethan, welche nichts anders enthält, als eine Glaubensbekänntnis von allen Hauptlehren des Christentums. Wenn dise zu Ende ist, so erscheinen die Tauflinge vor den Predigern und Diakonen in der Kirchenkammer, und bringen jeder zween Zeugen mit. Einer der Predigere führet das

Wort, stellt den Taufлingen die Wichtigkeit ihres Vorhabens für, ermahnet sie beweglich, daß sie sich möchten als Sünder erkennen, arm am Geiste werden, zu den Wunden Christi und zu seiner Gnade fliehen, und sich überhaupt ernstlich zubereiten. Hierauf werden ihnen zwo Fragen aus dem Kirchenbuche vorgehalten. 1) Ob sie sich den Ordnungen unterwerfen, welche in den Glaubensbekänntnissen ausgedrukkt, und in der Kirche gebräuchlich seyn? (die gelindeste Parthey frägt nur, ob der Taufling bey der Bekantnis, die er gethan hat, die aber nicht eben Mennonitisch seyn muß, getreulich beharren und derselben folgen will? Hie und da thut man in der Kirchenkammer noch wohl andere Fragen, z. E. vom Eidschwure, von der Wehrlosigkeit, 2c. Man ist mit einer Antwort zufrieden, wenn sie schon nicht so genau mit den sonst gewöhnlichen Säzen der Taufgesinnten übereinkömmt.) 2) Ob sie gedenken, inskünftige Gottesfürchtig zu wandlen? Die Taufdinge antworten hierauf selbst, und die Zeugen hören es mit Stillschweigen an. Nachmittags um zwey, oder Abends um fünf Uhr beginnt sodann eine Predigt, in welcher ein dahin tauglicher Text abgehandelt, und die Nuzanwendung auf die Taufdinge gerichtet wird. Wenn dise vorbey ist, so bleibt der Prediger auf der Canzel stehen, und sagt, wenn diejenige, die sich zur Tauffe angegeben haben, noch in disem Vornehmen behar-

beharren, so sollen sie hervor treten, und vor der Canzel erscheinen. Sie thun es. (An einigen Orten stehen und sizen sie ohne hin schon auf dem forderſten Plaze. Der Prediger tritt von dem Predigtstuhle herab, und stellt sich vor sie. Er redet sie an, führet ihnen nochmahls die Wichtigkeit der Sache, die Grösse und Majestät GOttes, sein allgegenwärtiges Auge rc. beweglich für, ermahnt sie zur Demuth, und daß sie sich vor der Herrlichkeit des Allerhöchsten niderwerffen sollen. Sie knien nider. (Anderwärts erfolgt das Niderknien erst nach der Bekantnis, die ich gleichbalden anführen werde.) Er fährt fort, führt ihnen ihre Sündhaftigkeit zu Gemüthe, er ermahnt sie zur Untersuchung der Verborgenheiten ihres bösen Herzen, er erwekkt in ihnen eine göttliche Traurigkeit, er ermuntert sie, daß sie nicht verzweifeln, sondern Christi unendliches Verdienst betrachten und im Glauben ergreiffen sollen. Kurz: er redet mit ihnen, als wie diejenige thun müssen, die die Tauffe vor ein Mittel der Widergeburth und Rechtfertigung halten. Und so sieht man, daß manchmahl Leute, die einen irrigen Begriff hegen, dennoch, wenn es zur Sache kommt, von ihren Begriffen nachlassen, und nach der Warheit handlen müssen. Die Warheit hat eine ganz wunderbahre Macht über die Gemüther derer, die sich wider sie auflehnen. Er sezt sodann hinzu, daß man erkennen möge,

ob die Taufling in einem solchen Stande des Gemüths sich befinden, so wolle er ihnen drey Fragen vorlegen, die sie vor GOtt und der Gemeine beantworten sollen. 1) Ob sie bekennen, daß ihnen alle ihre Sünden von Herzen leid seyn? 2) Ob sie glauben an GOtt den Vater, und an JEsum Christum den Sohn GOttes, die einige Ursache der Seeligkeit, gleich als ihn Petrus, Nathanael, der Mohrische Kämmerer 2c. bekannt haben? 3) Ob sie geloben unter der mitwirkenden Gnade GOttes JEsu Christo als dem Lamme GOttes fort an in Racheloser Leydsamkeit, (das ist, ohne einige offensive Gewaltsamkeit; einige Wenige sagen: in wehrloser Leydsamkeir) alle Tage ihres Lebens nachzufolgen, wohin es sie auch leiten möchte; und ob sie darauf begehren den Christlichen Wassertauf zu empfahen? Bey jeder diser Fragen wird jeder Taufling absonderlich gefragt, was er darauf antworte? wiewohl dises besondere Fragen nicht in allen Gemeinen üblich ist. Der Prediger redet hierauf die Gemeine an, und sagt, weil man zu einer so wichtigen Handlung untüchtig seye, so solle die Gemeine den HErrn um seinen Beystand anflehen; er kniet nider, den Tauflingen gegen über, und bethet mit erhabener Stimme. Er steht wider auf. Ein anderer Lehrer hält dem Taufer zur Seite ein Wasserbecken in der Hand, welches aber in einigen Kirchen nicht nöthig ist, da es auf einem

Gestelle zur Seite steht, welches der Vorsänger hernach immer von einem Tauflinge zum andern fortrukkt. Der Prediger legt die vier Finger seiner rechten Hand auf das Haupt des Taufling, und spricht: Auf die Bekäntnis, daß ihr ꝛc. (er widerhohlt die drey obbemeldte Fragen,) und darauf die Wassertauffe begehret,) er greifft nach disen Worten mit beyden Händen in das Geschirre, nehmt so viel Wasser, als er in beyden aneinander gelegten und hohl gehaltenen Händen fassen kan, und geußt es auf des Tauflings Haupt, und spricht zugleich,) so tauffe ich Euch in dem Nahmen des Vaters und des Sohns und des Heiligen Geistes, der HErr JEsus tauffe Euch mit seinen Heiligen Geiste und mit feuriger Kraft von oben. Er begeußt den Taufling nur ein einig mahl. Damit die Weibsbilder begossen werden können, wird ihnen die Kappe oder Haube etwas zurükke geschoben. Er handelt obbemeldter Masen mit jedem Tauflinge, und fährt endlich fort: Sie sollten dise unscheinbare Handlung nicht nach dem äuserlichen, sondern nach der innerlichen Wichtigkeit betrachten, und gedenken, daß sie nun Glider der Kirche GOttes worden ꝛc. Er gibt den Tauflingen, welche bishero gekniet hatten, die Hand, hebt sie auf und sagt ihnen: stehet auf, lieber Bruder, liebe Schwester, wir erkennen euch als einen solchen, eine solche; wie ihr JEsum angenommen habt, so wandlet

let in ihm, als Glider von der Gemeine JEsu auf Erden ꝛc. In wenigen Waterländischen Gemeinen gibt er jeder Person einen Kuß, welcher Gebrauch aber immer mehr unter ihnen abkommt, bey den Friesen aber noch üblich ist. Der Prediger gibt jedem eine kurze Vermahnung, dazu er insgemein von ihren Nahmen oder äusern Umständen Anlaß nehmt, so verfährt er mit jedem ins besondere. (In einigen Kirchen wird ihnen die Hand nicht gereicht, sondern sie werden nur überhaupt als Brüder und Schwestern erkannt, und zum Aufstehn ermahnt; Da fällt auch der absonderliche geistliche Wunsch hinweg, und wird an alle überhaupt gegeben.) Der Prediger sezt noch eine kurze Erinnerung an alle zusammen bey, daß sie nur allererst den Anfang ihres Christenlaufs gemacht haben, daß alle geistliche Feinde nunmehro gegen ihnen aufstehen werden, daß sie demnach sollen sorgfältig seyn, sich mit der Gnade wapnen, und getreu verbleiben bis in den Tod. Hierauf tritt der Prediger auf den Stuhl, die Getaufte aber an ihre Stellen; man schleußt den Gottesdienst gewöhnlicher Weise mit Gebethern und Gesängen.

Verschiedene hieher gehörige Anmerkungen. Ich merke noch folgendes bey disem Stüke an: In den **Remonstrantischgesinnten** Gemeinen wird die **Bekäntnispredigt,** welche vor der Taufhandlung und dem Genusse des Abendmahls hergeht, noch immer beybehalten, wie sie denn auch in andern

Stüken

Stüken von den alten Gebräuchen nicht vieles ändern, obgleich ihre Lehrsäze eine gewaltige Aenderung gelitten haben. Es ist bey nahe widersinnisch, daß eine Gemeine, welche die Vertragsamkeit so hoch treibt, und kein Glaubensbekänntnis ausser der heiligen Schrift leiden will, sich durch ausdrükliche Bekänntnispredigten von Stükken zu Stükken erklähre, was sie glaubt, und sich also durch eine gemeinschaftliche Lehrforme zusammen verbinde. Doch jeder Lehrer macht dise Predigten nach seiner Art, und thut nicht so wohl eine Anzeige von dem Glauben der Gemeine, als vielmehr von seinen eigenen Begriffen. Er richtet die Ermahnung und die Zueignung hernach auch um desto weitläufiger ein. 2) Man hat keine gebundene **Formuliern** oder Liturgien von der Taufhandlung und allem, was dabey in Worten und Gebräuchen muß beobachtet werden. Die Prediger haben disfalls weit mehr Freyheit, als anderwärts. Man kan sich aber doch versichern, daß sie allesammt und von selbsten, zu folge einer von langer Zeit wohlhergebrachter Gewohnheit, die Gebräuche und Reden also einzurichten pflegen, als ich bisher angeführt und erzehlt habe. Gleichwohl richten die Lehrer die Ausdrükke nach ihren Einsichten ein, wer z. E. die Vollthuung Christi nicht glaubt, sondern auf Remonstrantische Weise davon gedenkt, der meidet auch dises Wort in den Anreden und

Ermahnungen, und so ferner. 3.) **Man eilt nicht mit der Taufe der Erwachsenen.** Wer mit achtzehn oder zwanzig Jahren getaufft wird, der ist frühe genug dazu gekommen. Manche heyrathen, ohne zuvor durch die Tauffe zu Glidern der Gemeine geworden zu seyn, und lassen wohl vierzig oder funfzig Jahre ihres Lebens dahingehen, ehe sie sich dazu entschliessen. Die Vorsteher der Kirche wollten gerne, daß eine mehrere Begierde unter ihren Katechumenen wäre. Dismahl aber ist es so, wie ich erzehlt habe; ausser, daß man ein oder ander Beyspiel aufbringen kan, da ein Knabe von zwölf Jahren getaufft worden. Das war aber ein ausserordentlicher Fall. 4.) Sie tauffen nicht mit Eintauchen, doch auch nicht mit Besprengung, sondern eigentlich mit **Begiesung**, denn sie lassen nicht nur wenige Tropffen über das Haupt des Täuflings hinfliessen. Indessen wenn sorgliche Täuflinge sind, welche glauben, daß das Eintauchen nöthig ist, so wird ihnen bey den **Remonstrantisch Gesinnten**, nicht aber bey den **Orthodoxen** Waterländern eingewilligt. Man geht mit ihnen in eine Färberey, und läßt einen Kessel mit laulicht gemachten Wasser füllen. Der Täufling steigt in seinen Unterkleidern hinein, und der Täufer **taucht** ihn **unter**. Im übrigen wird es so dann gehalten, wie ich oben erzehlt habe. Dergleichen Fälle ereignen sich absonderlich, weil die Collegianten untertauchen, und mithin

durch

durch ihren Gebrauch hier und da bey allzu sorgfältigen Gemüthern eine Gelegenheit zu Bedenklichkeiten geben. 5.) Wer einmahl in vollen Jahren ist getaufft worden, der wird bey keiner diser Gemeinen **widergetauft**, wenn er zu einer derselben tritt. Dahingegen vor Alters eine getrennte Gemeine kein Glied von einer andern Gemeine ohne Widertauffe in ihre Gesellschaft annahm, ob gleich dise ebenfalls nur erwachsene Menschen tauffte. Daher wenn eine Parthey sich von der andern trennte, und ihre eigene Haushaltung aufrichtete, so verbunden sich alle ihre Gleder alsobald auf die neue Einrichtung mit einer nochmahligen und neuen Tauffe. Die alte Flamminger haben disen Gebrauch noch, wie ich zuvor gezeiget habe; Und diser Unterschied ist es eben, auf welchen die grosse Taufgesinnte Gemeinen dringen, wenn sie des Nahmen von Widertäufern entübrigt seyn wollen. Indessen sind mir doch Exempel so gar von Friesischen Predigern bekannt worden, welche geraume Zeit, nachdem sie in ihrer Gemeine waren getaufft worden, auf die Gedanken geriethen, es seye keine Tauffe gültig, als diejenige, dabey man eingetaucht wird, und sich daher bey den Collegianten haben aufs neue taufen lassen; Sie haben dem ungeacht ihr Predigeramt beybehalten. Ubrigens bleibt dieser Satz noch immer feste; wer ein Mitglid der Gemeine seyn will, der muß bey reiffem Alter getaufft worden seyn.

Man

Man sehe, was ich davon oben erwähnt habe, da ich anzeigte, was dise Gemeinen von dem Bundeszeichen behaupten. 6) Die Taufhandlung wird so **oft** begangen, als oft das Abendmahl gehalten wird, und zwar alle Zeit acht Tage zuvor, wenn anders Täuflinge sich angeben. Der Prediger verkündigt allezeit die Tauffe und das Abendmahl zugleich, und ladet die Katechumenen dazu ein, vierzehn Tage zuvor, ehe die Taufe, oder welches gleich viel ist, drey Wochen zuvor, als die Begehung des Abendmahls bestimmt ist. Zur Sommerszeit wird selten getaufft. Sie lassen sich insgemein an denen Sonntagen, die in der Winterszeit hiezu gewidmet sind, die Taufe mittheilen. 7) Bemerke ich noch dises, daß die Remonstrantischgesinnte Gemeine zu Amsterdam das ausdrükliche Geseze gemacht hat, daß zwar jeder, der bey reifen Alter getauft worden, sollte bey ihnen ohne Widertaufe können ein Mitglied werden, jedoch diejenige ausgenommen, welche von den **Collegianten** getauft worden sind; und dises leztere, weil dise Leute von solchen Männern getauft worden, die keine Sendung haben, die in keinem öffentlichen Amte in irgend einer Gemeine stehen, sondern nur blose Layen sind, wenn ich es so ausdrukken darf. Hingegen wollen sie auch keinen Collegianten widertaufen, und seine Taufe nicht vor gänzlich unkräftig erkennen. Sie scheuen den Nahmen von Widertäufern.

Kurz,

Kurz, ein Collegiante kan sint der Errichtung dises Gesezes kein Glid diser Gemeine werden. Ich sage, ein Collegiante, der von Collegianten getauft worden ist. Das mag aber nicht so wohl geistliche, als vielmehr politische Ursachen haben. Sie nehmen in den Gemeinen diser grossen Stadt auch nicht gerne Reformirte zu Glidern an, sie befürchten den Unwillen der mächtigsten Parthey. Ubrigens bleibt es dabey, wie ich zuvor gesagt habe, daß die Collegianten dennoch Gastweise bey ihnen das Abendmahl geniesen können. Da hingegen die Frisen und Mennonitische Waterländer nicht jeden Collegianten zulassen, wohl aber diejenige von ihrer Gemeine, welche sich zugleich zu den Collegianten halten. Eben disen Unterschied halten auch die alte Flaminger in Amsterdam. Anderwärts wollen dise noch so gelinde nicht seyn.

Was die Gebräuche bey der **Begehung des Abendmahls** betrifft, so werde ich die Umstände davon erzehlen, wie ich sie in der Gemeine beobachtet habe, die sich in Amsterdam bey der Sonne versammlet; wo andere Gemeinen abgehen, werde ich es zu erwähnen nicht ermangelen. Am Freytage zuvor wird Nachmittags eine Prüfungspredigt gehalten. Am Sonntage selbst kömmt man Vormittags, gewöhnlicher Weise, zur Kirche; da wird wider eine Predigt über einen geziemenden Text gehalten. Wenn Von der Begehung des Abendmahls.

dise

dise zu Ende ist, so geht der Prediger von der Canzel herab, und stellt sich vor eine Tafel, welche zuvor nahe bey dem Predigtstuhl hingestellt, und mit Broden in so vielen Körben, als Lehrer der Gemeine gegenwärtig sind, und mit vielen Trinkbechern besezt worden. Das Brod besteht aus grosen und dikken Kuchen, die schon von dem Bekker einiger masen in kleine Vierekke unterschieden sind, hernach von den Diakonen also sind zerschnitten worden, daß allezeit vier von solchen kleinen Abtheilungen beysammen bleiben, und erst hernach von einander gebrochen werden müssen, übrigens aber der ganze Kuchen noch ein wenig zusammen hängt. Der Prediger thut eine Ansprache an die Gemeine, stellt die innere Wichtigkeit der vorhabenden Sache für, und sagt, wie man beschaffen seyn müsse, wenn man ein würdiger Gast seyn will. Daher ermahnt er die Gemeine zum Gebethe, und er verrichtet selbst ein solches Gebethe mit erhabener Stimme. In einigen Gemeinen kniet der Prediger vor der Tafel, in andern aber verrichtet er dises Gebethe stehende. Hierauf folgt die Einladung zum Abendmahle; in der **Mennonitisch Waterländischen** Gemeine sagt der Prediger: hier seye des HErrn Tafel; dazu gehören alle, die des HErren seyn, mithin keine Gottlose, Unglaubige, sondern die wahre Glider der Gemeine JEsu auf Erden; er ersuche demnach alle Taufgesinnte zum Abendmahle, die nach den Glau-

bens-

bensbekäntnissen der Gemeine getauft seyn, und mit denselben übereinstimmen. Einige Lehrer wollen dise Formul mildern, weil sie gestehen, man könne keinen wahren Christen, der in den Grundlehren des Christenthums recht gesinnt ist, abhalten; sie halten alle dergleichen Leute vor Brüder und Schwestern, und achten sie tüchtig zum Genusse des Abendmahls. Daher sagen sie so: Es sollen ausgeschlossen seyn alle, die da boshaftig leben, und mithin auch aus dem Himmelreiche geschlossen seyn; **folgends unserer Haushaltung** aber (so fahren sie fort,) werden eingeladen, die nach unserer Bekäntnis getaufft sind. Er bittet hernach diejenige, die nicht dahin gehören, daß sie sich, um der Gemeine keinen Anstoß zu geben, des Abendmahls enthalten möchten; er ersucht sie aber zugleich, daß sie nicht glauben sollen, als ob man sie darum verurtheile oder vor verwerflich halte. In den **Remonstrantischgesinnten** Gemeinen wird die Einladung so weitläufig gefaßt, daß alle, die JEsum als den Erlöser und die einige Grundursache ihrer Seeligkeit erkennen, und treulich in seinem Gehorsam wandlen, den Zutritt haben können; wie sie dann keinen ausschliesen, der in der Kindheit getauft worden, wenn er nur Gastweise das Abendmahl mit begehen will. Sie sagen aus dem Briefe an die Galater, oder aus andern Stellen ein Register der Werke des Fleisches her, und heisen diejenige weg-

bleiben,

bleiben, die sich solcher Werke bewußt sind. Die **Friesen** laden alle diejenige ein, die da hungrig und durstig seyn nach JEsu Christo ꝛc. die folgends der Ordnung Christi sind Glidmasen der sichtbaren Kirche worden, und sich als solche bishero zu beweisen gesucht haben, die frey von Gewissenszwange, von Abgötterey, von Werken des Fleisches sind ꝛc. Sie erwähnen der Taufe nicht mit ausgegedrukten Worten. Es ist aber in der Hauptsache einerley. So findet man es bey den Amsterdamischen Gemeinen; und man kan die andern von jeder Parthey auch darnach achten. Alleine da die Prediger an keine genaue Formulen gebunden sind, so ist leicht zu ermessen, daß jeder die Worte darnach einschränkt oder ausdehnt, als er nach seiner Gemüthsstellung gut befindet. Hierauf nehmt der Prediger ein Stükke Brod in die Hand, das sich noch ferner in vier kleine Stüklein theilen läßt, er sagt die Worte der Einsezung her, und erinnert, weil Christus das Brod geseegnet habe, so solle die Gemeine GOtt auch darüber anrufen. Er verrichtet so dann ein Gebethe ungefähr von disen Inhalt, daß GOtt, der das Brod habe zum Besten der Menschen wachsen lassen, auch dises abgesonderte Brod seegnen wolle, welches die Gemeine zum Angedenken des Todes Christi geniesen will; sie bitten den Erlöser, daß er bey diser Gelegenheit das inwendige Abendmahl mit ihnen halten, und ihnen seine ge-

naueste

naueste Gemeinschaft schenken wolle ꝛc. Nach disem sagt er, der HErr JEsus habe das Brod gebrochen und ausgetheilt; er wolle dahero eben dises thun.

Mit der **Austheilung** wird es auf unterschiedliche Weise gehalten. In den **Flamischen** und **Friesischen** Gemeinen bleiben von Alters her die Glider der Gemeine **sizen**, und die Prediger und Diakonen tragen das Brod und den Kelch herum. In den **Waterländischen** Gemeinen **kommen** sie zu der Tafel. In den vereinigten Gemeinen, wo die Glider etwan sich hierüber nicht vergleichen konnten, wird das eine mahl die erste, ein anders mahl aber die andere Weise befolgt. Nach der zuerst gemeldten Weise richtet man sich z. E. in der Gemeine bey der Sonne in Amsterdam, ungeachtet sie auch Waterländer hat; und weil die andere Gemeine, die ich die Remonstrantischgesinnte nenne, (ob gleich nicht eben alle deren Glider der remonstrantischen Säzen zugethan sind,) zwo Kirchen hat, so wird in der Kirche, vor welcher das Zeichen eines Lamms steht, eben auch so gehandelt; hingegen in der Kirche bey dem Thurme kommen die Brüder und Schwestern zum Tische hin. In Roterdam werden dise beyderley Gebräuche Wechselsweise beobachtet. Die Gemeine steht übrigens in Verbindung mit der Amsterdamischen Mennonitischgesinnten Gemeine der Waterländer und Flaminger.

Alle **Friesen** halten sich an die erstere Weise, ich will von derselben **zuerst** eine Beschreibung geben. Nehmlich der Prediger bricht ein Stükgen ab, gibt es jedem seiner Amtsbrüder und den Diakonen, und sagt jedesmahl: wehrter Bruder, empfahet das Brod des heiligen Abendmahls, nehmet es, esset es, und gedenket an das bittere Leyden und Sterben JEsu, und daß der Leib des HErrn am Stamme des Creuzes gebrochen worden ist. Hierauf gehen die andre Prediger ebenfalls hervor, und vertheilen sich in die Gegenden der Kirche; sie werden jeder von einem Diakonen begleitet, der einen Brodkorb trägt; sie gehen bey jedem Glide der Kirche vorbey, und geben ihm ein abgebrochen Stükgen Brod, ohne etwas dabey zu sprechen. Indessen wird bey einigen Gemeinen der zwey und zwanzigste Psalm gesungen, bey andern aber list jemand ein Stük des Leydens Christi vor; in der Friesischen Gemeine wird jezuweilen das Leyden Christi mit weitlaufern Worten, und nicht nur allein mit den Worten der Schrift vorgetragen. Indessen versammlen sich die Prediger wider vor der Tafel, und der Bedienende steht in der Mitte; sodann wird mit dem Gesange oder mit dem Lesen und Reden innen gehalten. Der Prediger erinnert, wenn jemand aus Versehen übergangen worden, daß diser sich melden solle, um annoch das Brod zu empfahen. Er sezt eine Ermunterung hinzu, und spricht,

sie sollen nur das Brod essen, und dabey gedenken, daß der Leib ihres HErrn am Stamme des Creuzes gebrochen worden. Alsdann essen sie alle zugleich, und er selbsten mit. Nach disem nehmt der Prediger eine Kanne hervor, deren etliche unter dem Tische stehen, und füllet einige Becher an. Er sagt, der Seeligmacher habe auch den Trinkkelch eingesezt, und geseegnet; demnach solle die Gemeine zufordrist auch darüber GOtt anrufen. Er bethe ungefähr in folgendem Innhalt, daß GOtt, der den Menschen den Weinstok zu ihrem Gebrauche gegeben rc. auch disen Wein seegnen wolle zu dem heiligen Gebrauche, da er das Blut JEsu vorbilden solle; daß GOtt alle die davon trinken werden, wolle lassen getränkt werden mit dem Blute Christi rc. So dann trinkt der Prediger zuerst aus dem Becher; hernach gibt er denselben an einen seiner Amtsbrüder, und spricht: Empfanget, wehrter Bruder, den Trinkbecher des HErrn, trinket alle draus, und theilets untereinander aus. Die Becher werden sodann durch den Prediger, hauptsächlich aber durch die Diakonen unter das Volk in verschiedenen Gegenden der Kirche gebracht; die Diakonen nehmen die Kannen mit sich, um einzuschenken, wo ein Becher ausgeleert wird. Indem nun der Becher so umgetragen wird, singt die Gemeine den drey und zwanzigsten Psalm. In den Friesischen Kirchen wird nicht gesungen,

sondern man fährt in der Verlesung oder in der weitläufigen Erzehlung des Leydens unsers Erlösers fort.

Ich muß nun erwähnen, was **hingegen** in den Gemeinen geschicht, da die Glider zum Tische des HErrn hintreten. Nehmlich da sezt sich eine Tafel voll zusammen, sie essen das Brod, und trinken von dem Kelch; bey der ersten Parthey wird zu dem Empfang des Brods sowohl als des Weins, von dem Prediger die Ansprache und das Gebethe verrichtet, wie ich zuvor erzehlet habe. Wenn die erste Parthey fertig ist, so gehen sie wider an ihre Stellen, und es kommen andere, dise essen und trinken ohne weitere Ansprache oder öffentliches Gebethe, sind sie fertig, so gehen sie auch ab, und es folgt ein anderer Hauffen, und dises geht so fort, bis jederman seinen Theil genossen hat. Indessen wird ebenfalls der drey und zwanzigste Psalm gesungen. Die Tafel ist insgemein so groß, daß vierzehn oder funfzehn Personen daran Plaz haben. Wenn alles vorbey ist, es seye nun auf dise oder auf die zuvor erzehlte Weise geschehen, so tritt der Prediger wider auf die Canzel, thut eine Danksagung und verrichtet die übrige Gebethe; und man endigt den Gottesdienst gewöhnlicher Masen. Nachmittags, oder bey den Friesen am Abend, wird eine Dankpredigt gehalten, dazu man taugliche Texte und Stoffen nehmt. Verschiedene Gemeinen halten

das

das Abendmahl **drey**, andere nur **zweymahl** im Jahre. Die Gemeine der Waterländer und Flaminger in Amsterdam, derer meiste Glider remonstrantisch gesinnt sind, hält es jährlich **fünfmahl**; denn sie hat zwo Kirchen, und da ehmahls die Vereinigung der Waterländer und Flaminger geschahe, behielt man in jeder Kirche die Ordnung, die in derselben von Alters her angenommen ware. Sie haben allenthalben gewisse beständighin bestimmte Zeiten zu diser heiligen Handlung. Z. E. die Gemeine in Amsterdam, die bey der Sonne zusammen kommt, hält das Abendmahl am ersten Sonntage im Merzmonathe, hernach am ersten Sonntage im Julius, und endlich am zweyten Sonntage im Novembermonathe.

Von der Einweihung der Kirchendiener.

Wenn eine Person solle zum **Proponenten** oder ordentlichen **Lehrer** angenommen werden, so ist jezo bey der **mennonitischgesinnten** Gemeine der vereinigten Waterländer und Flaminger der Gebrauch, daß der Lehrer, der ihn unterrichtet hat, Zeugnis von seiner Tüchtigkeit abstattet. Sodann wird der Candidate vor einige Verordnete des Kirchenraths gerufen, und von denselben examinirt. Hernach muß er schriftlich unterzeichnen, daß er an den Glaubensbekänntnissen der Kirche feste halten will. Hierauf erhält er die Erlaubnis und Bestallung, um als Proponente bey der Gemeine zu predigen. Soll er aber ein ordentlicher Lehrer werden,

der auch die Sacramenten behandlen darf, so wird er vor der Gemeine befragt, 1) ob er bey den Glaubensbekänntnissen der Gemeine feste beharren, 2) ob er seine Lehre mit heiligen Wandel bestärken will? Hernach werden ihm beyde Hände durch einen Lehrer aufgelegt, und es wird über ihn, in Gegenwart der Gemeine, eine gewisse Einseegnungs-Formul hergesagt, welche von *Hermann Schyn* aufgesezt worden ist, und nur allezeit beybehalten wird. Man kan leichtlich gedenken, daß die Formul und dir Einschränkung auf die Glaubensbekänntnisse bey den **remonstrantischgesinnten** Gemeinen wegfällt, und daselbst blos darnach gefragt wird, ob ein angehender Lehrer die heilige Schrift als sein Glaubensbekänntnis, und vornehmlich JEsum als seinen Erlöser und die einige Ursache seiner Seeligkeit erkennt, und die Christliche Vertragsamkeit unterhalten will? die äuserliche Umstände mögen übrigens ziemlich überein kommen; nur ist dises zu bemerken, daß bey der Galenistischen Gemeine in Amsterdam dem neuen Lehrer die Hände nicht aufgelegt werden, da doch dise Gemeine andere junge Lehrer mit der **Handauflegung** durch ihre eigene unordinirte Prediger ordiniren läßt, wenn dieselbe hie oder dahin an auswärtige Gemeinen überlassen werden. Die **Friesen** examiniren nicht. Wer Proponente werden soll, der wird gefragt, ob er GOttes Wort rein lehren, und an den Bekännt-

nissen halten, auch die heilige Schrift alleine als GOttes Wort erkennen, und ob er die reine Lehre mit heiligen Leben bestärken will? Soll er hernach ein ordentlicher Lehrer werden, der die Sacramenten bediene, so muß er eine Bekänntnispredigt thun, und wird hernach gefragt, ob er künftighin sich darnach in der Lehre und im Leben richten will. So dann wird über ihn gebethet, und ihn der Seegen ertheilt.

Von der Ehlichen Einseegnung.

Was die **ehliche Einseegnung** betrifft, so stehen die Gemeinen, von denen ich jezo rede, auf zweyerley Weise. Sie haben an den meisten Orten eben so wenig Recht, als die Lutheraner oder die Römischgesinnte. Sie unterscheiden sich hingegen von disen in so ferne, als sie alles auf der Einseegnung beruhen lassen, die auf dem Rathhause geschicht. Die Kirche als Kirche mengt sich ganz nicht in die Sache. Da ist kein Ausrufen oder Einseegnen in der Gemeine üblich. Es sind aber dennoch hie und da einige Gemeinen, welche Mittel gefunden haben, um dises Recht zu erhalten, das ehmahls alle Gemeinen hatten; welche dahero die Copulation annoch in ihren Kirchen verrichten, und nicht nöthig haben, nach dem Rathhause zu gehen, wenn anders beyde Ehgatten Glider solcher Gemeinen sind. Besonders geniessen viele Friesische Gemeinen dises Vorrecht. In Amsterdam aber haben es alle Gemeinen verlohren. Wo es noch beybehal-

behalten worden ist, geht man so zu Werke, als oben von den alten Flamingern erzehlt worden.

Von der Besuchung der Kranken.

Die Prediger **besuchen die Kranken** von Amtswegen, und noch vielmehr wenn sie gerufen werden. Der Unterweiser, von dem ich oben in dem Artikel von Predigen und Catechisiren geredet habe, ist bey der grossen Amsterdamischen Gemeine zugleich **Krankentröster**, und wird davor besoldet. Sie ahmen durch dise Anstalt den reformirten und lutherischen Gemeinen nach, welche solche Krankenbesucher halten. Bey disen müssen sich die Kranken zuerst melden lassen. Sie besuchen dieselben, ermahnen sie, und erkundigen sich von ihren geistlich und leiblichen Umständen; sie unterrichten den Prediger davon, und sezen ihn in den Stand, daß er mit mehrerer Frucht an solchen Personen arbeiten, oder auch vergebliche Gänge in einer grossen Stadt erspahren kan, wenn etwa der Kranke schon ausser Stand ist, etwas zu fassen, und dergleichen. Die Taufgesinnten würden einen **Kranken das Abendmahl** reichen, wenn er sehr ernstlich darum anhielte. Man hat Beyspiele hievon; sie sind aber so gar gemein nicht. An einigen Orten ist es doch gewöhnlich, daß sie so gar den alten Leuten auf Verlangen im Hause das Abendmahl reichen.

Von den Leichenreden.

Ihre **Todten** werden nach gemeiner Art der übrigen Glaubensgenossen begraben.

Man gedenkt ihrer nicht in der Gemeine. Wenn ein Prediger gestorben ist, so wird ihm zum Andenken etliche Wochen hernach eine ausserordentliche Leichenpredigt gehalten.

Von den Predigttexten.

Alle **Predigttexte**, es seye in ordentlichen oder ausserordentlichen Tagen und Gelegenheiten sind frey, und hängen von des Predigers Gutbefinden ab, wie auch in der reformirten Kirche geschicht. Damit die Gemeinen wissen, wer an jedem Tage predigen wird, so wird allezeit in der Mitte der Woche **ein Zettul** gedrukt, und an dieselben ausgetheilt, auf welchem zu sehen ist, wer die gewöhnliche Predigten in der nächsten Woche, sowohl bey den Remonstranten als auch bey den drey Gattungen der Taufgesinnten halten wird.

Von den Gebräuchen bey der Kirchenzucht.

Der **Kirchenbann** ist unter disen Gemeinen sehr ungewöhnlich. Wenn ein dahin gehöriger Fall bekannt und erwiesen ist, würde eine solche Person von selbsten sich enthalten, und kein Ausbannen erwarten, und hingegen zu gelegener Zeit die Wideraufnahme suchen. Demnach hat man mir nicht wohl sagen können, unter was vor Gebräuchen oder Umständen der Bann öffentlich in der Gemeine behandelt werden würde. Und eben darum ist auch die **Wideraufnehmung** etwas seltenes. Man hat aber doch noch ehe davon Fälle, wo kein eigentlicher Bann vorhergegangen; z. E. wenn ein Glidmaas zu der römischen Kirche war abgetre-

getreten gewesen. In solchen Umständen hat sich ein busfertiger Sünder bey dem Kirchenrathe anzeigen, und seinen Zerfall beklagen müssen. Hierauf haben ihn die Kirchenräthe vor die Brüderschaft gebracht, und er selbst hat dise öffentlich gebethen, sie möchte ihm das Aergernis, das er angerichtet habe, vergeben, wie er hoffe, von GOtte Vergebung erlangt zu haben; er hat zugleich Besserung vors Künftige versprochen. Das Haupt des Kirchenraths hat der Gemeine zu wissen gethan, daß man von Seiten der Vorsteher disen Busfertigen wider als ein Glid der Kirche anzunehmen gesinnt seye, wenn die Brüderschaft nichts dagegen zu erinnern habe. Weil nun dises Leztere nicht geschahe, und nicht zu geschehen pflegt, so wurde demnach ihr Stilleschweigen vor eine Einwilligung angenommen; der Prediger hat so dann den Sünder wider herbey gerufen, und als einen Bruder oder als eine Schwester gegrüßt, und kräftiglich ermahnt, daß er in der Widerangenommenen Gnade beharren solle. Doch es ist unnöthig, von den Gebräuchen einer Handlung zu sagen, die nie geschicht, und nach der Verfassung diser Kirchen nicht wohl geschehen kan. Sie haben eben so wenig, oder weniger Kirchenzucht, als andere Kirchen.

Von den Hausbesuchungen.

Es ist auch noch dises zu bemerken, daß jede Kirche in grossen Städten nach der Anzahl ihrer Prediger die Glidmasen in gewisse

Hauffen

Hauffen nach den Quartieren der Stadt eingetheilt hat, da denn jeder Prediger jährlich einmahl in seinem **Districte** herum geht, und bey allen Glidern eine **Hausbesuchung** abstattet. Es wechseln aber die Prediger alle Jahre mit disen Gegenden ab, und behalten nicht immer eben denselben. Die Lutheraner und Reformirte halten es eben so. Durch dise Abwechslung kommt man vielen Vorurtheilen gewisser Leute vor. Der Prediger besucht auch die Kranken in seinem Krayse.

V. Von den äuserlichen Umständen diser Gemeinen.

Die **Kirchengebäude** diser Gemeinen haben zwar von aussen das Ansehen nicht, als wenn sie solche wären; sie sind aber inwendig gut genug zubereitet. Die **Friesische** Gemeine in Amsterdam hat ihre **Kirche** auf der Prinzengraft bey der Prinzenstraat. Das Haus hat zum Wapen oder Zeichen die Arche Noah. Ehmahls hieß es das Sterretje, und war ein Versammlungs-Plaz vor eine gewisse Sekte der Taufgesinnten, welche aber abgestorben ist, oder sich mit ihrer Hauptgemeine wider vereinigt hat. Das Gebäude hat in folgender Zeit auch den Collegianten zu eben dem Endzwekke gedient, ist hernach von ihnen wider verkaufft worden, und endlich an die Friesische Mennoniten gekommen. Ich seze dises bey, damit man in *Comelini* berühmter Beschreibung von Amsterdam, so in zwey Folianten besteht, eine hieher gehörige Stelle verstehen

möge. Dise Gemeine besteht zwar nur aus hundert nnd funfzig getaufften Glidern, hat aber, der geringen Anzahl ungeachtet, schöne geistliche **Einkünfte**, und kan in so ferne ihre Erhaltung und die Nothdurft ihrer Brüder wohl besorgen. Sie hat kein **Waysenhaus**, sondern sie gibt die Kinder, welche ihre Eltern verlohren haben, an Mitglider der Gemeine, und bezahlt das gehörige vor dieselben. Vor alte und unvermögende Leute aber ist eine Wohnung zubereitet. Bey der Amsterdamischen Gemeine, die ich in disen Blätern die **mennonitischgesinnte** Flaminger und Waterländer genennt habe, wird es in Absicht auf die Versorgung der **Waysen** und der unvermögenden Leute eben so gehalten. An beyden Orten gibt man den Armen baares Geld. Die leztere Gemeine hat ihre **Kirche** auf dem Ziegel bey nahe gegen der Lutherschen neuen Kirche über. Sie hat das Zeichen der Sonne, und an dem Portal des Eingangs stehen die Worte: Perfer et obdura. Dise Gemeine hat zwar zu der Zeit, da sie sich von der grossen Gesellschaft der Taufgesinnten abzog, mit leerer Hand ausgehen, und alle die grossen Kirchengüter zurük lassen müssen. Sie hat sich aber doch durch Freygebigkeit ihrer Glider nach und nach so **reichlich versorgt**, daß sie nun alle ihre Erfordernis davon besorgen, und andern nothleidenden Gemeinen beyspringen kan. Sie hat vor disesmahl nicht viel über

fünf=

fünfhundert getauffte Glieder. Die **remonstrantischgesinnte** oder Galenistische Gemeine hat **zwoo Kirchen**, auf dem Zingel, die eine über der alten Lutherischen Kirche, mit den Zeichen eines Lamms, die andere aber bey Jan Rumpers Thurme. Sie hat zwoo Kirchen, weil sie aus zween Gemeinen im vorigen Jahrhunderte in eins zusammen geflossen ist. Sie hat ganz **grosse Kirchengüter**, wie überhaupt die Gemeinen auch anderer Secten in Amsterdam; sie hat dahero unter einem Theile auswärtiger Gemeinen ein grosses Ansehen, so wie es die Mennonitische Waterländer und Flaminger um eben dieser Ursachen willen bey einem andern Theile, und die Friesen bey den Friesischen Gemeinen haben. Sie besoldet ihre Prediger reichlich, sie hält einen Professor, und andere Kirchbediente; Sie kommt vielen andern Gemeinen mit jährlichen Zuschusse zu Hülfe; sie hat ein reichlich versehenes **Waysenhaus**, und über das noch ein anders **Armenhaus**. Ich habe auch oben gesagt, daß sie Stipendien an die Jugend austheilt, welche der Gottesgelahrheit obligt; sie läßt überhaupt nichts ermangeln, was eine Gemeine von aussen ansehnlich machen kan. Man kan sich kaum gedenken, was vor gewaltige grosse Geldsummen diese Kirche jährlich verwendet. Sie hat dieses mahl höchstens **funfzehnhundert** getaufte Glieder. Diese Gemeinen haben, wie alle andere, das Vorrecht,

recht, daß die liegenden Gründe und Stiftungen, die ad pias Causas gehören, und dann, daß diejenige Lebensmittel, welche in ihren Armenhäusern gebraucht werden, von allen öffentlichen Lasten und **Abgaben frey** sind.

Man findet **ausser** diesen Amsterdamischen sonsten noch manche Gemeinen in den vereinigten Niderlanden, denen es an guter Einrichtung zum Besten der ganzen Gesellschaft und der Armen, und an Gütern keineswegs fehlt, bey welchen man Waysenhäuser, wohleingerichtete Kirchen, einen öffentlichen Büchervorrath, und alles andere findet, was man bey Kirchen verlangen kan.

Von den Friesen. Von deren Anzahl.

Ausser Holland giebt es keine Gemeinen, die man die **Friesische** nennt, ausser zweyen Gemeinen in Friesland, welche aber mit den Holländischen Friesen keine Gemeinschaft halten. In Holland aber haben sie **sechs und zwanzig** besondere **Gemeinen,** deren zerschiedene ziemlich stark sind. Neben dem sind sechs Gemeinen, die mit Waterländern oder Flamingern vereinigt sind: die aber doch meistens mit der ganzen Gesellschaft der Friesen ihre Verbindung, von welcher ich jetzo gedenken werde, unverrükt beybehalten.

Von ihrem Synodo.

Nehmlich am Mittwochen, welcher auf den lezten Donnerstag des Monaths Julius folgt, kommen **Abgeordnete** von zwanzig oder mehr Friesischen Gemeinen zusammen. Die Orte der Zusammenkunft wechseln ab. Die

Abge-

Abgeordnete sind von jeder Gemeine ein Lehrer und ein Diakon, und wo keine Lehrer sind, zween Diakonen. Sie haben einen Präsidenten, einen Scribam, und zween Oratores, deren einer die Anrede, der andere aber die Nachrede hält. Es erscheinen dabey auch die fünf allgemeinen Diakonen, die aus den vornehmsten Gemeinen gewählt sind, und ihr Amt lebenslänglich behalten. Das Amt dieser Diakonen ist, daß sie die allgemeine Gelder, welche von einzelnen Orten her zum Dienste der allgemeinen Nothdurft vorgeschossen werden, gemeinschaftlich verwalten. Wenn nun diese Gesellschaft zusammen gekommen ist, so thut der Redner die Ansprache. Hernach widerholt der Vorsizer dasjenige kürzlich, was auf der vorigen Zusammenkunft behandelt worden ist. Sodann wird 1.) ausgemacht, wie den bedürftigen Gemeinen in allen Fällen könne geholfen werden, besonders aber denen, die keine Lehrer haben, oder die ihre jährliche gemeine Ausgaben nicht selbsten bestreiten können. Es wird wegen der ersten eine Austheilung unter den Predigern der andern Gemeinen gemacht, und jedem eine Anzahl von Predigten aufgetragen, die er in solchen Gemeinen versehen muß, welche keine Prediger haben. Was aber die andre betrifft, so wird ihnen eine Geldzulage von dem Zuschusse der vermögenden Gemeinen ausgemacht, die hinlänglich ist. 2.) geben die Lehrer der Gemeinen

meinen an, was sie vor Unkosten gemacht haben, wenn sie in dem vorhergegangenen Jahre über Land gereist sind, um bey den Gemeinen, die keine Lehrer haben, den Gottesdienst zu besorgen. 3.) wird eine Austheilung auf alle Gemeinen gemacht, um den fünf Diakonen die Gelder zu den behörigen Ausgaben zu verschaffen, welche alles bezahlen, was dieser Synodus beschlossen hat. 4.) werden auf die künftige Zusammenkunft ein Vorsitzer und ein Schreiber und die Redner erwählt. Hierauf geschicht die Nachrede. Wer etwas bey diesen Synodus zu suchen hat, der muß es sechs Wochen zuvor an den Schreiber bekannt machen, damit er es den Gemeinen aller Orten in Zeiten zu wissen thun möge, und diese ihre Abgeordnete zu einen Entschlusse bevollmächtigen können. Daher muß der Schreiber allezeit aus derjenigen Gemeine gewählt werden, bey welcher die Versammlung wird gehalten werden.

Von den vereinigten Flam. und Waterländern.

Die **Flamische** und **Waterländische** vereinigte Gemeinen, zu welchen man auch diejenigen rechnen muste, die alleine Waterländer oder Flaminger heissen, sind von **allzugrosser Anzahl** durch die gesammte Niderlande, als daß sie so gemächlich sollten können eine solche gemeinschaftliche Versammlung jährlich halten.

Von ihrer Anzahl und Zusammenkünften.

Daher sind einige Gemeinen unter ihnen vor sich alleine; andere aber halten eine jährliche **Zusammenkunft,** die nur von einer gewissen Anzahl und von Gemei-

Gemeinen aus einer gewissen Landschaft beschikkt wird. Also wird z. E. zu Leuwarden in **Friesland** jährlich am ersten Freytage nach Pfingsten eine grosse Societätsversammlung gehalten. In eben diesem Lande hat man auch noch genauere, nehmlich claßicate Versammlungen. Widerum pflegen ein und dreysig Gemeinen von **Nordholland** oder Westfriesland jährlich am lezten Donnerstag im Juliusmonathe eine allgemeine Zusammenkunft zu beobachten. Auf derselben wird vornehmlich von der Besorgung der Predigten gehandelt, welche in den Gemeinen, den es an Predigern fehlt, abgelegt werden sollen. Am folgenden Mittwoche wird in einer zweyten Zusammenkunft, die aus Diakonen besteht, eine Regelmaase getroffen, wie der Nothdurft der armen Gemeinen abgeholfen werden könne. Solcherley Versammlungen werden allezeit in einer Kirche gehalten. Es wird aber in denselben, wie es aus dem bishero erzehlten erhellt, nur vor den äuserlichen gemeinen Wohlstand, und vor die Armen Sorge getragen. Dise Zusammenkünfte haben **kein Recht**, einzelnen Gemeinen oder Vorstehern zu gebieten, ihre Streitigkeiten rechtskräftig zu entscheiden, neue allgemeine Verordnungen in kirchlichen Sachen zu machen, oder in Religionssachen etwas zu beschliessen. Manchmahlen aber, wenn in einer Gemeine Händel entstanden sind, **bevollmächtigt** die hohe Obrigkeit **den Synodus**,

daß er in derselben Nahmen die Sache untersuchen, und einen rechtskräftigen Spruch ergehen lassen solle; zum offenbaren Zeugnisse, wie gemäsigt und unpartheyisch die Obrigkeit diser Lande in Kirchen-Sachen verfährt.

Von der Zusammenkunft der Mennonitisch-gesinnten.

Es sind aber viele Gemeinen in Nordholland, welche sich zu einer andern Versammlung halten, von der ich jezo reden werde, und die Südholländische, das ist, die eigentliche Holländische Gemeinen haben an der zuvorerzehlten Zusammenkunft ebenfalls keinen Antheil. Da die Trennung zu Zeiten des Galenus und Apostools in Amsterdam geschehen war, wollte sich die rechtsinnige Gemeine, zur Beförderung der Wahrheit und zu ihrer eigenen Erhaltung, in Verbindungen mit andern Gemeinen etwas fester sezen; denn sie war etwas schwach, unerachtet sie eine gute Sache hatte. Sie that ihr Vorhaben in gedrukten Schriften kund, und arbeitete so lange, bis aus ganz Holland und andern Landschaften sich ungefähr **vierzig Gemeinen** mit ihr schlossen, und sich nicht nur zu gemeinschaftlicher Erhaltung der reinen Lehre verbanden, sondern auch eine Jährliche Zusammenkunft unter einander aufrichteten, die sie bishero beobachtet haben. Denn sie kommen alle Jahre im Maymonathe in Amsterdam in der oftgenanten Kirche, die das Zeichen der Sonne führet, zusammen. Ob nun gleich unter disen Gemeinen je und je Lehrer

erschei-

erscheinen, welche den Glaubensbekäntnissen nicht wollen unterschrieben wissen, als so ferne sie dem Worte GOttes gemäs sind: so muß man gleichwohl sagen, daß dise Gemeinen eigentlich nebst den meisten Friesischen, (denn auch deren einige werden etwas weitläufig gesinnt, und sie haben so gar etliche Lehrer, die unter der Collegianten Sprache sind), unter der grossen Parthey der sogenannten Groben, diejenige Taufgesinnte sind, welche die Hauptlehren des Christentums auf eben solche Weise vortragen, als die protestantische Kirche thut, unerachtet sie in etlichen bekannten Stükken, darunter die Kindertaufe das vornehmste ist, von derselben abweichen. In der Nordholländischen Versammlung ist die Parthey der rechtsinnigen ebenfalls noch die stärkste; und es können auch bey nahe alle Taufgesinnte in Teutschland zu diser Classe der Rechtsinnigen gerechnet werden.

Von den remonstrantisch-gesinnten, und ihrer Anzahl.

Diejenige Waterländische und Flamische Gemeinen aber, welche sich zu der Versammlung bey der Sonne nicht halten, sind meistentheils von den alten Sätzen abgewichen, und haben, unter dem Vorwande von der Liebe zur Vertragsamkeit, die neuerliche remonstrantische und andere weitläufige Meinungen unter sich aufgenommen; ob sie gleich keine äuserliche Verbindung oder Zusammenkunft mit der Amsterdamischen Galenistischen Gemeine haben, in welcher jezo rund aus die remonstrantische Sätze herrschen, wenn man

einen einigen Prediger mit seinem Anhange ausnehmt, der zu den Herrnhütern geneigt ist. So ist es auch gewis, daß gleichwohl hie und da einige Lehrer sind, welche die alte Lehre annoch beybehalten, ob sie gleich mit der Mennonitischgesinnte Gemeine in Amsterdam in keiner Verbindung stehen, sondern unter einer Gegenparthey stekken. Es mögen aber deren nicht allzu viele seyn. Z. E. ungeachtet die Gemeinen von **Friesland**, die sehr zahlreich sind, sehr auf die Galenistische Seite hängen, so sagt man dennoch, daß etliche Gemeinen daselbsten sind, welche an der berufenen Deduction keinen Antheil nehmen, noch dieselbe unterschreiben wollen, die zum Vortheile der ungemessenen kirchlichen Vertragsamkeit abzwekket, und die ich auch im Nachfolgenden anführen werde. Ausser Holland kommen vornehmlich die Englische Taufgesinnte dieser Classe nahe bey. Die Parthey derer, die die Vertragsamkeit weit ausdehnen, und von den Sätzen ihrer Voreltern weit abweichen, ist **stärker, als die andere** Parthey, und sie nehmt immerhin mehr zu als ab. Die hauptsächliche ehmahliche Ursachen davon habe ich oben angeführt. Dahin gehört auch der Reichtum der Amsterdamischen Galenistischen Gemeine, welche ein grosses beyträgt; sie hält einen Professor, sie gibt den Lehrlingen jährliche Hülfsgelder, sie bezahlt vielen Gemeinen die Besoldung ihrer Lehrer ganz oder doch zum Theile; mithin kan

kan sie auch bey der Ersezung der Stellen Leute dahin bringen, die ihre Meinung lieben; die Kirchen, denen ein Lehrer abgeht, nehmen von selbsten ihre Zuflucht zu diser Gemeine, welche immer Sorge trägt, daß sie tüchtige Leute auf allen Fall an der Hand haben möge. Sie lassen sich demnach einen Lehrer von Amsterdam schikken. Wenn sie einer Gemeine, die in Glaubenssachen bey den alten Bekänntnißen bleibt, einen Lehrer geben, so muß er zwar versprechen, bey disen Bekänntnissen zu bestehen; Man kan sich aber leicht einbilden, wie es gleichwohl hernach geht. Die Collegianten tragen hie nnd da auch etwas bey, um die Parthey, von der ich rede, stärker zu machen. Die Vorsteher der zuvor bemeldten grossen Gemeine in Amsterdam wissen allerley Mittel, um ihre Parthey zu vermehren, unerachtet man wähnen sollte, daß Leuten, die die Vertragsamkeit so hoch erheben, gleichgültig seyn sollte, ob ihre kirchliche Parthey stark oder gering ist, wenn sie nur in einem Lande leben, da sie ohne Hindernis geduldet werden. Es ist wahr, daß ihnen nunmehro hie und da die **Herrenhuter** einen Eintrag thun. Denn so vertragsam als dise immerhin seyn wollen, so wollen sie doch die Lehre von der Dreyeinigkeit, von der Gnade, von der Erbsünde, von der Rechtfertigung, und dergleichen, nach ihrer Weise begriffen wissen, welche aber gewißlich die Remonstrantische nicht ist. Indessen sehen sie dises Uebel als ein solches an, das nur einige wenige

nige Gemeinen betrifft. Die Waterländer in Danzig und die zu Friedrichsstadt in Hollstein wollten vor wenigen Jahren beyderseits in die Gemeinschaft mit der Apostolischen Gemeine in Amsterdam treten, oder auch in deren jährlichen Synodus sich einlassen. Allein es bliebe beydes zuruk. Denn die Freunde bey dem Thurme und dem Kamme, wie sie sprechen, das ist, die Galenistische Gemeine fande Mittel, um beyde abwendig zu machen, und die leztere so gar an sich zu ziehen, die erstere aber blieb hernach vor sich.

Von der Verhältnis diser verschiedenen Partheyen gegen einander.

Die zweyerley Partheyen der vereinigten Gemeinen, wie auch die Friesen sind zwar einander im Herzen **nicht gut**, und es scheint hie und da ein Feuer unter der Asche zu glimmen, welches verhoffentlich durch Klugheit wird gedämpft werden können. Gleichwohl lassen sie die Prediger von der einen Seite an vielen Orten, wenn es die Umstände geben, eine Gastpredigt in einer Gemeine von der andern Parthey ablegen, ungeachtet die schriftliche Verbindungen, die noch im vorigen Jahrhunderte hie und da getroffen worden, dises nicht gestatten. Eben so sprechen sie einem Glide einer andern Kirche den Genuß des Abendmahls bey ihrer Gemeine nicht gänzlich ab. Denn sie müssen gleichwohl der äuserlichen Ruhe halben in manchen Dingen einander die Hände bieten. Sie nehmen sich auch vor Fremden ziemlich in acht, um die Grösse ihrer innern Spal-

tungen

tungen zu verbergen, und ihre Kirche nicht in Nachrede zu bringen. Wer aber vielfältig mit ihnen umgeht, und in ihre Vertraulichkeit kömmt, auch ihre Umstände genauer ansieht, als gewöhnlich geschicht, der kan die Eifersucht, die Trennung der Gemüther und den Grund von derselben zur Gnüge warnehmen. Die Remonstrantischgesinnte Gemeinen haben die Vertragsamkeit gleichsam als eine Losung immer in dem Munde, gleichwohl scheinen sie dieselbe mehr in Worten und zum Vorwande, als in der Sache selbst zu beobachten. Manche ihrer Glider haben viel Feuer, sie sind von sich selbsten und von ihren Einsichten eingenommen, sie sind frey in Reden und in Gedanken; sie können es nicht leyden, daß ihre Brüder vor eine solche Vertragsamkeit nicht eben'so geneigt, als wie sie selbsten sind, oder wenn man es klar sagen solle, daß sie nicht auch von den Meinungen der alten Taufgesinnten in der Lehre von der Dreyeinigkeit, von der Rechtfertigung rc. abweichen. Ich habe dises hie und da in der Welt beobachtet, daß man die Vertragsamkeit sehr eifrig behauptet, nicht um ihrer selbst willen, als ob sie eine besonders nöthige Eigenschaft der Christen wäre, oder weil man etwa glaubte, daß es unmöglich wäre, ein gewisses und aneinanderhangendes Vorbild der heilsamen Lehre zu haben, sondern damit man dem Systema, das man im Kopfe hat, und gerne ausgebreitet haben wollte, Luft verschaffen, und über eine Weile

unter dem Vorwande der Freyheit von allen Lehrformen, die Menschen dennoch nach und nach an eine gewisse andere Glaubensvorschrift, und in eine andere Sekte zusammen bringen möge. Man hat es wohl in weltlichen Staaten wahrgenommen, daß diejenige, welche die Freyheit auf allen Gassen ausriefen, zwar eine Freyheit von der bisherigen Regierung, aber doch unter disem Vorwande die Errichtung einer Sclaverey von einer andern Gattung heimlich zum Augenmerke gehabt haben.

Von der Verbindung des ganzen Cörpers der Taufgesinnten.

Die gesammte Taufgesinnte von allen Partheyen, die ich bishero erzehlt habe, sie mögen nun von den so genannten **Groben** oder **Feinen** seyn, haben **keine gewise** oder gesezte **Zusammenkunft** oder Verbindung. Wenn aber doch die Noth es erfordert, so sind die beyde Vereinigte, und die Friesische Gemeinen von Amsterdam berechtigt, an die übrige sämmtliche Gemeinen der vereinigten Niderlande zu schreiben, und dieselbe zu ersuchen, daß sie auf einen bestimmten Tag durch Abgeordnete in Amsterdam erscheinen, und von der angezeigten Sache Handlung pflegen möchten; und dises geschicht hernach. Die hauptsächliche Ursache, warum eine solche Versammlung kan angestellt werden, ist jeziger Zeit die Noth ausländischer Glaubensverwandten, die eines Beystands bedörfen. Z. E. wenn sie ehmahls in der Schweiz oder in der Pfalz, oder in Preussen und anderswo verfolgt und vertrieben wurden. Es werden zur Besorgung der Gelder, die von

jeder Gemeine mitgetheilt worden, zween Lehrer und etliche Diakonen aus den Amsterdamischen Gemeinen der Waterländer und der Friesen gewählt. Dise sind es auch, welche hernachmahls, wenn eine neue Noth einbricht, die Gemeine wider zusammen berufen. Die Gelder sind ein freywilliger Zuschuß der einzelnen Taufgesinnten Mitglidere aller Gemeinen; denn es wird in solchem Falle in allen Kirchen eine Collecte angestellt, da jeder nach Gutbefinden einlegt. Auf einer solchen allgemeinen Versammlung wird nichts von Glaubens-Sachen oder dergleichen behandelt. Die so genannte Danziger diser Lande so wohl als auch im Polnischen Preussen selbsten waren ehmahls so eingezogen, daß sie sich nicht einmahl entschliessen konnten, in solchen allgemeinen Fällen mit in die Gesellschaft der so genannten Groben zu treten. Gleichwohl, da sie vor ungefähr zehn Jahren bey der Belagerung vor Danzig so vieles lidten, und dann erkannten, wie tröstlich es seye, in dergleichen Nothfällen auswärtige Hülfe sich versprechen zu können: so bothen sie sich an, in dise grosse Verbindung mit einzutreten, und künftig hin bey allen Fällen mit beyzutragen, damit sie im Falle der Noth auch davon zu geniessen hätten.

Die Taufgesinnte sind eine ansehnliche Sekte der Christlichen, und wenn ich es mit ihnen sagen darf, der protestantischen Kirche. In dem Gebiete der vereinigten Niderlande habe ich hundert und siben und neunzig Gemei- Von der Anzahl aller Taufgesinnten

Gemeinen und Lehrer.

Gemeinen gezehlt, wenn ich alle Partheyen zusammen rechne; und dise sind es auch, von denen ich bishero geredet habe. Ich habe dabey keine Absicht auf die Gemeinen in Ostfriesland, in Clevischen und Jülichischen Landen, in der Schweiz, in der Pfalz, in Holstein, in Preussen, in Engelland und in America. Man kan sich von disen Gemeinen zum theil anderwärts Raths erhohlen. In allen Landschaften von den vereinigten Staaten findet man Taufgesinnte Gemeinen, in Holland alleine sind deren siben und sibenzig, und in Friesland sind ein und sechzig. Jezo sind nicht mehr so viel Gemeinen, als deren ehmahls waren, sie sind an zerschiedenen Orten ganz ausgestorben. Hie und da haben sie auch keine Prediger, da sie zuvor keinen Mangel hatten. Dem ungeachtet haben sie annoch mehr als **vierhundert Lehrer**, wenn man sie allesammt zusammen zehlt. Sie können derer mehrere haben, wenn sie wollen, weil man bey vielen Gemeinen keine Besoldungen giebt, und das Lehramt an die tüchtigste Brüder überträgt. Ihre grössere Anzahl gereicht demnach niemanden zur Beschwehrung.

Von ihrem äuserlichen Zustande.

Die Taufgesinnte sind in disen Landen vielfältig ansehnliche Leute, und gehören unter die **reichsten** des Landes, ja sie übertreffen die andere Partheyen an der Anzahl der Reichen. Sie haben es zu verschiedenen mahlen dahin gebracht, daß die hochmögende Abgeordnete der allgemeinen Herrn

Staaten

Staaten auf ihr Ersuchen **Vorschriften** an andere Machten haben ergehen lassen, wenn in deren Landen die Glaubensbrůder der Niderländischen Taufgesinnten verfolgt wurden. Sie können versichert seyn, daß die hohe Obrigkeit ihrer Religionsůbung **keinen Eintrag** thun wird. Wenn man dise Leute aus dem Lande zu gehen nöthigte, so würde der Reichthum und die Handelschaft des Landes einen unersezlichen Verlust leyden. Die Taufgesinnte, die den **Remonstrantischen** Lehren beyfallen, sind in ihrer Aufführung die Freyesten, und ein Fremder würde nach dem Begriffe, den man sich auswärts von disen Leuten macht, einen solchen schwerlich davor ansehen, daß er unter die Zahl der wehrlosen Christen gehöre. Sie lieben den Pracht und die Eitelkeit der Welt so sehr, als immer andere Menschen in disen Landen thun können. Und sie können der Sache mit ihrem Gelde den Nachdruk geben. **Andere** Gemeinen sind etwas stiller und eingezogener; und die **alte Flaminger** sind von aller Welteitelkeit, was das äuserliche Betragen betrift, weit genug entfernt. Alle Taufgesinnte achten noch die schwarze Kleidung, und tragen diselbe, so Manns als Weibspersonen, vornehmlich am Sonntage, wenn es anderst Leute von einigen Vermögen sind. Sie halten sich sehr reinlich, und mir hat oft gedaucht, daß unter einem Volke, das wegen der Reinlichkeit so berühmt ist, ihnen vornehmlich der Ruhm disfalls beygelegt

legt werden müsse. Uebrigens irret man weit, wenn man sich dise Glaubensverwandte als furchtsame Leute vorstellt, und sich beredet, daß sie sich nicht gerne in Religionsgespräche einlassen, oder daß sie dise aus Mangel von Weltweisheit und Gelehrsamkeit nicht wohl führen können. Sie sind vielmehr auch in dieser Sache freymüthig; sie wissen, daß sie nichts zu fürchten haben. Sie lieben die Wissenschafften, sie lernen so viel von der Weltweisheit, als man in disen Landen insgemein kan. Sie räumen grossen Theils der Vernunft nur allzuviel ein. Sie sind gesprächsam, sie machen sich kein Bedenken, von ihren Lehrsäzen und Kirchengebräuchen zu sprechen. Wenn sie so furchtsam wären, so würden z. E. ihre Lehrer der Kleidung und der Ehrennahmen der Geistlichkeit von andern protestantischen Gemeinen nicht ebenfalls anmassen dörfen; sie würden nicht so viel Schriften ausgeben; sie würden die reformirte Geistlichkeit in solchen Schriften viel schonlicher behandlen müssen, als sie anjezo vielfältig thun. Kurz: sie sind eine Sekte, welche weder in der innern Einrichtung noch in dem äuserlichen Ansehen einer andern Sekte diser Lande etwas nachzugeben gemeint ist, sondern alle Vorrechte der andern mit vieler Freymüthigkeit ebenfalls auf und an sich zeucht. Der Schuz der Obrigkeit, ihre Wissenschaft, ihr Reichthum, ihre grosse Anzahl unterstüzt und erhält sie bey disen Vortheilen.

(*)

Auf-

Aufrichtige Nachrichten von den Taufgesinnten und von den Collegianten in den vereinigten Niderlanden

drittes Hauptstük, von den Streitigkeiten Einiger Taufgesinnten untereinander, und mit Der Reformirten Geistlichkeit.

Vorbericht.

Dises Hauptstük enthält, so wie die Vorhergehende,

I.) eine Einleitung, in welcher die Veranlassung zu den gegenwärtigen Streitigkeiten, so weit in diser Absicht vonnöthen ist, mitgetheilt wird. II.) Die Abhandlung selbst, welche theils die Geschichte, und die Schriften, die von beyden Seiten gewechselt worden sind, anführt, theils auch eine aufrichtige Untersuchung so wohl der Streitfrage selbst, als auch der Art und Weise, wie in derselben verfahren worden, in sich enthält.

Einleitung.

Die alte Flaminger, die Friesen und die Mennonitische Waterländer und Flaminger, oder wie sie sich manchmahl nennen, die rechtsinnige Mennoniten stehen mit den Lehrern und Vorstehern der Reformirten Kirche, wenigstens äuserlich, in guten Vernehmen. Ihre Lehrer gedenken der reformirten Prediger und Professoren in ihren Schriften mit vieler Ehrerbietung, und dise erwähnen jener ebenfalls mit vieler Höflichkeit. Aber in Absicht auf die andere Waterländische und vereinigte Gemeinen, die ich die Remonstrantischgesinnte genennet habe, muß man ein wenig anders urtheilen. Dise scheinen

nen an der Hize, mit welcher die Reformirte und die Remonstranten einander immer begegnet haben, einigen Antheil zu nehmen, und sie können kaum ohne Verdruß davon erwähnen, daß man in der herrschenden Kirche eine absolute Gnadenwahl behauptet, und vorgibt, daß das Verdienst Christi nicht allgemein seye, und der Gnade GOttes nicht widerstanden werden könne, und dergleichen. Mithin versäumt die Reformirte Geistlichkeit auf ihrer Seite auch keine Gelegenheit, um dise Parthey der Taufgesinnten, welche viele Ehrsucht hat, und durch Schriften, durch Gelehrsamkeit und äuserliches Ansehen den grossen Gemeinen dises Lands gleich werden will, unter andern Vorwande einzuschränken und im Zaume zu halten. Es scheint, daß einige Geistliche der herrschenden Kirche disen Endzwek am sichersten zu erhalten verhoffen, wenn sie die Sache so drehen, daß eines Theils die übrige Mennoniten, welche die Rechtsinnigkeit der Lehre sorgfältiglich behaupten, mit auf die Seite der Reformirten, wider jene obgemeldte Taufgesinnte gezogen werden; andern Theils aber und vornehmlich trachten sie, die Obrigkeit und deren gewaltigen Arm mit in ihre Absichten zu ziehen. Und dises kan alsdann am leichtesten geschehen, wenn dise Taufgesinnte Lehrer oder Gemeinen können überführt oder doch in den Verdacht gebracht werden, daß sie Freunde von Socinianischen Säzen sind.

Denn

Denn es ist bekannt, daß in disen Landen die Socinianer durch öffentliche Geseze von dem Genusse der kirchlichen Freyheit ausgeschlossen sind, das ist: Die Socinianer werden wohl als Glider des gemeinen Wesens gedultet, und man vergönnt ihnen auch ihre Hausandacht; aber sie dörfen keineswegs zu kirchlichen Gesellschaften und Zusammenkünften untereinander schreiten. Wenn demnach ein Prediger oder Bücherschreiber der Taufgesinnten überwiesen werden könnte, daß er nach Socinianischen Grundsäzen predige oder schreibe, so würde man entweder die Gemeine, an der er dienet, nöthigen können, daß sie ihn vom Amte entlassen müßte; oder, wenn ihn die Gemeine hegen wollte, so könnte sie mit all der Socinianerey beschuldigt, und der öffentlichen Gottesdienstlichen Freyheiten beraubt werden. So wird der Anlaß derer Streitigkeiten, von denen ich handlen werde, von vielen Leuten in disen Landen vorgestellt.

Ob ich aber gleich die Sache in disen Zusammenhange vorgestellt und in so ferne dem Berichte gefolgt habe, den mir viele kluge Männer diser Lande von der Sache ertheilt haben: so zweifle ich an meinen Theile dennoch keineswegs, daß unter der Parthey, die sich den verdächtigen Taufgesinnten entgegen sezt, sich Männer finden, welche aus lauterlicher Liebe vor die Warheit, und mit einem Gemüthe, das von allen ungleichen Beweggründen und Nebenabsichten frey ist in das-

jenige

jenige Verfahren, davon ich jezo reden werde, getreten sind, und sonsten wider die einschleichende Socinianisch erscheinende Irrthümer eifern. Ich will dahero denenselben hiemit nicht zu nahe geredet haben. Und gleichwie ich die Ehre habe, deren Einige von Angesichte zu kennen, und davon durch dieselbe selbsten belehrt worden bin: also hoffe ich, der geehrte Leser werde meine bisherige Rede nicht ganz allgemein nehmen, sondern mit Unterschiede von gelehrten Männern urtheilen, um so mehr, als ausser dem viele rechtschaffene Lehrer der reformirten Kirche sind, welche von der übrigen harten Parthey, die ihre Zuflucht zu dem weltlichen Arme nehmt, öffentlich abgehen; andere aber dergleichen Verfahren vor sich hin und in der Stille mit Stilleschweigen misbilligen; widerum andere nur in dem Strohme mit hingezogen werden; endlich auch andere in der Hize des Streits so deutlich und genau nicht bestimmen mögen, wie ferne vor die Geistlichkeit taugt, und mit was vor Waffen es ihr geziemt, den Irrthümern zu widerstehen. Und es muß um so mehr nach der Liebe beurtheilt werden, wenn Warheitliebende Männer ihren Eifer gegen die Irrthümer auf allerley Weise Plaz geben, da sie gleichwohl eine löbliche Sache, aus Vorsorge vor das Heil der Menschen und vor GOttes Ehre betreiben. Dem sey, wie ihm wolle, ich will mich nur weder mit fernerer Anführung der Quel-

M len,

len, woraus dergleichen Handlungen fliessen, noch mit Erzehlung viler Stükke aufhalten, die zu einigen Beweise dienen könnten; sondern ich wende mich vielmehr zu meinen Vorhaben, das ist zu der Erzehlung des Verlaufs von der neuesten Streitigkeit, welche in einer Sache von der Natur, als ich bisher erwähnt habe, und in einem Theile der vereinigten Niderlande getrieben worden ist, und annoch fortwährt.

Damit aber die Sache um desto füglicher möge begriffen werden, so muß ich zum voraus anführen, daß die Socinianische Sekte von den Zeiten ihres Ursprungs bis auf das Gegenwärtige immerhin getrachtet hat, in disen Landen festen Fuß zu sezen, gleichwohl aber niemahls in ihrem Vorhaben hat durchdringen können. Schon zu Ende des sechszehenden Jahrhunderts ergiengen allgemeine Verordnungen wider sie; von ihrer Lehre ward öffentlich behauptet, daß sie mit den Säzen der Muhamedaner allernächst übereinkomme, ihre Schriften wurden verbrannt, und ihre Häupter aus dem Lande getrieben. In dem siebenzehenden Jahrhunderte wendete dise Sekte unermüdeten Fleiß an, um ihre Absichten in den Niderlanden zu erreichen, besonders auch, nachdem sie aus Pohlen war vertrieben worden. Ihre Häupter wendeten sich zu den Remonstranten und Taufgesinnten, und fanden bey derselben Aufenthalt und Anhang. Allein auch dis-

falls ward durch öffentliche Geseze Einhalt gethan. Gleichwohl, da ohnehin diejenige Leute, die man Socinianer nennt, in vielen Stükken von den Lehren des Socinus abgegangen, und etwas milder worden waren; da über dises die Remonstranten die Lehre von der Dreyeinigkeit vor eine theoretische Lehre erklähret, die zum Christenthum nicht wesentlich gehöre; da endlich die Taufgesinnte grossen Theils die Remonstrantische Lehre sich gefallen liessen, und so gar auf eine kirchliche Vereinigung zwischen beyden gearbeitet ward: so konnte es nicht wohl anders seyn, die Remonstranten und vornehmlich auch die Taufgesinnte mußten die Socinianer unter sich dulten, und dise mußten sich zu jenen halten, da sie keine besondere Gemeine errichten durften. Ebenfalls stunde disen Leuten eine Thüre bey den Collegianten offen, welche kraft ihrer Grundgeseze die Socinianer williglich unter sich aufnehmen müssen; und die Parthey derer, die von dem Geheimnisse der Dreyeinigkeit nicht nach der gemeinen Weise urtheilen, wie auch derer, die das Verdienst Christi nicht für vollgütig halten, und die Rechtfertigung aus einer gewissen Art guter Werke herleiten, ist nach und nach allzu stark, hingegen aber die Parthey der eigentlichen und in genauen Verstande genommenen Socinianer ist in Holland und den benachbarten Gegenden allzuschwach worden, als daß man gegen jene etwas solte aus-

führen können, oder gegen dise unternehmen wollen; um so mehr als in disen Gegenden die Säze der Vertragsamkeit unter den Grossen immer beliebter werden. In den Nordischen Gegenden aber, wo sehr wenige oder gar keine Remonstranten gefunden werden, mithin die Geistlichkeit der herrschenden Kirche feuriger ist, und fester sizt, hat man wider alles das, was Socinianisch zu seyn scheint, oder besser zu sagen, wider alles das, was Remonstrantisch ist, unter dem Vorwande, daß es Socinianisch seye, immerhin mit vielem Eifer gefochten, und die Taufgesinnte nöthigen wollen, nichts von allem deme bey sich einschleichen zu lassen, das wider die genaue und rechtsinnige Begriffe der reformirten Kirche in der Lehre von der Dreyeinigkeit, der Rechtfertigung durch das vollgütige Verdienst Christi, und andern dergleichen Stükken des Christenthums streitet. Demnach hat es der Geistlichkeit in Friesland in den vorigen Jahrhunderte geglükt, widerhohlte Befehle auszuwirken, kraft welcher den Socinianern, Quakern und Dümplern, unter welchen unfehlbar die Collegianten verstanden werden, der Eintritt in dises Land unter Straffe des Zuchthauses verbothen worden ist; damit man auch solcherley Leute füglicher entdekken möchte, wurden die gesammte Prediger diser Landschaft bevollmächtigt, solcherley verdächtige Personen vor der Obrigkeit jeden Orts examiniren zu dörfen. Gleichwohl

schlichen

schlichen sich die Collegianten ein, und haben daselbst einige Versammlungs-Pläze. Die Taufgesinnte gestatteten ihrer Jugend, daß sie bey den Remonstranten die Wissenschaften trieben, und sich an die Parthey der Galenisten in Amsterdam hielten. Das misfiel der herrschenden Geistlichkeit. Nach vielen andern Streitigkeiten brach das Feuer im Jahr 1719. aus. Die reformirte Geistlichkeit brachte es dahin, daß die Obrigkeit einen Taufgesinnten Lehrer seines Amts entsezte, nachdem er von jenen von der Socinianerey beschuldigt worden, und zwar über der Lehre von der Personalität des Heiligen Geistes. Im Jahr 1722. kam die Geistlichkeit, bey ihrer allgemeinen Versammlung, auf die Gedanken, daß es würde heilsam seyn, wenn die Taufgesinnte Lehrer so wohl diejenige, die damahls wirklich im Amte stunden, als auch diejenige, welche in künftiger Zeit unter ihnen aufgenommen werden möchten, würden verbunden werden, mit eigener Hand folgende Säze, als eine Glaubensbekänntnis zu unterzeichnen:

Ich ends unterzogener Lehrer der Mennonitischen Gemeine erklähre mit aufrichtigem Gemüthe, und ohne einigen Hinterhalt, daß ich glaube, bekenne, lehre und **fortan allezeit** zu lehren gedenke:

1.) Daß drey göttliche **Personen** im Göttlichen Wesen sind, Vater, Sohn und Heiliger Geist, und daß dise drey unter-

schiedene Personen zusammen sind der einige, ewige und warhaftige GOtt.

2.) Daß Christus wahrhaftiger und ewiger GOtt ist mit dem Vater, und daß er alle die göttliche Eigenschaften, die zu dem göttlichen Wesen gehören, allezeit und von aller Ewigkeit her besizt, und daß er kein von dem Vater gemachter GOtt ist.

3.) Daß der Heilige Geist eine wahre und von dem Vater unterschiedene Person, und zugleich mit dem Vater und Sohne eines und eben desselben Göttlichen Wesens theilhaftig ist.

4.) Daß Christus, der da GOtt ist von Ewigkeit, in der Fülle der Zeit warhaftig Mensch worden ist, und als unser Bürge die Strafe unserer Sünden getragen und also der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan hat, auf daß wir aus Kraft seiner Verdienste bey GOtte möchten zu Gnaden angenommen werden.

Die hohe Obrigkeit billigte dise vier Artikel, die in disen Landen anjezo sehr berufen sind, und sie befahl, daß alle Lehrer der Taufgesinnten dieselbe vor den weltlichen Beamten unterschrieben oder das Amt verlieren sollten.

Man kan leichtlich erachten, daß dise Verordnung eine grosse Bestürzung und Unruhe unter den Taufgesinnten insgesammt muß erwekkt haben, da sich die weltliche Obrigkeit, auf Antrieb der Geistlichkeit von einer andern Sekte, so viele Gewalt über ihre innere

nere und kirchliche Verfassung anmaaste, eine Art einer Inquisition einführte, und noch dazu ihnen Säze vorlegte, welche in einer solchen Pünctlichkeit kein einiger Taufgesinnter, von welcher Parthey er immer seyn mag, so schlechthin unterschreiben kan, wenn er nicht von den offenbaren Bekänntnissen seiner Voreltern abgehen will. Ich habe oben gemeldet, daß alle Taufgesinnte zu allen Zeiten sich des Ausdruks von Person in dem Geheimnisse der Dreyeinigkeit enthalten haben. Ueber das kan man ja wider die Sache selbst, die in disen Articuln enthalten ist, streiten, ohne ein Socinianer zu seyn; man kan auf die Weise der Remonstranten oder vieler grosser Lehrer der Englischen Kirchen davon urtheilen. Wie kan man aber dises nach den Gesezen von Friesland Jemanden verbieten? Eben dadurch könnte sich die reformirte Geistlichkeit zum Theil verdächtig machen, daß ihr nicht eben alleine um die Socianer zu thun ist, sondern daß sie unter dem Vorwande und der Hülfe der Geseze, die wider die Socianer gegeben sind, andere Sekten, die ihr misfallen, einzuschränken trachte. Doch ich schreibe dergleichen Absichten Niemanden insbesondere zu, und will mich disfalls widerum feyerlich verwahrt haben.

Da diser Befehl zur Erfüllung gebracht wurde, so war der Erfolg, wie leichtlich zu begreiffen steht, diser, daß die Tausgesinnte Lehrer allenthalben ihre Aemter niderlegten,

und die Gemeinen ohne Hirten waren. Dise gaben dahero eine Bittschrift ein, und stellten die Unbilligkeit, die ihnen widerfuhre, lebhaftiglich vor. Sie hatten auch das Glükke, daß die hohe Obrigkeit andern Sinnes wurde, und den ergangenen Befehl wegen der Unterschrift der vier Articuln suspendirte, wie der Ausdruk lautete; übrigens sollten dennoch die Obrigkeiten ernstlich befehlicht seyn, inskünftige zufolge der ehmahls ergangenen Schlüsse, ein wachsames Auge auf alle Lehrer zu halten, welche die Irrthümer des Socinus öffentlich oder heimlich lehren, und die rechte Lehre der Taufgesinnten zu verfälschen trachten würden.

In disem Stande blieben die Sachen nach der äuserlichen Verfassung, unerachtet die Taufgesinnte dises Lands die Säze der Remonstranten in allen Puncten sich immer mehr zueigneten, auch nebst den Collegianten auf die Vertragsamkeit mächtiglich drungen. Es mag wohl seyn, daß hie und da eine oder die andere Person die Meinung der Socinianer im eigentlichen Verstande angenommen haben; deren mögen aber dennoch sehr wenige seyn. Gleichwie aber alles dises den Lehrern der Reformirten Kirche keineswegs gefallen konnte: also sahen sie sich immer nach einer Gelegenheit um, da sie disen einreissenden Veränderungen Obstatt halten, und ihre vielgeliebten vier Artikeln einführen könnten; um so mehr, als zu befürchten

ten war, daß dise Irrthümer leichtlich auch unter ihre eigene Gemeine einschleichen möchten, indem sich hie und da Taufgesinnte Lehrer befanden, die den Ruhm der Gottseligkeit und einer treflichen Gabe zu predigen erwarben, und das Volk auch von der herrschenden Kirche in ihre Predigten und an sich zogen, mithin den Lehrern derselben nicht anders, als verdrüßlich und beschwehrlich und zugleich gefährlich seyn konnten. Nach verschiedenen kleinen Streitigkeiten ereignete sich endlich eine erwünschte Gelegenheit, von welchen ich nunmehro das nöthigste erzehlen werde.

Abhandlung,

Im Jahre 1738. hielt die Geistlichkeit von der **Sibenwoldischen** Classe oder Diöcese eine Versammlung, auf welchen **van Assen** ein Reformirter Prediger vorbrachte, daß einige Mennonitische Lehrer, nahmentlich Loybe Pieters, Pieke Tjomes und Wytze Ieens, bey seiner Ehrwürden verdächtig wären worden, nicht allein als ob sie Socinianische Lehrer hegten, sondern auch dieselbe bekannt machten. Die Gründe dises Verdachts waren folgende: 1.) Diser Ehrwürdige Herr hatte den Wybe Pieters gehöret, wie er in einer Predigt behauptete, daß die Altväter vor den Zeiten Christi keine Hoffnung der Seeligkeit gehabt, einige

wenige ausgenommen, welche ausserordentlicher Gaben theilhaftig worden; und daß sie dem zufolge allesammt ohne Hoffnung gestorben seyen; ferner, daß Christus der Sohn GOttes seye, weil er aus Maria gebohren worden, und von aller Ewigkeit her verheissen gewesen; und daß der Glaube an Christum darinnen bestehe, daß man seinen Gebothen gehorsame. 2.) Seine Ehrwürden hatten den Pieke Tjommes gehört, da er in einer Predigt Christum als die Mittelursache der Seeligkeit angab, und ausser dem nicht undeutlich zu erkennen gab, daß er die Vernichtigung der Leiber der Gottlosen mit Socinus glaubte. 3.) Wytze Ieens habe an eine gewisse Person ein Büchlein gegeben, so von Doctor Galenus Abrahams, einem Manne, der bekanntlich vor einen Socinianer gehalten werde, aufgesezt worden; und habe es angepriesen, als eine schöne und nüzliche Schrift. Der Titul des Buchs ist in hochteutscher Sprache diser: Kurzes Verzeichnis gleichlautender Zeugnisse der heiligen Schrift über den vornehmsten Stükken der Christlichen Lehre.

Die ehrwürdige Classe brachte dise Sache an den Oberbeamten der dasigen Gegend, und bat ihn, er möchte die bemeldte drey Lehrer vor sich rufen, ihnen die bewußte vier Articuln gegen die Socinianer vorhalten, und sie anhalten, daß sie sich mit Ja oder Nein darüber heraus liessen. Der Oberbeamte

willigte

willigte in das Begehren, und riefe die Inquisiten vor sich und ein paar reformirte Prediger, als Abgeordnete der Classe. Da den ersten zweyen Mennoniten die vier Articuln vorgehalten wurden, antworteten sie beyde, daß sie sich nicht verbunden erachteten, um in Glaubenssachen Rechenschaft zu geben; hierauf hat ihnen der Oberbeamte bis auf weitern Bescheid verbothen, ihren Predigtdienst unter den Mennoniten ferner zu versehen. Den dritten Lehrer wurde die bewuste Articuln ebenfalls vorgehalten, damit er belieben möchte, mit Ja oder Nein darauf zu antworten, und mithin den Verdacht zu benehmen; als ob er Socinianische Irrthümer hegte. Er bezeugte, daß er vor seine Person keine Schwierigkeit machen würde, die vier Articuln mit Ja zu beantworten; daß er aber dennoch solches nicht thun könne, von wegen seiner Gemeine, bey welcher er so dann nicht länger würde als Mennonitischer Lehrer stehen können. Dabey wurde es in Ansehung dises Manns gelassen. So stellen die Reformirte Prediger in einer disfalls ertheilten kurzen Erzehlung das Ergangene vor.

Nachdem die Gemeinen der aus dem Amte gesezten Taufgesinnten Lehrer zu verschiedenen Mahlen den Oberbeamten mit Bitten angegangen hatten, ohne etwas besonders auszurichten: so gaben sie zu Anfange des Jahrs 1739. bey den edlen mächtigen abgeordneten Staaten von Friesland eine Bittschrift ein.

Sie stellen die Geschichte kürzlich vor, sezen aber bey, daß ihre Lehrer auf das ergangene Ansinnen, um den vier Articuln zu unterschreiben, hauptsächlich dises eingewendet haben, wie sie nehmlich wünschten, mit der Unterschrift verschont zu bleiben, nicht als ob sie die Meinung des Socinus, wider welche die Articuln verfaßt worden, glaubten oder behaupteten, sondern weil sie und alle Mennoniten, wenn sie von dem Geheimnisse der Dreyeinigkeit sprechen, sich ein Bedenken machen, andere Worte zu gebrauchen, als die der Heiland und seine Knechte schriftlich nachgelassen; wie denn auch schon im Jahre 1722. von den Staaten erkannt, und deßwegen, auf deren Verordnung, der Befehl von der Unterschrift niemahl zur Erfüllung gebracht worden. Sie sezen, was das Buch von Galenus Abrahams betreffe, so seye bekannt, daß es bishero ungehindert bey vielen Gemeinen zur Unterweisung der Jugend gebraucht worden, daß eine der reformirten Classen selbst keine Socinianerey darinnen finden können, und daß dennoch, gesezt es enthielte etwas Socinisches, ein sehr schwacher Beweis daraus fliessen würde, ob wäre ihr Lehrer ein Socinianer, da gleichwohl keine andere Vermuthungen wider ihr haben beygebracht werden können. Sie geben ihren Lehrern das Zeugnis der Treue und der Reinigkeit in der Lehre. Sie stellen die beschwerliche Folgen bey ihren Gemeinen vor, da sie nun ohne Lehrer, ohne

Erbauung, mithin der Gelegenheit die gewöhnliche Almosen vor die Armen in der Kirche zu sammlen, beraubt seyen. Sie bitten demnach, daß man ihren Lehrern verstatten möchte, ihr Amt wieder, wie zuvor, zu versehen.

Die edle mächtige Herren liessen sich amtlichen Bericht ertheilen; sie bestätigten den Spruch des Oberbeamten bis auf fernere Untersuchung; ernannten aber zugleich zwey ihrer Mitglider, um eine volle Untersuchung anzustellen, die Partheyen vor zu fordern, und über den Innhalt so wohl der Bittschrift als auch des Berichts von dem Oberbeamten zu vernehmen. Dise Commissarien riefen die Partheyen vor sich und vor zween reformirte Prediger, die sie als Beysizer erbethen hatten. Demnach ward zu erst van Assen herbey gerufen, welcher dasjenige, so er wider Wybe Pietern angebracht, nochmahls behauptete, und beyfügte, daß diser leztere noch dazu behauptet habe, als ob die Dreyeinigkeit eine Art einer Herrschaft wäre, in welcher verschiedene Weisen von Regierungen seyn. Die Commissarien befragten die zween beysizende reformirte Prediger über diese Puncten, und erhielten zur Antwort, daß die anfangs angebrachte gänzlich socinianisch seyen, der lezt angegebene aber nach dem alten Sabellianismus schmekke. Hierauf wurde Wybe Pieters selbst hervorgefordert, und über dises alles vernommen. Welcher aber behauptete, er habe

habe nichts dergleichen mit Wissen gesagt, und er glaube vielmehr, daß die Väter in dem alten Bunde im Glauben an den verheisenen Heiland gestorben, und daß der Gehorsam gegen die Gebothe Christi eine Frucht des Glaubens seye. Wiederum glaube er festiglich, daß JEsus Christus der wahrhaftige Sohn GOttes, und daß er von Ewigkeit vom Vater gebohren, wie auch, daß GOtt Vater, Sohn und Heiliger Geist in drey Personen unterschieden seye, und doch ein einig göttlich Wesen ausmache. Wider den zweyten Prediger behauptete der Ankläger seine Beschwehrde ebenfalls, und fügte bey, daß derselbe ausser dem einst gesagt habe, daß das menschliche Geschlechte elend, tod und zur Verdammnis gewesen, vor den Zeiten Christi; nun aber, da die Güte GOttes so verwunderlich groß gewesen, daß Christus aus Maria gebohren, und von GOtte gesendet worden, so könne man nun Vergebung der Sünden erhalten. Man hielt von diesem und dem anfangs angezeigten Saze, daß sie beyde mit des Socinus Meinungen übereinstimmen. Dahero ward Pieke Tjommes darüber vernommen. Er gab keine andere Antwort, als daß er wegen seiner grossen Bestürzung nicht antworten könne. Endlich aber lies er sich so weit heraus, daß wir durch die Haltung der Gebothe Christi und durch die Liebe GOttes seelig werden. Da er gefragt wurde, ob dann die ganze Welt, so wohl vor, als nach der Zukunft Chri-

sti

sti vor GOtte verdammlich, und wir alle Kinder des Zorns von Natur seyen? so gab er darauf keine andere Antwort, als daß alle Menschen, so lang sie in ihren Unglauben und unbekehrten Stande bestůnden, des Todes und der Verdammnis wůrdig, folglich stehe zu glauben, daß wir alle von Natur Kinder des Zorns seyn, um so mehr, als Paulus es ausdrůcklich lehre. In Ansehung des dritten mennonitischen Predigers blieb **van Assen** auf der vormahligen Angabe, daß derselbe ein socinianisches Bůchlein gutgepriesen, und die Commissarien hielten davor, daß es billig in dem Verdachte der Socinianerey stehe, weil das Geheimnis der Dreyeinigkeit in demselben genugsam vorbeygegangen, und das grosse Werk der Erlősung nur mit dem Finger berůhrt wůrde. Wytze Ieens hatte nichts wider die Anklage einzuwenden, als daß er es gethan, ehe er Lehrer worden. Die Commissarien der verordneten Staaten fanden gut, den zwey leztern mennotischen Predigern die bewußte vier Articuln ebenfalls zur Unterschrift vorzulegen, wie es ehedem der Oberbeamte gethan hatte. Der Erfolg dises Begehrens war, daß die beyde Prediger sich gånzlich weigerten, um disfalls dem Begehren der Commissarien ein Genůgen zu thun. Dises ist der kurze Innhalt desjenigen Berichts, der an die verordnete Staaten von zweyen ihrer Glider, denen die Untersuchung diser Sache überlassen war, ist ausgestellt worden.

Weni-

Wenige Tage hernach kamen die beyde Taufgesinnte Lehrer mit einer so genannten Remonstranz bey den gesammten verordneten Staaten ein. Der Verfasser von diser Schrift ist ein Hauptmann in Harlingen, Nahmens Hermann Portier, dessen ich in folgenden annoch erwähnen werde. In diser Remonstranz geben dise Lehrer vor, daß sie bey der angestellten Verhör nicht so wohl über das, was sie etwa gelehrt oder gesagt hätten, als vielmehr über ihren innern Meinungen von der Religion vernommen worden seyen. Sie sagen, sie hätten gebethen, um von solcherley Untersuchung befreyt zu bleiben; sie hätten inständig ersucht, daß ihnen die Beschuldigungen möchten schriftlich zu Handen gestellt werden; sie wären erbötig gewesen, darauf gehörig und in Schriften zu antworten, damit sie nicht etwa bey mündlicher Erklährung sich übereilen, und bey tiefer Ehrfurcht vor ihren edlen mächtigen Herrn, etwas Untaugliches vorbringen möchten, das zu schlimmen Begriffen von ihnen Anlaß geben könnte. Sie sezen ihre Gründe bey, warum sie glauben, daß sie nicht gehalten, sich einer Untersuchung von ihren innerlichen Meinungen zu unterwerfen. Nehmlich, sie glauben, daß die Gedanken und geheime Meinungen nicht unter die Gewalt der weltlichen Macht gehören, als welche vor dem äuserlichen Zustand der Menschen allein zu sorgen habe. Sie berufen sich disfalls auf einige grosse Rechtsgelehr-

te.

te. Sie glaubten, daß sie als Christen bestehen können, mit einer allgemeinen Bekanntnis der Wahrheit und Göttlichkeit der Schrift, und dessen, was darinnen als nothwendig zur Seeligkeit gelehrt wird. Sie halten die Ausdrükke der Schrift vor die bequehmste, um die göttliche Lehre auszudrükken; sie halten davor, daß alle andere Auslegungen und Ausdrükke nur menschliches Ansehn haben, und das Gewissen nicht verbinden; daß man mithin nicht mit Recht von jemanden fordern kan, daß er sich solcherley menschlichen Begrifen gänzlich unterwerfen solle, besonders, wenn man sich wegen socianischer Säze noch nicht verdächtig gemacht hat. Sie behaupten, daß dergleichen Untersuchung nach dem heßlichen Worte von Inquisition schmekke; daß man widrigen Falls den Anfällen aller herrschsüchtigen und misgünstigen Menschen blos gestellt werden würde, daß dises alles mit der Freyheit streite, vor welche ihre Voreltern so viel gelitten und gestritten hätten; sie seyen übrigens bereit, von allem dem, das sie öffentlich und besonders gelehrt haben, Rechenschaft zu geben; sie getrauen sich, die Nichtigkeit ihrer Beschuldigungen leichtlich zu zeigen; sie erbieten sich zu aller Strafe Zufolge der Geseze, im Falle sie sollten überwiesen werden, socianische Lehren ausgestreut zu haben.

Die beyde Commissarien nahmen dise Schrift sehr übel auf. Sie erklären sie in

ihrem Bericht an die gesammte verordnete Staaten als eine calumniantische, mit allerhand heßlichen Lügen angefüllte Lästerschrift, darinnen sie fälschlich angegeben worden, ob hätten sie Glaubensuntersuchung mit disen Männern vorgenommen, die keine Absicht auf ihre Beschuldigung gehabt, dergleichen Untersuchung sie in allewege vor sehr garstig und unanständig halten. Sie beschwehren sich über den Ausdruk von Inquisition. Sie bitten um Genugthuung. Der endliche Spruch aber der verordneten Herren Staaten fiel in der Hauptsache dahin aus, daß alles Verfahren der Commissarien gutgeheissen ward. Wybe Pieters wurde, weil er sich rechtsinnig erklährt, in seinem Predigtdienste gelassen. Von den zween anderen mennonitischen Lehrern ward erkannt, daß sie wegen greulicher und gottslästerlicher Meinungen der Socinianery verdächtig bleiben, mithin des Lehramts unter Strafe entsezt seyn, und nicht wieder dazu gelassen werden sollen, bis sie sich würden haben bereit und willig finden lassen, um klar und mündlich auf ihre Beschuldigungen zu antworten, und so ferner.

Dises Verfahren brachte die taufgesinnte Gemeinen in grosse Unruhe, und verursachte viele Sorgen vor das Zukünftige Sie befürchteten, nachdem die Gegenparthey dises Exempel einmahl vor sich hätte, so würde sie es fürohin dabey nicht bewenden lassen. Um so mehr als schon vormahls das

Augen-

Augenmerke des reformirten Synodus gewesen, daß alle Taufgesinnte Lehrer zu solch einer Unterzeichnung verbunden werden sollten. Ja, sie meinten versichert zu seyn, daß eben dise Classe, von welcher dise Unruhe erregt worden, inzwischen an drey ihrer Prediger übertragen habe, um einen Lehrer von einer andern Taufgesinnten Gemeine zu untersuchen, und daß sie zu disem Ende bereits einige Puncten an den Beamten desselben Plazes übergeben haben. Sie wurden über das berichtet, daß in der lezten Versammlung von abbemeldter Classe ein Antrag geschehen, um gegen alle Taufgesinnte Lehrer überhaupt und insgesamt mit solch einer Untersuchung zu verfahren. Sie stellten sich demnach vor, daß sie, wenn die Sache so fort gienge, dem Gutfinden der reformirten Lehrer würden gänzlich ausgesezt werden, und inskünftige von derer guten und bösen Willen ihr Glükke oder Unglükke abwarten müssen, wenn es jenen erlaubt wäre, mit jeder unerheblichen und weitgesuchten Klagen die Taufgesinnte Lehrer zu beschweren, und sie der Socinianerey verdächtig zu machen, so bald sie nicht redeten, wie jene es gerne haben wollten. Sie sahen voraus, daß keiner von ihren Lehrern dise bekannte Articuln unterschreiben würde oder könnte; demnach stelleten sie sich für, daß man unter diesem Fürwande ihre Gemeinen von Lehren entblösen, und mithin in kurzen gänzlich unterdrukken könte. Demnach mußten

ten sie zwar ins offentliche hin eine Zeitlang hängen lassen. Da aber in den ersten Monathen des 1740sten Jahrs die edle mächtige Staaten von Friesland sammtlich zusammen kamen, wie sie alle Jahre zu thun pflegen: so sezten die Abgeordnete diese Gemeinen bey einer angestellten Synode eine Bittschrift auf, (wiewohl einige wenige Gemeinen sich nicht damit einlassen wollten,) darinnen sie das geschehene nach ihrer Weise erzehlten, und vor ihre Gemeinen geziemend ausbaten, daß die Staaten diselbe und ihre Lehrer von aller Untersuchung, Glaubensbekanntnis, oder Unterzeichnung menschlicher Articuln, es seye vor weltlichen oder kirchlichen Gerichten, auf das künftige entheben möchten, damit sie nicht genöthigt würden, etwas zu thun, das wider ihr Gewissen stritte, und durch leichtfertige Beschuldigung oder den nichtigen Verdacht nicht ferner beunruhigt und verurtheilt würden. Um dises ihr Begehren desto annehmlicher zu machen, fanden sie gut, diser Bittschrift eine zimlich weitlaufe so genannte Deduction beyzufügen, in welcher sie zu erweisen suchen, daß bemeldtes ihr Begehren übereinkomme mit dem ursprünglichen Rechte der Natur, mit der göttlichen Offenbarung und mit den Grundsäzen der niederländischen Republic; sie behaupten, daß es die Sache aller rechtschaffenen Christen und Protestanten seye, die heilge Schrift vor die einige Richtschnur des Glaubens und der Lehre zu halten, und

sich

sich an keine Vorschriften oder Meinungen fehlbarer Menschen zu binden. Sie erhärten, daß die Freyheit von Untersuchung und Unterschrift keineswegs die Rechte der hohen weltlichen Machten verringere; daß sie gegen keine Geseze des Staats streite; daß sie niemanden in seinen zeitlichen Rechten vernachtheile; daß Fride und Ruhe der Inwohner keineswegs dadurch gestört werde, sondern daß dadurch vielmehr die Ruhe und der Wohlstand des Staats daraus erwachsen könne.

Dise Deduction ist allzuweitläufig, als daß diselbe nach ihrem vollen Innhalt hier könnte mitgetheilet werden. Sie ist bald nach ihrer Ubergabe in verschiedener Forme im Drukke erschienen, unter dem Titul: **das Recht der Freyheit** des Glaubens, des Gottesdiensts und des Gewissens; im Nahmen der Taufgesinnten Gemeinen in Friesland eingegeben an die edle mächtige Herren Staaten der gemeldten Landschaft, da sie gewöhnlicher maasen auf dem Landtage zu Leuwarden versammlet waren. Sie ist auch von seiner Hochehrwürden dem Herrn D. Gerdes in seine Gegenschrift, deren ich hernach erwähnen werde, mit eingerukket worden. Der Verfasser darvon ist der Herr Johann Simons Stinstra, ein Lehrer der Harlingischen Taufgesinnten, noch ein junger Mann, der sich aber unter den Seinigen und bey vielen andern Personen den Ruhm der Wohl-

redenheit, der Freygebigkeit und vieler anderer Tugenden erworben hat, dabey er besonders auch vor einen sehr gelehrten und verständigen Mann unter den seinigen gehalten wird. Man hat eben nicht Noth, ganz ausserordentlich begabt zu seyn, wenn man disen Ruhm in Theils Gegenden erlangen und besizen solle, in welchen die Gelehrsamkeit noch insgemein sehr mangelhaft ist, und bey sehr wenigen Leuten eine Wohnung aufgeschlagen hat.

Auf dise Eingabe folgte von Seiten der hohen Staaten nichts weiters, als folgender Entschluß: Daß die Taufgesinnte dises Landes sollten bey der freyen Ubung ihres Gottesdiensts bleiben und gelassen werden, gleichwie sie diese, Zufolge vormahliger Entschlüsse, von vielen Jahren her gehabt. Zugleich aber wurden die Befehle, welche ehemahls gegen die Socinianer ergangen, in ihrer Kraft erhalten, und sollten nach deren Innhalt diejenige gestraft werden, welche würden überzeugt seyn, daß sie socinianische Säze gelehrt, ausgebreitet oder geschrieben hätten.

So bald dise Deduction im Drukke erschienen, ward so gleich auf allen Seiten Lerm geblasen, und es erschienen verschiedene Schriften dagegen, die ich jezo anführen werde, wenn ich zuvor werde zwoer anderer Schriften erwähnet haben, welche in eben der Absicht verfaßt worden sind, als die obbemeldte Deduction, und welche einen noch hefti-

heftigern Streit erregt haben. Johann Simons Stinstra wollte seine und seiner Brüder Säze von der Freyheit unterstüzen, und die Gemüther der Vornehmen und Grossen von den Absichten der Reformirten Geistlichkeit abwenden, zugleich aber diser ein wenig Wehe thun. Daher gab er folgenden Tractat aus: **Die Natur und Gestalt von Christus Königreiche**, Unterthanen, Kirche und Gottesdienste, entworfen **in fünf Predigten.** 8. Wider dises Buch stunde man von allen Seiten auf, und der Verfasser zog sich grossen Unwillen zu, da er sich nun auf gedoppelte Weise erkühnet hatte, den Absichten der reformirten Geistlichkeit entgegen zu treten. Er wollte zwar einige Säze seines Buchs erklähren und mildern, da die Bewegung über demselben allzu groß werden wollte. Demnach gab er Zusäze **und Anmerkungen** über seine fünf Predigten heraus. Alleine weil er eine beisende Schreibart gebrauchte, konnte er damit dise seine Absicht nicht erreichen. Dise Anmerkungen sind hernach der zweyten Ausgabe seiner Predigten mit einverleibet worden.

Demnach erschien erstlich der Herr Gerhard Velsen, ein Prediger in Friesland, mit einem artigen Buche, das den Titul führt: **Nöthige Vorsorge** der edlen mächtigen Herren Staaten von Friesland gegen die einschleichende Socinianerey, das ist, Beantwortung der Deduction, &c. 4to. Der

Verfasser behauptet, daß die Deduction ganz nebenhin gehe, indem sie den Streit nicht recht feste seze, sondern einen Saz behaupte, der niemal in Zweifel gezogen worden, nehmlich, daß jeder vor sich Gewissensfreyheit haben müsse, um in Sachen des Gottesdiensts also zu glauben, als er es vor Wahr hält, ohne darüber in bürgerliche Strafen zu verfallen. Er gesteht diesen Saz zu; er bekennt auch, daß man jedem Mitglide müsse eine måsige Freyheit lassen, um seine Gedanken über Sachen des Gottesdiensts sittlich, so viel er gut findet, vorzustellen, zu vertheidigen und andern mitzutheilen. Er sezt aber dise Frage, als den Punct, über welchen eigentlich gestritten werden müsse: Ob den Lehrern der Taufgesinnten von Seiten der Landesobrigkeit müsse Freyheit gelassen werden, um ihre Gemeinen so zu unterrichten, als sie es gut finden, und allerley Lehren, die sie bey sich vor wahrhaftig halten, wenn sie von den wahren Meinungen der Mennoniten gleich noch so weit entfernt wåren, unter die einfältige Gemeine auszubreiten? ob es, kurz zu sagen, disen Lehrern vergönnt seye, von einer Canzel der Taufgesinnten die Säze des Socinus, welche Zufolge der Landsgeseze als gotteslästerlich erklähret worden, zu lehren, ohne daß sie hierüber einiger Untersuchung sollten unterwürfig, oder verpflichtet seyn, sich behörlich davon zu reinigen, wenn sie gesezmåsige Ursache zum Verdacht gegeben haben. Er

Er beantwortet disen Saz mit Nein, und führet die Gründe seiner Verneinung aus. Er behauptet, daß eine Christliche Obrigkeit das Recht hat, und von GOttes wegen gedrungen ist, nach Vermögen und durch bequehme Mittel gegen die Ausbreitung der Socinianerey zu wachen, und daß die Art und Weise, als die Friesische Landesobrigkeit sich in diser Sache verhalten hat, die beste und billigste seye.

Es erschien von Seiten der Gegner ein Bogen unter dem Titul: **Examen**, das ist, einige Fragen, vorgestellt an den Schreiber der nöthigen Vorsorge, 1. Bogen, 4to. Dise Fragen sind beissend. Der ungenannte Verfasser will den Herrn van Velsen überführen, daß er Dinge behauptet, welche auch die Römische Kirche wider die Protestanten sich würde zur Unterdrukkung von den leztern glüklich gebrauchen können; daß er vieles unbeantwortet gelassen; daß er unter glatten Worten dennoch die Sache und das Gesuch seiner Gegner verhaßt zu machen getrachtet; daß er die Taufgesinnte selbst gegeneinander aufhezen wollen ꝛc. Jedoch der Verfasser der ersten Schrift antwortete drauf in zween Bogen, unter dem Titul: **Nähere Erklährung** wegen des Augenmerks und des Innhalts der nöthigen Vorsorge, zur Beantwortung einiger Fragen, die man dagegen aufgeworfen hat.

Der berühmte Herr *Doctor, Daniel Gerdes*, *Professor* in der Gottesgelahrheit auf der hohen Schule zu Gröningen sezte vornehmlich auch die Feder wider dise Deduction an. Er gab zuerst seinen Elenchum veritatum, circa quas defendendas versatur Theologia Elenchtica, heraus; er brachte darinnen allgemeine Gründe gegen die Anforderungen diser Deduction. Und dise Schrift ists, auf welche, wie *D. Gerdes* glaubt, der Herr Johann Stinstra in seinen fünf Predigten oftmahls gesehen hat, in der Absicht, diselbe zu beantworten und zu entkräften. Demnach ist kein Wunder, daß der Herr *Professor* sich noch ferner in dise Sache durch Schriften eingelassen hat. Es erschienen aber im Jahr 1741. zwoo Schriften von seiner gelehrten Hand, deren die erste folgenden Titul hat: Zwey Gottgelehrte **Verhandlungen über die Freyheit des Glaubens**, des Gottesdiensts und des Gewissens, wie auch über die Socinianerey und die Socinianer, heraus gegeben in Gelegenheit einer gewissen beruffenen Deduction der Friesischen Taufgesinnten, als ein Vorlaufer vor der völligen Entblösung derselben. 4to. In dem ersten Hauptstükke führt der Herr Verfasser den Unterschied zwischen der Freyheit die Irrthümer zu lehren und zu glauben aus; er zeigt, daß man jene nicht könne fordern, daß hingegen die Freyheit, nach seinem Gewissen vor sich zu glauben,

glauben, wie man es vor GOtte hofft verantworten zu können, Niemanden in der Reformirten Kirche gehemmt werde. In dem zweyten Hauptstükke will er erhärten, daß keine Socinianerey in einem Christlichen Staate könne geduldet werden. Am Ende ist ein **Brief** von dem Herrn *Jacob Rysdyk*, damahls Mennonitischen Prediger in Gröningen angehängt, darinnen diser dem Hochehrwürdigen Herrn Doctor verheißt, seine Feder in diser Sache ebenfalls anzusezen. Die zweyte Schrift führt den Titul: **Die Freyheit des Glaubens**, des Gottesdiensts und des Gewissens vertheidigt in einer Entblösung und Widerlegung von der Deduction der Friesischen Taufgesinnten; benebst einigen nöthigen Bedenken über die fünf Predigten des Herrn Johann Stinstra; versehen mit verschiedenen Beweisstükken, welche die Socinianer überhaupt, und die Sache der Friesischen Vermahner insbesondere betreffen ꝛc. 4to. Der Herr Verfasser hat verschiedene Documenten, die zu der Geschichte gehören, auch viele Geseze der Landsobrigkeit gegen die Socinianerey beygefügt; hernach hat er der Deduction, die er von Wort zu Worte eingerukt, eine Beantwortung an die Seite gesezt; und endlich wird in angefügten Bedenken und Nachrede erstlich behauptet, daß die Stinstraische Predigten socinianisch sind; so dann wird auch dasjenige beantwortet, was in denselben dem Gerdesischen Elencho entgegen gesezt zu seyn scheint.

Kurz

Kurz hernach erschiene auch der Herr *D. Anton Driessen, Professor* der Gottesgelahrheit zu Groningen, mit einigen Bogen in 4to, unter diser Aufschrift: Erste und einfältige **Grundsäze**, gezogen aus der Natur des Gottesdienst und des bürgerlichen gemeinen Wesens, nach welchem die Deduction der Friesischen Taufgesinnten, und die Schriften vor und gegen dieselbe, wie auch die Predigten des Herrn Johann Stinstra können beurtheilt werden.

Der Herr *Johann van den Honert*, Lehrer der Gottesgelahrheit auf der hohen Schule zu Leyden, gab einen grossen **Brief an den Herrn Stinstra** heraus, wegen dessen unlängst herausgegebener Predigten, und vornehmlich wegen der Zusäze und Anmerkungen, die er denselben nach der Hand beygefügt hatte. 8vo. Der Herr Professor stellt dem Verfasser der Predigten seine Bitterkeit vor, und will ihn überzeugen, daß er socinianische Säze gelehrt habe. Es hat ihm aber diser hierauf geantwortet, unter folgender Aufschrift: **Gedanken über den** vor einiger Zeit heraus gekommenen **Brief des Herrn van den Honert**, erstes Stük, 8vo. Dise Antwort ist nicht so gemäsigt und frey von satyrischen Ausdrükken, als sie wohl seyn sollte. Uebrigens kan auch dises bey den bemeldten Schriften bemerkt werden. Der Herr Stinstra hatte vorgegeben, daß alle Sekten der Christen, nahmentlich

auch

auch unter andern die Lutheraner, wider die Reguln der Vertragsamkeit in vorigen Zeiten gesündigt haben. Der Herr Professor ermuntert in seinem Briefe die Lutheraner, daß sie dises Unrecht von sich abwenden sollen, und verheißt, wenn sie es nicht selbsten thun werden, daß er ihre Stelle vertreten wolle. Zum wenigsten hat der Herr Stinstra nicht eben ohne alle Ursache sich verwundern wollen, daß seine Hoch-Ehrwürden so freygebig gegen die Evangelische Kirche geworden, die dieselben wohl als einen Gegner, nicht aber als einen Beschützer bishero geachtet hatte.

Im Jahr 1742. sind folgende Bücher heraus gekommen: Gottesgelehrte **Anmerkungen**, in welchen angezeigt wird, 1) daß die rechtsinnige Mennoniten keine kirchliche oder geistliche Gemeinschaft mit den Socinianern halten können. 2) Daß die Mennoniten ihre bekannte und fürtrefliche Glaubensbekänntnisse haben, an welche die Lehrer und übrige Glider ihrer Gesellschaft sich zu halten billig und von Rechtswegen verbunden sind; zu näherer Beleuchtung und Vertheidigung der Rechtsinnigkeit der wahren Mennoniten ans Licht gegeben von *Jacob Rysdyk*, Lehrern der Mennoniten in Grönningen, 4to. Der Verfasser ist schon von geraumen Jahren her in verschiedenen Gelegenheiten als ein starker Verfechter der alten Glaubensbekänntnisse bekannt, und hat allezeit einen grossen Abscheu vor der zu weit

aus-

ausgedehnten kirchlichen Vertragsamkeit bezeugt. Er ist jezo Prediger der Mennoniten zu Almenlo. Sein Gröningischer Amtsbruder aber, der von vielen Jahren her ganz andern Sinnes, und ein Gegner der Glaubensbekänntnisse gewesen ist, hat ein paar Bogen in 8vo dagegen ausgegeben, unter der Aufschrift: Freundliche und ernsthafte **Anmerkungen** über die freundliche Herausforderung und einige andere besondere Stükke, welche in der Theologischen Verhandlung des Herrn Jacob Rysdyk, der sich selbst einen Lehrer der Mennoniten nennt, vorkommen, durch Eppo Bottermann, Lehrer in der vereinigten Waterländisch und Flamischen Taufgesinnten Christlichen Gemeine in Gröningen.

Indessen kam auch von *Hermann Portier*, einem Kaufmann zu Harlingen ans Licht: Umständlicher und warhaftiger **Bericht von dem, was vorgefallen** in Sachen der beyden Taufgesinnten Lehrer, Wytze Jeens und Pieke Tjommes, denen das Lehramt untersagt worden. Wobey angefügt ist die berühmte Zuschrift des Herrn Richard Steele an den Pabst Clemens XI., und noch ein ander Stük von eben disem Schreiber über den Eifer. 8vo. Dise Schrift enthält einige Beylagen, welche zu diser Geschichte gehören. Die beyde leztere Stükke aber sind eine beissende Satyre über die herrschsüchtige Geistlichkeit.

In Holland schrieb ein Ungenannter, der aber ein Kaufmann in Amsterdam ist, und sich *du Plouis* nennt, einen **Brief**, betreffende gewisse dißmahl obschwebende Streitigkeiten in Friesland, 8vo., darinnen er den Hautstreit auszuwikkeln und auszuführen vermeint. Er glaubt, die Reformirte Geistlichkeit suche bey allen disem Streite zu erhärten, daß die weltliche Obrigkeit von Gewissens wegen verbunden seye, ihre äuserliche Macht und Gewalt anzuwenden zur Fortpflanzung der Warheiten, die die Gottseligkeit befördern, und zu der Unterdrukkung verderblicher Irrthümer. Es hat sich ihm aber der Herr Gerhard Velsen entgegen gesezt, **Anmerkugen über den Brief** von Leyden, betreffende die dißmahlige Streitigkeiten in Friesland. Der Verfasser der Anmerkungen behauptet, daß die Absicht der Reformirten Geistlichkeit so weit nicht gehe.

Zulezt hat auch der zuvor angeführte Herr Professor van den Honert fünf Predigten heraus gegeben über eben diejenige Texte, über welche der Herr Stinstra seine Predigten gehalten hatte; in welchen er, wie leichtlich zu erachten, einen ganz andern Weg gehet, als der Herr Stinstra gethan hatte. Der Titul ist eben so, als wie der Titul von den Predigten des leztern.

Folgendes Stük ist neulich in Franeker Gemein, und bey einer öffentlichen Unterredung vertheidigt worden: Dissertatio Theo-

Theologica prior, de tolerantia ciuili ad socinianos non extendenda, genuinis Mennonitis minime iniqua, quam praeside Petro Laan, S. S. Theol. doctore eiusdemque facultatis professore ord. vt et concionatore academico publico, defendendam suscipit Christianus Elias Mirotits, Praga Bohemus. Man sagt, daß nunmehro in Franeker die wenige Studenten, die sich daselbst aufhalten, sich nach dem Beyspiele ihrer Lehrer in zwoo Factionen oder Partheyen über disem Streite getheilt haben.

Sonsten haben die Freunde der Vertragsamkeit verschiedene Schriften übersezt, und durch den Druk aufs neue mitgetheilt, von denen sie glauben, als ob sie ihren Absichten zu statten kämen. Z. E. **Verhandlung über die Vereinigung der Christen,** aus dem Französischen übersezt, und mit Anmerkungen versehen. 8vo. Ferner: **Versammlung einiger Abhandlungen über die Vertragsamkeit** und Freyheit des Gottesdiensts. Die Urheber diser Zusammen gedrukten Stükke sind *Johann Locke*, *Gerhard Noodt*, *Johann Barbeyrac*, *Benjamin Hoadly*, *Johann Drieberge*.

Selbst die Poesie hat an disen Händeln Antheil genommen. Ich will mich aber mit Erzehlung von dergleichen nicht aufhalten, weil dem Leser aus der Kenntnis solcher Stükke wenig Vortheil zuwachsen wird.

Alle

Alle bishero erzehlte Schriften sind Beschäftigungen einzelner Personen. Ich muß demnach zurükke gehen, und erzehlen, was auf Seiten der Obrigkeit wegen der Stinstraischen Predigten verhängt worden ist. Da die Predigten von Stinstra ans Licht getreten waren, konnte die Reformirte Geistlichkeit keineswegs dabey stille seyn; denn das Verfahren der vorigen Jahre war darinnen gar zu heftig durchgezogen, ob es gleich nicht mit ausdrüklichen Worten geschehen war. Es ward demnach nicht nur bey allen claßicalen Zusammenkünften, sondern auch auf der allgemeinen Synode zu Bolsward sehr darauf gedrungen, daß disfalls Vorsehung mußte gethan werden; und die Gröningische Abgeordnete, welche nach gewöhnlicher Weise zu diser Zusammenkunft abgeschikt waren, unterstüzten dise Absicht nach allem Vermögen. Nun waren Leute, welche vorgaben, es wäre dises eine Sache, die nicht vor die verordnete Edle mächtige Staaten, sondern vor die Stadtobrigkeit von Harlingen gehörten, als woselbst dise Predigten gehalten und gedrukt worden, und der Verfasser angesessen wäre. Jedoch damit war der andern Parthey wenig gedient; sie wußte nicht, wie dise Stadtobrigkeit die Sache ansehen, und ob die Reformirte Geistlichkeit daselbst sonderlichen Eingang finden würde, da gleichwohl der Herr Stinstra sich in diser Stadt viel Freunde gemacht hatte. Hingegen

gen konnte sie sich versprechen, daß von Seiten der bevollmächtigten Staaten die Sache nach ihren Verlangen lauffen würde. Denn es lag von kurzem her ein deutlich Vorbild von ihrer Geneigtheit gegen den Absichten der Reformirten Geistlichen vor Augen, und ein Theil der Glider dises hohen Collegiums konnte der Gegenparthey nicht günstig seyn, da sie selbsten, wie ich oben erzehlt habe, Klage wider dieselbe geführt hatten. Mithin war nichts mehrers zu wünschen, als daß die Sache vor dise Herrn Deputirte Staaten nach Leuwarden gezogen würde. Man hat mich hie und da bereden wollen, als ob die Geistlichkeit, welche hingegen in allen Fällen die ihrige zur Ehrerbietung gegen dem höchsten Mitgliede und Haupte diser verordneten Staaten und in dessen Absichten einzuweisen pflegt, im Gegentheile sich von da aus eines beständigen Zeneigens ebenfalls zu versichern habe, da es ohnehin disseits ein leichtes seye, eine Sache durch zu treiben, indem allezeit von disem höchsten Haupte, nach der Verfassung des Landes, drey Mitglider dises hohen Collegiums abhangen, mithin von den übrigen sechsen leichtlich ein paar Personen gewonnen, und in die Absichten nach Verlangen gezogen werden können. Wer in den Geschichten und in der Verfassung der vereinigten Niderlande bewandert ist, den wird dise Anecdote nicht ganz befremdlich fallen. Ich glaube aber, daß es besser gethan seyn

wird,

wird, wenn ich mich von dergleichen Zusätzen enthalte, und alleine die Sache, wie sie gelauffen ist, unpartheyisch erzehle.

Nehmlich man hat von Seiten der Geistlichkeit es dahin zu bringen gewußt, daß die verordnete Herrn Staaten die Stinstraische Bewegungen als eine Sache angesehen haben, in welche sie sich um des allgemeinen Besten willen von Amtswegen und ohne vorhergegangene Klage einzulassen hätten. Mithin da die Geistlichkeit nicht öffentliche Kläger waren, war es um desto ehe zu entschuldigen, wenn nach der Hand von ihnen in diser Sache ihr amtlicher Unterricht und ihre Bedenken abgefordert wurden, deren Innhalt aber man sich zum voraus vorstellen konnte. Kurz: die edle mächtige verordnete Staaten funden gut, die Stinstraische Schrift in Untersuchung zu nehmen, und unter dem 17. Jun. 1741. an alle fünf Niderländische theologische Facultäten, nemlich nach Hardewyk, Leiden, Utrecht, Franeker und Gröningen, Schreiben ergehen zu lassen, und dero Bedenken über das Stinstraische Buch zu erfordern. Eben dergleichen Befehl ergieng an die sechs Classen oder Diöcesen der Friesländischen Reformirten Geistlichkeit, nehmlich an die Classen von Leuwarden, Dokkum, Franeker, Sneek, Bolsward und Seevenwolden. Die Bedenken lieffen von allen Orten ungesäumt ein, und waren alle dahin eingerichtet, daß

dise Predigten von Socinianischer Lehre keineswegs freygesprochen werden können, mithin als ein sehr gefährliches Buch anzusehen seyen. Der einige hochberühmte Doctor und Professor der Gottesgelahrheit in Franeker, Hermann Venema, ein Mann, dem seine Gelehrsamkeit und Bescheidenheit vielen Ruhm und Liebe an manchen Orten erworben hat, urtheilte etwas gelinder, unerachtet er in der Sache selbsten nichts, das dem Verfasser zu Schulden kommen kan, vorbey gelassen hat. Demnach bin ich gesonnen, damit der geehrte Leser einen nähern Begriff von disen Predigten bekommen möge, das wesentliche aus dem Bedenken dises vernünftigen Mannes hiebey einzurukken. Man wird mich dabey keiner Partheylichkeit beschuldigen können, indem gleichwohl gewis ist, wie ich erinnert habe, daß der Herr D. Venema keine von den verfänglichsten Stellen diser Predigten mit Stillschweigen übergangen hat; mithin der Leser aus deren Anführung wird vermögend gemacht werden, von selbsten über der Sache zu urtheilen, ohne daß er an die Einsichten und Urtheile des belobten Herrn Verfassers gebunden wäre.

Der Herr Professor gelobt Anfangs, daß er nach seinem Gewissen, nach der Gerechtigkeit und nach der Liebe sprechen wolle, und bezeugt, wie er vor die Lehren von der wahren und ewigen Gottheit Christi, und von dessen

Vollthuung an GOttes strafende Gerechtigkeit bereit seye, alles, was an ihnen ist, auf zu opfern, und wie er sie so nothwendig zur Seeligkeit halte, daß er ohne dieselbe nicht wüßte, vor dem obersten Richter mit einiger Hoffnung zu erscheinen. Er sagt, daß die edle mächtige Herrn zwoo Fragen in ihrem Ausschreiben gemacht haben, I.) **ob die Seelverderbliche Säze des Socinus in den fünf Predigten gefunden werden?** Er erklährt sich, daß er glaube, es werde dise Frage in Absicht auf die zwey Hauptsäze der Socinianer genommen, wodurch sie sich eigentlich von allen andern Sekten unterscheiden, nehmlich a) daß in Christo keine höhere Natur seye, als die menschliche, und er deshalben vor der Geburt aus Maria auf keinerley Weise einige Wirklichkeit gehabt. b) Daß Christus durch seinen Tod und Leyden nicht GOtte als gerechtem Richter und Rächer der Sünde genug gethan, sondern die Menschen allein versichert habe so wohl von der Warheit seiner Lehre, als von der Gnade der Vergebung der Sünden und des ewigen Lebens vor alle, die ihn erkennen, und mit Bereuung ihrer Sünden seine Lehren und Befehle aufrichtiglich erfüllen. Er will, wenn dise Säze in einem Buche enthalten seyn sollen, daß sie entweder mit klaren Worten darinnen müssen gefunden, oder aus solchen durch Folgen abgeleitet werden, die so nahe, so klar und so sicher seyn, daß sie von Niemanden können

nen geläugnet, auch von dem Verfasser selbst nicht anders als mit Gewalt verdreht werden. Demnach, fährt er fort, 1) habe man nicht genugsame Ursache, ein Buch vor Socinianisch zu erklähren, wenn es die Warheiten, die den Socinianischen Hauptirrthümern entgegen gesezt sind, mit Stillschweigen vorbey geht, sollte uns gleich bedünken, daß es nicht hätte geschehen sollen, und wir auch sicherlich in solchem Falle nicht würden dergleichen Lehren vorbey gegangen haben. Denn um ein Factum zu behaupten, werde ein positiver Beweis erfordert; nicht das Verschweigen des Gegentheils, sondern die ausdrükliche Meldung eines Sazes mache einen desselben schuldig. Das Verschweigen eines Sazes könne aus andern Ursachen herkommen, als gerade aus diser, daß man eine Sache läugnet; es sey nun, daß man glaubt, es gehöre etwas nicht zu der Sache, die man vor hat, oder es fliesse nicht aus dem Texte, den man abhandelt, oder es schike sich nicht zu dem Augenmerke, das man sich vorgestellt hat, und dergleichen. 2) Man könne Niemanden Socinianischer Säze beschuldigen, der einige Sprechweisen oder Sachen, in disen obbemeldten Hauptlehren mit den Socinianern gemein hat, z. E. wenn man von Christo sagt, daß er ein Mensch, nirgends aber, daß er GOtt sey; denn das erstere seye eine Warheit, daß andere aber läugne in disem Falle ein solcher Mensch nicht. Widerum

um, wenn man Christum GOttes Sohn nenne, weil er der Mittler und König seye, so werden damit die andern Ursachen diser Benennung, die sich auf seine göttliche Natur beziehen, nicht ausgeschlossen ꝛc. Man könne demnach mit den Socinianern einerley sagen, ohne deßwegen ein Socinianer zu seyn, wenn man nur nicht mit ihnen läugne, oder die Socinianische Hauptsäze, die sie der Warheit entgegen sezen, nicht vorbringe. Er führt noch mehrere Beyspiele an. 3) Der Herr Professor hält davor, daß es etwas ganz anders seye, Socinianische Lehren zu vertragen, als sie anzunehmen und zu glauben; jenes könne ganz andre Ursachen haben; z.E. wenn man mit Turretin denkt, daß gleichwohl die Absicht der Irrenden gut seyn könne. Nemo, vt Christo iniuriam faciat, vt Dei gratiam labefactet, certum Theologiae systema eligit. Oder wenn man eine Uebermaas von Liebe bey sich hat, und mit Bucerus Jeden bitten will, daß er uns als Brüder annehme, der etwas von Christo an sich blicken läßt; oder wenn man andere Irrthümer in einem gemäsigtern Sinne ansieht, und versteht, wie Tilotson, welcher behauptet, daß die Socinianer mit uns in der Sache übereinkommen, und nur in der Art sich auszudrukken verschieden seyn; Oder wenn man mit den Remonstranten die Streitigkeiten der Christen, die JEsum erkennen, nicht vor hauptsächlich hält; oder

wenn man glaubt, daß wir alle in Glaubenssachen gleich, und einer wie der andre einerley Richter haben, dem alleine das Urtheil zukomme; In disen Fällen könne man nicht schliessen, als ob ein Mensch solcherley Irrthümer selbst hätte, als er an andern um bemeldter Ursachen willen gerne verträgt.

Der Herr Verfasser erklährt, daß er zu Folge diser Grundsäze die fünf Predigten untersucht habe, es seye ihm aber nichts vorgekommen, das die Hauptsäze der Socinianer mit deutlichen Worten ausdrukke, oder gar zu deren Vertheidigung und Anpreisung diene. Gleichwohl zeigt er an, daß er einige Besonderheiten gefunden habe, welche zur Vermuthung von Socinianerey, nicht ohne Ursache, Anleitung geben können. Z. E.

α.) Der Herr Stinstra sagt, **man könne** die Benennung Christi, da er **GOttes eingebohrner Sohn** genennt wird, von seinem königlichen Mittleramte verstehen, und zieht dahin Psalm 89. v. 28. und Psalm 82. v. 6. Es ist wahr, daß man aus jener Benennung bisher einen Beweis vor die ewige Geburt des Sohns GOttes genommen hat. Doch disen Beweis läugnet er erstlich nicht, da er nur sagt, man könne jenes thun. Hernach folgt nicht, daß er dise ewige Geburt selbst läugne, wenn ihm diser Beweis misfällt. Haben doch Röel und Limborch und Locke eben so geredt, das königliche Amt Christi unter diser Benennung verstanden,

und die Tituln, GOttes Sohn und Meßias, als gleichgültig gehalten, welche doch keine Socinianer waren!

β.) Wenn in diesen Predigten gesagt wird, **daß Christus unter seinem Vater der HErr des Hauses sey**, so kan ja wohl solches von Christo, so ferne er Mensch ist, verstanden seyn. Denn viele Gottesgelehrte, besonders die Remonstranten, eignen Christo, als Menschen, die Ehre und Würdigkeit eines Herrn und Mittlers zu, ohne deswegen die göttliche Natur in ihm zu verneinen. Hernach wenn auch jener Ausdruk auf die Gottheit Christi gezogen werden sollte, so würde daraus noch kein socinianischer Begriff erfolgen, sondern es würden sich diejenige, die mit vielen Altvätern und Gottesgelehrten der Englischen Kirche eine Subordination in der Dreyeinigkeit annehmen, auf gleiche Weise erklähren.

γ.) Die Predigten sezen irgends wo, es seyen **drey** hauptsächliche **Grundwahrheiten von allem** Gottesdienste, nehmlich a) die Erkanntnis und der **Glaube** an den einigen wahrhaften **GOtt**, b) die Erkanntnis der göttlichen Gnade und **der Vergebung der Sünden**, deren ein Sünder, welcher Reue trägt und sich bekehrt, folgends der Lehre des Evangelii kan theilhaftig werden; c) und dann die Versicherung von einem **zukünftigen Gerichte**. Der Herr *Professor* bekennt, daß der Verfasser der Predigten nicht

wohl gethan, da er die Lehren von der Gottheit und von der Genugthuung des Erlösers weggelassen. Übrigens meinet er, es folge aus disen Säzen noch keine Socinianerey, sondern nur, daß der Verfasser mit Remonstranten manches nicht vor Grundlehren halte, daß er übrigens gleichwohl glauben könne; hernach habe der Verfasser bedächtlich hinzugesezt, jene drey Säze seyen der Grund von **allem** Gottesdienste; er habe also nicht wollen solche anführen, die dem Christlichen Gottesdienste allein eigen seyen. Eben darum habe er nicht einmahl disen Saz beygefügt, daß JEsus ist Christus, da doch auch die Socinianer disen Saz für hauptsächlich halten.

δ.) Die Predigten sezen irgendwo, daß **der Tod Christi ein Beweis von der Wahrheit seines Zeugnisses, und ein Unterpfand seye der göttlichen Gnade**, und der Vergebung von Sünden, die der Heiland verkündigt. Doch hiemit werden andere Absichten des Todes Christi nicht verworfen. Gleichwohl wird an einem andern Orte gesagt: „Der grosse und theuerste Endzwek und Absicht, warum der Seeligmacher **in die Welt** gekonmmen, seye gewesen, die Verkündigung der Wahrheit„, wobey der Herr Stinstra folgende Worte hinzusezt: „In andern Stellen der Schrift finden wir wohl, daß einige Absichten der Menschwerdung Christi angegeben werden, die zwar von dem, was hier gesezt worden, in Worten

ten abweichen, übrigens dennoch in der That und im Wesen **damit übereinkommen**, z. E., wenn von Christo gesagt wird, daß er gekommen, um **die Welt** oder die Seelen der Menschen **zu erhalten**, um **die Sünder seelig zu machen und mit GOtte zu versöhnen.** „ Der Herr Professor gesteht, daß der Verfasser sich hätte sollen klärer ausdrukken, wenn er den Verdacht der Socinianerey in diesem Stükke hätte abwenden wollen; Unterdessen komme disem doch zu statten, daß er **anderwärts** andere Endzwekke der Menschwerdung Christi, nehmlich die Versöhnung mit GOtte, von dem Lehr und Königsamte des Erlösers unterscheide; daß er in diser Stelle **nur von dem Wandel** Christi unter den Menschen, nicht von seinem Tode, rede. Nun gehöre diser hauptsächlich zu seinem Priesteramte, sein Wandel aber unter den Menschen zu seinem Prophetischen und Königlichen Amte. Demnach da der Verfasser nur von den Absichten des Wandels Christi auf Erden geredet, so habe er von dessen vornehmster Absicht wollen erwähnen, und dises andeuten, wie von Christo auch als Propheten und Könige gesagt werde, daß er die Seelen der Menschen erhalte, die Sünder mit GOtte versöhne, 2c. nehmlich durch seine Lehre. So rede auch Limborch, der gewißlich kein Socinianer gewesen.

6.) Anderwärts wird in den fünf Predigten *Socinus* nebst andern grossen Männern

gesezt,

gesezt, und **unter die Werkzeuge der** *Reformation* gezehlt, und unter unsere Brüder in Christo. Der Herr Professor sagt, dise Ausdrükke haben eine rechtmäsige Aergernis gegeben, obgleich Tilotson ungefehr eben dises gesagt. Obschon Socinus das Seinige beygetragen, um Babels Mauren abzubrechen, so habe er gleichwohl zugleich auch das Christenthum niedergerissen. Der Herr Stinstra hat sich hernach auch in seinen Anmerkungen über dise Predigten, etwas gelinder erklährt. Indessen hält der Herr Professor davor, daß er deßwegen noch nicht für einen Socinianer könne gehalten werden, sondern nur für einen Mann, der die Vertragsamkeit weit ausdehne.

ζ.) Endlich geht der Herr Doctor Venema andre Stellen, die noch leichter zu entschuldigen sind, kürzlich vorbey, und schließt, daß er sich nicht getraue, den Verfasser der Predigten um dises seines Buchs willen, das ihn als einen Socinianer verdächtig gemacht, für einen solchen zu erklähren, weil man alle verfängliche Stellen in besserem Sinne nehmen könne; und es über dises nichts geringes, durch ein übereiltes Urtheil in einer solchen zweifelhaftigen Sache Gelegenheit zu geben, daß nach den Landsgesezen gegen einen Mann verfahren werde, der in der Gelehrsamkeit und Tugend ruhmwürdig seye. Er hält davor, daß die Socinische Säze allzu klar widerlegt worden, als daß sie bey einem

Manne

Manne von Wissenschaft und Frömmigkeit sollten Eingang finden. Indessen habe der Verfasser auch keine Gelegenheit gegeben, von ihm zu urtheilen, daß er der Socinianerey entgegen; indem er keine Gelegenheit, die ihm gleichwohl so oft vorgekommen, ergriffen, um sich von dem Verdachte frey zu machen.

Die 11te) Hauptfrage der Hohen Obrigkeit an dem Herrn Professor ist diese: **Wovor das Buch von Stinstra zu halten?** das ist, was das Augenmerk dabey seye? Der Herr Professor gibt folgendes an: 1.) scheine der Verfasser dises erhärten zu wollen, daß alle Einwohner eines Landes müssen das Recht haben, in Gottesdienstlichen Sachen das zu glauben und zu üben, wozu sie durch Gotteswort in ihren Gewissen sich verbunden erachten, wenn es nur nicht wider den Staat geht. Ubrigens benehme er der Obrigkeit das Recht nicht, Fremdlingen zu wehren, die nene Lehren in das Land bringen. Alles das haben schon *Noodt*, *Barbeyrac*, *Bayle*, *Locke*, *Werenfels &c.* behauptet. 2.) Daß keine kirchliche Gesellschaften, die den Grund des Christenthums behalten, durch menschliche Glaubensformuln, von einander geschieden werden sollen, znm wenigsten nicht so, daß man einander verurtheile und verkezere. Der Verfasser verwerfe die Glaubensbekanntnisse nicht, sondern nur deren gesezliches Ansehen und Verbindung. So reden die Remonstranten, auch *Tilotson*, *Burnet*, *Hoadly*,

ly, *Werenfels*, *Turretin*, *&c.* 3.) daß diejenige alle Grundsäze des Christenthums behalten, und daher zu Christi Kirche gehören, welche das Wort Christi und der Aposteln vor die einige Regul ihres Glaubens und Lebens halten und befolgen, wenn sie übrigens in Meinungen noch so sehr unterschieden seyn; so daß die einige Hauptwahrheit des ganzen Christenthums dise wäre, daß JEsus der Christ ist, der einige Meister und Lehrer. Die Meinung seye deswegen nicht, daß ein Christe nicht mehr zur Seeligkeit zu wissen nöthig habe; die Lehre Christi werde nicht ausgeschlossen, sondern man behaupte nur dises, daß ein jeder vor sich über die übrige Lehre urtheilen müsse, und das zu seiner Seeligkeit glauben, was er selbsten drinnen finde. Darum wolle der Herr Stinstra die Socinianer nicht von der Christlichen Gemeinschaft ausgeschossen wissen, wie Locke auch gethan, den Clericus über diesem Saz vertheidigt habe. 4.) daß jeder Christe das Recht und die Obligenheit auf sich habe, die Stükke der Christlichen Lehre selbsten zu untersuchen, und sich disfalls keinen menschlichen Verordnungen blindlings zu unterwerfen. Dises seye ein Grundsaz der Protestanten. *Werenfels* wird hierbey angeführt. 5.) daß jeder das Recht habe, seine besondere Gedancken über die göttliche Wahrheiten so wohl als über andre Wissenschaften der Welt mitzutheilen, wenn nur den guten Sitten dadurch nichts ab-

abgehe. Hier wird eine Stelle aus *Thomas Burnet* beygefügt. Der Herr Professor schließt mit den Worten von *Herman Witsius:* In necessariis unitas, in non necessariis libertas, in omnibus prudentia et caritas.

Im Anfange des Jahrs 1742. fälleten die edle mächtige Herrn verordnete Staaten einen Schluß über der Sache, ohne den Herrn Stinstra einmahl vernommen, oder über dem Innhalte der in seiner Sache gestellten Bedenken zur Verantwortung gezogen zu haben, auch ohne in diser Sache den Rath von einer Juristenfacultät sich haben ertheilen zu lassen. Jederman wunderte sich hierüber, und glaubte, daß Herr Stinstra nothwendiger Dingen hätte sollen angehört und untersucht werden, ob er dann in Wahrheit ein Socinianer, und Socinische Säze auszubreiten gesinnt gewesen, oder was er vor ein anderweitig Absehen gehabt, und dergleichen? da gleichwohl kein einig eingelaufenes Bedenken sich getrauet, zu behaupten, daß die berufene fünf Predigten wirklich socinianisch seyen, sondern nur, daß sie wegen der Socinianerey sehr verdächtig seyen, und den Verfasser von eben dieser Kezerey verdächtig machen; mithin die Sache von nirgends her vor liquid und unlaugbar gehalten worden. Doch man achtete nicht hierauf, und die Sache wurde durch das Ubergewichte von einer einigen Stimme dahin gebracht, daß folgendes Ur-

theil ergieng: Es habe sich aus Ubereinstimmung aller eingeholter Bedenken, ein einiges ausgenommen, erbrochen, daß das Buch von Johann Stinstra, unter einem eingewikkelten und bedekten Stil, mit unendlichen spizfindigen Vorbehaltungen, die den Socinianern eigen und gewöhnlich sind, angefüllt, und von Socinianischen Säzen nicht frey, vielmehr aber damit beflekt seye; und daß seine Absicht alleine und eigentlich dahin gehe, um die Vertragsamkeit in Gottesdienste so ferne auszustrekken, daß sie nicht allein enthalte eine Freyheit zu glauben, sondern auch öffentlich und zwar in einer und eben derselben Kirche zu lehren, was ein jeder in Glaubenssachen meint und gutfindet, ohne einigen Unterschied von Gottesdienst oder Bekanntnissen zu machen, so daß auch die Socinianer hievon nicht ausgeschlossen seyn sollten; wodurch derselbe einen vollkommenen Indifferentismum, mithin grosse Verwirrung und Zerüttung in die Niderländische Kirche einzuführen trachte. Demnach werde allen Buchdrukkern und Buchhändlern des Lands unter Strafe aufgelegt, daß sie dises Buch inskünftige weder drukken noch verkaufen sollen. Der Verfasser wurde befehlicht, sich des Lehramts unter den Taufgesinnten zu Harlingen zu enthalten, bis er öffentlich, schriftlich und genugsam würde an die Hohe Obrigkeit erklährt haben, daß er einen Abscheu habe von allen den Lehren, die die Socinianer treiben, und die ihnen eigen-

genthümlich sind, und bis er würde rechtlich versprochen haben, daß er nichts lehren oder schreiben wolle, das dahin ziele, und ihm wegen schlimmer Meinungen noch mehrern Verdacht zuziehen könnte. Da er auch mit Hindansezung der Ehrerbietung und anderer geziemenden Einschränkungen, ja auch einiger maaßen auf eine aufrührische Weise sich gegen die Obrigkeiten heraus gelassen, und die Vertragsamkeit auch auf die Socinianer ausgestrekt wissen wollen: so solle er gleichfalls gehalten seyn, disfalls von den verordneten hohen Staaten behörig zu widerrufen, und nicht mehr auszufahren gegen die Ordnungen der Reformirten Kirche, oder die Formuln von Einigkeit. Auch wurde decretirt, die Bedenken der Facultäten und Classen zum Drukke zu geben, damit jederman das Verfahren der Hohen Obrigkeit einsehen, und von den gottslästerichen Säzen des Socinus abgeschrekkt werden möge. Dieses leztere geschahe auch, und ist der Titul folgender: *Extract* aus dem Resolutionen Buche der edlen mächtigen Herrn verordneten Staaten von Friesland, und deren Zuschrift an die Professoren der Theologischen Facultät, zu leiden, rc. wie auch an die Classen von Friesland, nebst den darauf gefolgten Stükken und Bedenken, rc. betreffend das bekannte und allenthalben ausgestreute Buch des Johann Stinstra rc. auf Befehl hochgedachter,

dachter verordneter Herrn Staaten ans Licht gegeben. Es ist unnöthig zu erinnern, daß dise Schrift, wie auch alle die andern, die ich bishero angeführt habe, und noch anführen werde, in Niderländischer Sprache aufgesezt sind, und daß ich die Aufschriften und den Innhalt in die hochteutsche Sprache in meiner bisherigen Erzehlung gebracht habe. Eine einige Schrift von dem Herrn D. Gerdes und die Dissertation des Herrn Doctor Laan sind in Lateiniicher Sprache; sie enthalten aber nichts, das zu der Geschichte selbst gehörete, oder dieselbe enthielte.

Als hierauf im Hornung des 1742sten Jahrs die Staaten von Friesland in der grossen gewöhnlichen Versammlung zu Leuwarden erschienen: kam der Herr Stinstra mit einer **Remonstranz** ein, und suchte zu erweisen, 1.) daß ihm in dem vorhergegangenen Urtheil, unerwiesene und ungegründete Dinge zur Last gelegt würden, darüber er nicht zur gerichtlichen Verantwortung gefordert oder gelassen worden. Er beruft sich auf seinen Brief an den Herrn **van den Honert**, in welchem er erwiesen, daß er keine Socinianische Säze gelehrt, daß er kein Indifferentiste, sondern nur ein vertragsamer Christe seye. Er zeigt, daß solcherley Vertragsamkeit der Taufgesinnten Kirche bisher nicht zur Unordnung,

nung, sondern zur Erhaltung der innerlichen Ruhe gedient, und daß sie von den Remonstranten ohne Hindernis gelehrt werde. Er bezeugt, wie ihn sehr betrübe, daß er als ein Aufrührer und Entunehrer der Obrigkeit öffentlich angegeben worden, da er gleichwohlen auch in öffentlichen Schriften sich habe das Gegentheil angelegen seyn lassen, ꝛc. 2.) daß widerrechtlich mit ihm verfahren worden, da er zu keiner Verantwortung gelangen können, da man Lehrer einer andern Kirche wider ihn als einen Taufgesinnten zu Rathe gezogen, und zwar solche, die sich erachteten, von ihm beleidigt zu seyn, folglich wohl Partheyen nicht aber Zeugen oder Richter seyn konnten; die schon wider ihn gepredigt und geschrieben hatten, ꝛc. da auch bekannt, daß in den Classen viele Lehrer gewesen, die gelinder geurtheilt, aber nicht durchzudringen vermocht haben. 3.) der Gewissenszwang gehe nicht auf das Glauben, denn das könne der gewaltigste König niemanden mit einiger Kraft oder Nachdruk befehlen oder verbieten, sondern auf das Bekennen und Lehren von deme, das man für wahr hält, demnach habe man an ihme einen Gewissenszwang verübt, da man ihn von dem Lehramte entsezt, und ihm verbothen, die Lehre der Wahrheit nach seiner Erkanntnis zu verkündigen, dazu ihn doch sein amtlicher Beruf verbinde. 4.) dieses Verfahren streite gegen die Freyheiten der

Taufgesinnten. Es müsse, der Natur der Sache zu Folge nicht von andern Glaubensverwandten, sondern von den Gemeinen selbst das Urtheil abhangen, ob ihre Lehrer irrig und anstößig lehren, und im Amte bleiben sollen oder nicht, &c. 5.) ihm seye unmöglich, wie doch in dem ergangenen Spruche erfordert werde, die Vertragsamkeit zu entkennen, die er in seinen Predigten auch auf die Socinianer ausgestrekkt wissen wollen. 6.) Es würde eben so viel seyn, als ob er sich alles Lehrens oder Schreibens begäbe, wenn er sollte sich verbinden, nichts zu lehren oder zu schreiben, das nach Socinianischen Säzen schmekkte, denn die meiste reformirte Geistliche erklären alles, was Remontrantisch und Taufgesinnt laute, vor Socinianisch. 7.) Er würde wohl können in Ansehung der Sache selbsten mit einer Unterschrift versichern, daß er keine Socinianische Lehrsäze hege; jedoch er könne sich deswegen dazu nicht bequehmen, weil er durch dise That würde eine Art einer Inquisition zu billigen scheinen. 8.) demnach bittet er um Aufhebung des vorigen Urtheils.

Auf eben diesem Landtage erschienen auch die Taufgesinnte Gemeinen von Friesland durch ihre Abgeordnete, und übergaben eine **Bittschrift**, in welcher sie um Erhaltung ihrer allerseitigen Freyheit, und um die Wiederherstellung des Herrn Stinstra ansuchten. Jedoch

doch beyde Schriften wurden beyseits gelegt, und es erfolgte nichts daraus. In disem Zustande hangt die Sache noch jezo, da ich dises schreibe, und es steht zu erwarten, was für weitere Folgen daraus entstehen werden.

Ich habe diese Streitigkeit etwas weitläufig beschrieben, damit man theils die Glaubensbegriffe vieler Taufgesinnten, theils die Art und Weise der Reformirten Geistlichkeit, theils das Verhalten der hohen Obrigkeiten diser Lande einiger maasen daraus abnehmen möge. Ich weiß, daß man an vielen Orten ausser disen Landen von allen disen Partheyen anderst urtheilt, daß man z. E. auf Seiten der ersten noch nicht unterrichtet ist, welch eine Gestalt eigentlich die Religion von einem Theile diser Secte gewonnen hat. Auf der andern Seite aber stellt man sich vielleicht die herrschende Kirche dises Landes anderwärts viel ruhiger und gleichgültiger, mithin nicht so strenge oder sorgfältig vor, als sie in der That ist. Ich wollte aber auch ausser diser Absicht, daß ich dise Händel allesammt noch viel genauer hätte beschreiben und ausführen, auch jeden Orts die nöthige Anmerkungen mit beyfügen dörfen. Es wäre zu wünschen, daß die Unsere gewöhnt würden, um die Streitigkeiten der auswärtigen Kirchen nach ihrem ganzen Umfange und mit einem klugen Auge anzusehen, damit sie

lerneten, wie leicht man auf einer oder der andern Seite vor die Warheit zu viel oder zu wenig thun kan; in was vor Schranken man sich halten muß, wenn man die Pflicht eines gemäsigten und doch sorgfältigen Dieners der Warheit nicht überschreiten will; wie geschikt und sorgfältig gewisse Menschen sind, um den weltlichen Staat in die Sache des Gottesdiensts, oder vielmehr in ihre besondere Absichten zu ziehen; wie fein ein herrschsüchtiger Geist ist, um sich unter die Dekke von einem heiligen Eifer zu verbergen; hingegen auch, wie scheinbarlich unruhige Köpfe mit dem Vorwande der Liebe und der Vertragsamkeit ihren ungleichen Absichten eine Farbe zu geben pflegen; wie gewöhnlich es ist, einen langen Streit zu führen, ohne daß dabey die Sache, auf die es hauptsächlich ankömmt recht ausgewikkelt würde; wie sehr man oftmahls eine Sache durch Hize und allzugrosses Vertrauen auf sich selbst verderben kan, und so ferner. Es ist gut, wenn wir dergleichen und viele andere Handelweisen der Menschen nicht nur in abstracto von andern hören und lernen, sondern auch aus solcherley Vorbildern selbst abnehmen, da sie in ihrem vollen Aufzuge und Puze erscheinen; wenn wir uns dadurch eine pragmatische Geschiklichkeit erwerben, um den rechten Mittelweg zu treffen, und uns sichere gewisse Schranken zu sezen. Dazu

dienen fremde Beyspiele am allerbesten. Denn wir sehen das Gute und die Fehler an denselben ehe mit unpartheyischen Augen an, und sind mithin am allerfähigsten darüber unser Urtheil zu fällen. Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.

Doch ich werde nun hievon nicht ferner reden, sondern alleine am Ende eine kurze Anmerkung beyfügen, damit der geehrte Leser um desto ehe vermögend werde, von der ganzen Streitigkeit zu urtheilen. Es erhellt deutlich genug, daß auf beyden Seiten verschiedentlich gefehlt worden ist. 1.) Es ist offenbar, daß die drey Taufgesinnte Prediger, über welchen der Streit entstanden ist, keine eigentliche Socinianische und diser Sekte eigenthümliche Säze gelehrt hatten, mithin dessen ohne erweislichen Grund beschuldigt worden sind. 2.) Widerum ist nicht zu läugnen, daß es der Geistlichkeit besser angestanden haben würde, ihre eigene Gemeinen, wenn es nöthig war, vor Irrthümern zu warnen, oder die Warheit schriftlich zu schüzen, als hingegen gleichbalden zu der weltlichen Obrigkeit zu lauffen, und nach deren mächtigem Arme zu greiffen. Es war dises um desto weniger zu billigen, als die vorgegebene Irrthümer nicht von einem Gliede ihrer eignen Kirche, sondern von Lehrern einer fremden Sekte gehegt oder gelehrt

wurden, dabey sie keine Verbindung oder besondere Vorsorge oder Verantwortung auf sich hatten. Was gehen uns die draussen an? Stekt nicht eine Polypragmosyne oder Allotrioepiscopia unter solcherley Verfahren? 3.) Ferner, wer solte es gut heissen, daß die Mennonitische Lehrer sich vor Reformirten Geistlichen verantworten mußten? Man stelle sich vor, wie es uns gefallen würde, z. E. wenn Römischgesinnte Lehrer sich das Recht nähmeu, die Vorsteher einer andern, etwann der Reformirten Kirche, durch Hülfe der Obrigkeit vor sich ruffen zu lassen, und dieselben über Glaubenssachen zu examiniren. In Warheit, ein jeder will gerne hievon überhoben seyn, und sollte es auch solche Articuln betreffen, darinnen die Römische Kirche von der Reformirten nicht sonderlich abgeht. Haben doch wohl grosse Fürsten von der Römischen Kirche billig erachtet, die kirchliche Streitigkeiten ihrer Unterthanen von der Protestantischen Seite, durch Commissarien untersuchen zu lassen, die ebenfalls zu diser leztern kirchlichen Parthey gehörten. Sollten wir es in Teutschland nicht mit äuserster Betrübnis ansehen, sollten wir nicht über offendahren Einbruch in unsere Rechte klagen, wenn eine Römische Obrigkeit unsere Lehrer durch Römische Geistliche über den Glauben verhören und einen Spruch thun liesse? Ist es doch ein

Haupt-

Hauptsaz, daß jede Kirche selbst urtheilen müsse, ob jemand ihr Mitglid sey oder nicht! Warum wollen denn die Reformirte Prediger den Taufgesinnten zu Hülfe kommen, wie sie sagen, und sie von Socinianischen Predigern erretten? sind sie denn dazu erbethen? Und ist dises das geziemende Mittel, nehmlich die Leute vor die Obrigkeit zu ziehen? Sollten nicht die Lehrer der Kirche sich an geistliche Mittel halten? Oder ist etwa die Warheit so schwach, daß sie sich nicht vor den Irrthümern legitimirt, wenn sie ordentlich vorgetragen und disen entgegen gesezt wird? Muß der weltliche Richter der Warheit das Uebergewichte beylegen? und sind etwa die Prediger die Fiscalen der Obrigkeit in geistlichen Sachen? 2.) Ueber dises ist es keineswegs zu billigen, daß die Prediger der Mennonitischen Kirche zur Unterschrift von solchen Articuln genöthigt wurden, die in ihrem wortlichen Inhalte niemahls von diser Kirche sind gebilliget worden. 5.) Oder daß man sie nöthigen wollte, sich von dem Verdachte der Socinianerey frey zu machen, durch die Unterschrift von solchen Articuln, die man auch in der Sache selbst, nicht nur in Ansehung gewisser Ausdrükke, läugnen kan, ohne die Kezerey, davon die Frage ist, zu hegen. 6.) Es ist vielen befremdlich vorgekommen, daß man von Lehrern, die sich wider den Verfasser der fünf Predigten, (der auch die

Deduction aufgesezt hatte,) oder wider dessen Schriften zur Genüge schon heraus gelassen hatten, und schon die Gegenparthey dagegen ausmachten, gleichwohl ein unpartheyisches Bedenken über dergleichen Schrift abforderte. 7.) Es scheint vielen nicht allzu gut gethan, daß man nach den Gesezen, die wider offenbare Socinianer gegeben worden sind, gegen einem Manne verfahren wollte, von dem man weiter nichts erweisen konnte, als daß er dise Kezer gerne gedultet haben wollte, und in einigen Predigten eigentlich nichts wider die Warheit, sondern nur so allgemein geredet hatte, daß auch die Socinianer dabey zurechte kommen können. Ein solcher Mann hatte in allewege eine Erinnerung und einen Verweiß verdient, aber wider die Geseze, die gegen die Socinianer gestellt sind, hatte er nicht gesündigt.

Hingegen war auf der andern Seite unvorsichtig gethan, 1) wenn bey einer nun obwaltenden Streitsache die schwächere Parthey sich in der Hauptsache zurükke hielt, oder nicht deutlich heraus sagte, anf welchem Grunde sie stehe, sondern allerhand schlaue Ausweichungen hervor suchte. Z. E. daß die drey Prediger oder auch Stinstra sich uicht deutlich und rund aus erklährten, daß sie keine Socinianer seyn, daß sie aber doch die vier Articuln in ihrer vollen Kraft nicht können

nen gelten lassen, weil sie etwann auch remonstrantisch davon urtheileten. Wer Unrecht, und noch dazu von einem Mächtigern leidet, wird sich insgemein ehe die nöthige Ruhe verschaffen, und den Gegentheil überzeugen, wenn er aufrichtig mit der Sprache heraus geht, als wenn er politisch seyn, und sich unter allerley Vorwendungen der Hauptsache entziehen will. 2.) Es war nicht vorsichtig gehandelt, daß die schwächere Parthey gegen der Stärkeren ihre vermeintliche Rechte und Privilegien aufs höchste treiben wollte. Man hat hier Ursache, zu denken, wie man im Sprüchworte zu sagen pflegt: Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Proceß. 3.) Es war unvorsichtig gehandelt, daß ein einzelner junger Mann seine Brüder anstiftete, sie sollten nicht nachgeben, wie sie gleichwohl um Friedens willen zu thun gedachten, sondern sich einbildete, mit seiner Weisheit es dahin zu bringen, daß die Obrigkeiten des Landes von der Unbilligkeit ihrer Geseze gegen die Socinianer und anderer Maasreguln überzeugt werden sollte. So lange eine andere Hülfe, um aus der Verwirrung zu kommen, übrig ist, muß man nicht dises äuserste und gleichsam desperate Mittel ergreiffen. Wenn man auch die volle Warheit zur Seite hat, so gehört dennoch hiezu eine ausnehmende Deutlichkeit, ein genauer Vortrag, eine Gabe der Ueberzeugung, eine besondere

Gabe,

Gabe, die Gemüther der Menschen gleichsam zu überwältigen, die unter Tausenden schwehrlich ein einiger besizt. Aber junge Männer sind oftmals feurig, sie haben viel Vertrauen zu sich selbsten, sie glauben, man habe nur bis auf ihre Ankunft gewartet, um die Warheit besser zu lernen. Doch sie stossen den Kopf wider die Wand, und es ist gut, wenn sie nur dadurch vors künftige klüger gemacht werden. Es würde nicht so weit gekommen seyn, wenn die zween Lehrer im Jahre 1738. sich deutlich eröfnet, und nach dem Fürbilde des dritten Lehrers bezeugt hätten, daß sie nicht eigentliche Socinianer seyen. Man würde sie eben so wohl haben gelten lassen, als dem leztbemeldten widerfahren ist. Da sie aber lange darüber libelliren wollten, ob sie verbunden wären sich einzulassen, da die ganze Gemeinen eingemischt wurden, da man eine ungemessene Freyheit suchte, da die Geseze der Obrigkeit nicht undeutlich einer Unbilligkeit beschuldigt wurden, und dises so gar in Schriften geschah: so mußte der Streit wohl weitläufig werden. 4.) Eben so unvorsichtig war es gehandelt, wenn verschiedene Taufgesinnte, zu einer Zeit, da der Streit hizig getrieben wurde, mit Büchern erschienen, die viel Galle und Bitterkeit enthielten, und folglich zu nichts dienten, als die mächtigere Parthey nur weiters in den Eifer zu bringen. Davon sind die Schriften des

Herrn

Herrn Stinstra nicht frey, und er hat in Warheit seine Geschiklichkeit zur Unzeit angewendet. 5.) Eben so unvorsichtig war es gehandelt, daß die weltliche Obrigkeit mit ziemlich harten Ausdrükken verunglimpft, und einer Partheylichkeit bezüchtigt wurde. 6.) So konnte es auch nicht anderst als ausschweiffend scheinen, da dise Leute verlangten, von allem Examen, Bekänntnis und Unterzeichnung menschlicher Articuln vor weltlicher und geistlicher Obrigkeit enthoben zu seyn. Man konnte nicht anders gedenken, als daß hieraus Unruhe und Unordnung erwachsen mußte, und die Gemüther sind in disen Landen viel zu wenig vorbereitet, als daß sie von ihren gegenwärtigen Einsichten biß dahin einen Sprung machen könnten. Hätten die Taufgesinnte nicht besser gethan, wenn sie verlangt hätt en, der vier Articuln enthoben zu seyn, um der gedoppelten Ursachen willen, die ich schon oben angeführt habe? Sie würden dises und zugleich gewünschte Ruhe erhalten haben. Man würde so geschwinde keine vier andere Articuln auf die Bahn haben bringen und ihnen entgegen sezen dörfen. Es war sehr zur Unzeit, da sie dem politischen Saze folgten: Iniqua petimus, vt aequa obtineamus. Es gibt Fälle, da die pluspetition einen seines völligen Rechts verlustigt macht.

Ich könnte nun auch vieles zur Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen, die eine

sorgfältige Auswiklung wohl verdienen, am Ende diser Abhandlung anfügen. Denn bishero habe ich von dem Facto oder von dem modo procedendi gehandelt. Die quaestiones iuris, über welche man gestritten hat, laufen endlich meistens auf die Vertragsamkeit und deren billige Schranken hinaus. 1.) Es ist von Seiten der Taufgesinnten Schreiber auf eine unerträgliche Weise geirret und zu weit gegangen worden, da sie behaupten, daß man eine **kirchliche** Gesellschaft mit allen denen, die die Schrift annehmen, folglich auch mit den Socinianern halten könne und müsse. Dises ist der berufene Saz der Collegianten. 2.) Hingegen will manchem der Saz der Reformirten Geistlichkeit ebenfalls nicht gefallen, daß nehmlich die Obrigkeit eine nöthige Pflicht beobachte, wenn sie alle öffentliche Uebung des Socinianischen Gottesdiensts in ihren Landen gänzlich verbietet, und nimmermehr eine solche Kirchenversammlung gestattet. Man gesteht zwar ein, daß man wider fremde Socinianer wohl Geseze geben könne; man meint aber, es finde sich ein Drittes zwischen den zween weit entgegen gesezten Säzen der Reformirten und der Taufgesinnten, nehmlich daß die Obrigkeit ihren Unterthanen, wenn deren einige von freyem auf Socinianische Irrthümer verfallen, eine gemeinschaftliche

Uebung.

Uebung ihres vermeintlichen Gottesdiensts nicht wohl verwehren könne; daß aber die übrige Christen die Socinianer nicht in ihrer kirchlichen Gemeinschaft und innern Brüderschaft leyden müssen oder können. Man hält zwey Dinge vor unbillig, α) die Socinianer in andern Gemeinen als geistliche Brüder, oder gar als Lehrer dulten müssen, und β) ihnen nicht einmahl ihre eigene und absonderliche kirchliche Religionsübung gestatten. Man behauptet, daß die Taufgesinnte zwar die Unbilligkeit des Leztern in ihren Schriften nicht ohne Schein erhärtet; und daß hingegen die Reformirten die Albernheit des erstern treflich erwiesen, daß aber jene die Gründe wider den zweyten Saz zur Erhärtung des ersten, und dise die Gründe wider den ersten Saz zur Behauptung des leztern angewendet, und mithin beyde Theile des Zweks verfehlt haben. In Warheit die Taufgesinnte Schreiber haben einen zweymahl absurden Schluß gemacht, da sie aus der politischen Toleranz auf die kirchliche schlossen, und dann aus diser erhärten wollten, daß man in Taufgesinnten Gemeinen Socinianische Lehrer leyden müsse, (unerachtet sie an ihrem Theile keine Socinianer sind.) Hätten sie mit ihren eigenen Gemeinen über diser Sache einen Streit gehabt, so würde jeder kluger Mensch ihnen eine offenbare Impertinenz zuge-

zugeschrieben haben. Nun aber kömmt ihnen dises einige zu statten, daß ihre Gemeinen sich zu einer solchen weitläufigen Vertragsamkeit eben so geneigt befinden, und sie mit Reformirten Geistlichen zu thun haben, denen niemand gerne einräumen wird, daß ihnen eine Aufsicht über Fremde Gemeinen gebühre, und daß sie deren Stelle wider ihren Dank zu vertreten haben, da man ihnen immer das Tua non interest, vorhalten kan, oder doch, wenn sie sich in solche Dinge mischen wollen, nicht weltliche sondern geistliche Waffen von ihnen erwartet.

Auf=

Aufrichtige
Nachrichten
von dem
gegenwärtigen Zustande
der
Collegianten
oder
Reinsburger,
einer merkwürdigen
Kirchlichen Gesellschaft
in
Den vereinigten Niderlanden.

Vorbericht.

Ich habe bey den Nachrichten, die ich von dem Zustande der Collegianten zu ertheilen gedenke, einen Aufsaz zum Grunde gelegt, der in der heutigtagigen Historie, oder in dem gegenwärtigen Staate der vereinigten Niderlanden, einen treflichen Buche, und zwar in dessen erstem Bande erhalten ist, und von den Collegianten selbst für wahrhaftig und gültig gehalten wird. Dises Buch ist in Niderländischer Sprache verfaßt, und wird noch jezo fortgesezt. Ich habe demnach gut gefunden, den hieher gehörigen Artikel in die hochteutsche Sprache zu übersezen, und ohne einige Veränderung dem geehrten Leser mitzutheilen. Weil aber viele wichtige und merkwürdige Dinge, die zu dieser Sache gehören, in jener kurzgefaßten Schrift vorbey gegangen worden sind: so habe ich nöthig gefunden noch manches beyzufügen, und mithin dise Nachrichten zu ergänzen. Dise meine Zusäze erscheinen unter der Gestalt von Anmerkungen; und ich wünsche, daß sie dem geehrten Leser angenehm und nuzlich seyn mögen.

Von

Von den
Reinsburgern
oder
Collegianten.

Dise Leute machen in dem vereinigten Niderlande eine so geringe Anzahl aus, daß sie unter diejenige Sekten diser Lande müssen gezehlt werden, die das wenigste äusserliche Ansehen haben. Weil andere sich die Mühe genommen haben, von diser Gesellschaft zwar weitläufig aber nicht pünktlich zu schreiben; vornehmlich auch, weil uns einige schöne Nachrichten von derselben mitgetheilt worden sind: so erachten wir, es werde nicht für überflüßig gehalten werden, wenn wir eine kurze Erzehlung von dem Ursprung, von dem Zustande und von den Gottesdienstlichen Ubungen diser Leute, an das Licht stellen. Den Nahmen der Reinsburger haben sie von dem Dorfe Reinsburg, welches nahe bey der Stadt Leiden gelegen ist; denn sie pflegen, jährlich zweymahl, und zwar gegen Pfingsten und am Sonntage, der vor dem lezten Montag in Augustmonath vorhergeht, * von verschiedenen Orten aus den vereinigten Niderlanden, in zuvorgenenntem Dorfe zusammen zu kommen, um das Abendmahl zu halten. Sie heissen Collegianten von den Collegien

oder gemeinschaftlichen Zusammenkünften, die sie hie und da angelegt haben. **

* Die zweyte Zusammenkunft fällt auf die Roterdamische Kirchmesse oder Jahrmarkt; sie wurde auf dise Zeit verlegt; vermuthlich, weil theils viele von Roterdam bey solcher Zeit ohnehin gerne sich auf das Land begeben, um den Getöse und der Weitläufigkeit zu entgehen; theils, weil dise die angenehmste Zeit zu reisen ist; theils auch, weil viele Fremde bey jener Gelegenheit in die Nähe von Reinsburg kommen.

** Sie wurden ehemahls von ihren Gegnern auch die neue Sekte der Profeten genennt, in Absicht auf 1. Cor. 14. jedoch disen Nahmen hören sie nicht gerne, und er ist auch nicht mehr gewöhnlich. Das unwissende Volk nennt sie in Reinsburg die Versammlung der Kwäker.

Die Collegianten sind in disen Landen, *ungefähr* im Jahre 1619. entstanden. Die Vertreibung der Remonstrantischen Prediger hat Gelegenheit dazu gegeben.* Drey Brüdern, Johann, Adrian und Gisbrechten von der Kodde,** welche in den Dörfern Ugstgeist, Reinsburg und Warmund *** wohnten, wird die erste Errichtung diser Sekte zugeschrieben. Sie nährten sich mit dem Landbau und mit dem Gerberhandwerke. Doch hatten sie sich schon in ihrer Jugend in der Erkanntnis der Religion geübt, und waren sogar in der Lateini-

teinischen und andern Sprachen erfahren. Der vierte Bruder, der Wilhelm hiesse, hat es hierinnen so weit gebracht, daß er nach der Zeit öffentlicher Lehrer der Morgenländischen Sprachen zu Leiden geworden ist, und unter dem Nahmen Guilielmi Coddæi verschiedene gelehrte Schriften nachgelassen hat. Uber das versichert man, daß die Brüder von der Kodde Leute von einem unsträflichen Wandel gewesen. ****

* Die Remonstranten haben in folgenden Zeiten, als sie selbst festen Fuß in Holland gesezt hatten, die Collegianten für eine Parthey angesehen, die sich von ihnen getrennt habe, und mithin erachtet, daß es ihnen vornehmlich zukomme, dise verirrte Schafe auf die rechte Weide zuruk zu führen. Dahero haben sie auch manche Schriften gegen dise Gesellschaft ergehen lassen. Die Collegianten aber wollen jenes nicht eingestehen. Sie sagen, ehe die Dortrechtische Synode gehalten und gepredigt worden, sey keine besondere Sekte oder Kirche von Remonstranten gewesen, sondern die Bekenner der algemeinen Gnade haben sich als Lehrer und Zuhörer hie und da unter den Reformirten aufgehalten, und die kirchliche Einigkeit mit disen noch immer fortgesezt. Zwar haben die Bekenner der algemeinen Gnade schon zuvor den Nahmen von Remonstranten bekommen gehabt; aber sie seyen noch keine besondere Kirche

gewesen, in so ferne als ein remonstrantisch-gesinnter Lehrer noch bey Contraremonstrantischen, und hinwider ein Contraremonstrantischer Lehrer bey remonstrantischgesinnten Zuhörern gestanden seye. Nachdem aber diser Synode die remonstrantischgesinnte Lehrer und Glider aus der Reformirten Kirche gestossen, und hernach die weltliche Obrigkeit dise Schlüsse der Synode ausgeführt: so seyen die Freunde der algemeinen Gnade genöthigt worden, in besondere kirchliche Verfassung zu treten. Die Brüder von der Kodde nebst ihren guten Freunden haben sodann gleichbalden eine kirchliche Gesellschaft errichtet, die man die Collegiantische nenne, und in welcher alle geistliche Ubungen mit Taufe und Abendmahl geblühet haben, ehe die jezo so genannte Remonstranten zu einer besondern Kirche erwachsen. Denn die übrige ausgestossene haben noch einige Zeit in der Zerstreuung zugebracht; endlich aber, da sie etwas mehr Freyheit bekommen, eine kirchliche Ordnung von einer ganz andern Forme errichtet, die man nunmehro die Remonstrantische Kirche nenne. Demnach erhelle es aus Betrachtung der Zeit, da dise Collegiantische Gesellschaft entstanden, daß sie von den Remonstranten nicht könne als eine Parthey angegeben werden, die aus ihrer Kirche entstanden und ausgegangen. Und eben dises erhelle auch aus der Betrachtung der

Ein-

Einsichten und Meinungen in Religionssachen. Die Brüder von der Kodde seyen in verschiedenen Dingen mit den Remonstranten niemahls übereingekommen, sie seyen von Alters her mit den Taufgesinnten einerley Sinnes gewesen in der Lehre von der Leidsamkeit und von dem Obrigkeitlichen Amte; ja was die Taufe betreffe, so seyen sie noch viel ferner gegangen, als dise, indem sie nicht nur die Taufe der Bejahrten, sondern auch die Eintauchung behauptet und befolget haben; und seye es der Punkt von der Gnadenwahl alleine gewesen, worinnen sie mit den Remonstranten meistens übereingekommen.

** Ihr Vater war Jacob Willems, das ist, Wilhelms Sohn. Er hinterließ acht Kinder. Ehe das Licht des Evangeliums zu den Zeiten der Reformation völlig durchgebrochen, war das Geschlechte der von der Kodde schon im Jahre 1530. im Verdachte der Kezerey bey den Römischgesinnten, und hat deswegen Verfolgungen erlitten. Denn des leztbemeldten Vater, Wilhelms Johans, ein Schuster in Reinsburg hatte auf seinem Gute eine Hütte aufgerichtet, und gieng alle Wochen zweymahl dahin, unter dem Vorwande, daß er nach seinem Vieh sehen wollte, in der That aber, damit er mit wenigerer Gefahr in der heiligen Schrift lesen konnte, welche er in diser Hütte verborgen hielt, und in sein Haus zu bringen sich nicht

getrauete. Gleichwohl kam etwas davon unter die Leute, und es ergieng von dem Stuhl von Rom ein Befehl an den Bischoffen von Utrecht, daß er sollte auf ein gewisses Geschlechte in Reinsburg Achtung geben, bey welchem einige gefährliche Kezerey einzuschleichen begönne. Sein obbemeldter Sohn hat hernachmahls noch weit mehrere Verfolgungen um der Wahrheit willen von der Römischen Kirche erlitten, die ich, um Weitläufigkeit zu vermeiden, übergehe.

*** Allesamt Dörfer in der Nähe von der berühmten Holländischen Stadt Leiden.

**** Der alte und junge Johan Jacobs von der Kodde waren zu Reinsburg Glider und Bediente von der Kirche, welche damahls einen eifrigen Vorständer der Contraremonstrantischen Meinungen zum Lehrer hatte. Diser gab den erstbenannten Männern, unter Bezeugung seiner Betrübnis über ihren Abweichen, gleichwohl das Zeugnis, daß er sie allezeit für Säulen seiner habe gehalten gehabt.

Gisbrecht war Aeltester bey der Remonstrantischen Gemeine zu Warmund, die damahls keinen Prediger hatte.* Er und verschiedene Glider diser Gemeine waren die erste, die sich zusammen verabredeten, daß sie Gottesdienstliche Versammlungen halten, und einander, ohne die Beyhülfe eines Predigers, durch die

Vor-

Vorlesung und Erklährung der Schrift und durch öffentliche Gebether erbauen wollten.** Die drey Brüder und einige andere Einwohner der nächsten Dörfer *** nahmen Antheil an disen Zusammenkünften, welche nach der Zeit von Warmund nach Reinsburg **** verlegt wurden. Jene führten allezeit das Wort, ob sie gleich, bey jeglicher Zusammenkunft, jederman die Freyheit zu sprechen gaben.

* Nehmlich dise Gemeine hatte einen Prediger gehabt, der Remonstrantisch gesinnt war, und deswegen hatte entweichen müssen.

** Dises Verfahren billigten nachmahls ihre Gegner von der Remonstrantischen Parthey; sie gestunden ein, daß in der Zeit der Verfolgung oder bey andern auserordentlichen Umständen der Gemeine, da sie ihrer Prediger beraubt ist, eines jeden Christliche Pflicht seye, die Hand an den Pflug zu legen. Sie glaubten aber, daß in folgenden Zeiten, da die Remonstranten Ruhe bekamen, die gewöhnliche Kirchenordnung errichtet, und besondere Lehrer und Aufseher u. d. gl. bestellt werden müßten. Es scheinet übrigens, daß dise Leute bey den Künsten und Gewalthätigkeiten, die die Geistlichkeit in den Remonstrantischen Händeln gebraucht, auf die Gedanken gerathen sind, als ob alle Verwirrungen der Kirche von dem so genannten Geistlichen Stande herrühre-

rühreten, und daß sie mithin einen Ekel vor der Ordnung des besondern Lehrstandes bekommen haben. Und es ist nicht zu läugnen, daß dise Beschwehrung wider die Geistlichkeit beynahe aus allen Jahrhunderten mit vielen wichtigen Beyspielen hat einiger maasen unterstüzt werden können. Dazu kommt, daß ihnen vieles an vielen Remonstrantischen Predigern misfiel. Denn die Lebensart diser Lehrer, die nicht allezeit die beste war, konnte dem Volke in den Zeiten der Verfolgung nicht unbekannt bleiben, da dises jene vielfältig insgeheim beherbergen mußte. Insbesondere konnten die Collegianten das Verfahren der Remonstranten nicht billigen, da dise mit Gewalt der Waffen hie und da sich feste zu sezen gedachten, hingegen jene die volle Leidsamkeit mit den Mennoniten behaupteten. Dise und mehrere dergleichen Umstände machten alle Vorschläge zur Vereinigung vergeblich.

*** Vornehmlich Anton Cornelis, wohnhaft in der Kaag. Es schlugen sich auch bald einige Remonstrantischgewesene Prediger dazu, welche von der Kindertaufe, von dem Obeigkeitlichen Stande, und dem Gebrauch der Waffen nicht nach der gemeinen Weise lehren wollten, und folglich von den ihrigen im Lehramte nicht geduldet wurden.

**** Reinsburg war der Ort, da das Geschlechte der von der Kodde zu selbiger Zeit

ihren

ihren väterlichen Hauptsiz hatte. Mithin versammleten sie sich gerne allda.

Man hat unter disen Leuten sehr frühe * angefangen die Christliche Wassertaufe mit dem Untertauchen zu gebrauchen. Und dises ist bishero zu Reinsburg und anderwärts also beybehalten worden. Auch hielt man das Abendmahl zu gewissen Zeiten; und dises ist gleichfalls bis auf den heutigen Tag fortgesezt worden.

* Johann Geisteranus muß schon im Jahre 1619. oder höchstens im Jahr 1620. unter disen Leuten seyn getauft worden; wie solches aus der Geschichte sich erweisen läßt.

Von diser Zeit an wurden an verschiedenen Orten diser Lande, dergleichen Versammlungen errichtet. Man zoge dise Art der Erbauung dem Predigen vor, und man fieng an, dieselbe mit Munde und Feder zu vertheidigen.* Man baute auf einige Schriftstellen, vornehmlich auf das vierzehnde Hauptstük des ersten Briefs an die Korinther, und auf die Gewohnheit der ersten Christen. Kurz, man eiferte so stark über disen gemeinschaftlichen Versammlungen, daß sie an vielen Orten angelegt, an einigen wider abgeschafft, gleichwohl aber in verschiedenen Städten und Dörfern diser Lande, bis auf den heutigen Tag beybehalten worden sind.**

* Man sehe zum Exempel die Schriften vom Klinkhammer, einem vornehmen Collegianten des vorigen Jahrhundert.

** Man

** Man behauptete so gar, daß es keinem Collegianten erlaubt seyn könne, neben diser Verfassung zugleich die Kirchen zu besuchen. Ich will die Ursachen, die sie disfalls vorgaben, nicht beyfügen. Man kan leichtlich errathen, mit was vor Schein man eine so löbliche und unschuldige Anstalt hat verwerflich machen wollen. Wenn dise ausschweifende Vorwendungen gelten, so würde das besondere Lehramt, dessen gleichwohl als einer göttlichen und Apostolischen Ordnung in so vielen Stellen der Schrift gedacht wird, niemahl haben können gut und gültig und der Kirche heilsam seyn, gesezt auch, daß es nur eine Zeitlang währen sollte, wie dise Leute vorgaben. ꝛc. Die Collegianten sind heut zu Tage disfalls um etwas gemäsiger. Sie halten das besondere Lehramt vor gut und erbaulich, sie sprechen ihm aber doch den göttlichen Ursprung ab. Sie sind selber groß und Männer in Christo, sie bedörfen keines Lehrers! doch dise Männer, die von den Aposteln sind in den ersten Gemeinen ins Amt gesezt worden, waren nicht alleine Lehrer der Unwissenden, sondern auch hauptsächlich solche Leute, die die schon erkannte Warheit an die Herzen legen, die das schon erkannte Wort GOttes recht theilen, die zu rechter Zeit und zur Unzeit strafen, drohen, vermahnen, und auf dise Weise mit aller Gedult und Lehre anhalten solten. Und

gewiß,

gewiß disem Amte kan sich kein Christe deswegen entziehen, weil er etwa selbst so gut, als ein Prediger, gelernt hat, was wahr oder falsch ist.

Eins oder zwey Stükke sind es,* darinnen die Collegianten von allen andern Christlichen Gesellschaften unterschieden sind. Sie strekken die Vertragsamkeit so weit aus, daß sie alle Bekennere der Christlichen Religion, die in dem Worte GOttes nicht ausdrüklich verurtheilt sind, nicht allein als Brüder annehmen, und zu der Tafel des HErrn zulassen, sondern auch denselben gestatten, in ihren Versammlungen zu lesen, Christliche Lieder zu singen, über GOttes Wort öffentliche Reden zu halten, und sich überhaupt aller derjenigen Rechte anzumasen, die ein jeder unter ihnen sich selbsten zuschreibt. Gleichwohl wird die Freyheit öffentlich zu reden von dem Weibsbildern nicht gebraucht.** Ueber das darf jeder in disen Versammlungen sein Urtheil über dasjenige frey fällen, das ein anderer vorgestellt oder verrichtet hat.*** Die Mitglider sind einander vollkommen gleich, und niemand hat das Recht, einige Herrschaft über einen andern auszuüben.**** Sie haben keine Glaubensbekentnis aufgesezt, dazu sie einander etwa verbinden möchten. Die heilige Schrift, über welche übrigens jeder das Recht der Auslegung vor sich behält, ist ihr allgemeines Bekentnis.*****

* Die

* Die Collegianten sind vernünftige Leute, und haben insgemein wenigstens einige Kentnis von Sprachen und Wissenschaften. Die Einrichtung ihrer Gesellschaft muntert sie dazu auf, nach welcher jedem Mitglide frey steht, die Schrift öffentlich zu erklähren. Man findet Männer, welche zwar die Handlung treiben, aber zugleich einen recht guten und auserlesenen Büchervorrath besizen, den man bey ihnen von freyen Stükken nicht suchen würde. Ich habe sie aufrichtig und offenherzig im Umgange gefunden. Wenn ich mich aber nicht irre, so sind sie mit vielen guten Vertrauen und vortheilhaften Einbildungen von ihren gemeinschaftlichen Anordnungen eingenommen. Und wer sollte sich nicht ein bißgen darauf einbilden, wenn er Lehrer und Zuhörer, Aeltester und Bruder, und alles miteinander zugleich ist?

Wenn man mit ihnen über ihren Anstalten reden will, so muß man fürsichtig zu Werke gehen. Es ist wahr, daß sie zween besondere Säze haben, und daß man folglich zwey hauptsächliche Warheiten gegen sie auszuführen hat; nehmlich

I.) daß es den Christen nicht frey stehe, eine kirchliche Gesellschaft nach ihrer eigenen Einbildung und Gutdünken zu errichten, wie es etwan dem ersten Anblike nach am vernünftigsten erscheinen möchte, sondern daß die Anordnung GOttes und seiner unfehlba-

fehlbaren Knechte die Vorschrift seyn muß. Kurz, man muß aus der Schrift zeigen, daß die Errichtung von Lehrern und Vorstehern in der Kirche göttlichen beständigen Rechts, und nicht nur eine auserordentliche Anstalt der ersten Kirchen gewesen ist. Man muß zeigen, daß man vielmehr die allgemeine Freyheit zu sprechen als eine auserordentliche Sache anzusehen hat, welche entweder hat müssen ein Ende gewinnen, oder doch, wenn sie noch heut zu Tage Plaz greifen solle, das ordentliche Lehramt nicht aufheben, noch demselben entgegen gesezt werden kan. Man muß zum Exempel zeigen, daß selbst die Korintische Gemeine, auf deren Beyspiel sie sich so sehr verlassen, noch zu den Zeiten der Apostel ihre Lehrer und Aeltesten bekommen hat, da sie aus den auserordentlichen Zustande in den ordentlichen versezt wurde. Man muß zeigen, daß Gemeinen, denen es an Erkentnis gar nicht gefehlt hat, (dergleichen die von Efesus war) und welche nach dem Zeugnisse der Schrift in den alleredelsten Umständen gestanden, zwar zu gemeinschaftlichen Uebungen untereinander sind erinnert worden, Efes. 5, 19., aber dem ungeachtet ordentliche Lehrer und Aeltesten gehabt haben, Ap. Gesch. 20, 17. 28. Man muß zeigen, daß die Eigenschaften, die die Apostelн von den Lehrern erfordern, nicht auf auserordentliche und mit Wundergaben ausge-

ausgerüstete Menschen abzwekken, und daß den Gemeinen gegen ihren Lehrern solche Pflichten aufgegeben sind, als sich vor alle, auch die gelehrteste Christen zu allen Zeiten schiken, wenn gleich jeder das geschriebene Wort GOttes in seinen Händen hat. Man sehe zum Exempel Ebr. 13, 17. Man hat unendlich viele Beweisthümer wider sie. Es ist kaum zu begreiffen, wie vernünftige Leute eine so klare Sache nicht erkennen, wenn sie anders die Schrift mit redlichen Herzen lesen.

II.) Der andere Hauptsaz diser Gemeinen ist die weit ausgedehnte kirchliche Vertragsamkeit. Man muß ihnen zuerst eingestehen, daß es billig ist, die Irrende in dem gemeinen Wesen zu dulten, ja ihnen auch ihre Gottesdienstliche Uebungen zu lassen; und daß es billig ist, auch Christenliebe und gute Hoffnung vor die Irrende zu haben, wenn man siht, daß sie in guter Meinung irren, und auch die wenige Gründe der Warheit, die sie annoch haben, oder so gar die Irrthümer, in denen sie stehen, als Beweggründe zum Dienste GOttes und zu ihrem Heil nach ihrer besten Einsicht anwenden. Man muß zeigen, daß man mit jedem, mit dem man etwas gemeinschaftlich hat, in einer Gesellschaft in so ferne ist, mithin in weitläufigem Verstande auch mit denen, welche in vielen Dingen gröblich irren, in einer gewissen Gesellschaft steht, in

Ansehen

Ansehen der Ueberreste der Warheit, die sie annoch haben. Aber man muß zeigen, daß die Natur und der Begriff der kirchlichen Gesellschafft noch etwas mehrers, nehmlich eine genaue Uebereinstiṁung in der Glaubenslehre erfordern. Die Einheit der unsichtbaren Kirche hebt die Verschiedenheit der sichtbaren Kirchen nicht auf. In der Verhältnis, als man viel oder wenig mit einander gemein hat, nehmen auch die Grade der Gesellschaftlichkeit zu oder ab. Je genauer man miteinander übereinstimmt, desto mehr hat man mit einander gemein, desto genauer und zahlreicher sind die Bande der Gesellschaft. Wenn zwo Personen beyderseits in ihrer Art GOtt fürchten, übrigens aber nur die heilige Schrift überhaupt, und den Saz, daß JEsus der Christ ist, mit einander gemein haben; so haben sie nicht so vieles gemein, als zween andere Christen, die beyderseits GOtt fürchten, und dabey die Schrift nach einerley Weise verstehen, das ist die Schrift und den Sinn der Schrift und die Begriffe von allen Säzen der Religion gemein haben. Gesezt nun, daß jenes allein genug seye, ermeldte zwo Personen nicht nur zur unsichtbaren, sondern auch zur sichtbaren kirchlichen Gesellschaft zu verbinden, aus welcher nicht nur eine gewisse allgemeine und weitläufige, sondern alle mögliche Vereinigung der Christen fliesse: Wie wird dann diejenige Gesellschaft heis-

R sen,

sen, in welcher dise Christen stehen, die auch in den Begriffen von der Schrift überein kommen? Haben dise doch unsäglich vielmehr miteinander gemein, folglich Gründe zu weit näherer Verbindung! Was gibt es denn aber vor nähere Christliche Verbindung, als diejenige, die uns zugleich zur unsichtbaren und zur sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft vereinigt? Ists nicht so, daß jene wohl Glider der unsichtbaren Kirche zusammen seyn können, dise aber alleine, als Glider der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche zugleich beysammen stehen dörfen?

Eine dauerhafte Gesellschaft erfordert, daß man 1) einerley Endzwek 2) gemeinschaftlich, das ist, mit vereinigten Kräften, mit vereinigten Anschlägen, mithin nach einerley Plan und genau übereinstimmender Vorschrift auszuführen gedenke. Wenn man entgegen gesezte Beweggründe und sehr unterschiedene Plans hat, um aus dem Reiche des Zorns in das Reich der Gnade versezt zu werden, und in demselben fort zu gehen; ist es wohl möglich, daß man in solchem Falle mit vereinigten Kräften und gesellschaftlich den Lauf der Seligkeit befolge, mithin daß man eine kirchliche Gesellschaft schliesse? Ich denke, wir können wohl Liebe, gute Meinung und Hofnung von denenjenigen haben, die einen ganz andern Weg nach einer gewissen Stadt, dahin

hin wir auch gedenken, antreten; wir können ihnen von Herzen Glük zu ihrer Reise wünschen; aber wir können keineswegs in ihrer Gesellschaft reisen, wenn wir eine ganz andre Reiseordnung vor uns haben.

Leute, die in wichtigen Glaubensbegriffen von einander abweichen, können zwar wohl mit einander über den Sinn der Schrift geistliche Gespräche pflegen, aber sie können einander in deme nicht dienen, auf welches eigentlich eine kirchliche Gesellschaft zielet, nehmlich einander selbsten oder durch einen dazu ernennten und gemeinschaftlich unterhaltenen Lehrer zu ermuntern, oder einen guten geistlichen Rath zu ertheilen, oder einander die Art und Weise lebhaftiglich vorzuhalten, wie man vor GOtt begnadigt werden, die Sünde überwinden und den Christenlauf befolgen müsse, und so ferner. Solcherley Leute werden sich vergeblich bemühen, eine gesegnete Bewegung und eine feurige Inbrunst in den Herzen derer aufzublasen, die ganz andere Meinungen haben. Die kirchliche Gesellschaft ist nicht so wohl um dem Verstande, als vielmehr um dem Willen der Menschen zu Hülfe zu kommen, errichtet. Will man disen bessern, so muß man wahrlich aus einerley Gründen reden: die Wahrheiten müssen schon allerseits voraus gesezt seyn, und die Herzen können nur durch Gründe, die man vor wahr und vor die wichtigste hält, be-

stürmt und überwunden, und zum Gehorsam gebracht werden. Wie will man dises zuwege bringen, wenn man z. E. mit einem Lutheraner nach den Säzen der Socinianer redet? sein Bestes wird zurükke bleiben, und er wird noch dazu vieles für falsch halten. Man wird ihn nicht ermuntern, sondern betrüben oder gar verwirren. Wollte man aber in der Gemeine blos mit den Worten der Schrift, und so allgemein reden, daß alle Christensekten es auf sich ziehen könnten, so wäre es in so ferne kaum der Mühe werth; so läse jeder die Schrift lieber zu Hause. Es ist bey nahe unmöglich, etwas hauptsächliches in der Gemeine vorzutragen, ohne daß man aus den Begriffen rede, nach welchen man die Warheiten der Schrifft versteht. Es ist wahr, man kan zu gemeinschaftlichen Nuzen die Tugenden anpreisen, und die Laster bestrafen, wenn man gleich in den Hauptlehren weit unterschieden ist. Allein dergleichen Morale macht das Wesen des Christenthums lange nicht aus. Wie, wenn der eine Bruder überzeugt ist, daß alles vergeblich seye, wo man nicht den Grund und die Bewegursache aller guten Werke in dem Glauben an das vollgültige Verdienst des Erlösers suchet? Wie, wenn er glaubt, man könne kein volles Vertrauen zu den Verdiensten des Erlösers haben, wenn man disen nicht vor den ewigen und wah-

ren

ren GOtt hält? Sein Mund wird von disen Wahrheiten überfliessen, sein Herze wird davon voll seyn. Wenn man dise Dinge vorbey geht, so wird ihn das wenigste rühren, was man sonsten sagen kan; er wird alles vor eine magere Morale halten. Wenn hingegen er viles davon reden wird, so werden die von der andern Parthey, die es anhören, ehe die Köpfe schütteln, als dadurch erbauet werden.

Wie haben doch die Apostel bey ihren Lehrlingen so ernstlich auf einerley Begriffe gedrungen?

Man muß den Collegianten zeigen, daß zwar ihre Gesellschaft in Frieden besteht, weil es gerade so zutrifft, daß sie meist einerley Begriffe haben; daß aber, wenn sie würden eine Versammlung seyn von allerley Leuten, die die Ordnung des Heils nach den Begriffen der Mystikken, der Dippelianern, der Socinianern, der Remonstranten, der Römischkatholischen und der Lutheraner oder Reformirten abmässen, daß sie, sage ich, so dann entweder ohne Frucht zusammen kommen, oder statt der Erbauung und Ermunterung der Herzen nichts als geistliche Disputationen haben, oder sich bald trennen, und gleich mit gleich verbinden würden.

Man muß ihnen weiter zeigen, daß das Abendmahl des HErrn ein Sigel der kirchlichen Gemeinschaft ist, und gleichglaubende

Brüder erfordert, mithin nicht kan von allen denen gemeinschaftlich und zugleich genossen werden, welche in den Hauptsäzen des Christentums weit unterschieden sind. Wie widersinnisch ist es doch, daß ein Bruder solle dörfen in öffentlicher Gemeine vor der Begehung des Abendmahls wider die Gemeinschaft mit andern gegenwärtigen Collegianten protestiren, (wie sie sagen,) von welchen er weißt, daß sie Dinge glauben, die seiner Meinung nach schädlich und gefährlich sind; und er solle hernach doch mit ihnen von **einem** Brode essen, und von **einem** Kelche trinken! er verwahrt sich mit Worten, daß er nicht will mit disen oder jenen **ein** Leib seyn, und er thut doch das mit ihnen, wodurch man nach der Ordnung GOttes **ein** Leib zusammen werden und bleiben will.

Man muß endlich zeigen, daß ein gewisser Abscheu vor dem Geiste der Verfolgung, welcher unter vielen Christen geherrscht hat, die Collegianten zwar billig zur Liebe und Vertragsamkeit gebracht, aber zugleich zu einem andern Extremo verleitet hat, so gar eine kirchliche Gemeinschaft mit allen Partheyen der Christen zu unterhalten; daß ein sehr vernünftiges Mittel zwischen dem Verfolgen und Lästern und verdammen anderer Sekten, und zwischen der Vermischung in einen Haufen ist, nemlich alle Christen in Liebe und guter Hoff-

nung

nung zu tragen und zu fassen, aber doch nur mit denen die besondere und genaue kirchliche Gemeinschaft zu halten, die mit uns in den wichtigsten Lehren einig sind; ohne daß man deßwegen andere verdammete oder hassete. Alle Gründe, die sie zum Lobe der Vertragsamkeit anbringen, dienen zwar, um die Unbilligkeit des Hasses und der Widrigkeit der Christen zu beschämen, aber sie werden ihre Kraft verlieren, wenn sie eine kirchliche Verbindung erweisen sollen. Man muß nur fein genau auswikkeln, was kirchliche Gesellschaft heißt, und wie 1) von der politischen Toleranz, und 2) von der allgemeinen Christlichen Vertragsamkeit, Liebe und Verbindung unterschieden ist. Doch ich habe bey nahe zu viel hievon geredet. Alle übrige besondere Meinungen, die man bey Collegianten findet, sind nicht eigene allgemeine und charakterisirende Säze diser Gesellschaft, und fallen mithin entweder in die Streitigkeiten mit andern Sekten, oder mit einzelnen Personen. Und davon habe ich hier nicht zu reden.

** Wenn man so kühnlich sagen darf, daß die Errichtung des besondern Lehr- und Aufseheramts nur so lange in der Schrift ist gemeinet gewesen, bis die Christen die Schriften des neuen Bundes würden allenthalben in ihren Händen haben: Was hinderts, daß man an das Verboth von dem öffentlichen Lehren der Weiber nicht auch

dise selbsterfundene Einschränkung anflikkt, daß es nehmlich so lange gegolten habe, bis auch die Weiber würden insgemein hie lernen lesen, und die heilige Schrift verstehen?

*** Man hat mich versichern wollen, wenn je und je ein Fremder oder ein Bruder selbst aufgetreten seye, und Dinge behauptet habe, die bey den meisten Mitglidern keinen Glauben finden, und ihren Favoritmeinungen entgegen stehen; so habe die Gedult bald ein Ende gehabt, und man habe einen solchen Redner mit vieler Heftigkeit zum Stillschweigen gleichsam genöthiget; mithin bestehe die vorgebliche Freyheit mehr in Worten als in der Sache. So lange man in der Gemeine rede, wie die Brüder es gerne hören, und so lange man es mit den Geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten zu thun habe, die den Socinianern und dergleichen Leuten etwa zu Leibe gehen wollen: so seye die Vertragsamkeit die grosse Losung diser Brüder; nicht aber, wenn jemand in ihren Versammlungen wider ihre Hauptsäze, darinnen sie meistens überein kommen, vieles einwenden wollte. Ich lasse dise Entschuldigung dahin gestellt seyn. Dises kan zum wenigsten einer ihrer Scribenten nicht läugnen, daß bald nach dem Ursprunge der Collegianten ein gewisser Prediger ihre Versammlungen gemeinschaftlich besuchen, und mit ihnen sprechen wollen;

wollen; daß sie aber, um seiner enthoben zu seyn, ihm entwichen seyen, und die Zeit samt dem Plaze ihrer Zusammenkunft, wider sein ernstliches Ersuchen, vor ihm verborgen gehalten haben.

**** So findet man die Sache in Holland. Alleine in Gröningen sieht es disfalls anders aus. Daselbst haben die Collegianten ihre Aufseher, Aeltesten und Diakonen, welche durch die volle Brüderschaft dazu erwählt werden. Dise sollen 1.) in der Lehre und im Leben gute Vorbilder seyn; 2.) sie sollen zu sehen, daß die Ordnungen, die die Gemeine errichtet hat, erhalten werden. 3.) sie sollen die Brüderschaft zusammen ruffen, die gemeine Gelder empfangen und berechnen, und nach den Befehlen der Brüderschaft anwenden, die Stimmen aufnehmen, u. d. gl. Ein solcher Aufseher ist jezo der Herr Eppo Botterman, der zugleich bey den vereinigten Flamischen und Waterlandischen Taufgsinnten ein Lehrer ist. Indessen haben sie doch kein besonderes Lehramt, sondern sind Collegianten, so ferne noch einem jeden unter ihnen erlaubt ist, öffentlich zu sprechen. Einen andern Unterscheid der Gröningischen und Holländischen Collegianten werde ich unmittelbar hernach anzeigen.

***** Die Gröningische Collegianten haben zwar kein besonderes Glaubensbekanntnis, aber ihr Aufseher behauptet gleichwohl in ei-

ner Verantwortung, die er zum besten seiner Brůder aufgesezt hat, daß man in seiner Gemeine die Lehren des Socinus und seiner Anhånger, (von der Heiligen Dreyeinigkeit, von der ewigen Gottheit des Sohnes, von der Genugthuung des Erlösers, von der Rechtfertigung, die alleine aus dem Glauben kommt u. d. gl.) fůr schwehre Irrthůmer halte; daß man einen Menschen, der dieselbe hegt, nur so lang dulten wůrde, als man hoffete, ihm zurechte helfen zu kőnnen; daß man sich seiner Brůderschaft entschlagen wůrde, wenn er sich in disen Irrthůmern wůrde feste gesezt haben. Das lautet ganz anders, als wenn man die ůbrigen Collegianten hőrt. Dise erfordern weiter nichts, als daß man glaube, JEsus seye der Christ, die Ursache der Seeligkeit, daß man die Schrift als GOttes wort erkenne, daß man keinen Irrthum behaupte, der in der Schrift ausdrůklich verurtheilt und verdammt ist, (als z. E. wenn man die Auferstehung der Todten laugnete,) und daß man nicht in offenbaren Werke des Fleisches lebe. Da kőnnen die Socinianer tůchtige Mitglider seyn, und sie sind es auch wirklich. Ja sie erfordern von einem Bruder nicht einmahl, daß er getauft seyn solle. Denn die Socinianer, die ihnen doch so lieb sind, hielten die Taufe fůr etwas ůberflůßiges.

Die Collegianten zeigen den Begriff, den sie von der Vertragsamkeit und der Freyheit zu sprechen haben, öffentlich in ihrer Reinsburgischen

gischen Versammlung an. Das leztere nehmlich die Freyheit öffentlich zu reden, üben sie allezeit in ihren besondern Collegien; * in deren einigen wird auch das Abendmahl gehalten; ** da sie denn insbesondere, so wohl als zu Reinsburg, bezeugen, daß sie alle wahre Christen, wenn sie in besondern Glaubenspunkten auch noch so sehr voneinander abgehen, brüderlich vertragen und an des Herren Tafel zulassen wollen. ***

* Nehmlich alle Collegianten kommen jährlich von allen Orten zu zweyenmahlen in Reinsburg zusammen. Die Collegianten aber, die in jeder Stadt beysammen wohnen, haben ausser dem ihre wochentliche besondere Ubungen in derjenigen Stadt, deren Einwohner sie sind.

** Vornehmlich in Amsterdam, Gröningen und Leuwarden.

*** Aller diser Vertragsamkeit unerachtet haben die Collegianten dennoch im vorigen Jahrhunderte eine langwührige und grosse innerliche Spaltung erlitten. Johannes und Paulus Breitenburg waren Kaufleute in Roterdam, und zugleich, besonders jener, ansehnliche Mitglider in der Gemeine der Collegianten. Sie bekamen aber zween andere ebenfalls angesehene Männer von ihrer Bruderschaft zu gegnern. Dise waren Abraham Lemmerman und Franz Kuiper, jener ein Kaufmann, und diser ein Buchhändler, der sich durch die Ausgabe der Bibliothecae

cae fratrum polonorum bekannt genug gemacht hat. Dise leztere wohnten meistens in Amsterdam. Der erstere von den zuerst genennten Männern hatte mit einigen guten Freunden eine besondere Versammlung über die Gründe der Christlichen Religion errichtet, und dabey das Absehen gehabt, die Lehre von GOtte, und den Göttlichen Dingen aus der Vernunft herzuleiten, und klar zu machen, dahingegen Kuiper mit den Socinianern davor hielt, daß die Vernunft durchaus nichts von GOtte wisse. Das gab den Anfang zur Widrigkeit. Da aber Breitenburg sich eine natürliche Gottesgelahrheit auffsezen wollte, gerieth er über seine Betrachtungen auf Spinosisiische Irrthümer; er glaubte nun im Gegentheile, einen Mathematischen Beweis davon gefunden zu haben, daß kein solcher GOtt seye, als die Schrift ihn vorstellet; denn damahls galt Spinosa viel in disen Landen. Das erfuhren die zween Männer von der Parthey; sie giengen daher auf ihren Gegner los, und griffen ihn als einen Atheisten an, und wollen ihn aus der Bruderschaft verstossen wissen. Diser laugnete nicht, daß er einen so genannten Mathematischen Beweis habe, wie er anfangs vorgegeben; er hielte aber davor, daß man dennoch der Schrift glauben könnte und müßte, auch wider Mathematische Beweise, weil gleichwohl wie er sagte, ihre Lehre von GOtte und göttlichen Dingen so

schön

schön und einnehmend wäre; er meinte, man könne Dinge glauben, die wider die Vernunft streiten. Die andere Parthey widersprach disen leztern Saze, und behauptete, daß alles, was der Mensch glauben sollte, vernünftig seyn müsse. Sie schreiben heftig und vielfältig gegen einander; und der Streit hatte kein Ende, so lang die Häupter lebten, obgleich der berühmte Limborch und gelinde Collegianten den Streit zu schlichten suchten, und jener schriftlich zeigte, daß man zwar nicht wider die Vernunft, aber wohl über die Vernunft glauben könne und müsse; dise aber behaupteten, daß Breitenburg dennoch glauben könnte, wenn er gleich sich einbildete, wider die Vernunft zu glauben. Vielmehr tasteten die Breitenburge die Person des Kuipers an, und wollten aus seinem schriftlichen Lebenslaufe, den er sich selbst zur Nachricht aufgesezt hatte, ersehen haben, daß er grosse und garstige Sünden auf sich habe, und also die Ausschliessung aus der Gemeine verdiene, da er hingegen das erstere nicht eben laugnete, aber seine erfolgte Bekehrung vorschüzte. Dazu kam noch ein anderer Streit. Ein gewisser Bruder, Nahmens Jacob Jansohn, protestirte in der öffentlichen Versammlung, daß er, ungeachtet er mit allen Anwesenden wirklich zum Nachtmahl gehen wollte, dennoch mit denen aus der Gemeine, die den Gebrauch der Wafen

billig-

billigten, keine wahre, innere und brüderliche Gemeinschaft haben könnte. Da war die Frage, ob dergleichen Protestationen oder Verwahrungen billig und zu dulten seyen? Breitenburg laugnete es, denn er dachte, Kuiper würde widrigenfalls eben dergleichen wider ihn vornehmen; Kuiper aber behauptete es. Jener fand Gelegenheit, denn zuvorgenennten Jansohn selbsten dahin zu bringen, daß er widerrief, und seine zuvor abgelegte Protestation für Ubel gethan erklährte. Doch erbitterte den Franz Kuiper noch mehr. Er fand Gelegenheit sich zu rächen. Die beyderseitige Streit-Schriften waren unter der Bedingnung gewechselt worden, daß sie nicht in den Druk kommen sollten, und wurden alle an Johann Hartigfeld, einen vornehmen Mann und berühmten Collegianten übergegeben. Nach dessen Tode hatte Kuiper dieselbe *allesamt* an sich gebracht, und machte *sie nun* durch den Druk gemein. Dadurch wurden Breitenburgs gefährliche Säze vor aller Welt bekannt; disem aber entgieng die Gedult, er brach die Bruderschaft mit jenen gänzlich ab, und beschuldigte Kuipern getriebener Werke des Fleisches, denn nach den Säzen der Collegianten konnte er unter seinem andern Titul ausgeschlossen werden; dises fleischliche Werk aber war ein Mord, und zwar ein geistlicher Brudermord, den Kuiper an Breitenburgen sollte

began-

begangen haben; weil er ihm allen Glauben an GOtt, der doch das geistliche Leben ist, absprach. So scharfsinnig ist die Kezermacherey, um ihren besondern Haß unter die Geseze und Erfordernisse der Kirche zu verbergen! Breitenburg hatte seinen Anhang in Roterdam, Kuiper aber in Amsterdam. Jener schrieb an die Gemeinen, und wollte sie in seine Absichten ziehen, und von der andern Seite ward wieder dagegen geschrieben. Kurz, der Streit gieng im Jahre 1672. an, die volle Trennung erfolgte im Jahre 1686; und es wurden in Reinsburg in zweyen unterschiedenen Häusern zwoo Versammlungen von Collegianten gehalten, die einander hasseten. Gleichwohl war eine Parthey neutral, und besuchte allezeit beyde Versammlungen. Nachdem die Urheber des Streits gestorben waren, so gediehe es mit dem Anfang dises Jahrhundert zu einen Vergleiche, und die beyde Partheyen wurden wiederum eine einige Gemeine. Anfangs hielt man die Versammlungen in den beyden Häusern Wechselsweise; hernach ließ man das Breitenburgische Versammlungshaus leer stehen, und jezo kommt man nur an diser Stätte zusammen, da Kuiper mit den seinigen die Versammlungen gehalten hat; denn dises ist der ursprüngliche Versammlungsplaz der Collegianten, in dessen Besize der Kuiperische Anhang geblieben war. Man sieht die beyde

beyde Pläze annoch heutiges Tages. So lang die Trennung währte, waren auch die besondere Gemeinen in den Städten in zween Hauffen getheilt.

Die Reinsburgische Versammlung wird auf folgende Weise gehalten: Am Sonnabend kommt man zusammen, um einander zu dem bevorstehenden Abendmahle vor zu bereiten. Hier verrichtet erstlich jemand ein Gebethe, hernach ersucht man, daß jemand unter den versammleten Personen die Gemeine durch eine aus dem Worte GOttes hergeleitete Rede erbauen möchte. Dises geschicht auch, doch allezeit durch jemanden, der sich schon zuvor dazu bereitet hat.* Man läßt hernach Zeit und Freyheit für andere über, um etwas beyzufügen, und die Zusammenkunft wird durchgehends mit einem Gesange und allezeit mit einem Gebethe geendigt. Am Sonntag Morgens hält man das Abendmahl. Zuvor geschicht eine Vermahnung, in der *Absicht*, daß die Gemüther zu ehrerbietiger Beobachtung, diser Cerimonie mehr aufgewekkt werden möchten. Hernach ersucht man, ob jemand aus der Gesellschaft das Brod und den Wein austheilen wollte. Derjenige, der sich dazu geneigt und tüchtig findet, tritt zu dem Tische hin, beschreibt die Art und Natur diser Versammlung umständlich,** und fügt durchgehends bey, daß er darum, weil er etwa dise Tafel bediene, keineswegs würdiger oder vornehmer verdiene gehalten zu werden, als der

gering-

geringste von denen, die an derselben sizen werden. Wenn das Abendmahl mit eben disen Kirchlichen Gebräuchen *** gehalten worden ist, als man bey andern Protestanten zu thun pflegt: so geht die Versammlung aus einander. **** Am Abend kommt man wiederum zusammen, um einander zur Dankbarkeit aufzuwekken. Am Montage Morgens wird nochmahls eine Anrede, zu gutem brüderlichen Abschiede, gethan, in welcher man einander zur Standhaftigkeit und zum Fortgang in der Gottesfurcht ermahnt. Hernach zieht ein jeder wieder an seinen Orte. *****

* Es werden zuvor bey verschiedenen Gemeinen in der Nachbarschaft Anstalten gemacht, im Falle, daß sich niemand von selbst anbieten sollte, um das Wort zu führen, und die Handlungen zu verrichten; mithin wird zu jeder öffentlicher Rede ein tüchtiger Mann ausgesucht; und diser Person, die auf solche Weise von den Brüdern bestellt ist, greift insgemein niemand vor. Die fünff besondere Gemeinen, Roterdam, Leyden, Amsterdam, Harlem und Nordholland, (welches leztere zwar verschiedene Gemeinen begreift,) welche für die Unterhaltung der Reinsburgischen Versammlung in leiblichen Dingen sorgen, besorgen auch dises. Es sind, wie wir gesehen haben, gerade fünf Gottesdienstliche Handlungen, am Sonnabend eine, die andere am Sonntage Morgens, die dritte bey dem Abendmahle selbsten

sten, die vierdte am Sonntage Nachmittags, die fünfte am Montage Morgens. Mithin hat jede von obbemeldten Gemeinen etwas zu besorgen. Sie wechseln aber in einer gewissen Ordnung um. Bey jeder Gemeine aber lesen diejenige Personen, die in Reinsburg zu sprechen jemahls gepflegt haben, (dazu man allezeit die Tüchtigste nehmt,) einen aus ihrem Mittel aus, der sich sodann zu der erforderlichen geistlichen Verrichtung bereitet. Das geschicht wohl sechs oder mehr Wochen zuvor, ehe die Handlung in Reinsburg erfolgt. Zur Behandlung des Abendmahls nehmt man insgemein alte ehrwürdige Männer.

** Die Art und Natur diser Versammlung, mithin auch einiger maasen der Innhalt der Rede besteht vornehmlich in folgenden: Wenn man die unterschiedene Begriffe der Menschen betrachte, wie sie aus *unterschiedenen* Meinungen aus mehr oder weniger Einsicht und Gebrauche der heiligen Schrift aus der verschiedenen Landsart, aus der Auferziehung und dergleichen entstehen: so finde man leichtlich, daß die Menschen nicht geschikt seyen zur Ubereinstimmung in den Sachen des Gottesdiensts, nnd daß ganz sicherlich kein verständiger Mensch die Wahl habe, sich nach seinem Gefallen Begriffe zu machen, sondern daß ein jeder der Leitung seines Verstands nothwendig folgen müsse, ungeachtet diser selbst mit der Zeit seine Begriffe

griffe in vielen Dingen zu ändern pflege; daß man auch niemanden beymessen könne, als ob er in den allerwichtigsten Sachen mit Vorsaze irre. Man sezt hinzu: Es habe dem Allerhöchsten GOtt nicht beliebt, Menschen von einerley Verstande und Begriffen zu schaffen, oder die Religion so einzuschränken, daß es unmöglich wäre, in derselben von einander abzugehen; unerachtet ihm ein leichtes würde gewesen seyn, alle Religionen unter eine einige Richtschnur zu bringen, so wie bey andern Sachen geschehen, in deren Absicht es um der menschlichen Gesellschaft willen höchst nöthig gewesen; Z. E. daß bey allen Völkern zwey und drey zusammen fünfe ausmachen. Es habe auch weder diser höchste GOtt, noch der in aller Weißheit vollkommene JEsus gut gefunden, einen unfehlbaren mündlichen Richter in der Kirche nachzulassen, sondern einen jeglichen an das geoffenbarte Wort der Gnade, und an sein eigen Gewissen verwiesen; indessen bleibe dises unverlezlich feste, daß die Jünger JEsu die Liebe und Eintracht zur Liberey haben. Dahero seye es höchst nöthig, daß man einander, unerachtet der Verscheidenheit in Meinungen, dulte und trage, wie man selbst wünsche geduldet und getragen zu werden. Demnach müsse man durch das Band der Verträgsamkeit in der Liebe miteinander verbunden bleiben; indeme sicherlich lieblos seye

zu verurtheilen, und tyrannisch, jemanden zu verfolgen; Nicht als ob ihnen gleichgültig schiene, was vor Meinungen auch in den streitigen Stükken des Gottesdiensts gehegt wurden. Sie halten in allewege davor, daß die eine besser zu der Ehre GOttes und JEsu Christi, und zur Beförderung der wahren Tugend und Gottesfurcht anleite, als die andere. Auch seye ihre Meinung nicht, als ob es ungeräumt wäre, wenn jeder in der kirchlichen Haushaltung, in welcher er steht, und daraus er nicht nöthig hat auszugehen, eine Bekenntnis-Formul für sich selbsten habe; nur müsse man sich in acht nehmen, damit man diselbe nicht Andern als eine Richtschur hochmüthiglich vorschreibe; da doch GOtt und JEsus Christus alleine ein unumschränktes Recht über die Menschen, nicht aber dise dergleichen übereinander haben. Demnach bieten sie aus disem Grunde die Hand der Brüderschaft an alle Protestanten, (die Römische Christen schliesen sich selbsten aus, indem sie einen sichtbaren geistlichen Oberrichter haben,) und an alle wahre Christen, die da bekennen, daß JEsus ist der Christ, der Sohn des lebendigen GOttes, von was für Sekte sie auch seyn möchten; um daß dise an einer Tafel, über welche JEsus Christus alleine zugebieten habe, durch den Gebrauch des heiligen Abendmahls öffentlich bezeugen möchten, daß sie allesamt Glieder

der seyn von Christi Leibe, dessen geseegnetes Hanpt er alleine ist; mithin, daß sie die Einigkeit des Geists unterhalten wollen durch das Band des Frides. Sie glauben, daß dises der einige Weg sey, um die jämmerliche Trennungen des Christenthums wider zu heilen, und daß solch eine Vereinigung nicht unmöglich seye, bestärken sie so gar durch das Beyspiel der Juden, die ehmahls unter dem Nahmen von dreyerley Hauptsekten in vielfältigen Widersprüchen gegeneinander bestanden, und gleichwohl als Brüder ihren Gottesdienst zu Jerusalem einmüthiglich verrichtet haben. Es dünke ihnen auch ein hieher gehöriges Sinnbild zu seyn, daß man durch verschiedene Thore in die heilige Stadt, in das neue Jerusalem eingehen solle; Auch diene die erste Christenkirche zum Beyspiel, wie man bey verschiedenen Meinungen ein Herze und Sinn und Seele seyn könne. Sie verwahren sich feyerlichst, daß sie bey ihrer Zusammenkunft frey seyn von aller Trennung, Spaltung und verbothenen Sektirey, und meynen hierunter dem löblichen Vorbilde der ersten Reformatorn zu folgen, welche gegen die sektirische römische Kirche gezeugt, und das unerträgliche Joch der Oberherrschaft und der Inquisition abgeschüttelt haben. Sie wollen demnach keine Sekte heissen; wenn sie aber doch davor gehalten werden sollen, so

wollen sie eine solche seyn, um aller Sektirerey den Garaus zu machen. Sie verwahren sich aber auch, daß sie kein Abendmahl halten wollen mit gottlosen Menschen, die in Sünden leben, auf welche in der heilgen Schrift die Verdammnis gesezt ist; sie überlassen aber jedem, sich disfalls selbst zu prüfen. Im Gegentheil dringen sie stark an, auf die Ansübung der wahren Heiligkeit und Gottesfurcht, und auf den Besiz der Früchte des Geistes; zum wenigsten, daß man nach ungeheuchelter Reue und Betrübnis über seine Sünden, sich übergeben habe, um unter dem Beystande des Geistes GOttes dem Allerhöchsten in aller Treue fortan zu dienen. Ich habe dise ganze Anmerkung aus einer kleinen Schrift eines Collegianten genommen, weil sie vieles von den Einsichten diser Brüder enthält; unerachtet ich wohl weiß, daß die Collegianten jezo *ihre Anreden* vor dem Genusse des Abendmahls viel praktischer einzurichten pflegen.

*** Derjenige Mann, dem die Bedienung des Abendmahls übertragen ist, tritt vor den Tisch, der mit einem leinen Tuche belegt, und mit einer Schüssel mit Broden, auch mit zween zinnern Trinkbechern besezt ist; unten aber stehen steinere Krüge mit Wein angefüllt. Er hält eine Rede, in welcher er zulezt auch von den Pflichten der würdigen Genossen des Abendmahls, abson-

absonderlich von dem Angedenken des grossen Leydens unsers Erlösers, und dergleichen, handelt; und alle Christen einladet. Er thut hernach ein bewegliches Gebethe. Er bittet zulezt die Gäste, daß sie in guter Ordnung, und zwar die Mannsbilder zuerst herzutretten mögen. Indessen macht er die Brode zurechte und füllet die Becher mit Wein, und indem er dises thut, singt eine einzelne Person ein tauglich Lied. Dises einzelne Gesang halten sie deßwegen vor gut, weil dadurch die ganze Zuhörerschaft erbaut wird, die die Worte eines einzelnen Menschen Menschen versteht, aber die Stimme vieler zugleich singenden Menschen nicht unterscheiden, mithin nicht erbauet werden kan, in Absicht auf diejenige, welche nicht selbst mitsingen. (Ausser dem pflegt man in ihren Gemeinen insgesammt zu singen.) Indeffen tretten 14. oder 15. Brüder, (denn so viel umfaßt der Tisch,) die die nächste sind, ohne einigen Rang hinzu. Es gehen oftmahls junge Leute unter den ersten mit hin, um zu zeigen, daß da kein Unterschied gehalten wird; Sie sezen sich um den Tisch. Der Freund aber, der das Sacrament bedient, bleibt an seiner Stelle stehen. Er sagt die Worte der Einsezung her, und bethet über das Brod, ungefehr, wie oben von den Taufgesinnten erzehlt worden ist. Hernach bricht er es, unter eben solchen Umständen, wie an lezt-

 gemeld-

gemeldten Orte angezeigt worden, und gibt es den Brüdern, die neben ihm sizen, mit den Worten, die bey den Taufgesinnten auch üblich sind. Die übrigen greiffen sodann auch zu, und brechen sich jeder ein Stük ab; sie essen zugleich. Derjenige aber, der die Handlung bedient, begleitet es mit guten Wünschen. Hernach bethet er auch über den Kelch, und gibt denen, die neben ihm sizen, die beyde Kelche. Sie trinken einer nach dem andern; Er aber begleitet auch dise Handlung mit einem eifrigem Wunsche. Hierauf tritt die erste Parthey ab, und es kommen andere Freunde; dise gebrauchen das Brod und den Wein, ohne dazwischen kommendes Gebethe oder Wunsche; der Bediener der Geistlichen Handlung erklährt bey jeder Tafel ein gewisses Stük des Leidens JEsu. So fährt man fort, bis die Handlung zu Ende geht, da der Bediener mit der lezten Tafel die geseegneten Zeichen zugleich genießt. Er geht hernach auch wider zurük an seine Stelle, und die Handlung wird mit Gebethe und Gesange beschlossen.

**** Zur Zeit, da das Abendmahl gehalten wird, wird Almosen eingesammlet, welches, wenn man die Anzahl der versammleten Personen dagegen hält, sehr ansehnlich und reichlich auszufallen pflegt. Dises Almosen wird allezeit und alleine zum Dienste der armen Einwohner in dem Dorfe Reinsburg

burg verwendet. Hievon, wie auch von dem Zulauffe vieler Menschen, welche ein ziemliches Geld aufwenden und zurük lassen, hat dises Dorf einen merklichen Zufluß.

***** Alle geistliche Reden in Reinsburg sind frey, und an keine biblische Vorlesungen gebunden. Am Sonnabend wird eine Prüfungsrede gehalten, am Sonntage redet man von der grossen Liebe JEsu, der sich vor die Menschen in den Tod gegeben hat. Am Abend wird die Gemeine zum Loben und Danken gegen dem liebreichen Erlöser aufgemuntert, und so weiter.

Es kan nicht geläugnet werden, daß die Erbauungsstunden der Collegianten je und je sehr einnehmend sind, daß man da mit grosser Freudigkeit und mit vieler Gewalt reden hört, daß der Redner manchmahl seine Worte mit vielen Thränen begleitet. Der Artikel von der Vertragsamkeit und Liebe der Christen hat ohnehin etwas anlokendes an sich. Insbesondere fället es wunderbar, wenn man etwa einen mehr als achzigjährigen Socinianer sieht von der Liebe unsers grossen JEsu mit ausserordentlicher Hefftigkeit und Bewegung seines Herzens reden, oder an disen Heiland ein feuriges Gebethe thun, dabey er unzähliche heisse Thränen vergießt. In Warheit die vorkommende Gnade unsers Erlösers würket auch bey denen, die nur ein wenig etwas von ihm wissen, und die mit

dem wenigen nicht boshaftiglich umgehen. Und o! daß sie Ihn ganz erkenneten, wie noch viel grösser, wie viel edler, wie unschäzbar würde er ihnen sodann allererst werden!

Wir haben bereits angemerkt, daß die Tauffe, mit dem Untertauchen unter das Wasser, in Reinsburg noch gebräuchlich ist. An dem Ende des Dorfs gegen Osten zu steht ein grosses Haus, * in welchem einer ziemlichen Anzahl von Gästen, die bey der Reinsburgischen Versammlung erscheinen, freye Tafel und Wohnung auf Unkosten einiger Collegianten gegeben wird. An einem Wassergraben, welcher durch den Garten dises Hauses geht, ist vor ungefehr zweyen Jahren eine vierekigte Taufgrube gegraben worden, in welche man das Wasser kan lauffen lassen, und die Tauffe also ohne Verhinderung oder Beschwehrlichkeit der Taufinge, verrichten. ** Wenn jemand willens ist, *sich hier* auf dise Weise tauffen zu lassen, so geschicht solches durchgehends zur Zeit der gewöhnlichen Reinsburgischen Versammlungen, am Sonnabend, vormittags. *** Die Taufinge legen, in einem grossen Zimmer des beweldten Hauses, eine öffentliche Glaubensbekentnis ab. Wann sie sich zu nichts weiter erklähren, als daß sie an GOtt und JEsum Christum glauben, und sich nach den Gebothen des HErrn verhalten wollen, so macht man dennoch keine Schwierigkeit, ihnen

nen die Tauffe widerfahren lassen, ohne daß man in Erwegung zöge, was sie etwa von den Lehrstükken urtheilen, über welche unter den Christen gestritten wird. Wenn die Bekäntnis abgelegt ist, kleiden sich die Manns- und Frauenspersonen jede in einem besondern Zimmer, in ein taugliches Gewand, und werden zu dem bemeldten Bade begleitet, in welchen sie niderknien, und durch jemanden, der sich dazu bereitet hat, und allezeit eine bejahrte Person ist, mit dem Haupte vor sich hin, zu einem einigen mahle, ganz unter das Wasser getaucht werden. Der Tauffer spricht unterdessen die gewöhnliche Taufs-Formul aus: Ich tauffe euch in dem Nahmen rc. **** Insgemein erklähret er zum voraus öffentlich, daß man ihm wegen der Taufbedienung keine Würdigkeit vor andern zuschreiben müsse. Gleich nach der Tauffe kommen die Getauffte in ihrer gewöhnlichen Kleidung, widerum in das zuerst benennte Zimmer, allwo sie zur Befolgung der Taufpflichten ermahnt werden. Ehe die Tauffe verrichtet wird, wird in eben demselben Zimmer eine Anrede an die Versammlung gethan, in welcher die Ursachen angegeben werden, warum man auf solche Weise tauffe, als daselbsten geschicht. Die ganze Handlung wird nicht ohne Danksagung, Gebethe und erbauliche Gesänge geendigt. Wir müssen indessen nicht erinnern zu vergessen, daß diejenige, welche auf dise

Weise

Weise getaufft worden sind, nicht eben darum von den Reinsburgern als Glider ihrer Versammlung und des Cörpers der Collegiantischen Gesellschaft angesehen werden, wie viele verkehrt und irrig geglaubt und geschrieben haben. Man tauft hier einander allein zu Glidern der allgemeinen Christlichen *Kirche*, und die Getauffte werden hernach eben so wenig zu den Reinsburgern, als zu einiger anderer Gemeine der Christen gerechnet, es seye denn, daß sie nach der Hand vor Reinsburger gehalten zu werden begehrten. *****

* Dises Haus nennt man insbesondere das grosse Haus. Es hat nicht nur einen weiten Umfang von mehr als dreysig Kammern, sondern auch einen grossen Garten und ausser disem eine weitläufige Allee dabey. Es ist in diser Absicht von einer Collegiantischen Person gestiftet, damit *einige* auswärtige Freunde dahinein *ziehen könn*ten. Daselbst hält man offene Tafel vor 60. bis 70. Personen, und unterhält einander dabey mit Gottesdienstlichen Uebungen, zur Zeit der Reinsburgischen Versammlungen. Dises Haus ist eigentlich eine Vermächtnis vor das Amsterdamische Waysenhaus der Collegianten. Die Regenten dises Waysenhauses hatten es anfänglich in sechs Wohnungen abgetheilt, und sechs guten Freunden auf Weise von Leibrenten überlassen, gegen einer Summe von

von dreyhundert Gulden vor jeden Theil. Dise sechs Personen gebrauchen das Haus, wenn sie nach Reinsburg kamen, und nahmen Leute, die ihnen wohl anstunden, mit sich in die ledige Kammern. Gleichwohl ist indessen eine Aenderung vorgegangen, und das Haus ist an zerschiedene reiche Collegianten zu vollem Kaufe gänzlich überlassen worden; welche nicht nur daselbst ihren Abstand nehmen, sondern auch die übrige Zimmer mit guten Freunden anfüllen.

** Man kan anch aus einem dabey stehenden Kessel warmes Wasser dazu lassen, so viel erforderlich ist.

Dise Taufstätte ist nicht bey dem Versammlungshause, oder wenn ich so sagen darf, bey der Kirche der Reinsburger, sondern bey dem grossen Hause. Denn die Collegianten wollen nicht, daß man dise Art der Tauffe als ein wesentliches Stük ihrer Versammlung ansehen solle; da sie Leute unter sich leyden, die entweder gar nichts aus der Tauffe machen, oder auf die Kindertauffe dringen, oder die Eintauchung vor unnöthig halten.

*** Es gehen aber viele Versammlungen vorbey, ehe die eine oder die andere Person getaufft wird.

**** Der Tauffer steht nahe bey der Grube, und thut ein Gebethe unter dem freyen Himmel. Hernach steigt er mit dem Taufflinge die Treppen hinunter; diser kniet nider,

der, und das Wasser geht ihn bis an die Kehle, jener aber steht aufrecht in dem Wasser.

***** Die Absicht diser Tauffe ist, 1) um denen zu Hülfe zu kommen, welche sich Anfechtung darüber machen, daß sie anderwärts nicht anders als mit Besprengung oder Begiessung, oder auch nicht ohne vorhergehende genaue Glaubensbekäntnisse getaufft worden sind oder getaufft werden können. 2) Um denen zur Tauffe zu helfen, welche sich Bedenken machen, so lange die Trennungen unter den Protestanten währen, Glider in einer der gegenwärtigen Gemeinen zu werden; sondern die ihrer Meinung nach lieber frey von Spaltungen bleiben, und dise oder jene Parthey der Christen in der Sektirerey nicht stärken wollen, zum Schaden der allgemeinen Liebe und Vertragsamkeit. Nehmlich so sprechen sie davon.

In den gewöhnlichen besondern Collegien, welche an verschiedenen Orten diser Lande, aufgerichtet worden sind, wird es mit der allgemeinen Freyheit, die Gesellschaft durch öffentliche Reden zu erbauen, eben so gehalten, wie in Reinsburg. Ueberall hat man die Gewohnheit, die Schriften des neuen Bundes in ihrem Zusammenhange zu behandlen.* Uebrigens benehmt dise Ordnung Niemanden die Freyheit, über einige andere Schriftmäsige Materie zu reden. Das Lesen, Bethen

then und Singen der Psalmen und anderer geistlicher Lieder,** welche leztere je und je durch eine einzelne Person, insgemein aber durch die ganze Versammlung insgesamt abgesungen werden, hat hier so wohl als zu Reinsburg Plaz. Einige diser Collegien werden ein einig, andere zweymahl, und etliche wenige dreymahl in der Wochen gehalten. Zur Haltung diser Collegien sind an einigen Orten besondere Häuser zubereitet;*** an andern Orten werden sie in den Kirchen oder Kirchenkammern der Taufgesinnten gehalten. Zu Roterdam pflegte man es ebenfalls in der Kirchenkammer der Remonstranten zu thun; doch dises ist schon vor vielen Jahren abgekommen.

* In jeder Gemeine der Collegianten sind Leute, die sich gebrauchen lassen, um öffentlich zu sprechen; andere aber hören blos zu, wiewohl dise auch Sprecher seyn können, wenn sie wollen, die Weiber ausgenommen. Diejenige nun, welche zu sprechen pflegen, machen auf alle Tage ihrer Zusammenkunft eine Verzeichnis von denenjenigen Schriftpläzen, welche in jeder derselben sollen verhandelt werden; sie gehen in der Ordnung des neuen Testaments fort, und nehmen allezeit so viele Versikeln, als zusammen gehören. Die Sprechers nehmen sodann in einer gewissen Ordnung jeder eine gewisse Anzahl von öffentlichen Schrifterklährungen über sich; und so

wird

wird das ganze Jahr besezt. Weil aber jedesmahl zwoo öffentliche Reden gehalten werden, die eine zur Erklährung der Schrift, die andere aber als eine Nuzanwendung aus den erklährten Schriftstellen: sondern auch dise Nuzanwendungsreden unter den Sprechern auf das ganze Jahr hin ausgetheilt. Sie lassen, wenn die Austheilung geschehen ist, zu fernerer Nachricht der Sprecher und der Zuhörer, eine Anzeige drukken, da jeder Versammlungstag, und bey demselben die Schriftstelle, und die Nahmen der beyden Sprecher, mit den Anfangs-Buchstaben angezeichnet sind. Das Gebethe zu Anfang und Ende wechselt auch um. Der Gottesdienst wird in folgender Ordnung gehalten.

Man singt zuerst, hernach bethet ein Bruder stehende. Sodann list der erste Sprecher den Schriftplaz vor, und erklährt ihn so gelehrt, als er kan. Hierauf bittet er die Brüder, daß sie ihre Gedanken ferner beysezen mögen. Das thut jeder, der Lust hat. Wenn niemand weiter reden will, so fängt der zweyte Sprecher an, nnd hält eine aneinanderhangende Rede zur Erbauung oder Ermunterung ꝛc. Hernach bethet ein anderer Bruder; so ist der Gottesdienst zu Ende. So oft einer aufgehört hat, wird eine gute Weile zugewartet, ehe ein anderer anfängt, damit keinem Bruder die Gelegenheit abgeschnitten werde, der

ausser den geordneten Reden nnd Gebethen etwas sagen oder ein Gebethe thun will.

** Die Collegianten rühmen sich, daß ihr Gottesdienst, so ferne er auf Gesängen beruht, weit besser bestellt ist, als bey irgend einer andern Parthey der niderländischen Kirchen. Und sie haben Recht. Denn man läßt es unter allen Sekten annoch bey den Psalmen Davids bewenden, die vorlängst in Reimen gebracht worden sind, und es sind wenige Gesänge, die man in den Evangelischlutherischen Kirchen in die Holländische Sprache übergesezt hat. Aber die Collegianten haben treffliche geistliche Lieder, welche von einigen ihrer Brüder so wohl, als von andern Glaubensverwandten in voriger Zeit sind aufgesezt worden. Sie haben nicht nur die Gesänge des Königes David in tauglichen Reimen gebracht, und mehr nach den Umständen der heutigen Zeiten eingerichtet, durch den berühmten Dirk Kamphuisen, sondern sie haben auch viele andere, z. E. eben dises Dirk Kamphuisens erbauliche Reimen in zween Bänden; widerum Regnier Roleuw erbauliche Gesänge. Ferner Lusthof des Gemüthes, von zerschiedenen Verfassern, deren einige noch leben, versammlet durch Nikolaus Stapel.

*** Wie z. E. das grosse und allgemeine Versammlungshaus zu Reinsburg, welches ein besonder Gebäude ist, das in einem einigen

grossen Zimmer oder Kirche besteht, und daneben ein paar kleine Zimmer hat zu einer Wohnung vor einen Küster. Es muß von dem grossen Hause wohl unterschieden werden, von welchen ich oben geredet habe. Die Anzahl der Collegien in disen Landen belaufft sich ohngefehr auf achtzehn. In Holland sind deren die meiste. Eines der grössesten ist in Amsterdam, allwo die Collegianten ein Waysenhaus gestiftet haben, * das in zwey Gebäude abgetheilt, und vor Söhne und Töchtern zubereitet ist. In einem Zimmer ** dises Waysenhauses, und zwar desjenigen, in welchem die Söhne erhalten werden, und welches auf die Kaysergraft über der Schauburg sihet, wird die gewöhnliche Versammlung der Collegianten am Sonntage Nachmittags, und am Mittwochen Abends gehalten. *** Die andere Collegien in Holland findet man zu Roterdam, Leiden, Haarlem, Alkmaar, Hoorn, Enkhuisen, Saandam, Wormerveer, Krommenie, Westknollendam, und vielleicht noch auf einen oder zween Pläzen in diser Gegend. In Friesland hält man Versammlung zu Leuwarden. In der Stadt Gröningen werden zwey Collegien gehalten, das eine in der Kirche der Taufgesinnten, und das andere in einem besondern Hause. ****

* Dises Waysenhaus ist Anfangs von collectirten Geldern und einigen ursprünglichen Stiftungen errichtet und erhalten

worden;

worden; dazu sind harnach starke Stiftungen gekommen, so, daß dises Haus nun vor sich selbsten ganz reichlich bestehen kan, und keiner Beysteuer mehr bedarf. Die hohe Regierung vergönnet ihm, wie andern geistlichen Gütern, alle Freyheiten von Lasten und Abgaben, in Ansehung seiner Gelder, liegenden Gründe, und derjenigen Unterhaltungsmitteln, welche in disem Hause aufgezehrt werden. Man nehmt darein Kinder von allerley Leuten auf; man siehet nicht auf die Religion. Es werden gegenwärtig deren mehr als dreyßig darinnen unterhalten. Die Besorgung dises Hauses beruht auf vier oder fünf Männern, welche man die Regenten nennt. Dise geben Niemanden Rechnung. Sie wählen die abgehende Glider ihres Collegiums; sie nehmen die Kinder und die Bediente des Hauses an, und so ferner. Die Gemeine der Collegianten hat nichts dabey zu sprechen. Am allerwenigsten ist die Obrigkeit geneigt, unter dem Titul von Majestäts- oder Episkopal, und ich weiß nicht, von was vor andern Rechten, die Hände darein zu schlagen. Nicht nur dise Freyheit, sondern auch das Recht der eigenen ungehinderten Einrichtung und Besorgung in allen Dingen, die zu der Kirche gehören, wird allen Sekten dises Landes frey gelassen; und sie befinden sich trefflich wohl dabey. Das ist nicht nur von den geduldeten, sondern auch von der herr-

 schen-

schenden Kirche diser Lande zu verstehen. Und ich will hier nicht untersuchen, ob die Kirchen anderer Lande disfalls glüklicher oder unglüklicher sind, da die Obrigkeit an der Besorgung der kirchlichen Sachen und der besondern Anstalten, weit genaure Antheil nehmt. So viel ist gewis, daß man hier über die Begriffe auswärtiger Gelehrten vor dem Kirchenrechte erstaunet. Es ist übrigens wahr, daß ein Waysenhaus an sich keine Kirchensache ist. Es ist aber doch dergleichen, wenn es von den geistlichen Gütern, von den Einkünften der Kirchen, von den Geldern der Gemeinen gestiftet und erhalten wird, und zwar aus disem Grunde, weil die Gemeine glaubt besonders, so ferne sie eine Christengemeine ist, verbunden zu seyn, um vor die Noth ihrer armen Mitglider Sorge zu tragen. Wenn die weltliche Obrigkeit von dem ihrigen auch Waysen-oder Armenhäuser anlegt, wie in disen Landen ebenfalls geschicht, so thut sie gewislich wohl, und so hat sie ausser Streit auch derselben innere Einrichtung zu besorgen.

** Das Waysenhaus muß in Kraft eines Vergleichs dises Zimmer in seinen wesentlichen Stande erhalten, mit den dazu gehörigen Bänken, Schlaguhre und andern Zubehörden. Ehmahls hatten die Amsterdamische Collegianten ihre Zusammenkunft in der Kirche der einen Parthey der dasigen vereinigten

einigten Flamischen und Waterländischen Taufgesinnten. Hernach hatten sie einen besondern Plaz gekaufft. Endlich sind sie ins Waysenhaus gekommen.

*** Ueber das haben sie am Sonntage Vormittags eine Art von Katechisationen und Uebungen vor junge Leute, dabey aber auch andere Personen zu erscheinen pflegen. Nehmlich am ersten Sonntage wird die Jugend von Stük zu Stükke in der Glaubenslehre unterrichtet, so wie sie derjenige Collegiantische Bruder begreifft, der sich zu disem Dienste freywillig gebrauchen läßt. Zwey folgende Sonntage werden angewendet, um daß die junge Leute sich eben so über die heilige Schrift üben, wie die Gemeine des Nachmittags zu thun pflegt. Nehmlich einer unter ihnen erklährt die vorhabende Schriftstelle, andere sezen seinen Erklährungen bey, was sie gut finden; endlich macht ein anderer die Zueignung oder Nuzanwendung mit einer besondern Rede. Dise Uebung wird ebenfalls mit einem Gebethe angefangen und geendigt. Es ist aber allezeit ein alter tüchtiger Collegiante dabey, der die Aufsicht hat, und dise Jugend zurechte weist, und in Ordnung erhält. Am vierten Sonntage wird über dasjenige eine Untersuchung oder Examen angestellt, was am ersten Sonntage war abgehandelt worden. Am fünften Sonntage wird mit der bis-

her erzehlten Anstalt wider in obbemeldter Ordnung fortgefahren.

Ueber das haben die Collegianten besondere Hausübungen, je nachdem sie Liebe und Vertrauen zusammen hegen; dise sind aber in der Sache selbst eben so eingerichtet, als wie ihr öffentlicher Gottesdienst, nur daß es eine Sache weniger Personen ist.

**** Die Collegianten hatten ehmahls keine besondere und beständige Casse, die aus fortdaurenden gewissen Capitalien und Gründen ihre Zinse und Einkommen zöge; sie beförchten, wenn sie reiche so genannte Kirchengüter hätten, so möchten sich allerhand Leute unter unebenen Absichten zu ihnen schlagen; auch war ihnen im Wege, daß sie nicht sahen, wie sie in solchem Falle ohne Diakonen würden bestehen können. Sie waren aber auf *alle* Kirchenämter und Anstallten so *übel* zu sprechen, daß sie sich nicht *einmahl* hiezu entschliessen konnten. Daher wurden nur die reiche Brüder je und je versammlet und gebethen, um nach ihren Gutfinden etwas zu der gemeinen Nothdurft mitzutheilen. Das geschah, und es ward jemanden überlassen, dergleichen Allmosen anzuwenden und auszutheilen. Wenn es alle war, so gab diser den Freunden die Berechnung der Ausgaben, und es ward, wenn man es nöthig fand, aufs neue etwas zusammen gebracht.

Nun-

Nunmehro aber hat man hie und da etwas gewisses und Dauerhaftiges. Zum Exempel in Amsterdam ist folgende Einrichtung gemacht: Die Brüder werden jährlich auf einen fest gesezten Tag zusammen geruffen; da dann diejenige, die in guten Vermögen stehen, erscheinen, und freywillig einiges Geld zur allgemeinen Nothdurft reichen. Davon bleibt insgemein etwas übrig, wenn das Jahr um ist. Dazu kommen auch Stiftungen und andere Geschenke; mithin sind feste Capitalien daraus erwachsen. Zu der Besorgung von allem disen Einkommen haben die Brüder drey Directoren erwählt, welche sich in wichtigen Dingen bey noch andern dreyen hiezu ernennten Nebendirectoren Raths erhohlen. Dise Directoren von beyderley Art bleiben drey Jahr lang im Amte; alle Jahre geht einer von den ersten dreyen ab, und tritt einer von den andern in seine Stelle ein; die Brüder aber, die eine Gabe unterzeichnen oder jährlich reichen, wählen einen neuen Director in die zweyte Classe, welchen nun ein Mitglied abgegangen ist. Ehmahls hatte man nur einen oder zween Einnehmer, welche der Brüderschaft Rechnung thaten; und dise hatten ihr Amt lebenslang. Jezo da sie sechse sind, und immer abwechseln, geben sie keine Rechenschaft mehr an die gesammte Brüderschaft, sondern machen ihre Sache untereinander richtig.

Dise Casse nun besorgt folgende Ausgaben: 1.) Trägt sie einen Theil der Kosten, welche auf die zwoo jährliche Reinsburgische Versammlungen gehen. Die Collegianten zu Leiden haben ehmahls auch etwas hiezu beygetragen; sie sind aber jezo ausser Stand gekommen. Indessen *tragen* die Collegianten von Roterdam, Harlem und Nordholland noch jährlich etwas zur Erhaltung diser allgemeinen Zusammenkunft bey; jedoch die meiste Last fällt auf Amsterdam. Zu diser Gattung von Ausgaben gehört auch die Besorgung vor Brod und Wein bey dem Abendmahle, welches die Amsterdammer Collegianten unter sich jährlich in ihrer dasigen Versammlungskammer halten. Dises Abendmahl pflegt auf den lezten Sonntag im Jenner jedesmahl gehalten zu werden. 2.) Die Erfüllung von der Noth der armen Collegianten, denen man mit Allmosen *zu Hülffe* kömmt. 3.) Andern Collegianten, die im Vermögen stehen, ihr Brod zu gewinnen, und kein Allmosen verlangen, gleichwohl aber zu ihrem besten eines Vorschusses von einer Geldsumme bedörfen, wird aus diser Casse eine Anlehnung gethan, entweder gegen mäsige, oder auch ohne einige Zinse, doch so, daß sie das Capital auf gesezte Zeit widerum zu beliefern verbunden sind. Dise schöne Anstalt erstrekt sich nur auf nöthige Fälle. Daher z. E. ein

Kauf-

Kaufmann, der zu einem grossen Vornehmen Geld bedarf, sich nicht hieher wenden kan. Es ist für Handwerker und andere Leute, die etwa eine eigene Haushaltung anfahen, und dergleichen; Man leyhet einer Person höchstens tausend Gulden. 4.) wird aus diser Casse auch andern Glaubensverwandten, von welcherley Sekte sie seyn mögen, in dringenden Nöthen Almosen ertheilt, so wohl ganzen Gemeinen als auch einzelnen Personen. Es ist aber dises auf folgende Weise zu verstehen: Man hat in dem Zimmer, da die Collegianten zusammen kommen, eine besondere Almosenbüchse angeheftet, welche die Umschrift hat: Für die gemeine Armen! was dahinein geleget wird, ist eine besondere Casse für Arme von allerley Religionen; und wenn dise nicht zureichend ist, so thut die obbemeldte grosse Casse einen hinlänglichen Zuschuß. Man darf sich aber nicht einbilden, als ob nun jeder Bettler hinlauffen und Geld hohlen könnte; man muß in einer wahren Noth, und eines Almosens wehrt seyn

Die Casse der Amsterdamischen Collegianten hat bishero die Rechte eines geistlichen Guts noch nicht erhalten, nehmlich die Freyheit von Abgaben oder Anlagen, ausser daß bey einem besondern Vermächtnisse, welches ihr kürzlich zugefallen ist, die Obrigkeit den gewöhnlichen Abzug von freyen Stükken nachgelassen hat, der auch bey andern kirch-

lichen Stiftungen erlassen zu werden pflegt. Dise Casse ist bisher noch in keiner solchen Verfassung gestanden, da sie jener Vorrechte bedürft hätte. Es ist aber kein Zweiffel, daß sie dieselben auf gebührend ergangenes Ansuchen auch erhalten wird.

Die Anzahl der Collegianten in disen Landen kan nicht füglich angegeben werden. Die meiste gehören zu andern Partheyen der Christen, deren Versammlungen sie zugleich, wie den Collegiantischen beywohnen.* Man kan die Collegien als Zusammenkünfte verschiedener Sekten ansehen;** und so scheint die Reinsburgische Versammlung schon vor langenher bey der Hohen Obrigkeit selbsten bekannt gewesen zu seyn.***

*Insgemein stellt man sich die Collegianten überhaupt als heimliche Socinianer für. Es ist aber dises keine wesentliche Eigenschaft von ihrer Gesellschaft, daß man Socinianisch gesinnet seyn müßte. Es ist wahr, daß noch heut zu Tage etlich ansehnliche Glider unter ihnen sind, welche von der Person Christi nicht anderst reden, als Socinus auch gethan hat; die nehmlich dafür halten, daß er allererst bey seiner Menschwerdung ein wirkliches Wesen zu seyn angefangen habe. Hingegen was die Lehre von der Rechtfertigung betrift, und von den Wirkungen der Gnade, so ist wohl kein einiger, der nicht den Socinus disfalls verlassen hätte, und wenigstens von beyden Stükken nach der Weise

der

der meisten Remonstranten redete und gedächte. Ja, was die Wirkungen der Gnade betrift, gehen sie vielfältig noch weiter, und es ist zu wünschen, daß niemand unter andern Gesellschaften der Christen seyn möchte, der entweder sogar in Worten, oder auch nur in Gedanken und Begriffen von der Wahrheit weiter abgienge. Es ist wahr, daß ihre Irrthümer durch dise Milderungen um ein nahmhaftes erträglicher werden, wenn man bedenkt, daß sie auf solche Weise den wahren Plan, oder der ächten Vorschrift viel näher kommen, die uns von Schritten zu Schritten zeigt, in was für einer Ordnung wir aus dem Reiche des Zorns in das Reich der Gnade versezt, und in diesem beybehalten werden müssen. Man findet keinen einigen, der so plump socinianisch spräche, als der unverschämte Dippel gethan hat; daß er nehmlich glaubete, als ob Christus alleine um ein Beyspiel der Gedult zu geben, und um seine Lehre und den Gnaden-Bund GOttes zu versiegeln, gelitten hätte und gestorben wäre. Selbst der bekannte Samuel Crell hat die Meinung der Socinianer hierinnen schon vorlängst verbessert. Manche aber tretten noch viel näher auf die Seite der Wahrheit. Jener alte Mann lebt in Amsterdam in der Stille, und genießt von langen her durch jährlichen Zusammenschuß einiger guten Freunde, eine Zulage von vierhundert Gulden Holländischer Währ-

rung,

rung, zum Ersaz derjenigen Besoldung, die er bey seinem Austritte aus dem Brandeburgischen Landen hat verlassen müssen. Er lebt aber so genau, daß er insgemein einen guten Theil diser Beyhülffe an Bücher wendet, denn er ist noch immer sehr begierig, die neuauskommende Schriften zu lesen. *Nur* leidet er sint einiger Zeit grossen Abgang an seinem Gesichte. Er hat kürzlich eine Schrift verfertigt, um die Endlichkeit der Höllen-Straffe zu behaupten; sie kan aber nicht füglich zum Drukke gebracht werden, weil sie von Socinianischen Säzen nicht ganz frey ist; denn es ist in disen Landen aller Handlung mit Socinianischen Büchern verbothen. Die Collegianten, zu denen er sich hält, ehren ihn zwar und lieben ihn, aber sie hangen ihm nicht auf eine so genaue Weise an, als man sich auswärts vorstellt. Sie haben nicht so wohl an seiner Gelehrsamkeit und Belesenheit, als vielmehr an seiner Einsicht manches auszusezen. Ich habe andere Socinianer gefunden, welche, wie es scheint, um ein ziemliches mehr Ansehen unter den Collegianten haben, und in so ferne ehe die Anführer der Socinischen Parthey genennt werden könnten. [Die zerstreuete Gemeine, welche Samuel Crell in Teutschland ehmahls verlassen müssen, hat wiederum einen Prediger, welcher sich sint wenigen Jahren dahin begeben hat, nachdem er sich in Amsterdam hatte lassen zum

Lehr-

Lehramte genugsam unterweisen. Er kan aber seine Besoldung nur auf dreyßig Gulden rechnen, und muß sich von seiner Händearbeit in dasigen Landen nähren.] Was die Lehre von dem Dreyeinigen GOtte und von der Person Christi betrift, so finden die eigentliche Socinianische Meinungen disfalls nur bey wenigen meist alten Männern, Beyfall, davon ich in folgenden mehrers sagen werde. Diser Irrthum machte vor sechzig und mehr Jahren grosses Aufsehen. Damahls sogen ihn dise Leute ein; jezo ist er in keinen sonderlichen Ansehen mehr; denn auch die Irrthümer haben ihre abwechslende Moden. Daher machen sich die junge Collegianten wenig draus. Die Alten aber, welche sich in ihrer Meinung von Jugend auf feste gesezt haben, werden ihres Irrthums vermuthlich allererst mit ihren Leben los werden. Denn es ist beynahe unmöglich, daß ein alter Mann eine Meinung ändere, welche so zu sagen mit ihm aufgewachsen ist, oder auch, daß er sich andere Meinungen von Leuten, die viel jünger sind, beybringen lassen sollte. Dise Hartnäkkigkeit besteht auf Moralischen und Physicalischen Ursachen, auf Ursachen, die in der Seele und im Leibe liegen.

Obschon die Collegianten in der übrigen Lehre ziemlich übereinkommen, nehmlich, daß sie fast allesamt Remonstrantisch gesinnet sind: so ist doch ein hauptsächlicher Unterschied unter

ter ihnen in der Lehre von GOtte und der Person Christi. Einige wenige sind Orthodoxen oder Athanasianer, andere Arianer, andere Socinianer, theils auch wohl Sabellianer. Alles was von den Orthodoxen abgeht, nennen sie Unitarien. Manche sind nur in so ferne Unitarien, als sie die Säze der Orthodoxen verwerfen; hingegen können sie sich auch zu keiner andern Parthey entschliessen, und haben folglich in so ferne keinen gewisen Grund, auf welchen sie stehen könnten. Ihre junge und gelehrte Mitglider sind meistens Subordinazianer, wie die meiste Remonstranten, und der grösseste Theil der Englischen, so wohl Bischöflichen als nonconformistischen Kirchen sint einiger Zeit ebenfalls geworden sind. Die Parthey der eigentlichen Socinianer nehmt in diesem Artikel immermehr ab, wie in Absicht auf die übrige Lehrpunkte schon *längst* geschehen ist.

** Es ist wahr, daß viele Glider diser Versammlung zu den Remonstranten gehören und zu den Taufgesinnten, die ich oben Remonstrantischgesinnten genennet habe. Einige gehören auch zu andern Taufgesinnten, ja auch zu den Reformirten. Von Lutheranern, die sich dahin hielten, habe ich nicht gehört. Indessen ist so viel gewis, daß die ansehnliche Mitglider der Collegianten, in grosser Anzahl, sich zu keiner andern Christlichen Sekte eigentlich halten, ob sie gleich

hie

hie und da etwan Gastweise zur Kirche, und wohl auch zum Abendmahl gehen. Das können sie thun, denn die Remonstranten, die remonstrantische Taufgesinnte, und die Collegianten halten ziemlich zusammen, und sind eine Art von Geistlichen Halbbrüdern. Man findet so gar von den Taufgesinnten Lehrern verschiedene, die zugleich Collegianten sind. Was sollte übrigens die Collegianten sonderlich bewegen, um bey andern Sekten zu verharren, da sie das besondere Lehramt entweder für verwerflich, oder doch nur für eine Menschenanstalt halten? Da sie nur viele Glider unter sich haben, die zu keiner andern Sekte eigentlich gehören; da sie auch ihre besondere Grundsäze, ihre besondere Zusammenkünften und ordentliche Versammlungshäuser haben; da sie die geistliche Bundeszeichen unter sich austheilen; da sie eine besondere Kirchenzierung und Zucht, da sie besondere Gesellschaftliche Classen; kurz, da sie alles unter sich haben, was eine besondere Kirchliche Gesellschaft ausmacht; da sie auch von den wenigsten andern Partheyen (ausgenommen Gastweise,) in der Kirche geduldet werden; da sie es auch in besondern Gesprächen keineswegs läugnen, daß sie eine Sekte sind: so sehe ich nicht, warum man Anstand nehmen sollte, dieselbe eine besondere Christensekte zu nennen und dafür zu halten. Daß der Verfasser, zu dessen Aufsaz ich gegenwärtige Anmerkun-

merkungen gebe, dieselbe nicht gerne für eine besondere Parthey erklährt, kommt wohl daher, daß entweder er selbst, oder doch der Verleger des Werks, zu den Collegianten mit gehört, folglich nichts hat sezen wollen, daß ein und andere Leser wider dise Gesellschaft einnehmen, und zu einigen Unwillen anreizen könnte. Ist dise Gesellschaft bey der Hohen Obrigkeit in den öffentlichen Gesezen nicht für eine besondere Sekte gehalten, und unter disem Verstande geschüzt worden: so muß sie sich dises Vortheils nicht verlustig machen, und ihren Gegnern nicht einen Vorwand wider sich geben, daß sie nehmlich eine besondere Sekte seye, und gleichwohl als eine solche noch keine gesezliche Freyheit für sich habe, folglich alle Tage von der Obrigkeit eingeschränkt und aufgehoben werden könne. Man könnte die Collegianten mit einigen Rechte unter die Zahl der Taufgesinnten Gemeinen rechnen, weil sie gleichwohl die Tauffe der Erwachsenen behandlen: wenn nicht dabey offenbar wäre, daß sie 1.) die Tauffe überhaupt, oder die Tauffe bey vollem Alter, oder gar die Tauffe durch Eintauchung nicht für nöthig halten, um damit man das Recht der Brüderschaft unter ihnen erlangen möge; 2.) daß die gelindeste Taufgesinnte selbst ein Geseze gemacht haben, daß eine Person, welche in Reinsburg getauft worden ist, unmöglich ein Glid von ihrer Gemeine werden

den kan. 3.) daß die Collegianten bey einer Zusammenkunft der Abgeordneten von dem ganzen Mennonitischen Cörper nicht erscheinen, sondern ihre Anstalten und Gemeinen ganz absonderlich halten.

*** So viel mir wissend ist, haben die Collegianten in disen Landen Ruhe und Freyheit von langenher genossen. In Gröningen aber sind sie zu Anfang dises Jahrhunderts angetastet worden, da sich ein reformirter Einwohner in ihre Gesellschaft begeben hatte, dessen Ehweib dises übel empfunde, und sich deswegen an einen Prediger wendete. Man sagt, daß diser einst mit ihro in den Versammlungsplaz gegangen seye, dem besagten Manne, da er eben die Rede unter den Brüdern führte, die Bibel aus den Händen genommen, und an dessen statt die öffentliche Erklährung gethan habe, von welcher er behauptete, daß sie ihm und andern beruffenen Predigern alleine zukomme. Hierauf wurden die Bänke aus ihrem Versammlungsplaze weggenommen, und den Collegianten Straffe aufgelegt. Sie wußten sich aber gleichwohl bald widerum Ruhe zu verschaffen. Man könnte etwan auch hieher ziehen, daß einstmals in Leiden und in Amsterdam ihre Versammlungshäuser geschlossen worden. Doch es war entweder nicht eigentlich auf sie angesehen, oder es hatte keinen Bestand und schädlichen Erfolg. Und warum sollte der Staat

eine Gesellschaft stöhren, die seiner Ruhe keineswegs entgegen ist, sondern deren hauptsächliche Absicht ist, die Einigkeit und Vertragsamkeit in Sachen des Gottesdienstes herzustellen, welche in dem Frieden und Wohlstand des gemeinen Wesens so vielen und grossen Einfluß hat, ob sie gleich disen löblichen Endzwek nicht mit den tauglichsten Mitteln suchen? Warum sollte der Staat einer Gesellschaft entgegen seyn, welche sich ein Geseze davon macht, Liebe und Barmherzigkeit an allen Gattungen von Menschen nach Vermögen zu erzeigen? Wir haben zuvor die Anstalt von einer Casse für die gemeine Arme, bey den Amsterdamischen Collegianten gerühmt. Wir können nicht vorbey gehen, daß sie manchmahl die Noth von bedrängten Menschen auf eine recht löbliche Weise zu erleichtern suchen. Sie haben z. E. für die vertriebene Salzburger Collecten angestellt: da vor einen paar Jahren die Dämme hie und da durchbrachen, und viele Menschen durch die Wasserfluthen unglüklich wurden: haben dise Leute eine recht löbliche und Bewunderungswürdige Anstalt errichtet, um allenthalben den Elenden zu Hülfe zu kommen. Sie haben zu disem Ende mehr als sechzigtausend Gulden zusammen gebracht, und sie hie und da austheilen lassen; sie haben vor kurzer Zeit durch eine gedrukte Berechnung der Welt und den Gutthätern von dem verwendeten Gelde Rechnung gethan.

Anhang.

Ich habe in den bisherigen Erzehlungen, und besonders in dem dritten Hauptstükke Anlaß gehabt, zu verschiedenen mahlen so wohl der Edlen mächtigen Herrn Staaten, als auch der Edlen mächtigen Herrn Deputirten, oder verordneten Staaten von Friesland zu erwähnen. Ebenfalls habe ich zu mehrern mahlen der Claßicalen und Synodalen Versammlungen von der Reformirten Geistlichkeit gedacht. Damit nun der geehrte Leser diejenige Stellen, welche sich dahin beziehen, um desto füglicher verstehen möge, so gedenke ich, hier noch einige Nachrichten mitzutheilen, aus welchen man sich wird können einen hinlänglichen Begriff von der Verfassung so wohl der weltlichen Regierung, als auch des Kirchenregiments von disem Lande machen.

Ich werde hier weder von den Hochmächtigen allgemeinen verordneten Staaten, noch von den Edlen mächtigen Staaten der übrigen Landschaften erzehlen, ob ich es gleich füglich thun könnte; sondern ich werde alleine von der Regierung der Provinz Friesland gedenken. Die Stände von Friesland machen vier Collegien aus; eines davon sind die eilf Städte dises Landes. Die drey andern sind die drey Quartiere, in welche das platte Land abgetheilt ist. Sie nennen sich **das Oostergow, das Westergow und Seevenwolden.** Dise Landstriche sind

in Balleyen oder Aemter eingetheilt, welche allezusammen dreyßig an der Zahl ausmachen. Wenn die Stände von Friesland versammlet werden sollen, welches alle Jahre geschicht, so schikt jede Balley zwoo Personen eine von Adel und die andere von dem Baurenstande nach Leuwarden, und jede Stadt schikt ebenfalls zween Abgeordnete. Alle dise Deputirte machen eine Anzahl von zwey und achzig Männern. Sie kommen aber niemahls in voller Anzahl in einem Zimmer zusammen, sondern sie machen vier besondere Kammern aus, deren jede sich in den vorkommenden Dingen eines gemeinschaftlichen Voti wegen vergleicht. Damit nun ein gemeinschaftlicher Schluß des ganzen Cörpers möge gefasset werden können: so werden von jeder Kammer zwoo Personen, mithin zusammen Achte, in das fünfte Zimmer abgesendet, welche so lange referiren und correferiren, bis eine Mehrheit von Stimmen sich erbricht. Denn jede Kammer muß angesehen werden als ein moralischer Körper, welcher weiter nicht als eine einige Stimme führt, die man ein Votum Collegii nennen kan, das aus vielen Votis curiatis entstanden ist. Wenn die widrige Stimmen in der Anzahl gleich bleiben, so kan nichts beschlossen werden. Dise versammlete Stände stellen die Majestät von Friesland vor, und hangen von keiner menschlichen Oberherrlichkeit ab. Seine Königliche Hohheit der Herr Stadthalter von Friesland haben das Recht, in dem fünften Zim-

Zimmer bey den Handlungen der acht Abgeordneten zugegen zu seyn, nicht um denen Verhandlungen einen Ausschlag zu geben, sondern nur um dieselbe anzuhören. Wenn diser Landtag zu Ende geht, so erwählt jede Kammer zween Deputirte, die einige Kammer der Städte aber wählt deren drey; dise werden die Edle mächtige deputirte Staaten genennt, und führen die Landesregierung aus Gewalt des gesammten Landtages so lange, bis wieder aufs neue ein Landtag beysammen ist; und seine Königliche Hohheit sind der Oberpräsidente von disem hohen Collegio. Alle Städte, das einige Franeker ausgenommen, haben an dem Herrn Stadthalter das Recht überlassen, um ihre Magistratspersonen einzusezen. Mithin kan man leichtlich ermessen, daß die drey Herrn abgeordnete Staaten, welche von den Städten ernennt sind, Seiner Königlichen Hohheit besonders ergeben sind. Diser Fürste hat die Würde eines Gubernators, oder Stadthalters, und zieht davon 4000. Holländische Gulden. Dabey sind Seine Königliche Hohheit Generalcapitain, und ziehen davon 5000. Gulden. Sie haben aber auch neben dem zur Erhaltung der Hofstaat 30000. Gulden, und ziehen die Einkünfte als Obrister eines Regiments, u. s. ferner.

Das Kirchenregiment der Reformirten Gemeinen in den vereinigten Niderlanden ist bekanntlich Presbyteranisch. Jede Gemeine hat einen Kirchenrath. Diser bestehet aus

den Predigern als beständigen Beysizern, Präsidenten und Schreibern bey der Versammlung. Sie wechslen monathlich, oder sonst in kurzen Terminen mit dem Vorsiz, und mit dem Amte eines Scriba um. Die andern Beysizer sind die Aelteste, und in kleinen Gemeinen auch die Diakonen. Es werden aber dise Aelteste und Diakonen durch den Kirchenrath gewählt, sie bleiben nur zwey Jahre lang im Amte, und müssen hernach andern Plaz machen. Man kan leichtlich gedenken, daß dise beständige Abwechslung das Ansehen der Prediger, als beständigen Beysizern vermehrt. Man hat neben disen Männern in den ansehnlichen Städten auch Kirchmeistere, welche für das Gebäude der Kirche und für die Grabstädten Sorge tragen. In dem Kirchenrathe nun werden kirchliche Sachen ausgemacht. Z. E. da werden die Proselyten, die von den Unglaubigen übergehen, untersucht. Da werden kirchliche Zeugnis verfertigt. Da selbsten werden die Sünder bestraft, oder gar aus der Gemeine geworfen, welches leztere dennoch nicht ohne Gutbefinden der Classe geschehen kan. Da können die Prediger, die sich schwehrer Verbrechen schuldig gemacht haben, suspendirt werden, jedoch nicht ohne Vorwissen einiger nahgelegenen Gemeinen; sie können nicht anderst, als durch die Classe, darunter sie gehören, gänzlich abgesezt werden. Von dem Kirchenrathe können die Aeltesten und Diakonen abgesezt werden;

den; und so ferner. Von dem Ausspruche des Kirchenraths kan man an die Classe appelliren. Es ist aber eine Classe so viel als eine Dioecese, eine gewisse Anzahl von Kirchen, welche in der Nähe beysammen liegen. Jede Landschaft ist in mehrern solche Classen eingetheilt. Die Claßicalversammlungen bestehen aus zween Abgefertigten von jeder Kirche, die in diser Verbindung steht. Die Abgeordnete sind ein Prediger und ein Aeltester. Sie bringen von ihrem Kirchenrathe ein Creditiv und eine Instruction mit, oder wenn ich es zu Teutsch sagen solle, eine Vollmacht. Solche Claßicalversammlungen werden jährlich drey oder wohl gar siebenmahl gehalten. Die Pläze der Versammlungen wechslen um; und eben das geschicht auch mit dem Vorsize und dem Amte des Schreibers. Man errichtet auf disen Zusammenkünften Ordnungen zur Kirchenzucht, man sorgt für die Armen, für Schulen, rc. man nehmt die Klagen von denen an, die durch den Spruch eiues Kirchenraths hie oder da beschwehrt zu seyn vermeynen; man examinirt diejenige, welche Proponenten werden, das ist, die Freyheit zu predigen haben wollen; man erwählet diejenige, welche dem Provincialsynodus beywohnen sollen. Man wählt Visitatoren, welche den Zustand der Kirchen und Schulen jährlich untersuchen. Man sorgt für die Reinigkeit der Lehre, rc. Die Provincialsynoden bestehen aus abgeordneten Vorstehern von der Kirchen eines

ganzen Landes, und kommen jährlich ein einig-mahl zusammen. Nur alleine in Seeland wird diser Synodus oder Coetus, wie man ihn dorten nennet, nicht zu gewissen Zeiten, sondern nur bey wichtigen Vorfallenheiten auf Befehl der Herrn Staaten gehalten. Zu einer solchen Synode fertigt nicht jede Gemeine, sondern nur jede Classe einige Abgeordnete, nehmlich zween oder drey Prediger, und einen oder zween Aeltesten, wiewohl auf die Synode von der Landschaft Drente keine Aelteste kommen. Dise Abgeordnete müssen der lezten Claßicalversammlung beygewohnt haben, und mithin von der Sachen der Classe am besten benachrichtigt seyn. Der Präsident von der Versammlung des vorigen Jahrs, oder ein Deputatus Synodi eröfnet die Zusammenkunft mit einem Gebethe, empfängt die Vollmachten, und bekleidet das Amt eines Vorsizers so lange, bis ein neuer gewählt ist, welches gleich nach diser ersten Ceremonien geschicht. Neben dem wird ein Assessor oder Untervorsizer und ein Schreiber gewählt: sodann kan man in den Synodalhandlungen zu Werke gehen. Bey jeder solchen Synode aber erscheinen ein paar Abgeordnete, von der Geistlichkeit einer jeden Landschaft der vereinigten Staaten. Sie werden allezeit auf den Provincialsynoden dazu ausersehen. Man nennt sie Correspondenten: sie sind zugegen, um daß die Einheit der Kirche in den vereinigten Niderlanden besser erhalten werde. Sie haben aber keine beschliessende Stimme. Die

Staaten

Staaten der Landschaft, in welchen die Synode gehalten wird, senden zween, theils auch mehrere, weltliche Abgeordnete, die man politische Commissarien nennt, zu diser Versammlung, welche auf alles, was vorgeht, ein wachsames Auge haben, übrigens aber keine Stimme geben. Man kan sich leicht vorstellen, daß die Geistlichkeit solchen Männern sehr glatte Worte geben muß, wenn sie haben will, daß ihre Schlüsse von der hohen Obrigkeit gebilligt werden, und die Kraft weltlicher Geseze bekommen sollen, dabey es auf dem Bericht der weltlichen Abgeordneten meistens ankömmt. So lang die weltliche Obrigkeit die Verordnungen der Synode noch nicht gebilligt hat, so sind sie nur noch geistliche Geseze, welche die Geistlichkeit zwar verbinden, aber niche allgemein werden, und des Nachdruks von dem weltlichen Arme in der Execution ermanglen. Dise Zusammenkunft wählt etliche Glider, die so lange, bis wider eine Versammlung wird gehalten werden, Sorge tragen, daß die Schlüsse der Synode befolgt werden, die die neuangenomene Prediger examiniren und dasjenige beobachten, was bey der hohen Obrigkeit zu besorgen ist. Sie werden Deputati Synodi genant. Der Bursarius und der Exbursarius, welche die gemeine Gelder verwalten, gehören auch zu disen Abgefertigten der Versammlung. Von ihnen allen werden die Almosen, die Wittwengelder und dergleichen verwaltet, auch suchen sie dasjenige in Güte auszumachen, was von den Classen aus

an sie gebracht wird, doch alle ihre Handlungen müssen von der nachfolgenden Synode ihre Kraft erhalten. Wer mit den Claßicalsprüchen nicht zufrieden ist, der wendet sich zu dem Provincialsynodo, und appellirt dahin. Man hält zu Anfang und am Ende der Versamlung eine Rede. In den vereinigten Niderlanden werden neun solche Synodi gehalten, denn die ganze Republik besteht eigentlich aus neun Staaten, deren aber die zweyte und dritte in weltlichen Dingen auf ewig mit einander vereinigt worden sind. Es ist die Synode von Gelderland, von Süd-Holland, von Nordholland oder Westfriesland, von Seeland, von Utrecht, von Friesland, von Oberyssel, von Gröningen und von Drente. Drente ist ein besonderer Staat, der aber bey der allgemeinen Versammlung der vereinigten Staaten keine Stimme hat. Ausser disen aber halten die Welsche oder vielmehr die Wallonisch und Hugonotische Gemeinen der gesammten vereinigten Niderlande zweymal in jedem Jahre eine allgemeine Versamlung, welche mit den Niderländischen Synoden zwar Brüderschaft unterhält, aber wegen der Sprache dennoch abgesondert, und jenen keineswegs unterworfen ist. Alle Provincial-Synoden stehen unter der National-Synode, welche aus Abgefertigten von jenen besteht, so wie sie selbst aus Abgefertigten der Classen zusammen gesezt seyn. Eine solche National-Versammlung sollte die Geistlichkeit von der gesammten Nider-

derländischen Reformirten Kirche vorstellen, und allezeit nach dem Verlauffe von dreyen Jahren gehalten werden, jedoch nicht ohne Einwilligung der hohen Obrigkeit. Allein die hochberühmte Synode von Dortrecht, die in den Jahren 1618. und 1619. gehalten worden, ist die lezte gewesen; es seye nun, daß indessen nichts wichtiges vorgefallen, oder daß man sich von einer Versammlung nicht viel gutes versprochen. Die Verordnungen der Dortrechtischen Synode müssen so lange gelten, bis eine nachkommende Synode dieselbe entkräften wird. Man hat die ursprüngliche Handschriften von den Handlungen diser Synode in die Verwahrung der Hochmächtigen allgemeinen Staaten übergeben, und dise Schriften werden als ein grosses Heiligthum aufbehalten, und durch eine Deputation von allen Synoden der vereinigten Niderlande alle drey Jahre einmahl ganz feyerlich besucht und angeschaut. Ich glaube, daß ich den geehrtesten Leser eine Gefälligkeit erzeigen werde, wenn ich die Umstände diser ganz sonderbaren und von einer reformirten Geistlichkeit schwehrlich erwarteten Ceremonie hieher sezc. Ich erinnere nur dises zuvor, daß auf Befehl der allgemeinen Staaten und zu folge des Schlusses von der Dortrechtischen Synode eine neue Uebersezung der Heil. Schrift in vorigen Jahrhunderte ist verfertigt worden, und daß die Herrn Uebersezer und Visitatoren ein Exemplar von dem ersten Abdrukke selbsten nachgesehen

sehen und an dem Rande verbessert haben; welches Exemplar nach Leyden auf das Stadthaus in Bewahrung gebracht worden ist. Disem Buche wird zu gleicher Zeit, da die Acten der Dortrechtischen Versammlung besucht werden, ebenfalls die gebührende Aufwartung gemacht. Die Umstände sind dise:

Allezeit nach drey Jahren und zwar in dem Maymonathe werden aus allen Provincial-Synoden diser Lande ein und zwanzig Prediger nach Gravenhaag abgeschikt. Die Welsche Synode fügt einen Lehrer bey. Wenn dise zwey und zwanzig Prediger in der Klosterkirche im Haag zusammen gekommen sind, so wird durch einen Prediger des dasigen Plazes, der allezeit ein Glied diser Versammlung ist, ein öffentlich Gebethe gethan. Man list hernach die Vollmachten, erwählt einen Vorsizer und Schreiber, und list die Acten der lezten Versammlung her. Indessen haben die Prediger ihre Ankunft bereits an den Präsidenten von der Versammlung der allgemeinen Staaten zu wissen gethan; an die Leidenische Regierung wird ebenfalls durch einen Brief die Nachricht davon ertheilt. Die ganze Versammlung mit ihren Präsidenten und Schreiber an der Spize begibt sich paar weise nach dem Hofe, das ist nach dem Gebäude, da die allgemeine Staaten sich versammlen. Wenn die Prediger in die Versammlung diser Hochmächtigen Herrn gebracht worden sind, so thut der Präsidente eine zierliche Anrede, in welcher

er die

er die Sache der Kirche, immer und ausserhalb Landes, den Staaten anbefiehlt, und um die Besichtigung der Synodal-Handlungen ansucht. Der Präsident von den allgemeinen Herrn Staaten preist den Eifer der Geistlichkeit, und verwilligt ihnen ihre Bitte. Sodann kehren sie zurük nach der Klosterkirche, woselbst ihnen der Schluß von den Hochmächtigen Herrn schriftlich zu Handen gestellt wird. Des folgenden Tags begeben sie sich zu bestimmter Stunde, widerum nach dem Prinzenhofe. Sie werden in die Treveskammer geführt, und daselbsten durch zwey Glidere der allgemeinen Staaten bewillkommt. Dise sezen sich, an dem Ende einer langen Tafel auf Armstühle, der Präsidente aber und der Scriba und die übrige Prediger sezen sich gleichfalls nach ihrem Range. Einer derselben thut ein Gebethe, in welchem er GOtt dankt, daß er die Kirche durch die Dortrechtische Synode gereinigt habe, und er bittet GOtt, daß die Acten diser Synode möchten jezo eben so unversehrt gefunden werden, als man sie vor drey Jahren verlassen hatte. Die Kiste, in welcher die Synodalacten aufbehalten werden, ist schon zuvor in die Treveskammer gebracht worden, und wird nun mit acht Schlüsseln geöffnet. Die Acten, die in sibenzehn Bänden ganz niedlich eingebunden sind, werden heraus genommen, und zuerst den Abgeordneten der Hochmächtigen Herrn Staaten, hernach auch den Predigern gewiesen. Nach diser Besichtigung wird wi-

derum

derum ein Gebethe gethan, und man schließt die ganze Ceremonie mit einer Mahlzeit. Hernach begeben sich die Abgeordnete der Herrn Staaten und alle Prediger in zwoo Staatenjachten nach Leiden. Ihr Einzug geschicht nach der alldasigen Burg. Wenn die Regierung von ihrer Ankunft ist benachrichtigt worden, so werden sie von einem Burgermeister und dem Pensionarius der Stadt bewillkomt, und nach dem Stadthause geführt. Die Abgefertigte der Staaten werden in der Burgermeisterkammer, die Prediger aber in einem andern Zimmer empfangen. In dem leztgemeldten Zimmer wird ihnen die verbesserte Uebersezung der Bibel, nebst den Anzeigen wegen der Art und Weise diser Uebersezung, und einigen Acten, die die Uebersezer betreffen, gewisen, welche Stükke allesammt in einer Kiste aufbehalten werden. Der Secretarius von der Stadt und der erste Regente des Staatencollegiums öffnen die Kiste jeder mit einem Schlüssel. Vor und nach der Besichtigung wird ein Gebethe und eine Danksagung gethan. Die ganze Versammlung wird hernach wider nach der Burg begleitet, und allda, auf Kosten der Hochmächtigen allgemeinen Staaten, trefflich tractiret. Wenn die Mahlzeit vorbey ist, so begibt man sich wider nach dem Haag, allwo der Scriba, in die Acten des Coetus, anzeichnet, daß die besichtigte Stükke sauber und von den Würmern, Motten und Mäusen unversehrt befunden worden seyen.

Her-

Hernach wird von Seiten der Hochmächtigen allgemeinen Staaten den Predigern vor ihre gehabte Mühe gedankt, und sie kehren wider nach Hause. Man kan aus diser Ceremonie erkennen, in was für grossen Ansehen die Dortrechtische Synode noch heut zu Tage bey der Geistlichkeit diser Lande steht. Es ist aber dises von den Niderteutschen Predigern zu verstehen, denn von den Wallonischen vermuthet man etwas anders.

In den Niderlanden findet man hie und da Englische Presbyterianische Kirchen in den grossen Handelstädten, aber die Episcopalen haben deren nicht mehr als zwoo, jene gehören mit in die Classen und Synoden der Niderteutschen und Hochteutschen Reformirten Geistlichkeit; und dise drey Gattungen von Predigern machen eine Anzahl von funfzehn hundert und sibenzig Personen. Auf dem Eylande Ameland sind zween Prediger, die zu keiner Classe gehören. In Ostindien aber sind sechs und vierzig Predigersstellen, und in Westindien neune. Ausser dem sind in Westindien unter dem Gebiethe anderer Machten drey und zwanzig Niderländische Prediger; und in Engelland findet man derer sechse. Drey sind in Rusland. In Madrit, Constantinopel, Smyrna, Algier, Lisbon, Koppenhagen, Stokholm, Paris und Brüssel, ist jeden Orts ein einiger. Die Welsche oder Französische Prediger in den Niderlanden haben funfzig Gemeinen, und sind neunzig an der Anzahl. Die Besoldung der Reformirten Prediger ist in Amsterdam die grösseste, allwo sie jährlich zwey und zwanzig hundert Holländische Gulden geniessen. In andern Städten haben sie nach Proportion etwas weniger. Auf dem platten Lande haben sie freye Wohnung und siebenhundert Holländische Gulden. Dises ist nur von Holland zu verstehen, denn in andern Landschaften haben sie viel weniger.

Es wird vielleicht dem geehrten Leser nicht misfallen, wenn ich am Ende annoch beyfüge, daß in den vereinigten Niderlanden ein und vierzig Lutherische

rische Gemeinen gefunden werden, an welchen ein und funfzig Prediger stehen. Ueber dises ist nunmehro eine Lutherische Kirche in Suriname errichtet worden, und es ist an dem, daß nächstens auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung ebenfalls eine Niderländische Kirche von diser Parthey wird angelegt werden. In eben disen vereinigten Staaten findet man zwey hundert fünf und siebenzig Römisch-Catholische Gemeinen, welche durch ungefähr vier hundert Priester bedient werden. Ausser disen aber ist eine grosse Anzahl Römischer Gemeinen in den so genannten Generalitäts-Landen, das ist, in dem Gebiethe von Flandern und Brabant, welches der Republik unterworffen ist. Drey und dreyßig Gemeinen und vier und siebenzig Priester sind allezeit Jansenistisch. Sie haben einen Jansenistischen Erzbischof und Capitul in Utrecht, und über dises zween Erzpriester und zween Erzdiakonen. Alle übrige sind Constitutionisten, unter welchen funfzehn Erzpriester sind. Viele unter ihnen sind Ordensleute, Minoriten, Dominicaner, Jesuiten, Augustiner, und so ferner. Sie tragen aber das Ordenskleid nicht, wenn sie auf der Strasse erscheinen. Die Remonstranten haben vier und dreyßig Gemeinen in den Niderlanden, und eine andere in Fridrichstadt, welche durch die Brüderschaft dises Landes mit einem Prediger, und wohl auch mit Geldhülfe versorgt wird. Dise Gemeinen haben vier und vierzig Prediger; ausser dem haben sie eine Pflanzschule in Amsterdam, an welcher zween Professoren dienen; der eine hat sechszehn hundert, der andere aber dreyzehn hundert Holländische Gulden zur Besoldung. Ihre Prediger haben an den Haupt-Orten so viel Gehalt, als der erste bemeldte Professor zieht. Anderwärts stehen sie wie die Reformirte Geistlichkeit, und etwas geringer. Den Lutherischen Predigern geht es eben so. Sie haben in Amsterdam eine Besoldung von zwey tausend Gulden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rues, Simeon Friedrich

Aufrichtige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Mennoniten oder Taufgesinnten, wie auch der Collegianten oder Reinsburger

Jena 1743

H.ref. 307 k-1/2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450510-4
VD18 1458316X-001